Germ. Lp.
4624 h.

Mo 111

Ehrfcht. d. Verf. vm

die Redaction des Cassiod.

<366284009400 19 S

<366284009400 19

Bayer. Staatsbibliothek

R

Geschichte und Beschreibung
der
Stadt
und ehemaligen
Abtei Seligenstadt
in der Großherz. Hess. Provinz Starkenburg
von
Joh. Wilh. Christian Steiner,
Großherzogl. Hessischen Hofgerichts-Advokaten
und öffentlichen Notair.

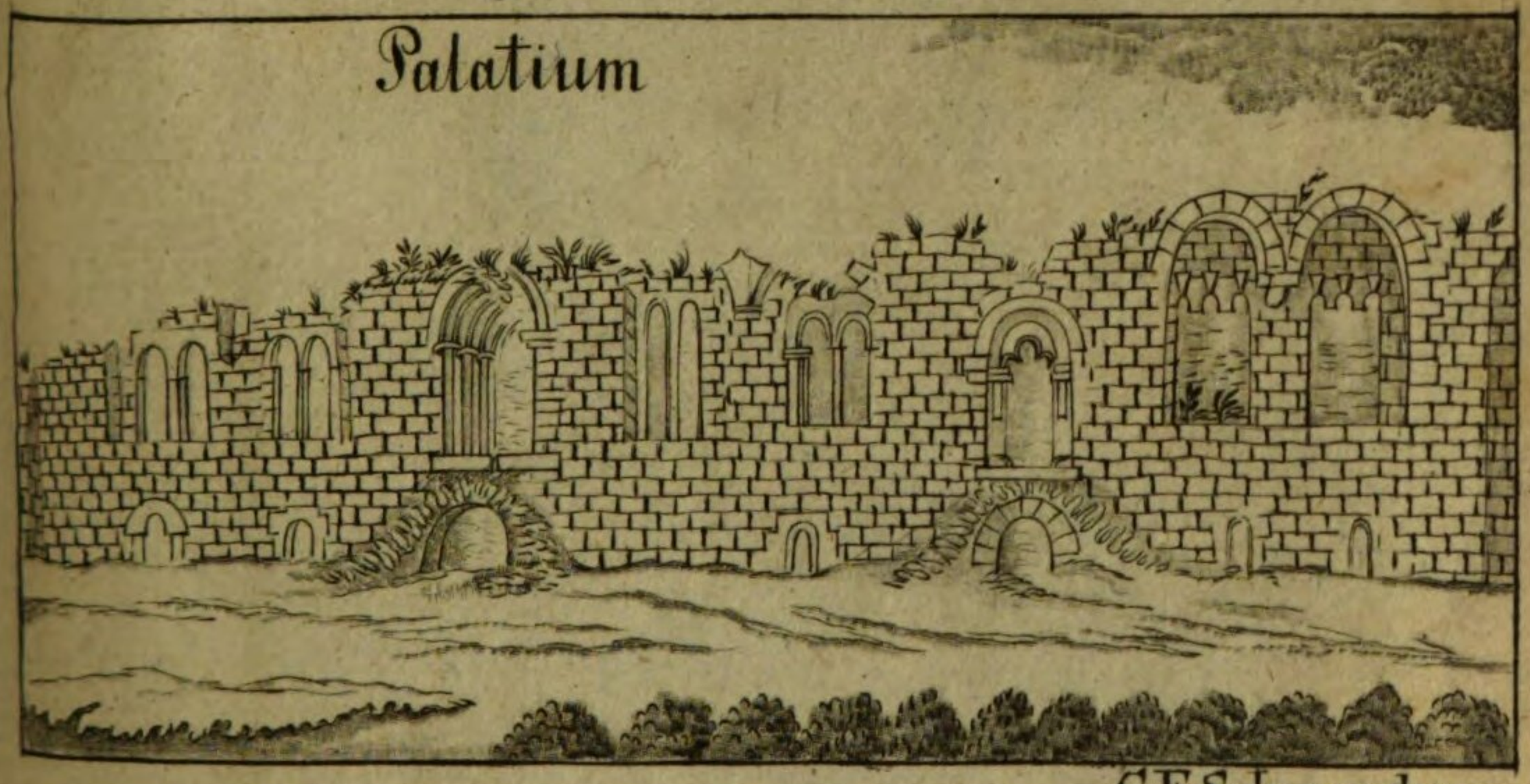

Mit 3 Kupfern.

Aschaffenburg,
gedruckt mit Wailandt'schen Schriften.
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Königlichen Hoheit,

dem Durchlauchtigsten Großherzoge

von Hessen und bei Rhein

ꝛc. ꝛc.

Ludewig,

ehrfurchtsvoll zugeeignet

von

dem Verfasser.

Durchlauchtigster Großherzog,

Allergnädigster Herr!

Eurer Königlichen Hoheit landes-
väterlichen Blicken entgeht kein Theil Aller-
höchst-Ihrer Volksfamilie.

In diesem Sinne, und der belebenden
Rücksicht vertrauend, welche Allerhöchst-

Dieselben auch schwachen Versuchen zu ver-
leihen gewohnt sind, wage ich es, diesen Abriß
einer Geschichte der Stadt und Abtei Seligen-
stadt, zu den Füßen Eurer Königlichen
Hoheit ehrfurchtsvoll niederzulegen. Die
Manen des großen Karls, welche in enger
Verbindung mit dem Schicksale dieses Ortes

und der in demselben vorfindlichen ehrwürdigen Stiftung stehen, erwecken das Andenken an eine Thatenreihe, deren Schlußring das ausgezeichnete Wohlwollen und Intresse verherrlichen, welches **Eure Königliche Hoheit** der Stadt und Abtei Seligenstadt huldreichst zu schenken geruhten. Möge mein Unternehmen

des Allerhöchsten Beifalls und einer huldreichen Aufnahme gewürdigt werden!

In tiefster Unterthänigkeit

Eurer Königlichen Hoheit

allerunterthänigster

Steiner.

Subscribenten-Verzeichniß.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein — 3 Ex.

Ihro Hoheit die Frau Groß- und Erbprinzessin von Hessen und bei Rhein — 2 Ex.

Se. Hoheit der Prinz Emil von Hessen und bei Rhein — 6 Ex.

Se. Durchl. der Fürst Adolf von Wittgenstein, Ober-Zeremonienmeister am Großh. Hofe zu Darmstadt.

Herr Adam, Stadtrath zu Seligenstadt — 2 Ex.

— Ahn, Forst-Controlleur zu Seligenstadt.

Freifrau von Albini, Staats-Ministers-Wittwe zu Dieburg.

Herr Dr. Alefeldt, Amtsarzt zu Seligenstadt.

— Alefeldt, Oberpostamts-Secretär zu Darmstadt.

— Alexander, Gasthalter zu Seligenstadt.

— Andre, Handelsmann zu Hanau.

— Bauer (Franz), Bürger zu Seligenstadt.

— Bauer (Joachim), Bürger zu Seligenstadt.

— Bauer, Ober-Appellationsgerichts-Botenmeister zu Darmstadt.

— Bauer, Pfarrer zu Oberroden.

— Baumer, Forst-Inspector zu Wasserloß.

— Beck, Correctionshaus-Verwalter zu Darmstadt.

— Bender, Handelsmann zu Seligenstadt.

— Beratz, Lieutenant bei dem Bürger-Schützencorps zu Aschaffenburg.

— von Bergstein, Lieutenant zu Darmstadt.

— Bernardi, Wundarzt zu Seligenstadt.

— Bertram, Scribent zu Kleinwelzheim — 3 Ex.

— Freiherr von Bibra, Ober-Forstmeister zu Romrod — 2 Ex.

— Binsack, Apotheker zu Seligenstadt.

— Bischoff, Schullehrer zu Weiskirchen.

— Böffinger, Stadtwagenmeister zu Seligenstadt.

Herr Böhm, Goldarbeiter zu Hanau.
— Boller, Zollbeamter zu Würzburg.
— Brauburger, Bürger zu Seligenstadt.
— Braun, Bürger von Obernburg.
— Breuer, Pfarrer zu Mainflingen.
— Brockert, Accisor zu Zwingenberg.
— Brodrück, Forstcassier und Advocat zu Seligenstadt.
— Graf Ernst von und zu Büdingen.
— Camesasca, Rentamtmann zu Habitzheim.
Die Cassino-Gesellschaft zu Aschaffenburg.
Herr Cloß, Stadtpfarrrr zu Umstadt.
— Czihack, Hofrath und Med. Doctor zu Aschaffenburg.
— Dahl, Kirchenrath zu Darmstadt.
Freifrau von Dalberg, Ritterhauptmanns-Wittwe zu Aschaffenburg — 2 Ex.
Herr Freiherr von Dalberg, Kammerherr zu Aschaffenb.
— Dalquen, Rathsschultheiß zu Seligenstadt.
— Daniel, Schulrector zu Heusenstamm.
— Dehn, Schullehrer zu Seligenstadt.
— Deller, Schultheiß zu Messenhausen.
Das Dieburger Landcapitel.
Herr Diefenbach, Gasthalter zu Auerbach.
— Diefenbach, Gasthalter zu Zwingenberg.
— Diefenhardt, Pfarrer zu Großkrotzenburg.
— Dörr, Registrator zu Hanau.
— Dries, Bürger zu Seligenstadt.
— Emmerich, Gastwirth zu Umstadt.
— von Engelhardt, Staatsrath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident zu Aschaffenburg.
Das Gräflich Erbachische Archiv zu Erbach.
Herr Graf Albrecht zu Erbach-Fürstenau.
— Graf Franz zu Erbach-Erbach.
— Faller, k. b. Landwehr-Lieutenant zu Kahl.
— von Fleischbein, Rentmeister zu Worms.
— Freund, Flußbau-Inspector und Steuer-Peräquator zu Seligenstadt.
— Freiherr von Fürstenberg, Lieutenant zu Darmstadt.
— Geisler, Bürgermeister zu Seligenstadt.
— Goi, Handelsmann zu Seligenstadt — 2 Ex.

Herr Gregori, Pfarrer, Capitular der vormaligen Abtei Ilbenstadt, itzt zu Seligenstadt.
— Graf, Kanzlei-Diener zu Amorbach.
— van Gries, Zollbereiter zu Bensheim.
— Gros, Justiz-Amtmann zu Steinheim.
— Gros, Kaufmann zu Umstadt.
— Dr. Habermann, Hofarzt zu Amorbach.
— Hädrich, Polizei-Inspector zu Darmstadt.
— Hallein, Weinhändler zu Würzburg.
— Hardy, Justiz-Amtmann zu Seligenstadt.
— Hardy, Ober-Revisor zu Amorbach.
— Freiherr von Harling zu Geispitzheim, Oberster zu Seligenstadt.
— F. Hatzfeld, Kaufmann zu Hanau.
— Heinebach, Lehrer zu Frankfurt.
— Herrmann, Kreisgerichts-Rath zu Aschaffenburg.
— Herrmann, Stadt-Caplan zu Seligenstadt.
— v. Hertlein, Candidat d. Pharmacie zu Seligenstadt.
— Heßler, Justiz-Amtmann zu Gelnhausen.
— Hesse, Regierungs-Rath zu Mainz.
— Hesse, Regimentsschreiber zu Hanau.
— Heyder, Schulrector zu Dieburg.
— Hilgenreiner, Bürger zu Seligenstadt.
— Hock, Gastwirth zu Stockstadt.
— Hölzel, Landzöllner zu Auerbach.

Die Königlich Baierische Hofbibliothek zu Aschaffenburg.

Die Großherzoglich Hessische Hofbuchhandlung der HH. Heyer und Leske zu Darmstadt — 4 Ex.

Herr Hofmann, Gasthalter zu Seligenstadt — 2 Ex.
— Hofmann, Handelsmann zu Seligenstadt.
— Hofmann, Postmeister zu Seligenstadt — 3 Ex.
— Hofmann, Rechnungs-Probator zu Darmstadt.
— Hofmann, Senator zu Darmstadt.
— Hohnecker, Oekonom des Seminars zu Aschaffenburg.
— Horn, Alumnus im Seminar zu Mainz — 2 Ex.
— Horn, Gasthalter zu Seligenstadt.
— v. Hundeshagen, Hauptmann zu Wiesbaden.
— Huth, Förster zu Lämmerspiel.
— Jäger, Candidat der Theologie zu Bieber.

Herr Jäger, Gastwirth zu Jügesheim.
— Kaiser, Altarist zu Seligenstadt.
— Kalkbrenner, Forstcassier und Hospital-Verwalter zu Babenhausen.
— Keller, Stadtpfarrer zu Heppenheim.
— Keller, Pfarrer zu Hörstein.
— Kempf, Gastwirth zu Michelbach.
— Kern, Amtsactuar zu Babenhausen.
— Kinns, Bürger zu Seligenstadt.
— Klein, Uhrmacher zu Miltenberg — 10 Ex.
— Klunck, Archiv-Rath zu Darmstadt.
— Klunck, Polizei-Rath zu Darmstadt.
— Kohlenberger, Schullehrer zu Seligenstadt.
— Kramer, Handelsmann zu Kleinostheim.
— Kreis, Bürger zu Seligenstadt.
— Kurt, Buchbinder zu Seligenstadt.
— Laber, Schultheiß zu Mainflingen.
— von Laske, Oberlieutenant zu Mainz.
— Lautensack, Pfarrer zu Goldbach.
— Leichtweiß, Rechnungs-Justificator zu Darmstadt.
— von Lersner, Kammerherr zu Niedererlenbach.
Die Lese-Gesellschaft zu Seligenstadt.
Herr Lich, Hof-Cassier zu Darmstadt.
— Freiherr v. Lichtenberg, Reg. Präsident zu Mainz.
— Lichthammer, Geheimer Oberforstrath zu Darmstadt.
— Lippert, Amtsassessor zu Seligenstadt.
— Löhr, Ex-Carmelit zu Steinheim.
— Lohrum, Gastwirth zu Jügesheim.
— Lorenz, Forstmeister zu Waldmichelbach.
— Ludwig, Stadtpfarrer zu Darmstadt.
— Luttwig, Amts-Secretär zu Steinheim.
— Malzy, Bürger zu Seligenstadt.
— May, Bürgermeister zu Umstadt — 2 Ex.
— Freiherr von Mayrhofen zu Aulenbach, Erbburgmann zu Klingenberg.
— Merkel, Canonicus zu Aschaffenburg.
— Müller, Bürger zu Seligenstadt.
— Müller sen., Hofkammer-Rath zu Darmstadt.
— Münnich, Landgerichts-Actuar zu Alzenau.
— Nebel, Ober-Postmeister zu Darmstadt.

Herr Nessel, Bürger zu Seligenstadt.
— Nöthig, Factor zu Großostheim.
— Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Ober-Forstmeister zu Seligenstadt.
— Ortenburger, Handelsmann zu Umstadt.
— Pabst, Artillerie-Lieutenant zu Darmstadt.
— Petermann, Amts-Secretär zu Dieburg.
— Petsch, Commissär zu Darmstadt.
— Pfeiffer, Landdechant und Stadtpfarrer zu Steinheim.
— Ranis, Gasthalter zu Babenhausen.
— Rauch, Carl, Bürger zu Seligenstadt.
— Reichert, Archivrath zu Aschaffenburg.
— Reinewald, Stadtschultheiß zu Umstadt.
— Reisenbach, Amts-Direktor zu Heusenstamm.
— Reuling, Stadtpfarrer zu Darmstadt.
— Reuß (Joseph), Bürger zu Seligenstadt.
— Reuter, Hofgerichts-Secretär zu Mannheim.
— Reuß (Joh. Joseph), Bürger zu Seligenstadt.
— Dr. Reuß, Medicinalrath zu Aschaffenburg.
— Reuß, Stadtrath zu Seligenstadt.
— Richter, Buchhalter zu Seligenstadt.
— Freiherr von Riedesel zu Eisenbach, Ober-Forstmeister zu Darmstadt. 2 Ex.
— Riel, Lederhändler zu Seligenstadt.
— Rindfuß, Steuer-Peräquator zu Jugenheim.
— Rindfuß, Nebenschaffner zu Jugenheim.
— Rißmann, Militär-Lieferant zu Frankfurt.
— Rödiger, Regierungs-Advocat zu Offenbach.
— Rößler, Münzmeister zu Darmstadt.
— Rothenbücher, Forst-Secretär zu Aschaffenburg.
— Rothhaupt, Bürger zu Seligenstadt.
— Rüffenner, auf dem Diebacher Hof.
— Sänger, Bürger zu Seligenstadt.
— Scheidel, Geheimer Rath und Regens des Seminars zu Aschaffenburg.
— Schemel, Bürger zu Seligenstadt.
— Schick, Pfarrer zu Mönchberg.
— Schmitt, Consul. u. Dicasterial-Advocat zu Aschaffenb.
— Ritter von Schwab, Kreisger. Rath zu Aschaffenb.

Herr Schwab, Schultheißerei-Verwalter zu Kleinkrotzenburg.
— Seum, Schultheiß zu Dudenhofen.
— Siegfried, Controlleur zu Umstadt.
— Seiz, Revierförster zu Ockstadt.
— Simon Günzer, Secretär zu Darmstadt.
— Sohn, Amtsactuar zu Seligenstadt.
— Stadtmüller, Subregens im Seminar zu Aschaffenb.
— Stahl, Hofgerichts-Advocat zu Darmstadt.
— Steinmetz, Hofk. Rath u. Rentamtmann zu Seligenst.
— Stey, Förster zu Zellhausen.
— Ströver, Hofkammer-Rath zu Amorbach.
— Strohmberg, Handelsmann zu Seligenstadt.
— Strohmberg, Milit. Commissionär zu Seligenst. 3 Ex.
— Stücker, Stadtpfarrer zu Darmstadt.
— Trayser, Schultheiß zu Auerbach.
— Venuleth, Forst-Inspector zu Zellhausen.
— Volck, Landwirth zu Kleinwelzheim.
— Vowinkel, Advocat zu Umstadt.
— Wagner, Kirchenrath zu Darmstadt.
— Frhr. v. Wambold, Oberstsilberkämmerer zu Aschaffenb.
— Weber, Capitular d. v. A. Seligenstadt, itzt zu Dieburg.
— Weidenbusch, Kaufmann zu Frankfurt.
— Weidner, Gasthalter zu Seligenstadt — 2 Ex.
— Weis, General-Receptor zu Mainz.
— Werner, Kreisgerichts-Rath zu Aschaffenburg.
— Werthes, Bürger zu Seligenstadt.
— Westerweller, Staabsquartiermeister zu Darmstadt.
— Wetzel. Architect zu Mainz.
— Wiener, Gasthalter zu Darmstadt.
— Wigandt. Burger zu Zwingenberg.
— Ritter von Will, Präfect zu Aschaffenburg.
— Willenbücher., Pfarrer zu Beerfelden — 3 Ex.
— Wimmenauer, Oberforsticollegs-Kanzlist zu Darmst.
— Wolz, Güter-Classificator zu Seligenstadt.
— von Wreden, geh. Referendär zu Darmstadt.
— Zilg, Gasthalter zu Seligenstadt.
— Zilg (M), Landwirth zu Kleinkrotzenburg.
— Zimmermann (F.), Kaufmann zu Frankfurt.

Vorbemerkung.

Meinen dermaligen Wohnort Seligenstadt und seine ehemalige berühmte Abtei näher geschichtlich kennen zu lernen, war seit einiger Zeit ein Bestreben, wozu mich die Liebe zur Alterthumskunde besonders anzog, aber es lag hierbei nicht im früheren Plane, die Resultate meiner Forschungen dem Drucke zu übergeben. Späterhin erst, nachdem ich durch gütige Mittheilungen mehrerer Freunde und Gönner in den Besitz vieler Quellen und Materialien gekommen war, glaubte ich, in der historischen Beschreibung Seligenstadts, der Geschichte meines Vaterlandes, um so mehr einen Beitrag schuldig zu seyn, als mir, zur Beförderung solch gewagten Unternehmens, höchsten Orts die gnädigste Erlaubniß, zur Einsicht der auf die Geschichte Seligenstadts Bezug habenden Archivalurkunden, in höchst aufmunternden Ausdrücken, zu Theil ward.

Mö-

Möge nun bei vorliegendem schwachen Versuche, welchem noch weitere ähnliche historische Bearbeitungen nachfolgen sollen, so viel erkannt werden, daß, da Localuntersuchungen die Grundlagen größerer Geschichtstheile sind, auch dieser Abriß, wenn er sich gleichwohl nicht andern Bearbeitungen verdienstvoller hessischer Historiker anschließen kann, in so fern zweckfördernd seyn dürfte, als mein Bestreben dahin gieng, das Materielle besonders, reichhaltig werden zu lassen.

So wie ich zunächst für diesen Zweck arbeitete und rücksichtlich der Geschichte Eginhard's und Emma's, des Palatiums und anderer Gegenstände, welche sich an die teutsche Geschichte anknüpfen, dem Intresse des größeren teutschen Publicums einigermaaßen entsprechen zu müßen glaubte, so dachte ich, für die Bewohner Seligenstadts und seine Umgegend, auch das kleinste Detail nicht übergehen zu dürfen.

Seligenstadt im Jänner 1820.

Steiner.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

Geschichte der Stadt und Abtei.

§. 1. Erste bekannte Bewohner der Gegend am Main. Römisches Castrum am Orte, wo jetzt Seligenstadt liegt. Lucius Gellius, römischer Centurio der 22ten Legion. Präfecten des Castrums und der Cohorten daselbst. Römische Alterthümer. Vom alten Laufe des Mains bei Seligenstadt zu der Zeit der Römer. S. 1.

§. 2. Obermühlheim. Kirche und Palatium daselbst. K. Karls des Großen Aufenthalt daselbst. Vom königlichen Wildbanne Dreyeich. Maingau. Bachgau. S. 23.

§. 3. Eginhard und Emma. Ihre Schwester Gisla. Ludwigs des Frommen Schenkung. Entstehung der Abtei Seligenstadt. Von der Translation der Reliquien der HH. Peter und Marzellin. . S. 38.

§. 4. Abt Rathlaith. Namen Seligenstadt. Versammlung mehrerer Fürsten und anderer Großen zu Seligenstadt unter Ludwig dem Teutschen. Zerstörung der Abtei. Aebte bis zum Jahr 930. . S. 77.

§. 5. Aufnahme der Abtei. Schenkungen an dieselbe. Abt Beringer kauft Weinberge zu Hörstein i. J. 1000. 2 Synoden zu Seligenstadt i. J. 1023 und 1024. Kaiser Heinrich III. erneuert das klösterliche Immunitätsprivilegium und ertheilt der Abtei das Münz- und Marktrecht zu Seligenstadt i. J. 1045. Seligenstadt als Marktflecken. Zerstörung der Abtei. Sie kommt an das Stift S. Salvatoris Jesu Chri-

sti

sti zu Frankfurt. Aebte bis zum Jahre 1045. Mönch Clarus. . . . . S. 83.

§. 6. Erzbischof Siegfried von Mainz erhält i. J. 1063 die abteilichen Besitzungen von Kaiser Heinrich IV. Walter, Pfalzgraf zu Tübingen und Bischof zu Augsburg, als Mönch zu Seligenstadt 1150. Die Aebte Luitfried und Anselm. . . . . S. 91.

§. 7. Von dem Ursprunge der abteilichen Patronatsrechte auf Pfarreien und andere Beneficien, insbesondere von der Pfarrei, der Caplanei und Altaristei zu Seligenstadt. Reihefolge der Pfarrer daselbst. S. 95.

§. 8. Seligenstadt ist als mainzisches Lehen im Besitz der Kaiser Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II., König Konrads IV. Kaiser Rudolf von Habsburg nimmt Seligenstadt mit Gewalt hinweg i. J. 1284. Seligenstadt als Stadt gehört zur Grafschaft Bachgau und kommt mit ihr 1292 durch König Adolf an das Erzstift Mainz. Aebte von 1160 bis 1300. S. 118.

§. 9. Verhältniß der Stadt und Abtei Seligenstadt unter sich und zu dem Landesherrn bis zum 12ten und 13ten Jahrhundert im Allgemeinen. Stadtvogtei. Stadtrath. Abteischultheißenamt. Abteiliche Vogtei. Cent-, Rug-, Währungsgerichte. Das Stadtgericht. Sendgericht. . . . . S. 131.

§. 10. Rechte und Einkünfte der Abtei Seligenstadt, in der Stadt und ausserhalb derselben, nach eingetretener Landeshoheit daselbst i. J. 1063. Haushalt. S. 153.

§. 11. Schenkungen und Stiftungen an die Abtei Seligenstadt während der Periode des Mittelalters. Vasallen. . . . . S. 167.

§. 12. Fortsetzung der Geschichte der Stadt und Abtei Seligenstadt im 14. Jahrhundert. Zünfte und Bewaffnungs-Anstalten. Juden daselbst. Seligenstadt im Bündniß mit andern Städten. Aebte von 1300 — 1400. . . . . S. 180.

§.

§. 13. Seligenstadt nimmt Antheil an einem Zuge wider die Böhmen vor Soest i. J. 1437; desgleichen auch an der Kurfehde der beiden mainzischen Kurfürsten Adolph und Diether 1461 u. 62. Die Stadt wird neu befestigt und Kurfürst Diether schenkt ihr das Ohmgeld 1463. Derselbe reformirt die Abtei Seligenstadt und subjicirt sie der Bursfelder Congregation. Aebte im 15ten Jahrhundert. Angriffe der Gelnhäuser Burgmannschaft und der Stadt Frankfurt auf die abteilichen Orte Geiselbach, Hofstätten und Omersbach i. J. 1435 u. 59. . . S. 191.

§. 14. Die Bürger zu Seligenstadt nehmen an dem Bauernaufruhre 1525 und an der Fehde Markgraf Albrechts von Brandenburg-Culmbach 1562 Antheil. Die evangelisch-lutherische Lehre gewinnt zu Seligenstadt Eingang. Neue Stadtordnung. Schicksale der Abtei und ihrer Aebte im 16ten Jahrhundert. S. 203.

§. 15. Kurfürst Schweikards Aufenthalt zu Seligenstadt. 1607. Schicksale der Stadt und Abtei während des 30jährigen Krieges. General Tilly und König Gustav Adolph von Schweden zu Seligenstadt. Die Stadt wird belagert und mehrmals geplündert. Pest und Hungersnoth daselbst. Weitere Schicksale der Stadt und Abtei im 17ten Jahrhundert. Aebte in dieser Periode. . . . . S. 211.

§. 16. Aufnahme der Abtei. Jubiläum 1722. Schicksale der Stadt und Abtei während der Schlacht bei Dettingen 1745. Waldprozeß und dessen Beendigung 1755. Aebte bis zu 1792. Hungersnoth und Krankheit zu Seligenstadt. . . . S. 237.

§. 17. Marzellin Molitor der bekannte 64te und letzte Abt. Schicksale der Stadt und Abtei während des französischen Revolutionkrieges. Wetterschaden 1802. Die Abtei wird anfgehoben und kommt mit der Stadt an das Landgräflich Hessische Haus 1802. Huldigungsfest 1803. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen schenkt der Stadt die Abteikirche 1812. . . . . S. 254.

Anhang zur Geschichte der Stadt und Abtei.

1. Gelehrte u. Schriftsteller der A. Seligenstadt. S. 267.

2. Berichtigte und, soweit glaubhafte Nachrichten vorhanden sind, vollständige Reihenfolge der Aebte von Seligenstadt. . . . . S. 272.
3. Berichrigte ältere Reihenfolge der Pfarrer zu Seligenstadt bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts. . S. 276.
4. Verzeichniß der wichtigsten Schenkungen an die Abtei Seligenstadt im Mittelalter. . . . S. 277.
5. Berichtigung über die zu Seligenstadt 1819 entdeckten römischen Cohortensteine. . . . . S. 278.
6. Nachricht von einer entdeckten Seligenstädter Abteimünze. . . . . S. 281.
7. Vasallen der Abtei Seligenstadt betreffend. S. 282.
8. Das Palatium betreffend. . . . . S. 283.
9. Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts werden zu Seligenstadt noch Hexen verbrannt. . . . S. 283.

II. Abtheilung.

Beschreibung der Stadt und Abtei.

§. 18. Lage. Clima. Boden. Religion Bevölkerung. S. 286.
§. 19. Viehzucht. Ackerbau. Wiesen und Waldungen. Zünfte. Torfgräbereien. Ziegelei. Schneid- und Mahlmühlen. Apotheke. Schwarzhütte. . S. 290.
§. 20. Ehemalige Abteigebäude. Abtei und Pfarrkirche mit ihren Merkwürdigkeiten. Laurentiuskirche. Kapelle. Heiligenbilder. . . . . S. 294.
§. 21. Rathhaus. Spital- u. Schulgebäude. Stadtmauer. Thürme, Wälle und Gräben. Synagoge. S. 307.
§. 22. Chaussee. Vicinalweege. Einladplatz am Main. Oeffentliche Brunnen. Bäche. Seen. . S. 311.
§. 23. Gassen und Privatgebäude der Stadt. Der große Löffel. . . . . S. 312.
§. 24 Landwehrbehörden. Oberforstbehörde. Justiz- und Rentamt. Reihenfolge der Justizbeamten. Physicat. Stadtrath. Posthalterei. . . S. 315.
§. 25. Pfarrei. Caplanei. Altaristei. Schule. Spital und andere milde Stiftungen. . . S. 324.
§. 26. Kurze Uebersicht der älteren und neueren Gerechtsamen und Privilegien der Stadt. . S. 330.

Geschichte und Beschreibung

der

Stadt

und ehemaligen

Abtei Seligenstadt.

Stadtbibliothek
MÜNCHEN

I. Abtheilung.

Geschichte der Stadt und Abtei.

§. 1.

Erste bekannte Bewohner der Gegend am Main. Römisches Kastrum am Orte, wo jetzt Seligenstadt liegt. Lucius Gellius, römischer Centurio der 22ten Legion. Praefecten des Kastrums und der Kohorten daselbst. Römische Alterthümer. Vom alten Laufe des Mains bei Seligenstadt zu der Zeit der Römer.

Seligenstadt, im Großherz. Hess. Fürstenthume Starkenburg nahe am linken Mainufer, unfern den Städten Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt und Darmstadt gelegen, (s. §. 18.) findet seinen Ursprung im tiefen Alterthume und dankt römischer Eroberungssucht, indem hier zu der Römer Zeiten ein Kastrum befindlich war, aber auch römischer Kultur sein Entstehen.

Scharf bezeichnen läßt sich nicht die Zeit, wenn Römer hier zuerst anbauten.

Als die ersten bekannten Einwohner des oberen hiesigen rechten und linken Rheinufers, die Vangionen, welche die verlassenen Sitze der Helvetier zum Theile einnahmen, sodann die Sedusier und Markomannen, von welchen bald die erstern bald die letztern in der Provinz Starkenburg, also auch in der Gegend von dem heutigen Seligenstadt, ihre Sitze gehabt haben sollen, a) mit andern ihrer Landsleuten unter Ario-

a) Wenk hess. Landsgesch. 1. Theil S. 5 — 7. 8.

b) Schmids Gesch. des Großh. Hessen 1. Absch. §. 1. S. 4.

Ariovist gegen Julius Cäsar in Krieg zogen, wurden sie zwar, wie bekannt, von diesem geschlagen und mußten über den Rhein zurückfliehen, aber dem Sieger gelüstete nicht den unzugänglichen germanischen Boden so weit zu betreten, als unser heutiges Seligenstadt liegt.

Zweifelhaft ist es, ob zu Zeiten Nero Claudius Drusus und seines Sohnes Drusus Germanicus, da sie doch mehr am Unterrhein beschäftigt waren, ein Kastrum, deren damals am Rheine 50 angelegt gewesen seyn sollen, auch bei Seligenstadt befindlich war, wenn man zwar gleich weiß, daß zu jener Zeit — J. 14 vor Christi Geburt bis 16 nach Chr. Geb. — der Pfahlgraben von Pförring an der Donau bis nach Miltenberg an den Main die decumatischen Felder von Grosgermanien absonderte und der römischen Herrschaft sicherte, daß mithin die schon benannte Gegend und das Seligenstädter Gebiet ein frühzeitig unterjochtes Land war, deren Bewohner den Römern in ihren Eroberungskriegen gegen die jenseits des Mains wohnenden Katten zur Hülfe waren: Veranlassung genug auch die südliche Seite des Mains zu befestigen, gleichwie damals schon ein großer Theil der nördlichen Seite mit Kastellen befestigt war.

Glaubhaft ist es inzwischen, wenn man dieses Kastells Entstehen in die Zeit setzt, als die 22te röm. Legion unter dem römischen Kaiser Domitian nach Zerstörung Jerusalems, woran sie Theil hatte, ums Jahr Christi 81, nach Maguntiacum verlegt worden ist, woselbst sie, indem auch Abtheilungen von ihr in

Ka-

Kastellen am Rhein und dem Main und namentlich in dem von Seligenstadt detaschirt waren, über dritthalb hundert Jahre verblieben ist, oder vielleicht richtiger in die etwas spätetere Periode zwischen 97 und 117, als Kaiser Trajan anfieng, auch die südliche Seite des Mains zu befestigen, a) den oben bemerkten Pfahlgraben herzustellen und die decumatischen Felder in römisches Land völlig umzuwandeln.

Gewiß aber ist es, daß unser Kastrum oder Kastell —vermuthlich eher Kastrum wie ich unten zeigen werde, —in der Mitte des 2ten und zu Anfang des 3ten Jahrhunderts an dem mehrgedachten Orte befindlich war.

Uiber alles dieses nun hier die Beweise.

Zu Seligenstadt und in dessen nahen Umgegend fanden sich folgende römische Alterthümer, die ich jetzt, sowohl die bekannten als noch unbekannten hier beschreiben will. Es sind 1) ein Votivstein, der sich im Mainthorthurm eingemauert befindet und folgende Inschrift hat: b)

DIANE AVGVSTE PRO
SALVTE. DD. NN. SEV
ERI

---

a) Dahin gehört das schon so viel beschriebene Monumentum Trajani, welches Wenk in die Gegend von Darmstadt, Schunk nach Rüsselsheim am Main, einige bei Kostheim auf die Mainspitze, andere auf das Taunusgebürge setzen.

Schunks Meinung scheint die getroffenste, doch siehe einen Aufsatz in der Mainzer Zeitung Juli 1819 von Hrn. Lehne, welcher diesem Monument eine ganz andere Stelle an der Nidda giebt.

b) Diesen Stein hat Kirch. R. Dahl in einer Abhandlung:
„Römischer Gelübdesteine und Steinschrift zu Se„ligenstadt. Darmstadt 1816"
ausführlich erklärt, weshalb ich seiner nur kurz erwähne.

ERI ET ANTONIN
AVGG. ET GETÆ *a*), CAES
TOTIVSQ. D D. L. GELLIV
L. F. FLA, GE LFIRANV
NEM. ↄ LEG. XXII. PR. P. F.
ARAM ET TABVLAM
PRO SE ET SVIS *b*), POS
VIT. CILONE ET LI
BONE COS.

Diane Auguste pro salute Dominorum nostrorum Severi et Antonini Augustorum et Getae Caesaris, totiusque domus divinae, Lucius Gellius, Lucii filius, flavia gente, Leiranus, Nemausus; centurio Legionis XXII primigeniae, piae, fidelis, aram et tabulam pro se et suis posuit, Cilone et Libone Consulibus.

Aus dieſer Schrift erhellt, daß ein gewiſſer Lucius Gellius, Centurion (Hauptmann) in der 22ten römiſchen Legion, von Geburt aus Leira im Gebiete der Stadt Nemausus (Nimes) gelegen, dieſen Stein der Göttin Diana und für das Heil der römiſchen Kaiſer Severus und Antoninus, ſo wie des Cäſars Geta unter dem Conſulat des Marcus Annius Libo und Lucius Fabius Chilo geſetzt und gewidmet hat. Beide Conſuln kommen im 204ten Jahre nach Chriſti

Ge-

---

a) Das Wort Getae iſt faſt ganz ausgemeiſelt, und kaum kennbar.

b) In der erwähnten Abhandlung lieſt man in dem Steindruck noch vor *et*, das Wort *libenter*, welches ich vergebens auf dem Steine geſucht habe.

Geburt vor, mithin fällt diese Dedication ebenfalls in besagtes Jahr.

2) Zwei römische Steine, welche man in der Nähe von Seligenstadt auf dem Platze, wo ehemals die unten zu beschreibende Zellkirche gestanden hat, entdeckte *a*), mit folgenden sehr schwer zu erkennenden Inschriften:

N. 1.

I.
M ƎLIO
NEOVI
ELICI
IRIO
IVLIVS.
FIL FAB
VS PAPI
SENTIV
LVSDO
PRAEF CoH
CASTRI SE
ИTISETA OV

N. 2.

M
QL ƎIA
IE IR F
IE R C
CIVS
ARCI
ARVF
IANVS
GEMEL
OBERVNT
A VIT
IDEVA
N D
M

Der Stein No. 1. ist 5 Schuhe lang, 1 Schuh dick und breit, hat auf seiner linken Seite die Abbildung eines Opferbeils, auf der gegenüberstehenden Seite aber ist er rauh und unbearbeitet, oben uud unten sind noch sichtbare Spuren von Verzierungen und kleineren

Ge-

a) Wir verdanken sie dem Herrn Amtsphysikus Doctor Uhlefeld zu Seligenstadt, welcher sie in den dasigen Konventsgarten bringen ließ.

Gesimsen, die späterhin abgemeiselt worden sind, um den Stein zum Einmauern bei der Zellkirche passend zu machen.

Der Stein No. 2 mißt 6 Schuhe in der Länge, 1 Schuh in der Breite und Dicke, ist auf der linken Seite rauh, auf der rechten aber bearbeitet und man erkennt darauf noch genau die Abbildung einer Cypresse, oben und unten sind, wie auf dem Steine No. 1. die Spuren von abgemeiselten Verzierungen übrig, ohne Zweifel aus dem nämlichen Grunde wie oben.

Bei Ansicht beider Innschriften wird man, da sie gar nicht zusammen passen, leicht entdecken, daß dies Bruchstücke oder halbe Theile von größeren Monumenten waren, wozu eben so große Stücke, als die hier beschriebenen sind, unstreitig gehört haben. Nach dem rauhen Bruch zu urtheilen, wurden diese größere Steine einstens, um sie zum Bauwesen gebrauchen zu können, längsthin durch den Meisel gespalten.

Wenn es zwar hiernach unmöglich ist, diese Innschriften, da der Zusammenhang fehlt, zusammenhängend zu lesen — mit Hypothesen ließe sich etwas herausbringen — so ist uns doch ihr Sinn nicht verborgen und ich wage es, meine Ansicht hierüber salvis melioribus mitzutheilen.

Der Stein N. 1 war ein Votivstein, der dem Jupiter zu Ehren von mehreren römischen Kriegern und von einem oder mehreren Cohortenchefs in dem Kastrum, dessen Namen etwa S e n e t e t i s e t a gewesen seyn mag, als sich einstens irgend ein glückliches Ereigniß für sie zutrug, gesetzt worden ist. Das Opferbeil und die

Schüs-

Schüssel bedeuten als Werkzeuge, welche man bei den Opfern brauchte, das Gelübde und das Versprechen eines Schlachtopfers und das oben stehende I, wozu man sich auf dem andern halben Theile des Steines, welches hier fehlt, die Buchstaben O. M denken muß, (Jovi optimo maximo) den Gott Jupiter. Eine andere Dedication als die für diesen Gott ist hier nicht denkbar, man müßte dann dieses I. auf Junoni beziehen wollen, welches aber nach dem ganzen Sinne der Schrift nicht glaublich ist, gleich wie das I, wenn es auf Junoni Bezug hätte, nicht auf dem Ecke des Steines, sondern mehr auf dessen Mitte stehen würde, worauf dann dem solchergestalt stehenden I der Buchstabe R *a*) auf dem andern Steine entspräche. Das I auf dem Ecke setzt also mehr als einen Buchstaben voraus, mithin die bekannte Formel, die man durch I. O. M. andeutete.

Krieger setzten diesen Stein. Ganz deutlich liest man die mehrere Namen. *Julius* (filius, ein Sohn eines Unbekannten, der auf dem andern Stein steht.) Ferner *Fabius Papirius*, *Sentius b*), zuletzt *Praefe Coh. Castri.* d. i. entweder praefecti Cohortium Castri, oder praefectus Cohortis Castri — (Befehlshaber einer oder mehrerer Cohorten, welche im Kastrum Senetiseta? als Besatzung lagen.) Daß es wahr-

---

a) Reginae.

b) Ein Sentius Saturninus befehligte zu Tiber und Drusus Zeiten am Oberrhein und zu Maguntiacum, er wurde von Tiber gegen Marabod geschickt, um ihn von dem Lande der Katten aus anzugreifen. S. Fuchs M. G. S. 402. 1. Th. Vielleicht hat von ihm das Kastrum seinen Namen?

wahrscheinlich mehrere Cohortenchefs waren, deren Namen hier stehen, werde ich unten näher darthun, auch daß dieser Stein für die Existenz eines Kastrum zu Seligenstadt, das den schon bemerkten Namen gehabt haben mag, von großer Wichtigkeit sey.

Ein glückliches Ereigniß veranlaßte diese Dedication, denn so wie das nicht ausgeschriebene Wort elici, wohl nichts anders als felici, oder felicis, entweder in Bezug auf den Glück herbeiführenden Jupiter also Jovi, oder in Bezug auf die glückliche Sache selbst, vielleicht victoriae felicis, heißt, so bedeutet das oben anstehende Wort metelio den Beinamen, den man dem Jupiter als Erhalter der Metelier (einer angesehenen römischen Familie, woraus einer oder der andere dieser Krieger abstammte *a*), hier gegeben hat. Der Sinn des Ganzen läßt auf Glück deuten.

Der Stein N. 2, war ein Leichenstein, der, als Zwillinge starben (Gemelli obierunt, so steht deutlich darauf geschrieben) diesen gesetzt worden ist. Das oben an stehende M. manibus, zu dem sich das auf dem fehlenden halben Theile gestandene D. diis verhält und die deutlich erkennbare Figur einer Cypresse auf der rechten Seite dieses Steins lassen keinen Zweifel übrig, daß er ein solcher war, welcher den Manen Göttern der Verstorbenen gewidmet wurde. Unerweislich ist es daher, daß das M (maximo) auf IO (Jovi optimo) sich beziehen lassen könne.

3)

---

a) S. Fuchs p. 4. 1. Th. 1. B. dort Jovi Saranico Conservatori.

3) Eine Menge Bruchstücke römischer Gefäße, welche man a. 1816 et 17 beim Kiesgraben vor dem hiesigen Frankfurter Thore herausgrub. — Sie bestanden aus der rothen feinen Erde, welche die Römer zu ihren Gefäßen, Urnen und dgl. gerne verwendeten.

Beim Abbruche der Stadtmauer am Main und Planiren des dasigen Ufers, entdeckte man a. 1819 folgende römische Alterthümer:

4) Fundamente eines Gebäudes, wobei ein runder Thurm gestanden hat; letzterer war an seinen runden Fundamentallinien noch ganz kenntlich und hatte im Durchmesser 16 großherz. hess. Werkschuhe. Der Boden sowohl in dem Umfange des Thurmes, als auch außerhalb desselben, da, wo das Gebäude fortlief, war mit einem 2 Schuh dicken äußerst festen und fast unzerstörlichen Estrich, welcher aus Kalk und kleingestoßenen Ziegelstücken bestand, überzogen, worauf hie und da Ziegel oder gebackene Steinplatten von Größe eines Quadratschuhes und gewöhnlich 1 1/2 Zoll dick, nebeneinander gelegt befindlich waren. Zuweilen lagen neben und in den Estrich fest eingekittet schwere große Sandsteine, die man mit großer Mühe heraus brachte. Der Estrichboden in dem Thurme lag viel tiefer, als ein anderer außerhalb desselben und ein dritter Esterich entdeckte sich tiefer, als der im Thurme ist, mithin drei Abstufungen vom Maine herauf, höchstwahrscheinlich Einrichtungen für ein Bad. Mitten in dieser Ruine lagen große Stücke römischer Dachziegeln, — ich habe eine fast unversehrte aufbewahrt, welche anderthalb Schuh in der Länge, 1 Schuh in der

Brei-

Breite, oben 1 Zoll in der Dicke hat, und aus sehr guter Erde besteht. *a*) — ferner Fußplatten, Scherben und Vasenstücke mit und ohne Innschriften. Aus dem Bauschutte, in welchem ich brandige Stellen entdeckte — durchs Feuer wurde ohne Zweifel dieses römische Gebäude zerstört — wurden hervorgegraben.

5) 20 bis 30 theils zerbrochene, theils noch wohlerhaltene Ziegelplatten, worauf die Buchstaben

LEG XXII. P P. FI.

deutlich und schön ausgedrückt standen. — Legio XII. pia primigenia fidelis, die 22te fromme, erstständige, getreue Legion, ferner

6) Eben so viel Ziegelplatten, worauf zum Theil die Buchstaben

CoH. T. C R.

oder auch

COHTCoRE eingedrückt standen. Ich halte sie, so wie jene sub N. 5. Legionssteine sind, diese für Cohortensteine *b*) und lese sie also:

Cohors. Thracica. oder

Thracorum, Cohors Raetorum

d. h. die Thracische und Rhätische Cohorte. — Aus Thracien und Rhätien, aus Dalmatien, Pannonien u. s. w. wur-

---

a) Bemerkungswerth ist hier ein Stück römischer Ziegel, worauf die Kreuzfürthe eines Hirschen von 10 Enden eingedrückt steht.

b) Cohorten und Legionen waren bei den Römern verschiedene Truppenkorps. Erstere bestanden blos aus überwundenen Völkern, letztere aus alten Römern oder denen, die man ihnen gleich achtete. — Eine Cohorte hatte 1000, eine Legion in der Regel 6000 Mann.

wurden frühzeitig schon, nachdem diese Völker besiegt waren, Truppen für römischen Kriegsdienst geworben und so lernen wir hier Thracische und Rhätische Cohorten in Germanien kennen. a) Sie lagen in dem Kastrum zu Seligenstadt, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Abtheilung (Centuria Compagnie) von der 22ten Legion. Diese Cohorten waren von Präfekten befehligt, deren der Stein N. 1 (S. oben sub Ziff. 2.) mehrere nennt. Beide Steine sind für die Geschichte des Kastrums von großer Wichtigkeit und erklären sich einander fast vollständig.

7. Römische Münzen fand man zu verschiedenen Zeitperioden, so weit mir bekannt ist, 13 Stück in und bei Seligenstadt. — Eine kleine silberne — unkenntlich von welchem Kaiser — vor mehreren Jahren auf dem dasigen Kirchhofe. Auf dem Platze, wo das römische Gebäude mit dem Thurme stand, 2 Trajansmünzen, eine dritte daselbst, jedoch unkenntlich; ferner bei dem nahegelegenen Froschhausen in dem alten Mainflußbeete 9 corinther Stücke, wovon 2 — 3 von Antoninus Pius, eine von Trajan, die übrigen unkenntlich sind.

Es fragt sich nun, sind diese Menge römischer Alterthümer, alle an einem Orte aufgehäuft, unzweideutige Beweise für die Existenz eines Kastrums daselbst? Nach meiner Meinung, ja! denn die vielen aufgefundenen Legionen- und Cohortensteine, welche

von

---

a) Fuchs l. c. erwähnt auch p. 282. 83 und 85 mehrere Steine, auf welchen von tracischen und rhätischen Cohorten die Rede ist, ob aber diese damals in Germanien waren, geht nirgends hervor.

von römischen Soldaten in hiesiger Gegend gemacht worden sind, der Uiberrest eines römischen Gebäudes und Thurms, der durch den Estrich römische Bauart verräth, lassen mit Gewißheit auf den dasigen Aufenthalt römischer Soldaten, mithin auf einen befestigten Ort schließen, der von bedeutender Größe, mithin ein Kastrum, als Gegensatz von Castell, gewesen seyn muß, woselbst 2 Cohorten und 1 Centurie, ich meine die bereits erwähnten Cohorten der Thracier und Rhätier, sodann die Centurie der 22ten Legion, zusammen gegen 2100 Mann in Besatzung liegen konnten. Der Stein N. 1. sub Ziff. 2 erwähnt selbst eines Kastrums und nennt dasige Cohortenchefs; ist also dieses Kastrum, welches Senetiseta geheisen haben mag — nicht das nehmliche, das hier an der Stelle stand, wo die vielen Steine aus römischem Bauschutt ausgegraben worden sind? erläutert nicht dieser Stein die Cohortenzeichen auf den Ziegelstücken, so wie die vielen Legionszeichen sub N. 5, den Votivstein im Mainthurm? Nirgends finde ich Widerspruch; und die ältere Meinung, daß dieser Votivstein, aus welchem man ein Kastrum zu Seligenstadt vermuthete, vielleicht auch aus einer entfernten Gegend hieher gebracht worden seyn konnte, wornach also diese Vermuthung seither noch sehr schwach stand, ist jetzt zur Gewißheit geworden; da wo viele Alterthümer auf einer Stelle fast concentrirt gefunden worden sind, hat sie der Zufall nicht hin gebracht. Der mehrgedachte Votivstein stand daher ursprünglich in dem Kastrum Senetetiseta und wurde im Jahre 204 von dem daselbst stationi-

renden Centurion Lucius Gellius, so wie jener Votivstein N. 1 in einer unbekannten Zeit von Cohortenchefs auch daselbst gesetzt. Unwissende Handwerksleute verwendeten letzteren späterhin an die zu Anfang des 9ten Jahrhunderts von Emma erbaute Zellkirche.

Aus obigem ergiebt sich von selbst, in welche Zeit man mit Zweifel, in welche mit hoher Wahrscheinlichkeit, in welche endlich mit Gewißheit des Kastrums Entstehen setzen könne.

Combinirt man die Geschichte mit der Idee, welche sich an die hiesigen römischen Denkmäler knüpft, unter andern an die vielen Zeichen der 22ten Legion, so ist es interessant zu bemerken; „vielleicht lagen hier römische Soldaten, die an Jerusalems Zerstörung Antheil hatten," denn lange vorher (81) war das Land der Vangionen, der Sedusier und der südlichen Mainbewohner erobert und an dem Maine hin gegen die jenseitigen Völker durch Kastelle befestigt, frühzeitig kam also höchstwahrscheinlich eine Abtheilung jener Legion dahin zur Besatzung. Kaiser Trajan, der nachher bis Trenfurth vordrang und den Pfahlgraben herstellte, hatte ohne Zweifel im Rücken ausser seinem bei Rüsselsheim gelegenen Monument, auch noch mehrere feste Puncte, höchstwahrscheinlich Obernburg und Seligenstadt, a)

wie

a) Fuchs l. c. 1. Band. S. 33, 37, 2. Band S. 276. Wenk l. c. 1. S. 99, 100.

Trennfurth war auch ein Kastell und leitet seinen Namen von Trajani vadum, nicht Hadriani vadum her. Merkwürdig ist es, daß inzwischen von der südlichen Mainseite kein einziger Stein, der uns eine Zeitbestimmung

aus

wie hätte er sonst den nördlichen Mainbewohnern widerstehen können? Ich wüßte keinen Grund, die Entstehung des mehrgedachten Kastrums in spätere Zeiten zu setzen und doch fehlt die Gewißheit dessen früherer Existenz als nach dem Votivstein das Jahr 204 ist.

Warum aber gerade mit diesem Jahre dessen Existenz beginnen, da wir aus Trajans Feldzügen einestheils, anderntheils aus den 2 Steinen der 22ten Legion, die sich anno 178 an der Stelle befanden, wo jetzt Aschaffenburg liegt, schließen können, daß die Römer in der Hälfte des 2ten Jahrhunderts schon oberhalb Seligenstadt auf der südlichen und nördlichen Mainseite siegreich vorgedrungen waren? Je mehr ich hierüber nachdenke, desto dringender wird mir diese nachfolgende Meinung. Man gehe von der Gewißheit einige Jahre aufwärts, einige von der Höchstwahrscheinlichkeit abwärts; so entsteht auch die wahre Angabe, daß das Kastrum dahier in der Mitte des 2ten Jahrhunderts erbaut und angelegt worden sey.

Aus dieser Zeit nun datirt sich die erste Cultivirung unserer hiesigen Gegend durch Römerhände und durch den Fleiß römischer Soldaten, die zur Zeit der Ruhe Gebäude aufführen, Wälder ausrotten, Felder anbauen und Künste des Friedens üben mußten; man denke sich um jene Zeit ein lachendes Gefilde, um die röth-

---

aus dem 1ten und 2ten Jahrhundert giebt, vorhanden ist. Aber von Aschaffenburg, das auf dessen nördlichen Seite liegt, sind zwei vom J. 178 (S. Heim's Abhandlung von römischen Alterthümern p. 21) vorhanden.

röthlich schimmernden Dächer und Mauern der lebendig bewegten Soldatenstadt Senetiseta!

Für die Culturgeschichte Deutschlands ist es äusserst wichtig zu beobachten, wo zuerst Römerhände arbeiteten. — Unser Fürstenthum Starkenburg, ein Theil jener bekannten decumatischen Felder, trifft diese Bemerkung besonders.

Was hatte das Kastrum für eine Lage? Ich vermuthe auf einer großen Maininsel, welche fast die halbe jetzige Gemarkung Seligenstadts betragen hat, also gesichert von allen Seiten. a) Die Hauptstelle desselben war der jetzige Kapellenkirchhof, auf welchem auch jene Ruine kürzlich entdeckt worden ist.

Fast so wie die vier Thore der jetzigen Stadt Seligenstadt gerichtet sind, so mußte das Kastrum seine 4 Thore, beinahe nach den 4 Himmelsgegenden, gehabt haben. Man weiß, daß in der Regel jedes Kastrum 4 Hauptthore hatte, die *porta praetoria* das Hauptthor nach Sonnenaufgang und wo möglich dem feindlichen Lande zu; die *porta decumana*, jenem gegenüber, also westlich. Hier wurden die Verbrecher auf den Richtplatz hinausgeführt. Die *porta principalis dextra*, das südliche, die *porta principalis sinistra*, das nördliche, oder wenn man sich nach dem Hauptthor richtete, das links liegende Thor. b) Hiernach

---

a) Wenn ich hier sage, das Kastrum lag auf einer großen Maininsel, so lag es also nicht südlich des Mains, was ich oben ebenfalls sagte. — Kein Widerspruch! S. weiter unten.

b) Vegetius de re militari lib. I. C. XXIII.

nach stand in der Gegend des Oberthors die porta praetoria, nach dem Steinheimer Thore hin die porta decumana — nicht weit davon befand sich von jeher der Richtplatz, wo noch in neuern Zeiten ein Galgen stand —. Das Mainthor war die porta finistra, nach dem Frankfurter, oder mehr hinaufwärts nach den Bollwerken zu, die porta dextra. Obermühlheim, so hieß ehemals Seligenstadt, hatte sich in seinem Entstehen nach der Lage des römischen Kastrums, mithin nach seinen 4 Hauptthoren gerichtet, und so sehen wir noch in der fortgesetzten Bauart immer dessen erste Grundlage.

Indem ich aber die Behauptung aufstelle, daß dieses Kastrum auf einer Maininsel gelegen habe, finde ich Gelegenheit, hier auch von dem Laufe des Mains, wie er in der Gegend von Seligenstadt zu der Römer Zeiten gewesen ist, einiges zu reden und einzuschalten.

Wenn man die Gegend von Stockstadt a. M. bis nach Hainstadt, also vom linken Mainufer in einer Strecke von 3 starken Stunden hin, genau durchsucht, so entgeht dem Blicke nicht, daß der Main von erst erwähntem Orte an seine Richtung nach Zellhausen, von da um die südliche Seite von Seligenstadt unfern davon, über Froschhausen nach der Steinheimer Fasanerie, oder eigentlich mehr nach Hainstadt zu genommen habe. a) Dieses war jedoch nur von einem Arm des

Mains

---

a) Von Frankfurt bis nach Kastell hatte der Main ebenfalls in ältern Zeiten seine Richtung geändert. —
Wenk will zwar in seiner Abhandlung vom alten Lauf des Mains S. 24. die Meinung, daß der Main in jener

Ge-

Mains der Fall; ein anderer floß unstreitig zwischen Dettingen und (Großwelzheim *a*) nach der Buhlau zu, ein dritter gieng ungefähr in der Richtung des jetzigen Mainbeets; durch diese Aerme bildeten sich Inseln, und eine von diesen war es, auf welcher das Kastrum höchstwahrscheinlich gelegen hatte. Allein woraus ist zu schließen, daß zu den Römerzeiten der Main auf die angegebene Art seinen Lauf nahm? Ich schließe dieses aus einem im alten Flußbeet des Mains unfern Zellhausen, mitten in den sogenannten Brüchen, einer sumpfigen und ebenen Strecke Landes, befindlichen großen römischen Wachthügel, vom Volke das Häusser Schloß genannt. *b*) Dieser Hügel — mitten in einer ebenen Gegend, durch Sümpfe fast unzugänglich, gelegen — ist offenbar ein Werk menschlicher Hände, kein Spiel der Natur, ohne Zweifel nichts anders als ein römischer Wachthügel, welcher, als der Main auf die angegebene Art floß, am Ufer desselben aufgeworfen worden ist. *c*) Es

---

gend nie seinen Lauf verändert habe, dadurch rechtfertigen, „weil dieses aus der Menge am Main gelegenen alten Dörfer zu schließen wäre," allein Hr. K. R. Dahl widerlegt diese Meinung in seiner Abhandlung vom Laufe des Neckars §. 4. meines Erachtens richtig.

a) Nächst dem Dorfe Hörstein zieht noch ein Weg, der Schifferweg genennt wird und auf die Nähe dieses alten Flusses bei Hörstein schließen läßt. Dieser Ort ist eine halbe Stunde von Dettingen entfernt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß hier die Römer einen befestigten Punkt gehabt hatten.

b) Aehnliche Wachthügel befinden sich am alten Flußbeete des Neckars, z. B. bei Wolfskehlen, Hahn, Pfungstadt. — S. Dahl vom Lauf des Neckars §. 8. im 1. St.

c) Indem ich erwähnt habe, daß der besagte römische Wacht-

Es ist bekannt, daß die Römer die Gewohnheit hatten, an den Ufern der Flüsse Erdhügel aufzuwerfen, auf welchen sie zu Beobachtung der Feinde Militärposten aussetzten. Kein Ort war in der Regel für diese Absicht passender, als ebene Gegend nahe bei Flüssen, von wo aus weit hin eine freie Aussicht statt haben konnte; und hierzu war allem Anscheine nach besagte Gegend, wo jener Erdhügel befindlich ist, schicklich. Da nun in der Nähe dieses Hügels das mehrgedachte Kastrum gelegen war, so läßt sich die Schlußfolge ziehen, daß eben die Nähe desselben Veranlassung zu Aufbauung dieses Wachthügels seyn konnte, so wie umgekehrt von diesem Wachthügel auf die Nähe eines befestigten Orts, von wo aus die Wachen leicht detaschirt und wieder in den Fall der Noth schnell in sicheren Schutz zurückgezogen werden konnten, geschlossen werden kann. Welche andere Bestimmung dieser Hügel gehabt haben sollte, läßt sich nicht gut denken. Nennt man ihn gleichwohl der gemeinen Sage nach das Häusser Schloß, so hat man keine Spuren von Gebäuden daselbst entdeckt, auch war es nicht teutsche Sitte, sumpfige

---

hügel jetzt mitten in einer sumpfigen Gegend, welche allem Vermuthen nach durch den daselbst fließenden Arm des Mains entstanden ist, liege, scheint es sich zu widersprechen, was ich von der Lage desselben am Ufer des Mains behauptet habe. — Dieser Widerspruch wird aber dadurch wieder gehoben, wenn man annimmt, daß er durch die, nach Errichtung des gedachten Hügels am Ufer des Mains, vorgegangenen Stromveränderung von Wasser umgeben ward. — Er ist auch von so bedeutendem Umfange und solcher Höhe, daß er vom Strome, der in dieser Gegend sehr seicht gewesen seyn mußte — dieß zeigt die weite Fläche des alten Beetes — nicht fortgerissen werden konnte.

pfige Orte und ebene Gegenden zu befestigten Wohnungen zu wählen, sondern der teutsche freie Ritter suchte Wohnung und Sicherheit auf hohen Bergen; endlich konnte dieser Hügel seiner Größe nach auch nicht einmal für eine Ritterveste dienen, da kaum eine kleine Wohnung darauf Platz findet; ich glaube daher meine Meinung von demselben um so mehr hierher wiederholen zu dürfen, als das bemerkte Schloß genauen Nachforschungen zufolge auf einem in der Nähe befindlichen erhabenen Platze, den man das Häußer Feld und die Häußer Tannen nennt, gestanden haben mag. a)

Ist hiernach genügend dargethan, daß der mehrgedachte Hügel, durch Römerhände geschaffen ward, so liegt es meines Erachtens auffer Zweifel, daß auch der Mainfluß aus oben angeführten Gründen zur Zeit der Römer, mithin im 1ten, 2ten oder 3ten Jahrhundert auf die angegebene Art, wie der Augenschein deutlich lehrt, seinen Lauf genommen hatte.

Im 9ten Jahrhundert sehen wir Obermühlheim,

so

---

a) Nach einer Urkunde von 1364 hatten die Herrn von Dorfeldten in einem Orte: Husen (Hausen) bei Seligenstadt, Besitzungen. Ohne Zweifel lag dieses Ort, wobei ein Schloß befindlich war, gerade da, wo man die Gegend, das Häuser Feld, Häuser Tannen nennt. — Hausen hinter der Sonne mag hierunter wohl nicht verstanden worden seyn, weil dieses von Seligenstadt schon 2 1/2 Stunde entfernt liegt und jenes mit der Bemerkung bei Seligenstadt genau von dem Hausen hinter der Sonne unterschieden wird; eben so wenig wird hierunter das Bruchhausen und der entfernte Häuser Hof bei Hörstein gemeint werden können. Gedachtes Hausen hatte also nirgends anders als dort gelegen, wo noch das Feld und der Wald seinen Namen trägt. S. Urkunde I. I. sub voce Seligenstadt.

so hieß, wie ich bereits bemerkt habe, ehemals unser jetziges Seligenstadt, an dem Flusse Main auf dem linken Ufer liegen, wahrscheinlich aber mehr davon entfert, als jetzt der Fall ist. *a*) Dieser Strom hatte sich daher von dem 2ten bis 9ten Jahrhundert in seinem Lauf also geändert, wie er ohngefähr jetzt uns sichtbar ist. Von dieser Aenderung des Stromlaufes läßt sich's aber auch erklären, warum man in tiefen Kieslagen, gerade da wo ehemals der Main gieng, häufig Stücke römischer Gefäße findet, welche in den Strömungen des sich in sein jetziges Beet hindrängenden Flusses aus den Ruinen des Kastrums fortgerissen worden sind. — Zum Schlusse dieses §. jetzt noch einiges über die Dauer des römischen Castrums und dessen Schicksalen.

Wir wissen mit Bestimmtheit anzugeben, das anno 204, oder in dem 2ten Jahrhunderte, dieses Castrum zu Seligenstadt, oder an der Stelle, wo jetzt Seligenstadt liegt, gelegen habe; und daß es schon anno 81 nach Christi Geburt existirt hätte, wird als eine hohe Wahrscheinlichkeit zu rechtfertigen seyn, gleichwie es höchstwahrscheinlich ist, daß es nicht mit dem Ende der römischen Herrschaft in Deutschland auch zu Grunde gegangen sey. Aus der Geschichte ist es bekannt, *b*) daß, als die Allemannen zu Anfang des 3ten Jahrhunderts gegen die Römer auftratten, diese nach und nach Macht und Ansehen in Deutschland verloren hatten. —

Kai-

---

a) Siehe Urkunde lit. A.

b) Wenk l. c. Th. I. p. 141.

K. Karacalla, der sich an den teutschen Gränzen, besonders auf der rechten Mainseite i. J. 212 aufhielt, lernte die Allemannen vorzüglich kennen; er stritt gegen sie, mußte aber seinen Sieg erkaufen. — Die ermuthigten Allemannen herrschten damals schon vom linken Mainufer bis an den Neckar hin; mit abwechselndem Glücke stritten beide um den Besitz der decumatischen Felder, bis sie endlich gegen Ende des 3ten Jahrhunderts von der Donau bis an den Main herrschten; im 4ten Jahrhundert breiteten sie sich weiterhin nach Gallien und Helvetien und auf der rechten Mainseite nach der Lahn zu aus. — Jetzt rafften die Römer ihre Kräfte von neuem zusammen, und Cäsar Julian schlug den allemannischen König Suomar, welcher die, Mainz gegenüber liegenden Gauen (ohne Zweifel das heutige Fürstenthum Starkenburg) beherrschte, i. J. 357 bei Strasburg. Der Sieger drang in diese Gegend, fand heerdenreiche Dörfer und Wohnungen nach römischer Art gebaut. Nach einem 2monatlichen Waffenstillstande ließ Julian durch seinen General Severus diese Gegend von neuem mit Krieg überziehen, Suomar erkaufte den Frieden; hiermit war aber ein anderer allemannischer König, Macrian, der den Gau der Buccinobauten beherrschte, unzufrieden; kriegerischer als Suomar wußte er den neuen römischen Siegen dergestalt Einhalt zu thun, daß Kaiser Valentinian genöthigt war, i. J. 374 zu Mainz mit ihm Frieden zu schließen. — Seit dieser Zeit wagte es kein Römer, das allemannische Gebiet zu betreten. Das Schicksal des römischen Kastrums läßt sich

aus

aus dieser geschichtlichen Thatsache im Allgemeinen dahin bestimmen, daß in dieser 60= — 70jährigen Periode dasselbe bald im römischen, bald allemannischen Besitz mochte gewesen seyn, und daß, so wie die Allemannen die römischen befestigten Orte zu ihrer Vertheidigung gegen die Römer und späterhin gegen die Franken benutzten, und wenn sie durch Krieg zerstört waren, wieder aufbauten und nach römischer Art befestigten, wahrscheinlich dieses auch bei unserem Kastrum der Fall gewesen ist. Fast wäre es glaublich, daß der zu Seligenstadt befindliche uralte Mainthurm, auch Hexen- und Heidenthurm genannt, allemannischen Ursprungs seyn möchte, der, als das Kastrum zerstört war, aus den Ruinen desselben seine Existenz erhielt, eine Meinung, die sich durch das Einmauren jenes Votivsteines, der sich in demselben Thurm, wie wir bereits wissen, befindet, rechtfertigen lassen dürfte; neueren Ursprungs d. h. aus denjenigen Zeiten des Mittelalters, in welchen man Seligenstadt mit einer Ringmauer und Thürmen versehen hat, ist er, wie Kenner wollen, nicht, eben so wenig aus den Zeiten als an der Stelle des Kastrums späterhin ein offenes Dorf mit wenigen Bewohnern stand: hiernach also am glaublichsten aus der allemannischen Zeit, d. h. aus der Periode des 4ten und 5ten Jahrhunderts, ein Ueberbleibsel und Zeuge der Existenz des römischen Kastrums, der den Verwüstungen der Franken und besonders der Hunnen, welche in der Mitte des 5ten Jahrhunderts in die rheinischen Gegenden einfielen und Alles weit und breit hin mit fürchterlicher Wuth zerstörten,

ten, Trotz bot. Der Untergang des Kastrums verliert sich in das Dunkel der Geschichte jener Zeiten, als die Hunnen die Spuren römischer Cultur, für welche die Allemannen wegen Bekanntschaft mit den Römern — dies beweißt Cäsar Julians Streifzug durch die alten decumatischen Felder — Hang hatten, völlig auslöschten.

§. 2.

Obermühlheim. Kirche und Palatium daselbst. K. Karls des Großen Aufenthalt daselbst. Vom königlichen Wildbanne Dreyeich. Maingau. Bachgau.

Mit Ausnahme desjenigen, was von dem Kastrum erzählt worden ist, haben wir vom Orte selbst, wo Seligenstadt liegt, bis zum 9ten Jahrhundert, mithin in einer Zeitperiode von beinahe 500 Jahren keine sichere ans Urkunden und andern authentischen Quellen herfließende Nachricht. Alles was man in Anwendung der geschichtlichen Thatsache und alt topographischen Nachrichten aus dieser Periode anführen und darauf deuten könnte, wäre ohngefähr dieses:

Als König Chlodwigs Sieg bei Tolpiac (?) i. J. 496 zum Nachtheil der Allemannen, die seither am Rheine herrschten, entschied und von jetzt die fränkische Oberherrschaft begann, bildete sich von der baadischen Gränze her bis an die Lahn eine neue Provinz das rheinische Franzien, ein Land, welches ein durch Attilla's der Hunnen König Barbarei und der Franken Oberherrschaft unterjochtes Volk, ihren despotischen Siegern leibeigen und tributbar, bewohn-

wohnte *a*). Ueber Allemanniens Gauen war ein trauriges Loos verhängt; jene, die jetzt herrschten, unter welchen mancher wilde Hunne war, mishandelten ein Volk, würdig frei zu seyn, weil es sich durch eigene Thatkraft früherhin freimachte.

Diese Provinz, das rheinische Franzien, war, wie bei den Allemannen, so auch bei den Franken in Gauen abgetheilt *b*). Der uns zunächst angehende dieser Gauen, worüber unter andern auch der Codex Laureshamensis vielen Aufschluß giebt, war der Maingau — Moinegaue, Monachgave, Moynisgave in alten Urkunden genannt. Die Gegend von Seligenstadt, mithin das alte römische Kastrum lag in den Granzen dieses Maingaues. Man muß, um den Maingau genau kennen zu lernen, den großen von dem kleineren genau unterscheiden; jener der größere bestand aus dem Rodgau, Plum- oder Blumgau, Maingau, letzterer war der kleinere, eine Unterabtheilung des großen gleichen Namens. — Zum kleinen Maingau gehörten unter andern die Orte Dieburg, Umstadt, Otzberg, Babenhausen, Schaafheim, Neunkirchen, Bieber, Rheinheim; zum Plumgau gehörte die Grafschaft Erbach; zum Rodgau, Ober- u. Niederroden, Di-

tzen-

---

a) Unsere heutigen Leibeigenschaften, Zinnse u. dgl. sind ohne Zweifel die Spuren jener fränkischen Unterdrückung alemannischer freier Völker.

b) Crollius de ducatu Franciae Rhenensis apud A. Acad. Palat.

Kremer rheinisches Franzien.

Lamii descriptio pagi Rhenensis ap. A. Acta Acad. Palat.

ßenbach, Dudenhofen, Jügesheim, Weiskirchen, Steinheim, Großauheim, Großkroßenburg, ein großer Theil des Freigerichts. Zum Bachgau, unter andern Seligenstadt, Froschhausen, Zellhausen, Mainflingen, Kleinwelzheim, Stockstadt, Groß- und Kleinostheim, Dettingen, Mosbach; letzterer Gau, als Theil des großen Maingaues, geht uns in Bezug auf Seligenstadt zunächst an.

Der große Maingau *a*), welcher schon bei den Allemannen bestand, hatte ohngefähr folgende Gränzen. Von Offenbach dem Main herauf bis Kleinsteinheim, von da über den Main nach Hanau, mit der Kinzig sodann aufwärts bis Gelnhausen und Höchst, hierauf durch den Spessart bis an den Sinn und den Sinngrund und neben diesem nach Lohr an den Main, welche Stadt noch innerhalb dessen Gränze liegt. Sodann mit den Gränzen des Amtes Lohr nach Stadtprozelden und bis an den Engelsberg, nun über Mainbullau nach der Grafschaft Erbach, welche größtentheils innerhalb des Maingaues gelegen ist. Die Gränze dreht sich hierauf nach Westen, zieht an den Aemtern Fürth und Lindenfels vorbei durch das Amt Lichtenberg, worauf sie die Grafschaft Isenburg erreicht und sich zu Offenbach, wo sie ausgegangen ist, schließt *b*).

Dem Maingau standen, so wie bei allen übrigen Gau-

---

a) Codex Lauresh. N. 3408 bis 3459, 3679.

b) Dahl Geschichte des Klosters Lorsch. 3. Abth. 1. Hauptstück §. 8. S. 122.

Gauen, Grafen vor, welche nichts anders als königliche Beamten waren. Die bekanntesten derselben sind: Drogo, höchst wahrscheinlich der natürliche Sohn K. Karls d. Gr. Er kommt in der Urkunde Lit. A. i. J. 815 vor und hatte Obermühlheim im Besitz — qui quondam Drogonis Comitis possessio fecit, heißt es in gedachter Urkunde — hatte auch wahrscheinlich daselbst in dem dort befindlichen Palatium seine Wohnung. — Rupertus, welcher zugleich dem Oberrheingau vorstand und i. J. 776 vorkommt *a*). — Gerlachus, dessen i. J. 1013 Erwähnung geschieht *b*).

Der Bachgau, welcher als eine Unterabtheilung des großen Maingaues unter den Grafen stand, kommt in der Periode bis zum 9ten Jahrhundert nicht ausdrücklich vor, es geschieht seiner erst i. J. 1291 und 1292 Erwähnung *c*), dort wird ausdrücklich davon gesagt: „Auch von der stat Selgenstat und der gravschaft Bachgaw"; inzwischen ist vielleicht anzunehmen, daß er doch schon in früheren Zeiten, namentlich in bemerkter Periode bis zum 9ten Jahrhundert bestanden hatte, weil auch schon zu Ende derselben mehrere darin liegende Ortschaften z. B. Walineshеim (Welzheim), Manolvingen (Mainflingen) ausdrücklich vorkommen *d*).

Ich

---

a) Cod. Lauresh. T. 1. N. 2.

b) Cod. Lauresh. T. 1. N. 94.

c) Wurdtwein Diplomat. Mogunt. T. 1. No. 8.

d) Cod. Lauresh. N. 3408 bis 3459 u. 3679.
Hier werden die Orte benannt, welche in dem Maingau zu Ende des 8ten Jahrhunderts existirt haben und aus

Ich begnüge mich, das Nöthige vom Main- und Bachgau, so weit es diese Periode betrifft, bemerkt zu haben. Weiter unten werde ich von dem mit Seligenstadt in genauer Verbindung gestandenen Bachgau fernere Erwähnung thun.

Nach diesen Vorausbemerkungen kehre ich zu der Geschichte von Seligenstadt zurück.

Aus dem römischen befestigten Orte entstand keineswegs, wie aus vielen anderen, eine bedeutende Stadt, sondern dieser Ort verliert sich in das Dunkel des 4ten bis 9ten Jahrhunderts. Als ein elendes Dorf lernen wir i. J. 815 an der Stelle, wo das römische Kastrum lag, Obermühlheim, das nachherige Seligenstadt, kennen; die Urkunde *a*), welche dessen erwähnt, beschreibt es als einen Ort, der 13 Leibeigene und 19 Mansus *b*) und eine Kirche *c*) hätte u. ehemals in des Grafen Drogo Besitz gewesen wäre.

---

denen in das Kloster Lorsch bedeutende Schenkungtn gestiftet worden sind. Aus dem jetzigen Amte Seligenstadt oder aus dem ehemaligen Bachgau sind es die bereits im Text erwähnten Orte Walinsheim und Manolvingen. Jener Ort muß damals i. J. 771 bedeutend gewesen seyn, indem aus demselben 8 Mansus und 8 Mancipien verschenkt worden sind. Manolvingen wird mit seiner Mark benennt. Ausser diesen Orten kommen noch vor: Rotaha (Roda), das heutige Niederroden; Bergilla (Bürgel); Bieberaha (Bieber). In dem 8ten Jahrhundert existirten schon die meisten der jetzt stehenden Dörfer.

a) Urk. Lit. A.

b) Was Mansus ist, erklärt Hr. Dahl in der Lorscher Geschichte S. 125 u. 126. In der Regel begriff Mansus einen Bauer, der 30 Morgen Feld inne hatte.

c) Die nehmliche, welche unter der Benennung Laurentiuskapelle noch mehrmals vorkommen wird. S. §. 20.

re. — Nachher war es eine Villa regia und wurde durch Schenkung Ludwigs des Frommen im erwähnten Jahre Eigenthum Eginhards und dessen Gemahlin Emma. Indem ich bei Erwähnung der Namen Eginhard und Emma bemerke, daß ich die Ursachen der Schenkung und die näheren Verhältnisse beider merkwürdigen Personen weiter unten erörtern werde, habe ich noch insbesondere, was Obermühlheim selbst angeht, Folgendes zu erklären. Dieser Ort war, wie gesagt, eine königliche Villa oder ein Dominialgut der Karolinger, deren sie in dem rheinischen Franzien sehr viele hatten; als solches befand es sich auch wahrscheinlich im Besitze Karls des Großen, sey es nun, daß Graf Drogo früher oder später ebenfalls im Besitze desselben gewesen wäre; genug Ludwig der Fromme konnte es als Eigenthum durch Schenkung vergeben und darüber frei disponiren. An diesem Orte befand sich allem Vermuthen nach schon zu Karls Zeiten ein Palatium und dieser Kaiser hielt sich auch daselbst höchst wahrscheinlich auf. Man könnte dieses aus einer Urkunde schließen, wenn gegen die Aechtheit derselben überhaupt nichts einzuwenden stünde a), ausserdem aber auch noch aus folgenden Umständen. Die teutschen Könige und Kaiser hatten in Teutschland nirgends feste Wohnungen, theils aus dem Grunde nicht, weil ihre Einkünfte auf ihren Kammergütern ruhten, die sie in Zeiten, wo Handel und Kunst, die Landesproducte in Geld umzusetzen, wenig blühten, selbst

zu

a) Siehe Urkunde Lit. B. B.

verzehren genöthigt waren; theils aber auch aus dem andern Grunde, weil die Hauptleidenschaft der Teutschen — die Jagd — auch ihren Herrschern eigen war. Sie wanderten daher stets, um beide Zwecke zu erreichen, von einem auf das andere ihrer Güter, und keine Provinz war von ihnen häufiger besucht als das rheinische Franzien, worin namentlich Karl der Große am stärksten begütert war, woselbst er auch eine Menge sogenannter Pfalzen, Palatia regia, z. B. zu Ingelheim, Trebur, Frankfurt und das zu Seligenstadt hatte *a*).

Zu diesen Palatien und königlichen Dominialgütern gehörten der Jagdliebhaberei wegen die königlichen Forste und Wildbanne; bei jenen war Grund und Boden, bei diesen nur die Jagdgerechtigkeit Eigenthum. Unter diesen Reichsforsten und Wildbann sind im rheinischen Franzien der Odenwald *b*), als ein Theil des ehemaligen hercynischen Waldes; sodann die Forehahi *c*), und besonders der Dreyeich zu merken. Letzterer, von dem ich hier, da er auf die Geschichte Seligenstadts Bezng hat, reden will, war als Wildbann bekannt, und erstreckte seine Gränzen nach einem alten Weisthum vom Jahre 1338 über einen guten Theil des Odenwaldes und der Forehahi. Am Ausflusse des Mains nahm er seinen Anfang, ging durch einen Theil des Main- und Nithagaues nach Vilbel, lief sodann den Main herauf nach Aschaffen-

---

a) Wenks hessische Landesgesch. 1. Th. §. 7.

b) Ibid. §. 9.

c) Dahl Lorscher Geschichte §. 227.

fenburg, von da erstreckte er sich durch den Odenwald an den Orten Umstadt, Lichtenberg, Pfungstadt bis an den Rhein hin. Dieser Dreyeich kommt in Urkunden v. Jahr 974 — 977, 1269 u. m. namentlich vor. Kaiser Otto der 2te schenkt aus seinem königlichen Wildbann „Treieich" — so heißt er in der Urkunde *a*) — an das Bartholomäusstift zu Frantfurt oder eigentlich an die Kapelle Salvatoris Jesu Christi daselbst das Beholzungsrecht für eigenen Bedarf; diese Schenkung wird von ihm wiederhohlt, und von mehreren teutschen Königen, z. B. von Richard i. J. 1269 bestätigt. Ueber besagten Wildbann erhielten die Herren von Hagen, nachher die Herren von Münzenberg die Reichsvogtei, welches Amt sie ihrem Geschlechte erblich machten. — Im Jahre 1255 kam diese Vogtei zu fünf Theilen an die Herren von Falkenstein und zum sechsten Theil an die Herren nachherige Grafen von Hanau *b*). Nach Abgang des Falkensteinischen Geschlechts fielen die fünf Theile dem Isenburgischen Hause zu, welches besagte Reichsvogtei, jedoch unter mancherlei Beschränkungen, mit Hanau, das den 6ten Theil hatte, bis auf die

---

a) Würdtwein Archidioecesis Mog. in Archidiaconi dist. T. II. p. 414.

ibid. p. 415 et 16 — 427. Hier heißt es: Nos in jam dicto loco, domino famulantibus, arida et *infructuosa* ligna in foresto nostro — Treyeich, prout illis necesse sit perpetualiter concedentis.

In dem Wildbann Dreyeich, worin schon viele Theile mit Grund und Boden durch Schenkungen an Klöster und Stiftungen übergegangen gewesen sind, hatten hiernach noch im 13ten Jahrhundert teutsche Könige noch Theile, welche mit Grund und Boden ihr Eigenthum waren.

b) Wenk hess. Landesg. §. 9.

neuesten Zeiten ausübte *a*).

Alle Jahre wurde ein Wild annsgericht unter dem Namen Maygeding zu Langen, einem ehemals Isenburgischen nunmehr großh. hessischen Orte, gehalten, bei welcher Gelegenheit die Wildbannsgefälle erhoben worden sind. Diese Gefälle dienten zur Unterhaltung des Jagdzeuges und der Hunde, für welche man zu Hayn Dreyeich, einem Isenburgischen Orte, einen Stall, noch jetzt unter dem Namen der kaiserliche Hundsstall bekannt, erbauet hatte. Zur Entrichtung dieser Wildgefälle, welche in Geld, Käse, Butter und anderen Victualien bestanden haben, war die ganze Wildbannsgegend mit ihren unzähligen Ortschaften verpflichtet *b*). Manche Orte mußten ihre Gefälle an einem Orte zusammentragen, in anderen mußten sie durch Präsenz des Gefälleerhebers geleistet werden.

Obermühlheim war einer derjenigen Orte, an welchen von Froschhausen, Kleinkrotzenburg, Mainflingen, Kleinwelzheim, Zellhausen u. s. w. die Wildgefälle zusammengetragen und an die Wildgefälleerhe-

ber

---

a) Gegenwärtig nach längst aufgelößtem Reichsverband besitzt das fürstlich Isenburgische und großh. hessische Haus, letzteres wegen des Besitzes eines Theils der Grafschaft Hanau, das Wildbannsrecht, jedoch nicht mehr in der Ausdehnung, als es die früheren Verhältnisse mit sich brachten.

b) Aus der Liste dieser Gefällpflichtigen Ortschaften läßt sich's beurtheilen, wie zahlreich zu Kaiser Karls d. Gr. und späteren Zeiten, aus welchen wir von dem Dreyeich sichere Nachrichten haben, die Ortschaften in hiesiger Gegend waren. Viele sind ausgegangen, dagegen findet man darin aus den neueren Zeiten herrührende Orte z. Neuisenburg nicht bemerkt.

ber abgeliefert wurden. Nach einem alten Heimburger Register d. a. 1448 waren die Termine zu dieser Gefälleerhebung auf Walpurgis und auf Martini bestimmt, späterhin i. J. 1673 kommen wieder andere Termine vor, nehmlich Sonntag nach Frohnleichnam und Sonntag nach unschuldig Kindlein. An beiden Terminen kamen von Isenburger und Hanauer Seite zwei Wildförster, in späteren und neuen Zeiten aber von Isenburg ein Forstbedienter, von Hanauer Seite ein Renteibeamter nach Seligenstadt und erhoben von der Stadt jedesmal 2 Reichsthaler, 1 Simmer Hafer, ausserdem wurde der auf Lamberti (16. April) fällige Hafer in 4 Malter bestehend entrichtet, und dann mußte das Kloster 1 Viertel Wein, einen Korb voll Brod, die Stadt ebenfalls ein Viertel Wein und die Abtei das nöthige Pferdefutter stellen *a*). Ein Gastmahl, zu welchem der Stadtschreiber, 2 Heimburger, sodann ehemals die 2 Baurentmeister, nunmehr 2 Stadträthe eingeladen worden sind, hatten die Wildförster, wie die ältesten städtischen Heimburger Register von jenem und späteren Jahrgängen, 1448 und folgende, bezeugen, auf eigene Kosten zu stellen; dabei mußte einer der Stadtpförtner aufwarten, und ein Mädchen reichte über der Tafel den anwesenden Gästen Blumensträuße, wobei sie der Stiftung Karls des Größen, der wegen des Wildbannes die Veranlassung zu diesem Gastmahle gegeben hatte, jedesmal gedenken und dieses in passenden Worten aus-

a) In die abteiliche Verbindlichkeit zu dieser Prästation ist nunmehr die Landesherrschaft getretten.

ausdrücken mußte. — Für diese freundliche Erinnerung an einen alten Gebrauch erhielt das Mädchen, wie uns die Heimburger Rechnungen belehren, ein Geschenk von 6 Denarien. Bis auf die heutige Stunde hat sich dieß Alles unverändert erhalten; auch ist man städtischer Seits nicht gemeint, hiervon nur im Mindesten abzugehen, weil dieser Gebrauch als ein Onus der die Gefälle erhebenden Herrschaften angesehen wird.

Es würde eine gewagte Behauptung seyn, wenn ich aus dieser Erörterung mit Gewißheit den Schluß ziehen wollte, K. Karl d. G. habe sich des Wildbanns wegen zu Obermühlheim, welcher Ort innerhalb den Gränzen desselben lag, aufgehalten, — ein Schluß, den man alsdann auf alle in dessen Gränzen gelegenen Orte anwendbar machen müßte. — Nun tritt aber wieder ein anderer Umstand ein, der mich in oben aufgestellter Meinung unterstützen dürfe. An dem Ufer des Mains links vor dem Mainthorthurme zu Seligenstadt bemerkt man die Ruinen eines ehemaligen Prachtgebäudes, welches unstreitig nichts anders als ein kaiserliches Palatium gewesen ist. — Kunstverständige setzen sein Entstehen in die karolingischen Zeiten und wie ich glaube nicht mit Unrecht. Ich habe zwar keine einzige sichere Quelle, welche mich belehrt, daß dieses Palatium einstens die Wohnung der Karolinger und namentlich Karls des Großen gewesen sey, ich fand ferner nicht die geringste Spur einer Inschrift oder Jahrzahl daran, ja es wird in der bemerkten Schenkungsurkunde Ludwigs des Frommen dessen nicht einmal erwähnt, während Obermühlheim

so ziemlich näher dort beschrieben wird und selbst die Volkssage giebt diesem Gebäude unter der Benennung das rothe Schloß *a*) eine ganz andere Bestimmung, nehmlich die, daß sich darin ehedem Tempelherrn, welche es erbauten, aufgehalten hätten.

Wäre jene Urkunde, deren ich oben erwähnte und von welcher Weinkens in Eginhard. illust. Cap. 6. §. 1. sagt, daß sie von Karl dem Großen zu Obermühlheim ausgestellt worden sey, nicht verdächtig, so ließe sich hieraus auf die Existenz jenes Palatiums schon zu jener Zeit besser schließen; allein indem ich diese auf ihrem Werthe oder Unwerthe lediglich beruhen lasse, bemerke ich weiter, daß aus folgenden Gründen bemeldtes Palatium des angegebenen Ursprungs seyn dürfte *b*).

Der Geschmack und die Bauart des karolingischen Zeitalters drückt sich, wie ich schon gesagt habe, an diesen ehrwürdigen Ueberresten einer stolzen Königswohnung dem Urtheile der Kenner gemäß deutlich aus, und wenn man der Figur einer karolingisch-fränkischen Lilie, welche sich noch kaum bemerkbar über

ei-

---

a) So wird es auch in alten Flurbüchern der Gemeinde Großwelzheim benennt. In einer Seligenstädter Burgermeisterei-Rechnung vom Jahr 1620 kommt dieses Palatium unter der Benennung „die Burg" vor. Es heißt dort: „Item ein halben Tag die Burg am Wetterdach vor der Mainporten eingemauert." Hiermit wird ohne allen Zweifel dies Palatium verstanden, welches in gedachtem Jahre reparirt worden ist, mithin damals noch unter Dach stand. Allem Vermuthen nach ist es im 30jährigen Kriege zerstört worden.

b) Weinkens in Eginh. illustr. Cap. 6. §. 1. hält dafür, daß es karolingischen Ursprungs sey.

einem Fensterbogen dem forschenden Blicke zeigt, trauen darf, so wäre es fast entschieden, daß dieß Palatium der Karolinger Periode angehöre und daß, wenn nicht höchst wahrscheinlich K. Karl d. G., doch Ludwig den Frommen, dem Obermühlheim wegen der Gebeine der HH. Peter und Marzellin, wie wir unten hören werden, so lieb war und Ludwig den Teutschen, der eine Fürstenversammlung (s. §. 4.) zu Seligenstadt hielt, zu Bewohnern gehabt habe.

Solche Palatien hatten teutsche Könige und Kaiser nur da, wo sie selbst begütert gewesen sind und wohin sie die Jagdleidenschaft öfters führte; hieraus ergiebt sich nun in Bezug auf das Seligenstädter Palatium folgendes: Obermühlheim war bis zum Jahr 815 ein kaiserlicher Dominialort, von dieser Zeit an aber Eigenthum Eginhards und späterhin seiner Stiftung, bis — wie wir weiter unten hören werden — im 11ten Jahrhundert Kurmainz im Besitz der Stadt und nachher seit Friedrich dem Rothbart diese unter Heinrich VI., Friedrich II., Konrad IV., Rudolph von Habsburg kaiserliches Besitzthum über 100 Jahre gewesen ist (s. §. 8.), darauf aber wieder an Kurmainz kam, bei welchem sie bis auf die neueste Zeit unverändert blieb. Nun folgt aus obigem Satze, daß das Palatium entweder aus dem 8ten oder, um richtiger zu sprechen, vor dem 9ten, oder aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert, als in welchen Perioden resp. Obermühlheim und Seligenstadt kaiserliches Eigenthum war, herrühren müße. Diese Gewißheit also vorausgesetzt, bleibt nun noch zu untersuchen übrig: gehört

dies

dies Palatium der ältesten Periode bis 815 oder der späteren des 12ten und 13ten Jahrhunderts an? und möchte es in Bezug auf letztere nicht wahrscheinlich seyn, daß das Interesse, welches letztbemeldte Kaiser für Seligenstadt hatten, zur Erbauung des mehrgedachten Palatiums in bemerkter Zeit Anlaß gegeben haben würde? — Ohne meine Meinung, daß da die Ruine karolingischen Baugeschmack anzeigt und daher aus dieser Periode wahrscheinlicher herrührt, zu ändern, gebe ich blos zu, daß unter den Kaisern aus der hohenstaufischen Familie, welche zu Seligenstadt residirten und unfehlbar auch da ein Palatium hatten, dieses, welches aus der karolingischen Zeit dort noch existirte und in einer 400jährigen Periode dem Verderb vielleicht ausgesetzt war, entweder herstellten und in dem alten carolingischen Geschmacke unterhielten, oder wenn sie ein neues Gebäude — was ich jedoch nicht glaube — an die Stelle des alten aufrichteten, dieses in dem alten Geschmacke zu thun befahlen.

Wollen einige aus der Aehnlichkeit, welche das Gelnhäuser von Friedrich Barbarossa erbaute Palatium mit dem Seligenstädter habe, den Schluß ziehen, letzteres wäre deßhalb nur aus der Periode benannten Kaisers abstammend, so ist damit meines Erachtens noch nichts bewiesen, weil dabei noch nicht dargethan worden ist, ob dieser Baugeschmack der dem 12ten Jahrhundert auch ganz eigene ist. Gebäude können in ganz verschiedenen, weit von einander gelegenen Zeiten errichtet worden seyn, und doch ein-

ander ähnlich oder ganz gleich sehen, wenn nehmlich das neuere Gebäude dem älteren in Einrichtung, Geschmack u. s. w. ähnlich gebaut worden ist. Sehr glaublich ist es daher, daß Friedrich Barbarossa sein Gelnhäuser Palatium nach dem Muster des Seligenstädter hatte erbauen lassen, entweder weil der altfränkische Baugeschmack des 7ten und 8ten Jahrhunderts im 12ten Jahrhundert überhaupt Beifall fand, oder weil Friedrich blos persönlich die Bauart der Karolinger schätzte und in deren Beobachtung bei seinen neu aufzuführenden Bauten die Hochachtung für seinen Vorfahrer Karl den Großen, dem er überhaupt nachzukommen strebte, zu erkennen geben wollte.

Zur Unterstützung meiner Meinung, daß das mehrbenannte Palatium vor dem Jahre 815 erbaut worden sey, dürfte allenfalls auch noch erwähnt werden, daß der Aufenthalt Eginhards und Emma's zu Obermühlheim, nachdem ihnen dieser Ort durch Schenkung Ludwigs des Frommen zufiel, dies vermuthen lassen könne. — Nicht gleich nach geschehener Schenkung hatten beide Eheleute den Grund zur Abtei Seligenstadt gelegt, diesen Plan führte Eginhard erst nach mehreren Jahren gemeinschaftlich mit seiner Gattin oder eigentlich nach deren Tode aus, und beide lebten anfangs zu Obermühlheim in häuslicher Ordnung in einer besonderen Wohnung. Diese mußte nach dem Stande und dem Vermögen beider Eheleute allerdings eine passende seyn, und da es zu vermuthen ist, daß sie in der Nähe der Kirche, woselbst anfänglich Eginhard einen Coetum presbyterorum unterhielt,

hielt, wohnen wollten, so könnte sich dieses ganz nahe dabei liegende Palatium zu deren Wohnung vollkommen schicken. Selbst die unten näher zu erwähnende Volkssage, daß Eginhard seine Emma nach Obermühlheim entführt habe, dürfte auf das Palatium auch einigen Bezug haben.

In der Zusammenstellung alles dessen, was ich hier vom Wildbanne Dreyeich und dem Palatium zu Obermühlheim angeführt habe, verbunden mit der Volkssage und der Geschichte von Eginhard und Emma, habe ich hoffentlich meine Leser belehrt, daß K. Karl der Große in Obermühlheim höchstwahrscheinlich zu Zeiten sich aufgehalten habe. Sein Andenken wird in diesem Orte von jeher und noch immer ganz besonders bewahrt und von ihm wird daselbst unter dem Volke so mancherlei erzählt, daß hieraus wenigstens so viel zu entnehmen ist, dieser Kaiser müsse einstens für diesen Ort ganz besonderes Intresse gehabt haben.

§. 3.

Eginhard und Emma. Ihre Schwester Gisla. Ludwigs des Frommen Schenkung. Entstehung der Abtei Seligenstadt. Von der Translation der Reliquien der heiligen Peter und Marzellin.

Unter die im Munde des Volkes zu Seligenstadt gehenden Erzählungen von Karl dem Großen gehört die Entführungsgeschichte Eginhards und Emma's. Eginhard der Geheimschreiber Karls d. G. habe — so lautet die Sage — seine Tochter Emma nach Obermühl-

mühlheim entführt und sey daselbst mit ihr versteckt geblieben. Lange habe sich der Vater um seine geliebte Tochter betrübt und endlich hätte er sie, als er einstmals zu Obermühlheim in einem dortigen Hause eingekehrt gewesen wäre, daran erkannt, daß die ihm unbekannte Wirthin, welches seine Emma gewesen sey, eine Lieblingsspeise ungeheisen bereitet hätte. Voll Freuden, seine Tochter erkannt und wieder gefunden zu haben, hätte nun Karl gerufen: „Salig ist die Statt, wo ich meine Tochter wieder gefunden hatt," a) nach welcher Exclamation Obermühlheim seinen Namen umgeändert hätte und Seligenstadt benannt worden wäre.

Freher im Cod. Lauresh. T. 1. N. 18. pag. 40 — 44 erzählt fast auf ähnliche Weise die Liebschaft Eginhards und Emma's, jedoch mit dem Unschiede, daß er Eginhard mit seiner jungen Gemahlin nicht nach Obermühlheim entfliehen läßt.

Diese Erzählung lautet also: Eginhard, von Liebe zu Emma der Kaisers-Tochter entbrannt, stahl sich bei nächtlicher Zeit in das Gemach der Geliebten. Die Liebenden erraschte bald der grauende Morgen und mittlerweile war Schnee gefallen. Eginhard wagte es nicht, auf dem Rückwege die neue Bahn, welche ihn sonst verrathen würde, mit eigenen Fußtapfen zu bezeichnen und deßhalb entschloß sich Emma, ihren Geliebten auf dem Rücken

zu

---

a) Eine ähnliche Geschichte soll nach Bredow (K. Karl d. Gr.) von einem andern unbekannten Kaiser erzählt werden.

zu seiner Wohnung zurückzutragen. Karl, der jene Nacht nicht geschlafen hatte, sah, wie seine Tochter, Eginhard auf dem Rücken, durch den Schloßhof gieng. Dieser, der befürchtete, seinem Kaiser könne dieser Vorfall und das Liebesverständniß mit Emma nicht unbekannt bleiben, gestand ihm offen seine Liebe zu der Tochter und den begangenen Fehler — er bat ihn fußfällig um Schonung. Karl schwieg, endlich gab er ihm die Versicherung, auf seine Bitte zu antworten. In dem von Karl versammelten Rathe seiner Großen trugen viele auf harte Bestrafung Eginhards an, doch war einer unter ihnen, welcher rieth, „Alles der Weisheit Karls d. G. zu überlassen," und nun erhielt Eginhard Verzeihung, Emma's Hand und große Geschenke.

Die erstere Tradition, welche Gräter erzählt, aber — wie Bredow in der hist. crit. Beilage zu K. Karl d. G. pag. 164 in nota rügt — nicht neuerer Deutung ist, sondern auf dieser ehrwürdigen Volkssage ruht, so wie auch die letztere Erzählung aus dem Codex Laureshamensis, lasse ich vor der Hand anf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen. Erst dann, wenn man die näheren Verhältnisse beider merkwürdigen Personen — Eginhards und Emma's — wird kennen gelernt haben, wird man auch das Wahre aus dieser Tradition und diese Erzählung zu beurtheilen im Stande seyn.

Ueber Eginhards Herkunft, Verheirathung mit Emma, Dienstanstellung beim Hofe Karls d. Gr. und seine Würde als Abt, Gegenstände, über die man in

mancher Beziehung nichts mit Bestimmtheit sagen kann, ist von älteren und neueren Schriftstellern mit entgegengesetzten Meinungen vieles bereits geschrieben worden. — In wie weit ich einer oder der andern dieser Meinungen beitrete, will ich nachfolgend zu erörtern suchen.

Eginhard oder Einhart *a*), Eginhart, (lat. Egenartus, Einhardus, Eginhardus) stammt von einem ganz unbekannten Geschlechte *b*) und ganz unbekannt ist ebenfalls sein Geburtsort und Geburtsland. Ein Teutscher war er, dies stimmt mit seinen Aeusserungen in dessen Schriften überein, aber kein Sachse, kein Slave oder auch Westfranke und völlig ungewiß, ob ein Ostfranke, ein Allemanne oder Thüringer *c*). Wenn ihn mehrere Schriftsteller (du Chesne, Eichhorn, Dippolt, Bessel) zum Ostfranken stempeln und einige sogar sagen, er sey ein Odenwälder von Geburt gewesen, so beruht dies nicht auf dem mindesten Beweise, ja man könnte, wie Bredow l. c. erörtert, hiervon gerade das Gegentheil sa-

---

a) Einhart scheint uns das richtigere zu seyn. S. Bredow Karl der Große Beylage Seite 149.

b) Goldast in animadvers. ad vitam Caroli M. sagt zwar, daß seine am Hofe Karls genossene Freundschaft auf eine gute Herkunft Eginhards schließen lasse. Allein dies ist noch kein Beweis für die edle Herkunft desselben. Einen besseren hiezu liefert die Urkunde Lit. C. C. N. 3. und die Grabschrift Rhabans (s. unten Seite 53).

c) Ueber die Gründe dieser Angabe bitte ich meine Leser eine sehr gründlich abgefaßte historisch-critische Abhandlung von G. G. Bredow bei dessen „Karls des Großen 1000jährige Gedächtnißfeier Altona 1814" nachzulesen.
Weinkens Eginhartus illustr. C. 1. §. 2.

sagen. Auf dem — so lauten Bredows Worte — zwischen Neckar, Main und Rhein im Odenwalde gelegenen Gute (Michlinstadt) hat Eginhard in späteren Zeiten gelebt; hierher hat er sich in die Einsamkeit zurückgezogen, hier hat er Häuser gebaut, um bis an sein Ende bleiben zu können; aber nicht mit einer Sylbe deutet er auch nur darauf hin, daß er in das Land seiner Geburt, seiner Kindheit zurückzukehren gewünscht; nirgend in seinen Briefen und den übrigen Büchern und der Transl. SS. ist eine Spur von dem grade für solche Empfindungen so empfänglichen milden Eginhard, daß sein Alter ihm zu verleben vergönnt werde, wo er seine Kindheit hingebracht habe, daß er in dem Lande sterben könne, wo er geboren sey. Im Odenwalde also ist er nicht geboren. — Hier füge ich noch bei, daß man dies doch nicht mit Bestimmtheit grade wiederspechen könne. Der Odenwald ist eine bedeutend große Strecke Landes; wenn auch Michelnstadt und die Umgegend nicht grade das Geburtsland Eginhards gewesen ist, so könnte in so fern, hätte er z. B. an einem der Gränzpuncte desselben das Licht der Welt erblickt, in Bezug auf die Gegend vom Odenwald, wovon im Eingange der Translation die Rede ist *a*), kein besonderes Intres-

---

a) Eginhards Worte in Transl. SS. MM. P. et M. Lib. 1. c. 1. sind folgende: Dum adhuc in palatio positus, ac negotiis saecularibus occupatus, otium qua aliquando perfrui cupiebam multimoda cogitare meditarer, quendam locum secretum . . . liberalitate Lud. pii, qui nactus sum. Is locus est in saltu Ger-

treffe vorhanden gewesen seyn, da er von seinem Gute redet, auch dabei zu erwähnen, er sey ein Odenwälder. Wir wissen also auch nicht, daß Eginhard bestimmt kein Odenwälder gewesen ist.

Das Geburtsjahr Eginhards ist uns nicht genau bekannt; man glaubt, daß es um die Zeit von 775 und 76 gewesen seyn könne und zwar aus dem Grunde, weil man sich denselben, da er i. J. 806 von Karl dem Großen nach Rom als Gesandte abgeschickt worden ist, daselbst dem Pabst das Testament des Kaisers vorzulegen, zu dieser Zeit als einen reifen Mann von 30 Jahren denkt, der zu Karl in dem Verhältnisse des Alters so stand, daß jener sein Vater gewesen seyn könnte — deßwegen, weil ihn Karl erziehen ließ und nachdem er nach genoßener Erziehung in Hofdienste trat, mit Karl und seinen Kindern in der engsten Freundschaft lebte *a*). Diese Vermuthung beruht

---

Germaniae, qui inter Neccarum et Moenum fluvios medius interjacet ac moderno tempore ab incolis .... Odonewaldt appellatur, in quo eum pro modo facultatum ac sumptuum non solum domus et habitacula ad manendum, verum etiam basilicam... non inde coriperis, aedificassem....

Der Odenwald umfaßte den größten Theil des großen Maingaues und noch ein Stück des Lobdengaues bis nach Heidelberg zum Neckar hin. Seine Benennung hat er am wahrscheinlichsten von der teutschen Gottheit Odin, welche in Wäldern verehrt worden ist. Einige wollen ihn von öde d. h. wüst, andere von Wodan, einem teutschen Götzen, viele von einem Otto, der aber nicht Kaiser Otto der Große seyn kann, herleiten.

Wenk hess. Landesgesch. 1. Th. Seite 71.

b) Bredow l. c. Praefatio ad vitam Caroli Magni (siehe Bredows Eginhard). Eginhard wird in alten Handschriften caesaris alumnus genennt.

ruht auf guten Gründen, sie führt nicht zu Widersprüchen und giebt uns, da es auf einige Jahre nicht ankömmt, die Wahrheit so ziemlich getreu. Wollte man aber, um sicher zu sprechen, annehmen, Eginhard sey i. J. 806 entweder 25 oder 35 Jahre alt gewesen, so läge die Geburtszeit desselben zwischen den Jahren 770 und 780.

Seine Jugenderziehung genoß er am Hofe Karls d. G., wie nicht undeutlich aus dessen Vorrede zu K. Karls Biographie hervorgeht, wie auch sein Zeitgenosse, der Fuldische Abt und nachherige Erzbischof von Mainz, Rhaban, in der auf Eginhard von ihm selbst verfertigten Grabschrift sagt: „quem Carolus Princeps *propria aula* nutrivit“. Nach erhaltener Erziehung trat er sodann in Karls Hofdienste. So sehr aber Eginhard die Freundschaft des Kaisers und seiner Kinder genoß, so wenig trachtete er nach hohen Würden und Aemtern, deren man ihm so viele zuschreibt. Eine Reihe berühmter Schriftsteller *a*) und die Chronik des Klosters Lorsch nennen ihn zwar einen Kanzler und Erzkapellan des Kaisers, aber ohne allen Beweis; denn weder in der Schenkungsurkunde Ludwigs des Frommen, noch in den Schriften Eginhards selbst, noch auch in der von Rhaban auf ihn verfertigten Grabschrift, welche letztere die wichtigsten Momente seines Lebens umfaßt, wird eine Sylbe von jenen

---

a) S. Weinkens Eginhard. illustr. C. 1. §. 4. und die dort ellegirten Schriftsteller: Abt Irklenheim, die Chronik des Klosters Hirschau, Broverus, Schminke, Goldast. Weinkens giebt unbedingt zu, daß Eginhard die Würde des Kanzlers begleitet hätte.

jenen ihm zugeschriebenen Würden gedacht; auch erwähnt kein Historiker und keine Chronik des 9ten bis 12ten Jahrhunderts davon etwas, daß er kaiserlicher Erzkapellan gewesen sey, im Gegentheil sagt Eginhard zum Eingang seiner Transl SS. MM. Cap. 1. selbst: „Cum adhuc in *palatio positus ac negotiis secularibus occupatus*, otium — meditarer; quemdam locum secretum atque a populari frequentia valde remotum nactus, atque illius, *cui tunc militaveram*, principis Ludovici liberalitate consequutus sum“. Eginhard lebte im Schooße der kaiserlichen Familie, als Freund, Jugendgenosse der Kinder Karls des Großen, als sein Rathgeber in politischen und häuslichen Angelegenheiten. Sein schöner Wirkungskreis knüpfte sich an kein bestimmtes Amt, er knüpfte sich an das freundschaftliche oder vielmehr an das Verhältniß des Pflegesohnes und Zöglings. Als Ministerial, nicht aber im Sinne des Amtes, sehen wir ihn die Aufsicht auf die königlichen Gebäude und die innere Hauspolizei führen a), wir sehen ihn sodann mit dem wichtigen Geschäfte beauftragt, Karls des Großen Theilungsurkunde i. J. 806 dem Pabste Leo III. nach Rom zur Bestätigung zu überbringen

und

---

a) Mabillon Tom. 3. annal. l. 31. pag. 672 sagt: Quod Eginhardus seu *regalium aedificiorum praefectus*, utpote Architectonicam artem callens, illud stupendae magnitudinis monasterium S. Galli aedificarit, quod ob monstrosam magnitudinem et pluralitatem, civitatem monasticam dixerunt veteres.

Bredow l. c. p. 153. Ob Eginhard von dieser Function einen eigenen Titel geführt, will derselbe nicht entscheiden.

und indem wir Ludwig den Frommen mit den Worten: „fidelem quend m nostrum nomine Einhardum — qui tot nisibus nostris jussionibus parere studuit“, vernehmen, ohne daß dabei eines Titels und bestimmten Amtes erwähnt wird, lernen wir die Bestimmung Eginhards an Karls Hofe, wie wir bereits angegeben, meines Erachtens ganz kennen.

Die Dankbarkeit, welche ihm dem hochherzigen Eginhard eingab, Karls des Großen Biograph zu seyn, ein Unternehmen, das er nach Kunisch's Uebersetzung in der Vorrede zur Vita Caroli M. a) mit folgenden Worten entschuldigt:

„Hier hast du also, geneigter Leser, das Büchlein, welches die Denkwürdigkeiten des fürtrefflichsten und größesten Mannes enthält, und woran ausser seinen Thaten nichts weiter zu bewundern, als etwa, daß ich, ein Barbar und in römischer Zunge wenig geübt, irgend etwas anständig oder bequem lateinisch zu schreiben mich getraut, und in meiner Unverschämtheit so weit ging, daß ich jenen Ausspruch Ciceros vernachlässigen zu dürfen geglaubt, den wir im ersten Buche der Tusculanen, wo er von den lateinischen Schriftstellern redet, mit diesen Worten lesen: „Seine Gedanken schriftlich aufsetzen, ohne sie anordnen oder verdeutlichen, noch durch irgend eine Anmuth den Leser fesseln zu können, verräth einen Menschen, der ohne Maaß

a) Bredow l. c. p. 33.

Maaß und Ziel mit Muße und Schrift Mißbrauch treibt.“ Auch hätte wirklich dieser Spruch des fürtrefflichen Redners mich vom Schreiben zurückschreiten können, wenn ich nicht längst schon im Herzen erwogen, lieber mich den Urtheilen der Menschen auszusetzen und im Schreiben meine geringe Kraft zu versuchen, als aus Schonung meiner dem Andenken eines solchen Mannes vorüber zu gehen“

— diese Dankbarkeit für das Andenken seines hochverehrten Gönners, gab ihm auch ein und bestimmte ihn mächtig dahin, an dessen Hof bis an Karls d. G. Lebensende zu bleiben.

Karl starb den 28ten Januar 814 zu Achen. Im darauf folgenden Jahre 815 sehen wir Eginhard schon von dem kaiserlichen Hofe entfernt zu Obermühlheim, welches ihm am 11ten Januar 815 von Ludwig dem Frommen nebst den Gütern Michelstadt im Odenwald und Untermühlheim (das jetzige Mühlheim im großh. hess. Amte Steinheim) geschenkt worden ist, sich verweilen und seit dieser Zeit zog er immer den Aufenthalt auf diesen Gütern dem am Hofe vor *a*). Inzwischen trennte er sich doch nicht gänzlich von seinen öffentlichen Geschäften; willig und bereit, auch in seiner Zurückgezogenheit dem Staate zu nützen, blieb er treuer Rathgeber und Diener Ludwigs des Frommen und kam in dieser Absicht oft nach Achen, dem Lieblingsaufenthalte dieses Kaisers *b*). Sein Einfluß auf den-

a) Transl. MM. C. 1.

b) Mehrere Briefe Ludwigs des Frommen, welche bei Wein-

kens

selben und auf seine höheren Staatsbeamten mag auch sehr bedeutend gewesen seyn, denn wir ersehen aus seinen Briefen, wie oft er sich für Anderer Angelegenheiten bei jenem verwendet *a*), — wir sehen diesen Einfluß sich sogar auf die Glieder der kaiserlichen Familie ausdehnen, wovon uns namentlich die admonitio ad Lotharium — die Zuschrift Eginhards an Lothar, den Sohn Ludwigs des Frommen, der sich freventlich gegen seinen gutdenkenden Vater auflehnte, einen treffenden Beweis giebt. In diesem Briefe, den uns Weinkens liefert, sagt unter andern Einhard die rührenden Worte:

„Quantam curam et sollicitudinem erga magnitudinem vestram mea pusilitas gerat, non facile verbis explicare valeo. Quoniam aeque vos atque piissimum dominum meum, patrem

---

kens Eginh. illustr. abgedruckt stehen, z. B. der 21te, sind Befehlschreiben des Kaisers — vermuthlich an Einhard — sich zu ihm an Hof zu begeben. Auch die Schenkungsurkunde bezeugt hinlänglich, wie treu ergeben er auch diesem Kaiser gewesen ist und der Brief, den er an Lothar schrieb.

a) Weinkens Eginh. illustr. Beilage. Briefe Einhards 16, 17, 18. 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29. Der 18te Brief ist an den Vicedominus Marchward gerichtet und enthält die Bitte: Zwei Brüder mit Namen Willirann und Otbert aus Hedabahe (Herschbach im gräfl. Erbachischen) wären zu den hh. Peter und Marzellin gekommen, weil ihr Bruder einen Menschen getödtet habe und hätten, daß ihnen erlaubt werden möge, für ihren Bruder das Weregeld zu bezahlen, damit ihm seine Glieder geschenkt würden. Da sie nun ihre Zuflucht zu diesen hh. Martyrern genommen hätten, so bitte er deßwegen auch, den Verbrecher möglichst zu schonen. Der 7te und 25te Brief enthält in ähnlichen Angelegenheiten gleiche Bitten.

trem vestrum semper dilexi, et aequaliter ambos salvos esse volui, ... meaeque parvitati praecepit, ut *vestri curam gererem, ac vos de moribus corrigendis et honestis atque utilibus sectandis sedulo commonerem;*“

sodann am Ende:

„Amo vos, deus scit, et ideo tam fiducialiter admoneo, nec vos vilitatem personae admonentis, sed salubritatem consilii considerare debetis“.

Aus allem diesem lernen wir unsern Eginhard auch als einen Mann kennen, der hohes Gefühl für Moral besaß und wegen der ihm beiwohnenden Eigenschaften der Dankbarkeit, Bescheidenheit und Rechtlichkeit dem Andenken und der Achtung der Nachwelt sich werth gemacht hat. — Was er als Gelehrter und Schriftsteller gewesen ist, dies unten §. 17. näher.

Durch das zwischen Ludwig dem Frommen und Eginhard bestandene Verhältniß der Liebe und Zuneigung erfahren wir daß letzterer i. J. 815 verheirathet war. Dieser Kaiser erwähnt in der mehr angeführten Schenkungsurkunde ganz deutlich mit den Worten „nec non et conjugi suae Immae“ seiner Gemahlin, welche Imma (nach anderen Emma) geheißen hat. Eginhard selbst sagt, daß er verheirathet gewesen sey *a*), auch geht dieses aus der von ihm

an

a) Weinkens l. c. d. 63. Brief. In diesem Briefe, den Eginhard an den Abt Lupus, seinen Freund, schreibt, sagt er: ....„dolor, quem ex morte olim fidissimae con-

das Kloster Lorsch i. J. 819 im September geschehenen Schenkung der Cella Michelnstadt genugsam hervor.

Wer war nun diese Emma von Geburt, und hatten beide Eheleute Kinder?

Die Chronik des Klosters Lorsch, an welche Justus Reuber und Trithheim der Abt in catalogo virorum illustrium angeknüpft haben, sagen, daß Emma Karls des Großen Tochter gewesen sey. Viele andere Schriftsteller sind der nehmlichen Meinung und in dem Nekrolog der Abtei Seligenstadt steht dieses aufgezeichnet; auch befindet sich daselbst ein uraltes Gemälde, das Eginhard und seine Gemahlin Emma vorstellt und die Unterschrift hat:

EGENHARD. DER. ERSTE. HERR. ZU. ERBACH. IMMA. SEIN. GEMAHEL. DES. GROS-

---

conjugis". Von der Veranlassung dieses Briefes weiter unten ein Mehreres.

*) Codex Laureshamensis T. 1. N. 20. Die Zelle Michelnstadt, *sitam in pago Plumgove* (Blumgau), schenkte Eginhard und seine Gemahlin Emma an gedachtes sehr berühmte, durch seine unendliche Schenkungen zu einem Fürstenthum herangewachsene Kloster (Abtei) Lorsch (s. Dahl Geschichte des Fürstenthums Lorsch S. 105) mit allen den dazu gehörigen Grundbesitzungen und Unterthanen. Michelstadt war daher nur 2 Jahre lang im wirklichen Allodialeigenthum beider Eheleute. Inzwischen blieb es, wie die Urkunde lehrt, wahrscheinlich bis zum Tode Eginhards, welcher seine Gemahlin überlebte, als Präcarie oder Prästarie in Eginhards Besitz. Filios quoque si nos habere contigerit, sagten dort Eginhard und Emma, so soll einer von ihnen in dem Besitze der Präcarie gedachter Zelle Michelnstadt nachfolgen (unus ex iis in eadem possessione nobis *jure precario* succedat.

S. Dahl Kloster Lorsch S. 144.

GROSSEN. KAISERS. CAROLI. EHELI-
CHE. DOCHTER. DISE. HABEN. DAS.
CLOSTER. SELIGENSTAT. AM. MEIN.
GEBAUT. UND. GESTIFT. A. DCCCXXIX.

Spener in Historia insign. illustr. Lib. 2. C. 23. führt eine Grabschrift an, welche in der Abtei Seligenstadt befindlich sey, also lautend:

Einhardus fueram Regum qui clarus amore,
Cui Caroli Magni Filia nupta fuit;
Quaeque sub hoc mecum tumulo conclusa quiescit
Ad Superos donec nos tuba rauca vocet.
Hoc ego construxi devoto pectore templum,
Fratribus et largas contuleramus opes
Corpora Sanctorum summa tumulata sub ara.
Congessi, vivo quae mihi Roma dedit.

Weinkens in Eginh illustr. C. 3. §. 5. sagt von dieser Inschrift, daß sie sich in der Abtei Seligenstadt (i. J. 1714) nicht befinde, er glaube daher, Spener hätte sie vielleicht von einem älteren Autoren, der diese in Seligenstadt gelesen habe, entnommen, und es sey glaublich, daß sie sich entweder vor der i. J. 1050 geschehenen Zerstörung der Kirche zu Seligenstadt oder vor einer andern ähnlichen Periode in dem alten Sarcophag Eginhards a), der wahrschein-

lich

a) In der Abteikirche befand sich ehedem ein alter steinener Sarcophag, worin sich die Gebeine Eginhards, Emma's und Gisla's bis zum Jahre 1722 befanden. Von da wurden sie in einen neuen prachtvollen Sarcophag gebracht, der alte Sarg aber bei Seite gestellt. Dieser ist ohne alle Verzierung und hat keine Inschrift; auch fand sich in demselben, als man die Gebeine herausnahm, keine Inschrift

lich bei solchen Gelegenheiten geöffnet worden wäre, befunden habe. — Hubert Thomas von Lüttich versichert aber in seinen Annal. de vita Principis Friderici II. Com. Palatini, daß ihm zu seiner Zeit das Grabmal Eginhards geöffnet worden wäre, in welchem er eine bleierne Tafel gesehen habe, auf welcher mit wenigen Worten gestanden hätte, Eginhard sey mit einer Tochter Karls d. Gr. verehelicht gewesen — ein Umstand, der die Spenerische Behauptung bedeutend unterstützt.

Neuere Schriftsteller vom 17ten Jahrhundert an sind gegen die älteren in diesem Puncte entgegengesetzter Meinung. *a*).

Zuerst Abt Leonardus Kolchon zu Seligenstadt, welcher i. J. 1633 eine Praefatio apologetica pro Eginhardo C. M. quondam Secretario etc. *b*) schrieb;

---

schrift auf einer bleiernen Tafel, sondern nur ein Zettelchen, worauf stand: haec sunt ossa Gislae. Das, was also Spener und Hubert behaupten, muß vor 1714 gesehen worden seyn. Dieses ehrwürdige Alterthumsstück haben der jetzige Herr Graf von Erbach-Erbach, berühmt und geschätzt als Alterthumskenner und als Besitzer einer bedeutenden Alterthumssammlung, i. J. 1810 von Sr. K. Hoh. dem Großherzoge von Hessen zum Geschenke erhalten und es befindet sich nun zu Erbach.

a) Weinkens in Eginh. illustr. C. §. 5. u. 6. erörtert die Gründe der gegentheiligen Meinungen über die Herkunft Emma's. Daß Emma nicht Karls d. Gr. Tochter gewesen sey, behauptet er, mit Wahrscheinlichkeit sagen zu können. In seiner Navarchia (freilich ein poetisches Werk) nennt er sie jederzeit Karls d. Gr. Tochter. Dagegen kommt sie in seiner brevis historia regalis Abbatiae Seligenstadiensis auch als kaiserliche Tochter vor.

b) Die Abhandlung, welche Weinkens in Eginh. illustr.

häu-

schrieb; Bredow in mehrerwähnter Schrift; Hr. K. R. Dahl in einer kleinen Abhandlung unter der Aufschrift Eginhard und Emma (s. dessen „Jubelfest zu Seligenstadt am 18ten Oktober 1817. Darmstadt 1817, gedr. bei Stahl u. Sohn") und andere. — Sie sagen, daß dies alles nur auf einer Legende (Chronicon Laureshamense) beruhe, die 350 Jahre nach Eginhards Tod erdichtet worden wäre. Keine Urkunde, selbst Eginhard nicht, eben so wenig Ludwig der Fromme, als er an Eginhard und Emma die Güter Michelstadt und Mühlheim geschenkt habe, erwähne etwas davon, daß Emma Karls des Großen Tochter gewesen wäre.

Mit Stillschweigen übergehen diesen Gegenstand, während von Eginhard die Rede ist, folgende Schriften: die Hirschauer Chronik; *Baronius* in annal. ecclesiasticis; *Bellarmius* in descriptionibus ecclesiasticis ad a. 814; *Ant. Possenius* in apparatu sacro; *Christoph. Browerus* in antiquit. Fuld.; *Nicol. Serarius* in rerum Mogunt. Lib., und eben so auch die authentische von Eginhards Zeitgenossen Rhaban auf jenen verfertigte Grabschrift, welche vollständig also lautet *a*):

Te peto, qui hoc templum ingrederis, ne noscere spernas:
Quid locus hic habeat, qnidque tenens moneat!

häufig benutzte, ist, so viel mir bekannt, noch nicht gedruckt. Eine alte Abschrift davon ist mir von Hrn. Justiz-Amtmann Hardy dahier mitgetheilt worden.

a) Weinkens Navarchia Seite 17. Diese Grabschrift ist aus Rhabans Schriften bekannt.

Conditus ecce jacet tumulo vir nobilis isto
Einhardus nomen cui Genitor dederat.
Ingenio hic prudens, probus actu, atque ore facundus
Extitit, ac multis utilis arte fuit.
Quem Carolus Princeps propria nutrivit in aula,
Per quem et confecit multa satis opera.
Nam horum Sanctorum condigno functus honore
Exquirens Romae corpora duxit et huc.
Ut multis prosit precibus, curaque medelae
Ipsius animae regna poli tribuant.
Christe Deus, hominum Salvator, Rector et Auctor
Aeternam huic requiem da super astra pius.

Ich bin nicht geneigt, die Meinung der Neueren, daß nemlich Emma nicht die Tochter Karls d. Gr. gewesen sey, gradezu anzunehmen, vielmehr und zwar aus folgenden Gründen glaube ich es als die höchste Wahrscheinlichkeit ausgeben zu dürfen, Emma ist die Tochter Karls des Großen gewesen.

1) Die Chronik des Klosters Lorsch T. 1. N. 141 (siehe die Beilage Lit. C. C.) giebt uns hierzu den vorzüglichsten Beweis. Der Lorscher Abt Anselm stellt nemlich i. J. 1095 eine Urkunde aus, worin er erwähnt, daß die Zelle zu Michelstadt, welche Eginhard und seine Gattin Emma, Karls d. Gr. Tochter, — quidam Einhardus, nobilitatis et dignitatis honore clarus et *uxor* Imma *Caroli Magni filia*, so heißen Anselm des Abten eigene Worte — an das Kloster Lorsch geschenkt hätten, sehr in

Abgang gerathen wäre und bestimmt darin, daß die zur Zelle gehörigen Grundstücke verzeichnet werden sollen. Diese Urkunde ist, wie wir deutlich ersehen können, circa 247 nach Eginhards Tod, angenommen, daß Eginhard circa 848 gestorben sey, ausgestellt worden. Wenn nun Bredow nnd andere sagen, die Chronik des Klosters Lorsch liefere erst 350 Jahre nach Eginhards Tod die Legende von der Verbindung und Liebschaft mit Emma, worunter ohne Zweifel die Freherische Erzählung verstanden wird, so wäre hingegen an und für sich selbst und wenn man die Anselmische Urkunde nicht kennt, gar nichts einzuwenden; allein eben diese weit ältere Urkunde und keineswegs eine Legende, sondern ein Document, worin von Gerechtsamen und deren Erhaltung die Rede ist, liefert uns von Emmas Herkunft als Tochter Karls des Großen einen bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit reichenden Beweis, der selbst die spätere Legende in ein helles Licht setzt.

Es ist nicht glaublich, daß der Abt Anselm, der diese so äußerst merkwürdige Urkunde ausstellt, nach einem Zeitraume von 247 Jahren, nehmlich von Eginhards Tod an gerechnet, etwas erdichtet und so grade hin niedergeschrieben haben sollte, was als eine geschichtliche Sache jedem Gebildeten um so mehr bekannt seyn könnte, als nicht lange Jahrhunderte dazwischen liegen, und was er eben darum, wenn es nicht wahr seyn sollte, nicht geschrieben haben würde, ohne sich der Rüge seiner Zeitgenossen ausgesetzt zu haben. Dazu kommt noch, daß er, der hier eine tro-

cke-

ckene Urkunde ausstellt und daher nicht im Verdacht ist, etwas übertrieben und legendenartig darstellen zu wollen, auch seinen guten Grund gehabt haben muß, etwas kurzweg zu sagen, was sich entweder auf andere Urkunden, oder auf geschichtliche Aufzeichnungen, oder auch auf Volkssage gründet.

Gründet sie sich auf Voltssage, so ist sie, da sie damals schon gieng, glaublich und giebt der noch jetzt bestehenden Ansehen und Beweiskraft, widerlegt daher alle jene, welche behaupten, die Geschichte von Eginhard und Emma habe nach späteren Jahrhunderten ein müßiger Kopf ausgedacht; kurz ist überhaupt Anselms Urkunde keine Erdichtung, so ist es auch die 100 Jahre späterhin niedergeschriebene Legende, wenigstens ihren wesentlichen Puncten nach nicht, es kann ihr vielmehr gleichsam als instrumentum referens der Glaube beigemessen werden, den jene erste Urkunde nach den obigen Erörterungen verdienen dürfte.

Rücksichtlich dieser seither wenig oder gar nicht beachteten Urkunde, hat auch bereits Herr Kirchenrath Dahl seine in der oben erwähnten Abhandlung aufgestellte Meinung gewissermaßen zurückgenommen, wie aus der zur Urkunde Lit. C. C. gehörigen Note 3. hervorgeht a).

2) Ludwig der Fromme und Eginhard selbst erwähnen zwar nirgends verwandschaftlicher Verhältnisse

---

a) Siehe Dahl Geschichte des Klosters Lorsch 3. Abtheil. 1. Hauptst. S. 14, wo Eginhard ebenfalls als Tochtermann Karls des Großen vorkommt.

se durch Emma, und selbst in Eginhards Biographie Karls des Großen wird keiner Emma gedacht, während dort die ehelichen und natürlichen Kinder beiderlei Geschlechts aufgezeichnet stehen. Allein ist dies Stillschweigen nicht grade ein Beweis für meine Ansicht? Man denke sich die Kaiserstochter mit einem der Geburt nach weit unter ihr stehenden Manne verbunden. Konnte hier also in einem öffentlichen Instrument — ich meine jene Schenkungsurkunde — deren gedacht worden, und ist uns Eginhard nicht selbst als ein so bescheidener Mann bekannt, daß er in Schriften hiervon gar nicht reden wollte, daß er darum auch seinem Zeitgenossen Rhaban durch diese Denkungsart in den Sinn gab, in dessen Grabschrift hiervon ebenfalls nichts erwähnen zu wollen? Um so weniger konnte aber hier oder dort dieses Verhältnisses gedacht werden, wenn man Emma als eine natürliche Tochter Karls des Großen auftretten lassen will.

Nimmt man Letzteres als das Wahrscheinlichere an, so ist das Stillschweigen Eginhards, des sonst so genau bezeichnenden Erzählers, meines Erachtens vollkommen gerechtfertiget. Alle jene aber, welche auf dessen Autorität gestützt behaupten, Emma sey nicht Karls Tochter gewesen, vermögen nicht zu sagen, woher sie denn sonst ihren Ursprung leite und da Eginhard selbst dies nicht sagt, was er, wenn sie nicht Karls d. G. eheliche oder natürliche Tochter gewesen wäre, erzählt haben würde, so glaube ich für meine Behauptung einen zweiten Beweis geliefert zu haben.

3) Einen fernern Beweis führe ich mit folgendem

Um-

stande. Bekanntlich genoß Eginhard am Hofe Karls d. Gr. den täglichen Umgang mit dessen Kindern; als Jugendgenosse war er mit ihnen vertraut. Nun erzählt er im 19ten Capitel der Biographie Karls, „es sey zu wundern, daß er keine seiner Töchter weder einem der Seinigen noch einem der Auswärtigen habe zur Ehe geben wollen, vielmehr habe er alle bis an seinen Tod bei sich im Hause behalten, mit dem Vorwande, daß er des Zusammenlebens mit ihnen nicht entbehren könne; worüber dann auch er, der sonst so glücklich, des Mißgeschickes Bösartigkeit erfahren, welches er indessen verhehlt, als ob von ihnen nie eines Fleckens Argwohn entstanden oder böser Leumund ruchtbar geworden". Es ist nun bekannt, daß Angilbert, ein Gelehrter am Hofe Karls mit Bertha, dessen leiblicher Tochter heimlich verheirathet gewesen ist, aus welcher Ehe Nithard entsprang, der sich nach Ludwigs d. Fr. Tod öffentlich einen Enkel Karls d. Gr. nannte. — Was ist nun aus dieser Aeußerung und Thatsache zu schließen? Daß Eginhard vermöge seines vertrauten Umgangs mit den Kindern leicht Gelegenheit finden konnte, die freie Neigung der kaiserlichen Tochter zu benutzen, daß er selbst, der die Bösartigkeit des Mißgeschickes, welche Karl bei seinen Töchtern erfahren mußte, mit jenen Worten kurz schildert, allem Anscheine nach die näheren Umstände mit allem Fleiß nicht erzählen wollte, weil er sonst auch des Mißgeschickes, das Karl durch seine Emma und ihn erfahren hatte, hätte erwähnen müssen und aus diesem Grunde auch die

heim-

heimliche Verbindung Bertha's mit Angilbert zu erzählen unterließ; daß endlich, weil Karl aus Liebe zu seinen Töchtern und zu ihrem täglichen Umgang nie zugeben wollte, daß sie sich verheirathen dürften, selbst die Veranlassung und der Grund zu der ungleichen Verbindung Emma's mit Eginhard, mithin zu der daraus zu vermuthenden Entführung, wie sie die Volkssage erzählt, gegeben habe, und weil der Vater solche Mißgeschicke verhehlte und sich so betrug, als ob nie ein böser Leumund über die Töchter ruchbar geworden, so erkennt man in der Volkssage und in der Erzählung des Lorscher Chronikschreibers auch darin nichts Erdichtetes, daß Karl der Große Eginhard und Emma verzieh. Nachsichtig gegen sich selbst in der Liebe war er in diesem Puncte auch nicht streng gegen andere, man wirft ihm selbst mit Grund zu viel Nachsicht gegen die Neigung seiner Töchter vor, sagt Antequil in seinem Précis de l'histoire universelle. Endlich wollte ich zu fernerer Beweisführung folgende Umstände zusammenstellen und fragen:

4) Warum sehen wir Emma erst nach dem Tode Karls zu Obermühlheim, das ihr freilich erst nach dessen Tode geschenkt worden ist, wohnen? Wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Vater seine Tochter bis an sein Lebensende bei sich behalten wollte? — Was mag wohl der Grund zu der so bedeutenden Schenkung Ludwigs des Frommen an Eginhard und Emma gewesen seyn? Es wird zwar in der Schenkungsurkunde der Grund als Belohnung für Eginhards Verdienst um den Staat ausgedrückt, allein

sollte hierin nicht noch ein anderer zu finden seyn, den die engen Verwandschaftsverhältnisse, welche Ludwig aus obigen Gründen nicht grade ausdrücken wollte, erzeugt haben konnten? Grade daß Ludwig so sorgfältig dort den Namen Emma bei dem ihres Ehegatten nennt, wo es doch eigentlich dem Inhalte der Urkunde nach blos den Eginhard, der belohnt werden sollte, angeht, grade dieses ließe auf die Sorge für die nahverwandte Emma schließen. Wollte man hier einwenden, diese bedeutende Schenkung sey aus frommer Absicht geschehen, um nehmlich ein Kloster zu stiften oder durch Eginhard stiften zu lassen, so ist dieser Einwand ungegründet; denn damals als Obermühlheim, Michelstadt und Untermühlheim an Eginhard und seine Gemahlin kam, war der Gedanke hiezu noch nicht reif und der Inhalt der Urkunde selbst widerspricht dieses; vielmehr sollten diese Güter ihnen erb- und eigenthümlich verbleiben. Auch hatte wahrscheinlich in der nehmlich vermutheten Absicht Kaiser Karl der Große für das standesmäsige Auskommen Eginhards und Emma's, wie aus nachfolgender Urkunde hervorzugehen scheint, durch Schenkung von Grundbesitzungen in dem Plumgau, der heutigen Grafschaft Erbach, gesorgt:

„Ego Eginhartus hanc Christi effigiem in collis quadam basi ad viam regiam palatinatus constitui una cum reliquiis. Sti Pauli in memoriam *Emmae meae* et Ludovici cum saltus ille amnes inter Moenum et Nicerum mihi ex dono cesserit tempore Caroli Magni impe-

peratoris DCCCXX Papa reverendissimo Paschali anno et regimine Sedis IV. Ista fuit inter venandum devotio et nota viae Michlenstadt sub lilio symbolum Caroli magni inter venandum fortes et fideles nostrorum subditos, item et conventus in silvis statutus terminus. Rhabanus Maurus dedicavit

Abbas fuldensis DCCCXX

v. id. Mai *a*).

In wie weit es mir gelungen ist, den Beweis der höchsten Wahrscheinlichkeit, daß Emma Karls d. Gr. Tochter gewesen sey, zu führen, überlasse ich dem Urtheile sachkundiger Männer und bemerke dabei noch,

daß

---

a) Das Original dieser Abschrift fanden der Pfarrer Thurn zu Güttersbach im Gräfl. Erbachischen und ein damals (1706) daselbst stationirender Major eines Münsterischen Regiments in der Sockel eines Bildstocks, der in dem Bezirke des benannten Ortes stand. Dieser Bildstock ist 8 Fuß 9 Zoll breit, nehmlich nach dem Frankfurter Maas und befindet sich nebst der Pergamenturkunde in dem gemeinschaftlichen Archive zu Erbach.

Die Pergamenturkunde war in einem bleiernen Kästchen mit einigen Knochenparcellen verwahrt, indessen hatten die Schriftzüge sehr gelitten. Die Finder glaubten sich daher berechtigt, die Züge mittels gewöhnlicher Tinte aufzufrischen, woraus sich dann die bemerkte Lesart ergab, die jedoch nach der Bemerkung des Herrn Archivrath Kehrer zu Erbach wenigstens an mehreren Stellen falsch ist. Da die aufgetragene Tinte, welche aus Bodensatz eines öfters durch Wasseraufguß gefüllten Tintenfaßes zu bestehen scheint, indem sie sich mittels feiner Bürsten abschiefert, so ist noch Hoffnung vorhanden, durch Anwendung chemischer Mittel den wirklichen und wahren Inhalt derselben herauszubringen.

Diese Abschrift und Bemerkung, welche mir ein Freund mittheilte, danke ich dem Herrn Archivrath Kehrer in Erbach. Jene befindet sich auch bei Weinkens Eginhartus illustr. C. 1. §. 2.

daß, wie einige wollen, aus dem Briefe Eginhards an Lothar — die bereits oben erwähnte admonitio — kein Beweis für gedachte Behauptung zu schöpfen ist; die Worte ideo admonendum censui *Neptitatem Vestram*, woraus man schließen will, daß Eginhard den Lothar seinen Neffen nenne, sind, wie Weinkens in Eginh. illustr. C. 2. §. 5. bemerkt, zum Theil falsch und durch einen unerfahrnen Abschreiber eingeschlichen. Das Wort Neptitas ist ein unbequemer und seltener Ausdruck, an dessen Stelle man daher *Pietas* setzen kann. Eginhard bedient sich letzterer auch in seinen Briefen würklich sehr häufig z. B. im 41ten Brief an Ludwig, *Oro ut Pietas Vestra*, — im 51ten an Lothar, Videlicet fideli Vestro Pietati Vestrae supplicare volo..... precor Pietatem Vestram..... non potest ad Pietatem Vestram pervenire u. s. w.

Wenn Ludwig der Fromme in seiner oft berührten Schenkungsurkunde sich enthielt, Emma seine Schwester zu nennen, so ist es nicht glaublich, daß Eginhard in gedachtem Briefe der Verwandschaft mit Lothar irgend eine Erwähnung thun wollte, besonders da wir wissen, wie er in allen Schriften hierüber ein tiefes Stillschweigen beobachtet. Hätte auch würklich das Wort Neptitas seine Richtigkeit, so folgt hieraus doch noch nicht das, was man sonst darunter versteht, denn Kaiser und Könige der damaligen Zeit nannten öfters aus wohlmeinender Absicht, Bischöfe und andere ihre Nepotes und Cognatos und dann bemerkt Papebroch in seiner Geschichte der Translation der HH.

Peter

Peter und Marzellin, daß sich dieser Nepotismus dahin erklären ließe, wenn man annehmen wolle, Emma sey die Tochter des Grafen Engueran, Schwester der Kaiserin Ermingard, gewesen, welche den Lothar, Ludwigs des Frommen ältesten Sohn, geboren hatte. Uebrigens läßt sich manches aus dem ganzen Inhalt dieses Briefes auf Verwandschaftsverhältnisse hindeuten.

Die Frage, hatten Eginhard und Emma Kinder? läßt sich schwer beantworten; ich glaube, höchstwahrscheinlich nicht. Nach der Schenkungsurkunde in Cod. Lauresh. T. 1. N. 20 hatten sie bis zum Jahre 819 noch keine Kinder, wenigstens keine Söhne *a*), und ob sie damals Töchter und in der Folge Kinder gehabt hatten, geht nirgends hervor, ja es ist fast nach der Urkunde des Lorscher Abts Anselm — von welcher ich bereits oben geredet habe — zu glauben, daß sie überhaupt keine Descendenz gehabt hätten *b*). Man will inzwischen aus dem 30ten Brief Eginhards (siehe Weinkens Eginh. illustr.) einen Sohn Ussin ausfindig gemacht haben, weil dort im Eingange zum Briefe stehe „Carissimo filio Ussin“ und im Contert „Mi Nate“. Allein dieser Brief bedeutet, wie Bredow erklärt, den geistlichen Vater, welcher seinem geistlichen Sohne zuschreibt und ihn ermahnt, in den geistlichen Schaafstall eingedenk seines abgelegten Gelübdes zurückzukehren. Höchstwahrscheinlich war, wie

B.

---

a) Der Codex Lauresham. setzt die Zeit der Urkundenausstellung ins Jahr 819, anno VI. regni Ludovici. Hier ist also Bredow zu berichtigen, welcher das Jahr 817 annimmt.

b) Vide Beilage Lit. C. C. N. 6.

B. auf Mabillon gestützt erzählt, der junge Mann Ussin in Seligenstadt als Mönch eingekleidet gewesen und hatte nicht ganz mit Willen seines geistlichen Vaters, des Eginhards, das Kloster verlassen, um zu Fuld bei Rhaban Unterricht zu erhalten. Hr. Dahl sagt sogar, daß dieser Brief nicht einmal, wie noch mehrere andere, von Eginhard geschrieben worden sey, sondern von einem andern; denn Eginhard komme hier als dritte Person sehr wahrscheinlich vor; die Worte des Briefes, woraus dies zu schließen wäre, lauten so: „Et credo, quod eorum maxima pars tibi demonstrari possit in capsella, quam dominus E. columnis eburneus ad instar antiquorum fabricavit.“ Der Buchstabe E soll nehmlich Eginhardus heißen, welcher auch der geschickte Künstler gewesen sey. Weinkens in seinem Eginh. illustr. C. 2. §. 4. behauptet, daß es wahrscheinlich sey, Eginhard habe mit Emma Kinder gehabt, jedoch hat er keine andere Beweise hierzu, als die Schenkungsurkunde, deren ich mehrmals erwähnte, und diesen Brief, grade der, welcher so eben zum Beweise des Gegentheils hier angeführt worden ist. — Wie soll aber, frage ich, die Schenkungsurkunde vom J. 819 einen Beweis abgeben, daß Eginhard mit Emma wahrscheinlich Kinder gehabt habe? weil er darin sagt, er wolle, wenn er Söhne bekomme, einen davon in den Besitz der Cella Michelstadt jure precario folgen lassen? Da könnte man besser so schließen: weil Eginhard mit Emma verheirathet war, so haben beide auch wahrscheinlich Kinder gehabt. Dieser Wahrscheinlichkeit unsers Weinkens

kens stehen indessen jene Gründe entgegen, welche das Gegentheil seiner Meinung höchstwahrscheinlicher machen a).

Zu

a) Das Gräflich Erbachische Haus leitet seine Abstammung von Eginhard her. Es ist nun gewiß, daß derselbe durch die Schenkungen der Kaiser Karl und Ludwig d. Fr. erster Besitzer mehrerer Gegendeu im Plumgau gewesen ist, (s. p. 60) und es trifft diese Abstammung rücksichtlich auf Grundbesitz in so fern überein, als das Gebiet der Grafschaften Erbach-Erbach und Erbach-Fürstenau grade in der Gegend ist, wo Eginhard seine weitläuftigen Besitzungen hatte; auch nennt die auf jenem uralten Bilde in der Abtei befindliche Inschrift Eginhard den ersten Herrn zu Erbach. Weinkens in Eginh. illustr. p 3. sagt hiervon, daß dieß Bild mit seiner Inschrift die behauptete Ableitung zu beweisen scheine und jene Urkunde, welche in einem steinernen Bildstocke gefunden worden ist, giebt über die bei Bredow p. 151 n. 1. angeführte Sage, Karl d. Gr. habe Erbach an Eginhard als seinem Schwiegersohn zu Lehen gegeben, meines Erachtens einigen Aufschluß, indem es dort heißt: „cum saltus ille... mihi ex dono cessisset tempore Caroli Magni Imp. Da die Lesarten aber an manchen Stellen jener Urkunde nicht richtig sind, so ließe sich mit der Zeit hierüber näherer Aufschluß erwarten. Weinkens l. c. p. 3.

Wir wissen nun zwar, daß Eginhard die Cella Michelstadt nebst ihren Zubehörungen i. J. 819 ans Kloster Lorsch jure precario schenkte und daß sodann Abt Anselm 250 Jahre nachher die Rechte des Klosters Lorsch darauf erneuerte, daß mithin mahrscheinlich keine Nachkommen Eginhards auf jene Besitzungen damals Anspruch gemacht hatten; allein Eginhard war ausserdem noch in jener Gegend mehr begütert. Es läßt sich nicht gut denken, daß er durch fromme Stiftungen grade aller seiner Güter los werden wollte, weil er eines Theils noch Kinder zu hoffen, oder weil er nach dem Ableben seiner Gattin vermuthlich für verwandte Personen zu sorgen hatte. Auf jenem von Eginhard vorbehalteuem Besitze in der Grafschaft Erbach dürfte hiernach blos die Abstammung dieses Hauses beruhen. Seine Nachfolger die Schenken von Erbach kamen später in den Besitz des Lorscher Eigenthums in der Grafschaft Erbach und waren Vasallen des Klosters Lorsch.

Zu Obermühlheim versammelte Eginhard, noch mit Emma verheirathet, eine Congregation von Weltpriestern, welche in der dortigen Kirche den Gottesdienst bei Tag und bei Nacht zu halten verbunden waren. Er baute ihnen zu diesem Ende daselbst Wohnungen oder Cellas und stand ihnen als weltlicher Abt (Senior, Provisor) vor. Unrichtig ist es daher, wenn man ihn noch bei Lebzeiten seiner Gemahlin vom Ehebette trennen und ihn als würklichen Abt und Geistlichen des Klosters zu Seligenstadt auftretten läßt; dieß geschah, wie uns Mabillon und Papebroch gestützt auf Eginhards eigene Worte a) lehren, während der bestehenden Ehe nicht, sondern beide lebten zu Obermühlheim, vermuthlich in dem damals schon dort befindlichen Palatium, in häuslicher Ordnung als unzertrennliche Eheleute, übten Frömmigkeit und Eginhard widmete sich, abgeschieden und wo möglich entfernt von dem kaiserlichen Hofe, nur als Privatmann den Wissenschaften. Obermühlheim ist der merkwürdige Ort, wo er, der hier den größten Theil seines Lebens zubrachte, seine trefflichen Schriften bearbeitete. Während er die Congregation in der Kir-

che

---

a) Transl. MM. P. et M. Cap. 2. Locum illum (basilicam in Mulenheim) divinis officiis celebrandis pro modulo paupertatis nostrae idoneum et aptum facere curavimus ordinatisque clericis, qui inibi assidue et excubias ducerent, ac divinis laudibus dicendis curam solerter impenderent, ispsis non solum nostra sponte, sed etiam regali diplomate, quod nobis in via obviam venerat, evocatis.

Dahl Abhandl. Eginhard und Emma S. 42.

che zu Obermühlheim stiftete, hatte Emma mit ihrer Schwester Gisla — einer Sage des Volks nach — unfern Obermühlheim in der Nähe des jetzigen Dorfes Zellhausen auch eine Kirche, späterhin die Zellkirche genannt, mit Wohnungen nach klösterlicher Einrichtung erbauen lassen, wohin sie nach dem Beispiele ihres Mannes eine Congregation von Jungfrauen zusammen berief; dort fand sie sich zur Andacht zwar ein, aber immerhin lebte sie bei ihrem Gemahl als treue liebende Gattin und war demnach nie würklich Abtissin, sondern weltliche Vorsteherin ihrer gestifteten Zelle *a*).

Seit der Zeit, als Eginhard und seine Gattin den Lieblingsaufenthalt Obermühlheim nie mehr verlassen hatten, um anderswo zu wohnen, bekam dieser Ort, vorher unbedeutend, durch die von beiden bei ihren Lebzeiten gemachten Stiftungen, besonders aber durch die Reliquien der hh. Peter und Marzellin, Ansehen und Berühmtheit, auch war dieß Alles die Grundlage der nachherigen Größe der aus dem Orte entstandenen Stadt

---

a) S. Dahl l. c. p 46. seq. Die Zellkirche stand noch bis zum Jahr 1816. Aus den Fundamenten, auf welche man an manchen Stellen jener Gegend stößt, läßt sich schließen, daß daselbst auffer der Kirche auch noch andere Gebäude gestanden hatten. Man hat daselbst ein weitläuftiges Bassin entdeckt. Bei dem in jenem Jahrgang (1816) geschehenen Abbruche gedachter Kirche hat man auch die oben bemerkten römischen Steine eingemauert gefunden — ein Beweis ihres hohen Alterthumes. Ueber die spätere Bestimmung dieser Kirche und der damit in Verbindung gestandenen Congregation von Weltpriestern zu Babenhausen werden meine Leser in erwähnter Abhandlung genügenden Aufschluß erhalten.

Stadt Seligenstadt. Ehe ich indessen weiter gehe, will ich vorerst von den Reliquien dieser Heiligen und deren Translation, welche uns Eginhard in einem eigenen Werke näher beschreibt, einiges reden.

Eginhard hatte, wie wir nun wissen, zu Obermühlheim eine Kirche, wie er selbst in Transl. C. 2 sagt, non indecori operis, gebaut, in welcher er die bemerkte Congregation von Weltgeistlichen versammelte. Dieser Kirche Ansehen und Aufnahme zu geben, dachte er sie nach dem Gebrauche damaliger Zeit mit Reliquien von Heiligen zu versehen, zu welchem Ende er einem römischen Diakon, Names Deusdona, welcher sich grade damals zu Achen aufhielt, auf dessen Erbieten den Auftrag gab, die Gebeine irgend eines Heiligen, deren nach seiner Versicherung noch eine Menge zu Rom befindlich wären, herbeizuschaffen. Für diese Bemühung versprach Eginhard jenem Deusdona einen seiner Maulesel und das nöthige Reisegeld zu geben, auch ihm zur Sicherheit seinen Notarius Rathlaith, der nehmliche, welcher nach Eginhards Tod als Abt zu Seligenstadt vorkommt, als Reisegefährden, welcher jene Gebeine nach Teutschland zurückbringen sollte, beizugeben. Zu Rom angelangt, sah sich Rathlaith durch seinen Reisegefährden, der ihn daselbst mit leeren Versprechungen hinhielt, sehr bald betrogen und da er also von diesem keine Reliquien erhalten konnte, nahm er sich schon vor, unverrichteter Sache nach Teutschland zurückzukehren. — Indessen gelangte er, noch ehe dieser Vorsatz ins Werk gesetzt worden ist, durch andere sichere

Kun-

Kunde in den Besitz der Gebeine von den Heiligen Peter und Marzellin. Jener war Exorcist, dieser ein Priester; beide wurden unter dem römischen Kaiser Diocletian zwischen den Jahren 284 bis 304 zu Rom als Martyrer hingerichtet. Ihr Richter hieß Seren, der Scharfrichter Dorotheus, welcher späterhin Christ ward a).

Rathlaith brachte die Reliquien dieser Heiligen von Rom nach Strasburg, von da den Rhein herauf bis zum Neckar, dann wendete er sich nach Michelstadt, wo Eginhard seiner wartete. Dort wurden sie in der von ihm neu erbauten Kirche, welche jedoch noch nicht eingeweiht gewesen war, eine Zeitlang aufbewahrt, indessen gefielen sie sich nach mehreren geheimen Deutungen daselbst nicht; sie wurden daher nicht lange nach dem im Jenner, vermuthlich d. J. 827, über Großostheim, woselbst sie in der damals dort befindlichen st. Martinskirche nach zurückgelegter ersten Tagreise über Nacht aufbewahrt worden sind, nach Stockstadt gebracht. Bis hierher kam Eginhard, welcher von Michelstadt aus vorausgereist war, wieder zurück und empfing an der Gersprenz, da wo sie in den Main strömt, die heiligen Gebeine. Eine zahllose Menge von Menschen begleitete ihn und als er zu Mühlheim angelangt war, es war der 17te Jenner, grade ein hei-

---

a) Weinkens in Eginh. illustr. S. 132, 133. Der 2te Juni ist der Tag, an welchem ihr Fest von den ältesten Zeiten her gefeiert wotden ist und zu Seligenstadt durch eine feierliche Procession mit Vortragung der Gebeine noch jetzt festlich begangen wird.

terer, äusserst milder Tag *a*), so konnte er die feierliche Translation in der zum Empfang bereiteten Kirche durch ein Amt nicht feiern, sondern er sah sich genöthigt, dieses auf einem etwas erhabenen Platze, auf freiem Felde, vermuthlich auf der heutzutag sogenannten Oberbeune, woselbst ein Altar eigends aufgerichtet war, zu halten *b*).

Nachdem diese Reliquien einige Zeit zu Obermühlheim befindlich waren, kamen sie nach Achen und in mehrere Klöster, wo, wie Eginhard erzählt, ihre Gegenwart Wunder bewirkte. Ludwig d. Fr. bezeigte für sie eine besonders hohe Verehrung und schenkte ihnen ein kleines Gut an dem Fluße Aar, genannt Ludovesdorf, aus 15 Mansus bestehend; auch seine Gemahlin die Judith gab ihnen dazu noch einen aus Gold und vielen Edelgesteinen bestehenden Gürtel, welcher 3 Pfund mog *c*). — Als die Begierde der Frommen überall gestillt gewesen ist, ließ Eginhard sie wieder nach Obermühlheim zurück bringen, woselbst sie seit dem Jahre 828 jederzeit verblieben sind und

noch

---

a) Atque ipsius aeris tam mitis atque jucunda tranquillitas ut veris temperiem apricitate blanda praecederet. Auch dieser Tag wurde zu Seligenstadt seit der Zeit immerhin festlich begangen. Der 2te Juni blieb jedoch der eigentliche Tag für die Procession.

b) Von den Wundern, die damals und späterhin durch diese h. Gebeine bewirkt worden sind, siehe Transl.

Seit dieser Zeit blieb Mühlheim und nachher Seligenstadt ein stark besuchter Wallfahrtsort. Vor etwa 15 Jahren geschahen noch Wallfahrten dahin, wegen einer damals vorgefalleneu Schlägerei wurden sie aber gänzlich verboten.

c) Transl. Lib. 2, Cap. 7.

noch heut zu Tag aufbewahrt werden a).

Seitdem nun diese Reliquien zu Obermühlheim beständig blieben, sehen wir den frommen und Wohlthätigkeit ausübenden Eginhard durch Unterstützung der Armen, Pflege der Kranken und Fürsprache für Verbrecher und andere unglückliche Menschen, welche in Schaaren zu den heiligen Reliquien in Schutz flo-

hen

---

a) Ueber die Streitfrage, ob sich nicht auch Reliquien von Peter und Marzellin in andern Klöstern befinden, siehe Weinkens Eginh. illustr. pag. 38 seq. Er entscheidet sie dahin, daß sie nur in Seligenstadt befindlich wären. Abt Kolchon in seiner Abhandlung „Apologia“ glaubt und beweißt das Nehmliche wie Weinkens. Uebrigens ist den beiden Martyrern zu Ehren ehemals bei Rom eine Kirche erbaut gewesen. Von dieser erzählt Christ. Baumann in seinem „unterirrdischen Rom. Arnheim 1668“, daß Kaiser Constantin und Helena diese an der labicanischen Straße habe erbauen und darin die Leiber beider Heiligen beisetzen lassen. Ein gewisser Voßius entdeckte i. J. 1594 noch Ruinen dieser in runder Form erbauten uralten Kirche und sah an den ruinosen Mauern noch viele Heiligenbilder, worunter auch die der beiden Martyrer befindlich waren. Die Gegend, wo diese Kirche stand, hieß das Helenengut und auf demselben entdeckte man einen Begräbnißplatz, der Caemeterium SS Marcellini et Petri genannt wurde. Unter vielen Grabsteinen, die man i. J. 1594 dort herausgrub und wovon Baumann in erwähntem Buche einige in Kupferstichen beifügte, bemerkt man zwei, welche auf die Lebensgeschichte beider Heiligen Bezug haben. Eins dieser zeigt die Kaiserin Helena und ihr zur Rechten und Linken die HH. Peter und Marzellin als Jünglinge darstellend ꝛc. Gedachte Peters- und Marzellinskirche wurde nach Baumanns Versicherung zu seiner Zeit (i. J. 1668) wieder hergestellt, nachdem dies Helenengut, welches lange Zeit der Aufenthalt der Räuber war, von dem Capitel der lateranischen Kirche acquirirt worden ist. In welcher Form diese Kirche erneuert ward, und ob sie noch steht, ist mir unbekannt.

Zu Cremona in Italien werden diese beiden Heiligen nach Weinkens besonders verehrt.

hen a), häufig beschäftigt, wie dieß uns die Translatio sowohl, als auch seine Briefe deutlich belehren. Hierdurch kam der Ort in bedeutende Aufnahme. — Eginhard ließ daher den Heiligen zu Ehren eine neue Kirche bauen, von welcher, als der Bau noch im Gange war, in seinen Briefen mehreres vorkommt. Sie muß in ihrer Anlage groß und kostspielig gewesen seyn, denn es ist aus mehreren seiner Briefen z. B. aus dem 45ten, 46ten und 50ten bei Weinkens Eginh. illustr. zu ersehen, welchen Kostenaufwand und welche Zeit er auf deren Erbauung verwendet hatte, indem er unter andern dort sagt, daß zum Ankauf des für das Dach nöthigen Bleies 50 Pfund Geldes verwendet werden müßten, auch brauche er viele Zeit zu Beendigung eines solchen Werkes u. s. w.

Wir ersehen aus diesem allen, wie nützlich und schön Eginhard seine Zeit benutzte und was er mit seiner Gemahlin Emma gemeinschaftlich ausführte. — Die Translation der Reliquien geschah noch zu ihrer Lebzeit, ob auch noch damals die Erbauung der neuen Kirche, möchte ich bezweifeln.

Emma lebte höchstwahrscheinlich und höchstens bis zum Jahre 840; sie starb in den ersten Monaten des Jahrs, in welchem Eginhards Freund Lupus, der nachherige Abt zu Ferreriers, welches er erst im J. 842 geworden ist, aus Fulda von Rhabanus Maurus über Mühlheim nach Gallien zurückreisen wollte. Ihr Sterbjahr liegt daher, um gewisser zu bestimmen, zwischen

---

a) Aus den entferntesten Gegenden, z. B. aus der Schweiz und Frankreich kamen Kranke dahin. S. Transl. Cap. 3.

schen 829 und 842, oder mehrere Jahre nach 829 und mehrere vor 842. Eginhard war damals schon ein Greis. Durch den Tod dieser seiner Gemahlin ward er auf das tiefste betrübt. Sein Freund Lupus suchte ihn zwar auf erhaltene Todesnachricht mit allem Aufwand seiner Beredsamkeit schriftlich zu trösten, allein Eginhard der Hartgetroffene blieb untröstlich; ehe habe er geglaubt, antwortete er seinem Freunde, die Sterblichkeit ende sich selbst, als daß das Leben seiner Emma erlösche; Lupus erwiederte dieses Klagschreiben mit einem langen Briefe voll biblischer Sprüche und Trostgründe.

Durch diesen Todesfall von seiner treugeliebten und nun heißbeweinten Gattin getrennt, entschloß sich Eginhard erst als Greis zum Eintritt in den geistlichen Stand. Die Congregation der Weltgeistlichen zu Obermühlheim nahm auf sein Zuthun von jetzt die Regel des h. Benedikts an und er, ihr voriger weltlicher Vorsteher ward nunmehr ihr erster und wirklicher geistlicher Abt. In dieser Eigenschaft widmete er sich nun, den keine Lebensfreuden mehr erquickten, gänzlich dem klösterlichen Leben und seit dieser Zeit war er hauptsächlich auch damit beschäftigt, den Reliquien zu Ehren jene Kirche zu erbauen, wovon ich so eben erwähnte a).

a) Wenn man die Gründung des Klosters in das Jahr 828 — 29 setzt, so ist dieses meines Erachtens nicht ganz richtig; sie datirt sich vielmehr erst aus jener Zeit her, als Emma bereits gestorben war, mithin mehrere Jahre nach 829 und mehrere Jahre vor 842. Will man dagegen die Stiftung schon aus der Zeit herleiten, als Eginhard für die Congregation der Geistlichen Wohnungen bauen ließ, so müßte man schon von den Jahren 816 — 18 an rechnen. S. Transl. C. 2.

Ich schließe dieses aus dem 50ten Briefe, den er an den König Lothar, Sohn und Mitregenten Ludwigs des Frommen *a*), wegen des Bauwesens der neuen Kirche geschrieben hatte und worin er unter andern sagt: „Dominus meus piissimus, Genitor vester jussit N..... de *Monasterio* N. ut nobis adjutores et cooperatores (sint) ....“ Es ist also hier die Rede vom Klosterbau und da die Mitregentschaft Lothars in jene Zeit fällt — nach 829 — um welche Emma starb, nach deren Tod auch Eginhard Mönch und geistlicher Abt wurde, so fällt die Erbauung der neuen Basilika in die Zeit, als Emma nicht mehr lebte. — Woher man übrigens wissen kann, daß Eginhard erst nach Emma's Tod Mönch und Abt wurde, liegt nicht allein in den deutlichen Ausdrücken seiner Briefe an Lupus, deren ich bereits erwähnte, sondern auch noch im 32ten an den Abt zu Fuld *b*) geschriebenen Briefe. Dort werden die Fulder Mönche von ihm Brüder und des Abtes getreue Untergebene genennt, er bestimmt darin seinen Nachfolger in der Abtei, verordnet, daß der bemeldete Abt einen seiner Chormäntel, den er ihm schickte, seinen Ordensbrüdern zum h. Servatius in Mastrich zum Andenken übersenden sollte, endlich sagt er: „Imma meine geliebteste Schwester, dir empfehle ich meine Seele und verleih mir deinen Beistand“. Er nennt also seine Gemahlin nun Schwester, weil

die

---

a) Dieser Brief scheint Einigen nach Ludwigs des Frommen Ableben geschrieben worden zu seyn.

b) So ist die Meinung mehrerer. S. Dahl. l. c. p. 49.

die Ehe durch den Tod aufgelößt war; recht als frommer Christ! *a*) Diesen Brief schrieb Eginhard nach einigen entweder zu Worms oder zu Seligenstadt, wahrscheinlich kurz vor seinem Tod und nach dem Jahre 848. In diesem Jahre war er als Abt bei der von Erzbischof Rhaban zu Mainz gehaltenen Synode, welche wegen des Ketzers Gottschalk, eines Priesters, convocirt worden ist, zugegen *b*). Ist er zu Worms geschrieben, so dürfte man allenfalls annehmen, daß er dort von der besagten Synode zurückkehrend krank niedergelegen habe *c*); doch kam er zu Seligenstadt an und endete daselbst sein Leben *d*). Er erreichte nach der obigen Berechnung ein Alter zwischen 70 bis 80 Jahren. Nach mehreren seiner Briefe und Aeuf-

se-

---

a) Man vergleiche den 63ten Brief, worin es heißt: Dolorem ex morte jam *nunc carissimae Sororis* gravissimum cepi, mit dem 32ten. Hier heißt es: Imma soror *dilectissima* his esto adjutrix, tibique animam commendo. Durch die Worte *jam nunc* drückt Eginhard deutlich genug aus, daß Emma seine Gattin bis an den Tod, nun aber als Abgeschiedene seine geistliche Schwester sey.

Bredow l. c. p. 168.

b) Weinkens l. c. Daselbst sind alle die anwesenden Bischöfe und Aebte aufgezeichnet und unter diesen Einhardus Abbas Seligenstadiensis.

Wenn daher Mabillon ihn 839 und *du Fresne* 843 sterben läßt, so ist dies offenbar unrichtig.

Eginhard starb zwischen 848 und 856, wahrscheinlich jedoch nach Bredow l. c. p. 173 bald nach 848. Denn Rhaban Maurus, welcher 856 starb, schrieb auch dem 2ten Abt Rathlaith ein Epitaphium. Rathlaith bekleidete nur wenige Jahre die Abtswürde.

c) Dahl l. c. p.

d) Weinkens l. c. p. 20.

ferungen Anderer zu urtheilen, genoß er in späteren Jahren nie einer guten Gesundheit, besonders soll er an der Milz- und Leberkrankheit sehr gelitten haben; auch mag er von Statur klein und schwächlich gewesen seyn, denn in seinem Briefe an Lupus N. 63. nennt er sich selbst homuncio tantilus, ein kleines Menschlein, und Walafried Strabo, welcher ihn besang, nannte ihn schwach.

Eginhard wurde nach Weinkens l. c. zu seiner Gemahlin Emma und ihrer Schwester Gisla in die von ihm erbaute Kirche zu Obermühlheim begraben. Ihre Gebeine werden dort noch jetzt aufbewahrt.

Ehe ich in der Geschichte der Abtei und dem Orte Mühlheim weiter gehe, habe ich zum Schluße dieses §. noch zu bemerken, daß man Eginhard auch als Abten in anderen Klöstern auftretten lassen will, z. B. zu Gent, Valenciennes und Mastrich und schließt dieses aus seinen Briefen, wobei man sich auf die Schriftsteller Mabillon, Molanus und Miräus, welche das nehmliche behaupten, stützt.

Der Abt Leonard Colchon in seiner schon berührten Abhandlung widerspricht dieses inzwischen gänzlich *a*), und auch Bredow l. c. sagt, daß Eginhard nicht Abt des h. Bavo bei Gent gewesen sey;

---

a) Maneat igitur fixum Eginhardum Monasterii Seligenstadiensis Abbatem et conditorem. ... non alibi Abbatis officio functum quam ubi sacras setorum Marcellini et Petri reliquias deposuit et collocavit. Weinkens in Eginh. illustr. p. 18. hat die Colchonische i. J. 1632 geschriebene Abhandlung in dieser Streitfrage und critischen Untersuchung benutzt und ist dessen Meinung hierin gänzlich gefolgt.

sey; ob er in der Abtei des h. Wandregisil in der Normandie ebenfalls Abt gewesen, scheine zweifelhaft, dagegen ließe sich mit Recht annehmen, daß er Administrator des Klosters Fontania gewesen wäre. — Letztere Meinung scheint mir die richtigere zu seyn, weil es nichts ungewöhnliches war, auch abwesend Abt eines Klosters zu seyn und fällt gleichwohl diese unserm Eginhard gegebene Würde in jene Zeitperiode, wo er noch verheirathet gewesen ist, so erinnere man sich nur, daß auch jemand, der verheirathet war, weltlicher Abt und Administrator eines Klosters oder einer Congregation seyn konnte a).

§. 4.

Abt Rathlaith. Namen Seligenstadt. Versammlung mehrerer Fürsten und anderer Großen zu Seligenstadt unter Ludwig dem Teutschen. Zerstörung der Abtei. Aebte bis zum Jahr 930.

Eginhard hatte schon, wie wir gehört haben, in dem 32ten Briefe seinen Nachfolger zu der Abtswürde gewünscht. Dieser war Rathlaith, Rathlith von Cöln gebürtig, vordem Eginhards Notarius, welcher die Reliquien der HH. Peter und Marzellin nach Mühlheim brachte. Er war, wie aus Rhabans Grabschrift, die er ihm in seinen Schriften verfertigte, hervorgeht, ein juvenis — ein jugendlicher Mann, jedoch nicht von dem Alter, wie manche vielleicht hieraus schließen könnten, denn Rathlaith hatte, wie wir

aus

a) Hier ist also Weinkens, der es für unmöglich hält, ein Abt und dabei verheiratheter zu seyn, zu berichtigen.

aus der Translation Lib. 1. Cap. III. erfahren, circa 826, als er die Gebeine der Heiligen aus Rom zu hohlen beauftragt gewesen ist, einen Sohn, Namens Reginbald, welchen Eginhard einen Knaben nennt. Denkt man sich diesen Knaben damals in einem Alter von 10 — 12 Jahren, mithin seinen Vater doch wenigstens als 30jährigen Mann, so ist er nach 848 — als er zur Abtswürde gelangte, in einem Alter von 50 — 55 Jahren gewesen, mithin doch eigentlich kein juvenis mehr, wenigstens nicht nach dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes.

Dieser Abt, für uns durch seine enge Verbindung mit Eginhard und durch diesen merkwürdig, bekleidete seine neue Würde nicht lange; nach Mabillon starb er im Jahr 851 *a*). Erzbischof Rhaban hat auf denselben folgende Grabschrift, aus welcher hervorgeht, daß er ein vortrefflicher und gelehrter Mann gewesen seyn müsse, verfertigt; man findet sie in seinen Werken, aber in der Abtei nirgends:

En servus Christi Rathleicus nomine dictus!
Corpore hic pausat, spiritus alta petit
Presbyter hic fuerat, Sophiae et studiosus amator
Officium *Abbatis* et bene gessit opus,
Strenuus ac solers divinae dogmate legis
Scrutando didicit atque alios docuit.
Is ex *Colonia* veniens *Regi* en! *Lodoico*
Conjunctus valde, utilis atque fuit;

Plu-

---

a) Mabillon sagt dieses, jedoch ohne Beweis. Uebrigens starb Rhaban, der ihm das Epitaph schrieb, i. J. 856, mithin hat Rathlaith nicht diese Zeit erlebt.

Plures nam docuit verbis et scribere fecit,
Quae fuerant apta plurima ad officia,
Nam juvenis vitam hanc linquens migravit ad aethra
Atque ibi cum Christo gaudia vera tenet.

Rathlaith vollendete den Bau der von Eginhard nach dem Tode seiner Gattin angefangenen neuen Klosterkirche und merkwürdig ist für uns die Periode seiner kurzen Regierung besonders dadurch, daß um jene Zeit der Ort Obermühlheim seinen Namen bereits geändert hatte und nun Seligenstatt hieß. Man weiß dieses mit Bestimmtheit aus Rhabans Schriften, wo es heißt: „Ossa quoque beatorum Martyrum Marcellini et Petri, Proti et Hyacynthi, cum reliquiis S. Hermetis..... quae et ipsa Roma translata et *Einhardo Abbati* adducta, juxta Moenum Germaniae fluvium, in villa, quae prius *Mulinheim* nunc autem *Saligenstatt* dicitur, digna celebratione venerantur". Rhaban, der dieses schrieb *a*), lebte bis 856, es ist also gewiß, daß zu Rathlaiths Zeit diese Namensumänderung statt gefunden hatte; vermuthlich hatte aber auch schon zu Eginhards Zeit Mülenheim seinen Namen aus dem Grunde abgelegt, weil Rhaban, der dieses schrieb, ein Zeitgenosse Eginhards, wie wir wissen, war und denselben nicht um 8 Jahre überlebte, daher obiges auch zu Eginhards Zeiten leicht geschrieben haben konnte. — Es fragt sich nun, durch welche Veranlassung?

Vie-

---

a) Weinkens behauptet ohne Beweis, dieses habe der Mönch Rudolph zu Fuld, ein Schüler Rhabans, geschrieben.

Viele Orte in Teutschland hatten, wie nicht unbekannt ist, durch Reliquien, Wallfahrten, Klosterstiftungen und andere besondere Vorfälle ihre ursprünglichen Benennungen verloren und erhielten dagegen andere von frommer Bedeutung: so entstand z. B. die Benennung Heiligenstadt im Eichsfelde, welches vorher Zuenchen hieß *a*), und noch mehrere andere.

Mühlheim der stark besuchte Wallfahrtsort, berühmt durch die wunderthätigen Heiligen, wurde daher die Stätte der Seeligen — d. h. der Ort, wo die Gebeine der seeligen Männer Peter und Marzellin ruhen — von allen, die dorthin eilten, um ihre Begierde zu stillen, aus Frömmigkeit genannt. Die Gewohnheit, sich so auszudrücken, ließ bald den Namen Mühlheim vergessen und an dessen Stelle trat Seligenstätte, Seligenstatt, oder wie Rhaban sagt, Saligenstatt, *b*) ein Name, den die Klostergeistlichen wegen der Berühmtheit ihrer Reliquien lieber hörten und daher fest bestimmten *c*). Die hierdurch ent-

---

a) S. Wolf Gesch. u. Beschr. von Heiligenstadt §. 4.

b) Es ist meines Erachtens nicht richtig, wenn man nach dieser historischen Voraussetzung statt Seligenstatt nun Seligenstadt schreibt. In den meisten Urkunden wird Seligenstatt geschrieben.

c) Wenn man den Namen Seligenstatt von dem Philosophen Salagast, welcher i. J. 447 zu Seligenstadt (Mühlheim) gestorben seyn soll, herleiten will, wie Trittenheim behauptet, so ist dieses unrichtig, indem bekannt genug ist, daß es i. J. 815 also nachher Mühlheim hieß. Eben so unrichtig ist es, wenn man seine Benennung von dem Ausrufe Karls des Großen: „Salig ist und soll heißen die Stadt, wo ich meine Tochter gefunden hatt“. Hers-

entstandene Celebrität des Ortes mag daher allerdings dazu beigetragen haben, ihn i. J. 875 zum Versammlungsort mehrerer Fürsten und Großen, welche Ludwig der Teutsche dorthin zusammenberief, zu wählen, indessen war nicht sowohl der Ort, als vielmehr die Abtei Seligenstadt passend und groß genug, um darin nach Stand und Gebühr Kaiser und Fürsten aufzunehmen, so wie das Palatium daselbst, aus karolingischer Zeit herrührend, zum Aufenthalte solcher Personen nach dem Bedürfnisse damaliger Zeit sich eignen

---

herleitet, denn wir wissen, daß der Namen Mühlheim bestimmt nach Kaiser Karls des Großen Tod vorkommt und bekanntlich auch noch zu Eginhards Zeit.

Ausser unserm Seligenstadt giebt es indessen noch ein anderes, ebenfalls ein Benediktinerkloster, welches in der bischöflich Hildesheimer Diöces lag. Es kommt bei Gabriel Buccellin in Germania sacra 2. Pars Lib. 5. p. 81. vor, wo es heißt: „Duo sunt Benedictini Ordinis caenobia, quae *Seligenstadt* vocantur. Unum est in dioecesi *Hildesheimensi*, quod sub annum Christi 860 S. Altfridus ejusdem sedis Episcopus Corbyae Saxonum condidit. Alterum est nobilissimum olim in Ostro-Francia Benedictini instituti asceterium.. ...“ Ferner sagt er: „Felicissimum fuit idem Caenobium illatione et thesauro corporum SS. Marcellini et Petri ... quod (caenobium) etiam *ab iisdem deinceps fuit cognominatum.*“ Buccellin in Topographia p. 119 sagt: „Seligenstadt a Salingis *condita et cognominata* Civitas in Franconia.

Siehe Weinkens Eginh illustr. p. 55.

Bei Hübners historischen Fragen p. 562 Th. 7. kommt im Bisthum Halberstadt ein Selingstadt, Salingstadt, als alter Sitz des Bischofs von Halberstadt vor; i. J. 820 sey von Selingstadt der Sitz desselben nach Halberstadt verlegt worden. Nachher wurde dieser Ort Osterwick genannt. Des nehmlichen Klosters Seligenstadt im Hildenheimischen, welches Buccelin erwähnt, hat auch Hübner l. c. p. 447 Meldung gethan.

nen und daher mit unter die Veranlassung, Seligenstadt zur Fürstenzusammenkunft zu wählen, gewesen seyn konnte. Ich brauche hier nur im Vorbeigehen an die häufig zu Trebur und in andern kaiserlichen Palatien gehaltenen Reichstage und Synoden zu erinnern und meine Leser werden hieraus entnehmen können, daß sich auch aus diesem Grunde auf die Existenz eines Palatiums zu Seligenstadt zu der Karolinger und namentlich zu Karls des Großen Zeit, ohne hierbei einiges zu übertreiben, schließen lasse. Da, wo sich dergleichen Palatien befanden, waren aber die Orte, an welchen sie lagen, nie bedeutend und gleich wie damals Trebur nichts weiter als eine villa dominicalis gewesen ist *a*), so war auch Obermühlheim oder jetzt Seligenstadt an und für sich selbst nichts als Dorf und erst nach späteren Jahren sehen wir es zuerst als Marktflecken, dann noch späterhin als Stadt *b*).

Um diese Zeit lebten die Aebte: Sybold, welcher 880 vorkommt; Burkard, der bei der i. J. 896 zu Trebur unter Erzbischof Hatto von Mainz gehaltenen Synode anwesend war; Johannes I. dessen Regierung Weinkens in Navarchia Seligenstadiana p. 21 in das Jahr 930 setzt. Sparsam und zum Theil unsicher sind die Nachrichten aus der Periode letzterer Aebte. Unter diese gehört der Sage des

Volks

---

a) Wenk hess. Landesgesch. S. 42.

b) Wenn man von den an manchen Orten gehaltenen Synoden und Reichstagen sogleich auf große Städte schließen will, so irrt man sehr. Grade die hinsichtlich ihrer Größe unbedeutendsten Orte waren die gewählten und jederzeit zu solchen Angelegenheiten schicklichsten Plätze.

Volks nach der Einfall hunnischer Völker zu Seligenstadt. Um das Jahr 920 hätten sie die Kirche und das Abteigebäude gänzlich zerstört oder zum Theil abgebrannt.

§. 5.

Aufnahme der Abtei. Schenkungen an dieselbe. Abt Beringer kauft Weinberge zu Hörstein i. J. 1000. 2 Synoden zu Seligenstadt i. J. 1023 u. 1024. Kaiser Heinrich III. erneuert das klösterliche Immunitätsprivilegium und ertheilt der Abtei das Münz- und Marktrecht zu Seligenstadt i. J. 1045. Seligenstadt als Marktflecken. Zerstörung der Abtei. Sie kommt an das Stift **S. Salvatoris Jesu Christi** zu Frankfurt. Aebte bis zum Jahre 1045. Mönch Clarus.

So sehr die Abtei und wahrscheinlich auch Seligenstadt der Ort durch kriegerische Ereignisse im Anfange des 10ten Jahrhunderts gelitten haben und jene gegen ihren ursprünglichen Glanz, den sie im 9ten Jahrhunderte behauptete, nun in Abnahme gerathen seyn mag, so sehr wurde sie wieder von andern Seiten her durch Schenkungen in Aufnahme zu bringen gesucht.

Im Jahre 933 schenkte ihr Wildrut, des niederlahngauischen Grafen Kurzpolts Mutter, einen Zehnten in Braubach, Dietz und Lahnstein (s. Urkunde **Lit. C.**) *a)* und i. J. 945 gab ein gewisser

---

a) Diese Besitzung hatte sich die Abtei bis auf die neuesten Zeiten, wenigstens zum Theil erhalten; die Grafen von Schönborn sind mit dem großen und kleinen Zehnten in Elz und Hadamar bei Dietz von der Abtei belehnt worden. Siehe Beilage **Lit. I.** unter dem Wort **Lehen**.

fer Siegehardt seine im Maingau in der Köni-ger und Babenhäuser Mark — in Chinegeru et Babenbergeru marcu — gelegenen Güter, Besitzungen und Einkünfte, welche nicht unbedeutend gewesen zu seyn scheinen, ebenfalls dahin *a*). Gegen Ende des 10ten Jahrhunderts war sie wieder wahrscheinlich zur Aufnahme gekommen, denn der Abt Beringer kaufte ums Jahr 1000 aus den Mitteln des klösterlichen Vermögens Besitzungen und Weinberge zu Hörstein *b*). Ihr immer heranwachsendes Ansehen gab vielleicht Veranlassung, sie zu dem Orte zu wählen, an welchem unter Erzbischof Aribo von Mainz i. J. 1023 u. 1024 jene beiden Synoden gehalten wurden, welche in der Kirchengeschichte bekannt und stets merkwürdig in den Annalen der teutschen Kirche sind.

Auf ersterer erschienen Burkard von Worms, als Gelehrter und Hesse für uns merkwürdig, Werner von Strasburg, Bruno von Augsburg, Kaiser Heinrich des Heiligen Bruder Eberhard von Bamberg, Meginhard von Würzburg, außer ihnen auch noch mehrere Aebte. Im J. 1024 berief Aribo nochmals eine Synode dahin, allein sie wurde dort nicht beendigt, sondern zu Frankfurt, wo sich gerade damals Conrad der Salier aufhielt. Erstere Synode beschäftigte sich hauptsächlich mit Hinwegschaffung der Misbräuche und Herstellung der Einförmigkeit in der Kir-

---

a) Wenk Urkundenbuch II. Th. p. 28.

b) Weinkens Navarchia p. 22, 23. Beilage Lit. I. I. S. Hörstein.

Kirchenzucht; ihre Gesetze sind heut zu Tage noch grösstentheils in Uebung.

Gleich nach diesem Ereigniß hatte Kaiser Heinrich III. der Abtei i. J. 1045 das Münz- und Marktrecht zu Seligenstadt verliehen, und dabei das früherhin schon bestandene, von Heinrichs Vorfahren, vermuthlich schon von Ludwig dem Teutschen, ihr verliehene Immunitätsprivilegium, welches durch die frühere Abnahme des Klosters ebenfalls nach und nach in Vergessenheit gerieth, erneuert und bestätigt. a) Vermöge dieses Immunitätsprivilegiums wurden seine Angehörigen, sowohl Freie als Leibeigene, sammt den Grundbesitzungen die es damals hatte und noch in Zukunft erlangen würde, aus der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen gehoben, und der eignen des Klosters untergeben, welche, wie wir weiter unten hören werden, von Schirmvögten oder Advokaten administrirt ward.

Vermuthlich war mit diesem dem Kloster zugehörigen Markt- und Münzrecht auch das Zollrecht zu Seligenstadt verbunden, denn wie wir aus einem von Heinrich IV. dem Kloster Lorsch in der Stadt Weinheim i. J. 1068 ertheilten Münz- und Marktprivilegium

---

a) Weinkens Navarchia Urkunde Y. Concessum — in eodem loco *publicum mercatum nec non monetam.* Hier wird auch noch einmal an den alten Namen des Orts Mühlheim erinnert, indem es dort heißt: In vocabulo *Mulinheim* nunc vero *Seligstadt* dicto; es scheint also, daß die Nahmen Mühlheim und Seligenstadt seit dem Jahr 815 bis 1045 immer noch abwechselnd gebraucht worden seyen.

gium ersehen können, a) so haben gewöhnlich alle jene Orte, welche damals das Mark- und Münzrecht besaßen, auch noch das Zollrecht gehabt.

Die Ertheilung dieses Münz- und Markrechtes, welches erstere bis zum 13ten Jahrhundert hin noch als ein abteiliches Recht fortbestanden hatte b), nachher aber ums Jahr 1239 an das Erzstift Mainz kam und seit dieser Zeit wahrscheinlich nicht mehr ausgeübt worden ist, überhaupt diese beide wichtige Gerechtsamen lassen auf das Ansehen der Abtei zu jener Zeit aus dem Grunde noch fernerhin schließen, weil dergleichen Privilegien nur selten Klöster gegeben worden sind und meines Wissens in dem Umfange des jetzigen Fürstenthums Starkenburg nur noch dem Kloster Lorsch zu statten kam c).

Hier

---

a) Cod. Lauresh. T. 1. N. 130. hier heißt es unter andern: Cum omni *Thelonio* et *Banno* sicut in ceteris civitatibus et villis colitur.

S. Urkunde L O. bei Weinkens Eginh. illust. Art. IV

Hier wird nebst dem Marktrecht auch noch des Zollrechtes zu Seligenstadt, freilich erst im 13ten Jahrhundert, ausdrücklich gedacht.

b) l. c. Art. IV. s. die Aussage des Zeugen N. 14. — Theodorich von Habach, Priester und Kellermeister der Abtei bezeugt dort, daß er selbst einen Münzer Namens von Nesfelende gesehen habe, welcher i. J. 1293 Denarien geschlagen und Namens der Abtei Seligenstadt die Münze daselbst gehabt hätte. — Diese Denarien waren nach der Aussage Theodorichs, mit dem Bilde des Abten versehen, welcher seinen Bischofstaab, dessen Krümmung von dem Profil oder der Gesichtsseite des Abten abgewendet war, als Unterschied von den erzbischöflich Mainzischen Denarien, auf welchen dies beim Staab umgekehrt statt fand, in der Hand hielt.

c) Dahls Gesch. des Fürst. Lorsch. p. 130 u. 221.

Hier muß noch bemerkt werden, daß durch eine Schenkung K. Otto's II. i. J. 980 das Kloster Seligenstadt an die Kapelle Salvatoris Jesu Christi, das nachherige Bartholomäusstift zu Frankfurt, welches durch die Menge der Schenkungen und sonstigen Stiftungen zu einem ungeheuern Reichthum gelangte, gekommen sey. Die hierüber ausgestellte Urkunde, welche bei Würdtwein Archidioecesis Moguntina T. II. N. 131 befindlich ist, giebt uns genauern Aufschluß und enthält unter andern die Worte:

Notum sit, qualiter Nos .... ad majorem Capellam quae est constructa in Franconefort, ac dedicata in honorem Salvatoris Jesu Christi donavimus illam capellam quae est constructa in honorem SS. MM. *Petri* et *Marcellini*, cum omnibus ad eam pertinentibus, terris, cultis et incultis mancipiis, pratis, pascuis, silvis, molendinis etc. et *Otmarum Dericum* cum omni acquisitu suo et aream in qua ipse *Dericus* habitat.

Wollte man einwenden, daß in der Urkunde der Ort selbst, wo jene Kapelle gelegen habe, nicht genennt werde, daß daher die Abtei Seligenstadt hierunter nicht gemeint worden sey, so darf man nur noch bei Würdtwein T. II. p. 473 die Note i nachsehen, um sich gleich hierüber den nöthigen Aufschluß zu verschaffen. Dort wird nehmlich bemerkt, daß das Bartholomäusstift durch Ludwig von Baiern seiner besten Besitzungen, worunter namentlich die Kirche der hh. Peter und Marzellin zu Seligenstadt genennt wird, ums Jahr 1313 verlustig worden sey.

Ohne

Ohne allen Zweifel war es also die Abtei Seligenstadt, welche i. J. 980 an jenes Stift kam. Um so richtiger ist dieses, als nirgends eine Kirche oder Stiftung in Teutschland befindlich ist, welche den hh. Peter und Marzellin zu Ehren errichtet wurde. *a*)

Warum kam aber diese schon damals ganz ansehnliche Abtei unter das Bartholomäusstift?

Da nicht anzunehmen ist, daß Armuth und Noth solches veranlaßt haben konnte — zu jener Zeit hatte ja die Abtei mancherlei Schenkungen erhalten und war schon im Stande Besitzungen zu Hörstein zu kaufen — so ist dieses nur als ein Gewaltschritt des Kaisers Otto anzusehen. Seine Frömmigkeit, jenes Stift zu bereichern, gab hiezu die nächste Veranlassung. — Die Abtei war aber hierdurch nicht aufgelöst, so daß alle ihre Einkünfte an gedachtes Stift gänzlich kamen, sondern sie blieb in ihrer bisherigen Einrichtung bestehen und hatte als ein unterwürfiger Körper gewisse Abgaben dorthin zu entrichten, wovon die Spuren bis auf die neueste Zeit noch übrig geblieben sind *b*).

Als Ludwig von Baiern i. J. 1313 diese Abtei hin-

---

a) Dem h. Marzellin allein zu Ehren befand sich bei Gedern eine Kapelle, welche noch im 14ten Jahrhundert existirte. Würdtwein l. c. Th. 3. p. 88.

b) So waren z. B. der Abtei Lorsch die Klöster Rotaha (Rodau), Jugenheim in der Bergstraße, Abramsberg, die Probstei Michelstadt ꝛc. unterwürfig (Dahl Gesch von Lorsch S. 103. ff.) Uebrigens verwechsle man mit diesem Subjectionssystem nicht diejenige Vereinigung mehrerer Klöster eines Ordens, welche man Provinzen und Congregationen nennt, denen Provinzialen und Präsides vorstanden.

hinsichtlich der Subjection von dem Bartholomäusstifte trennte, blieb wahrscheinlich seit jener Zeit die jährliche geringe Abgabe pro forma bestehen. Uebrigens bedeutete jene Unterwürfigkeit schon seit der Zeit nicht mehr viel, als durch Heinrichs III. Immunitätsprivileg die Abtei Seligenstadt zu einem hohen Ansehen, das sich mit der Unterwürfigkeit unter ein anderes Stift nicht wohl vertragen konnte, gestiegen war.

In dem Zeitraume von 920 bis 1045 lebten die Aebte Otto I. 974, Beringer, dessen ich bereits erwähnte, 1019; Otto II. 1045. Ohne Zweifel mußten in dieser 125jährigen Periode mehr als drei Aebte existirt haben. Ihre Namen können aber nirgends aufgefunden werden, selbst Weinkens in seiner **Navarchia** erwähnt ebenfalls nur dieser 3. Nach einiger Schriftsteller Behauptung soll indessen ums Jahr 1043 ein gewisser Mönch Klarus Abt daselbst gewesen seyn *a*), doch wird dieß widersprochen und man giebt nur zu, er sey blos Mönch gewesen. Von ihm wird erzählt, daß er bei seinen Zeitgenossen in dem Rufe der Heiligkeit gestanden und wegen seiner ihm beigelegten Gabe zu weissagen, damals allgemein für einen Propheten gegolten hätte. In seiner Lebensweise sey er so streng gegen sich gewesen, daß ihm die klösterliche Eingezogenheit noch nicht genügt habe, darum hätte er sich entschlossen, ein **reclusus oder inclusus** *b*)

zu

---

a) S. Weinkens **Navarchia** p. 24 und die dort allegirten Schriften.

b) Dergleichen reclusi muß es zu damaliger und zu Kaiser

Karls

zu werden. Als solcher habe er sich freiwillig in seine Zelle einschließen oder einmauern lassen, so daß er nie mehr aus derselben getretten; er wäre darin unter beständigen Uebungen der Frömmigkeit 8 Jahre lang bis an seinen Tod geblieben. Seine Ruhestätte soll er in der Abteikirche vor dem hohen Altar erhalten haben.

Um jene Zeit wurde, wie die Chronik des Klosters Hirschau erzählt, die Abtei Seligenstadt zum zweitenmale, grade wie 150 Jahre früher beim erstenmale, wieder in der Periode ihres Ansehens, durch kriegerische Ereignisse, angeblich durch Hunnen zerstört und verwüstet. Nähere Umstände und Nachrichten von diesem Ereignisse besitzen wir nicht, auch ist es nicht wahrscheinlich, daß Hunnen? damals bis nach Seligenstadt gekommen waren, weil aus der teutschen Geschichte bekannt ist, daß Heinrich III., welcher von 1039 bis 1056 regierte, die unruhigen Böhmen und Ungarn so weit in das teutsche Reich, am wenigsten in seine Dominialprovinz Rheinfranken kommen ließ, sondern sie bei Zeiten in ihre Länder zurückwieß. Vielleicht hatte die Abtei durch innere Unruhen in der Mitte jenen Jahrhunderts so bedeutend gelitten.

§. 6.

Karls des Großen Zeit viele gegeben haben, denn dieser verordnet in seinen Capitularien v. J. 794 C. 10, daß sich niemand ohne Einwilligung des Bischofs oder Abts solle einmauern lassen. Es geschah aber auch zuweilen, daß Mönche zur Strafe reclusi geworden sind. Im Necrolog des Klosters Lorsch kommt ein gewisser Heinrich, Priester und Mönch, als reclusus vor. S. Dahl l. c. p. 153 im Urkundenbuch.

§. 6.

Erzbischof Siegfried von Mainz erhält i. J. 1063 die abteilichen Besitzungen von Kaiser Heinrich IV. Walter I., Pfalzgraf zu Tübingen und Bischof zu Augsburg, als Mönch zu Seligenstadt 1150. Die Aebte Luitfried und Anselm.

Es ist eine allgemein verbreitete Sage, welcher selbst Weinkens in seiner Navarchia p. 29 folgt, daß von der Zeit an, als die Abtei zum zweitenmale zu Grunde gegangen wäre, beinahe 155 Jahre lang — von 1045 bis 1200 — keine Nachricht von derselben und ihren Aebten vorhanden sey. Dieses ist nicht ganz richtig, denn von einem fast gleichzeitigen Schriftsteller, Lambert, so wie aus noch vorhandenen Urkunden weiß man in ziemlich ununterbrochener Zeitfolge folgende Ereignisse.

Gleichwie kurz nach der im 10ten Jahrhunderte erfolgten Zerstörung der Abtei Seligenstadt diese an das Bartholomäusstift zu Frankfurt i. J. 980 durch Otto's II. Verfügung kam und jenem subjicirt ward, so oder auf ähnliche Weise erging es ihr nach ihrer zweiten Zerstörung.

Kaiser Heinrich IV., jener unglückliche Regent, dessen Leben sich in eine Menge von Verirrungen verlor, bestürmt von seinem Rathgeber, Erzbischof Adalbert von Bremen, verschenkte nach der Erzählung des genannten gleichzeiten Schriftstellers Lambert von Aschaffenburg mehrere Klöster und Abteien, unter anderen an diesen die Abteien Lorsch und Corvei,

und

und gab, damit nicht bei den übrigen Fürsten und angesehenen Bischöfen Teutschlands, worunter sich Otto von Baiern und Rudolph Herzog von Schwaben, sodann Siegfried Erzbischof von Mainz befanden, dem letzteren die Abtei Seligenstadt *a*), jenen aber andere Klöster. Siegfried von Mainz stellte dem jungen Heinrich durch Vorlegung erdichteter Urkunden vor, daß die Abtei Seligenstadt unter Otto II., Heinrich II. und Konrad II. an das Erzstift Mainz gehört habe, worauf Heinrich keinen Anstand nahm, in einer besonderen Urkunde *b*) diese ihm, als wenn sie auf ei-

---

a) Deinde convalescente audacia in ipsa monasteria impetum faciebant, atque ea inter se, tanquam provinciam partiebantur Rege (Henrico IV.) ad omnia, quae jussus fuisset, puerili facilitate annuente. Itaque Bremensis Archiepiscopus duas occupat Abbatias, Laurensem (Laurishamensem) et Corbejensem, praemium hoc asserens esse fidei ac devotionis suae erga Regem. Ne id invidiosum apud caeteros regni Principes foret, persuaso rege, dat Coloniensi Archiepiscopo duas, Malemendren et Endan, Maguntino Archiepiscopo unam in *Selechinstatt*, Ottoni duci Bojarorum etc.

Pistorius rer. german. scriptores insignes fol. 330 ex edit. Struvii.

Dahl Gesch. v. Lorsch p. 66 seq.

b) *Gudenus* Cod. dipl. T. 1. p. 25. Diese merkwürdige Urkunde lautet an verschiedenen Stellen so: Henricus... Notum esse... qualiter Sifridus Moguntine Sedis Archiepiscopus venerabilis, molesta inquisitione nostram presentiam adiit, atque *Abbatiam* Beatorum Marcellini et Petri *in loco Selgenstat* nuncupato a sua sede injuste ablatam esse proclamavit et ut ejus inquisitio omni apareret veritate munita, praedecessorum nostrorum pie memoriae Imper. Ottonis I., Henrici II. Conradi avi nostri chartas nobis et nostris fidelibus praesentavit, que omnes eandem Ab-

ba-

eine unrechtmäßige Art dem erzbischöflichen Stuhle entzogen worden wäre, wieder zurückzugeben.

Seit dieser Zeit i. J. 1063 sehen wir nun die Abtei Seligenstadt kraft dieser auf falschen Voraussetzungen beruhenden Urkunde im Besitze von Mainz, welche jedoch, um sich des Besitzes zu versichern, an spätere Kaiser zu Lehen gegeben ward. Durch diese Aenderung denke man sich jedoch nicht das Kloster gänzlich aufgehoben und alle seine Einkünfte in den Händen des Landesherrn, dieses fand, so oft der eine oder andere Fürst oder Geistliche in den verschiedenen Jahrhunderten in dessen Besitz kam, nie statt, aber der freie Genuß und Besitz der weltlichen Güter, Dörfer und das so wichtige Immunitätsprivileg fiel zum Theile gänzlich hinweg oder wurde geschmälert. Sehen wir dann in späteren Jahrhunderten doch wieder, daß diese Abtei hier und dort an Rechten, Gütern u. dgl. zunahm und sich wieder erhob, eines theils, weil sich Fürsten, Geistliche und besonders die Päbste ihrer annahmen, andern theils, weil die Frömmigkeit des Mittelalters gebot, zur Seelenrettung an Klöster und Stifter Hab und Güter zu ver-

batiam ad Ecclesiam suam pertinere firmaverunt etc. Igitur pro suo fideli servitio et consultu fidelium nostorum, ...reddimus ei....

In der von Heinrich III. i. J. 1045 ausgestellten Urkunde wird grade das Gegentheil gesagt; dort heißt es unter andern, daß er das Immunitätsprivilegium, welches seine Vorfahrer im Reich dem Kloster schon früher ertheilt hätten, erneuern wolle: mithin war Seligenstadt vermöge dieses Immunitätsprivileg nie früher im Besitz des Erzstiftes Mainz.

verschenken, so stehen wir hier dennoch an der Gränze derjenigen Macht und des Ansehens, das die Abtei Seligenstadt in der Mitte des 11ten Jahrhunderts vermöge des uneingeschränkten Besitzes eines Marktflekens, wie noch damals Seligenstadt war, des Münzrechtes daselbst und des Zolls, des Rechtes der Schirmvogtei und der eigenen Vertheidigung durch klösterliche Reißigen, manchem begüterten teutschen Grafen, deren Ansehen damals schon so hoch gestiegen war, gleichzustellen befugen dürfte.

Man kann hierdurch mit Recht annehmen, daß seit jener Zeit Seligenstadt der Marktflecken unter die Schirmvogtei des Erzstiftes Mainz kam. Mit diesem Verluste eines so wichtigen Rechtes, auf das die Abtei so stolz war, stand die Einziehung der meisten ihr gehörigen Patronatsrechte auf klösterliche Pfarreien, deren sie in jener Zeit 34 zu besetzen hatte, in genauer Verbindung.

Von diesen klösterlichen Pfarreien und deren Geschichte will ich mit kurzer Unterbrechung im nächsten §. reden. Jetzt nur noch einiges von denjenigen Personen der Abtei, welche in dieser Periode vorkommen.

Die Zerstörung des Klosters, angeblich durch Hunnen, mag für deren baldigen Wiederherstellung keine so nachtheilige Folge gehabt haben, wie man sie sich gewöhnlich denkt. Ums Jahr 1136 kommt schon ein Abt Luitfried und ums Jahr 1150 ein anderer Namens Anselm vor *a*). Im nehmlichen Jahre ging

a) Würdtwein diplomataria Mogunt. T. 2. N. 182.

ging der Pfalzgraf von Tübingen und Bischof von Augsburg Walter, nachdem er Würde und Amt niedergelegt, als gemeiner Mönch in das Kloster zu Seligenstadt und starb am 3ten September 1153 daselbst, wo er auch in die Kirche beigesetzt ward *a*) — ein Beweis, daß um jene Zeit die Abtei wirklich bestand und keineswegs ihre vorige Existenz nur in Trümmern sichtbar gewesen ist.

§. 7.

Von dem Ursprunge der abteilichen Patronatsrechte auf Pfarreien und andere Beneficien, insbesondere von der Pfarrei, der Kaplanei und Altaristei zu Seligenstadt. Reihefolge der Pfarrer daselbst.

Der Benediktinerorden, einer der ältesten und angesehensten, hatte sich durch Ausbreitung der christlichen Religion in Teutschland große Verdienste erworben *b*). Hiermit stand die cura animarum in so genauer Verbindung, daß die Benediktiner vermöge dieser ihrer Bemühungen das Recht herleiteten, welches ihnen auch durch viele Kirchenversammlungen sanctionirt worden ist, die Seelsorge gleich den Weltgeistlichen ausüben zu dürfen *c*). Wirklich befand sich auch die

---

a) Weinkens l. c. p. 29 erwähnt seiner nur allein. Die übrigen hier erzählten Ereignisse so wie die 2 Aebte sind ihm unbekannt.

b) Mascov Gesch. der Teutschen Th. 2. p. 261 seq. und pag. 302.

c) Hierüber hat wahrscheinlich der verstorbene Pater Fuchs, unter dem Titel: Series facti cum deductione juris contra gravamen continuum ordini benedictino et con-

die Abtei Seligenstadt schon bei ihrem Entstehen in dem Besitze dieses Rechtes.

Eginhard und seine Nachfolger bauten auf den abteilichen Besitzungen Kirchen, die der Verfasser der in der Note bemerkten Abhandlung auf 34 angiebt. Diese lagen in dem Maingau, in der Wetterau, in der Dietzer-, Brauchbacher und Königer Mark, woselbst schon im 9ten und 10ten Jahrhundert die Abtei begütert gewesen ist, zerstreut. Nachdem sich der Begriff Pfarrei, welcher in den ältesten Zeiten, vor Bonifacius, nur bei den Bischöfen als Amt vorkommt, auf kleinere Distrikte und endlich gar auf einzelne Orte, denen eigene Seelsorger mit Pfarreigewalt vorstanden, beschränkte, setzte die Abtei auf jene so entstandene einzelne Pfarreien, da wo früherhin nur die Ausübung der Seelsorge behufs der noch auszubreitenden christlichen Religion Namens des Bischofs als Pfarrers ausgeübt ward, ihre eigenen Geistlichen, als würkliche mit Pfarrgewalt versehene Seelsorger; man nannte sie anfangs Parochianos oder Sacerdotes Parochianos, (von Parochus) welches früher der Bischof für einen ganzen Bezirk gewesen ist, auch Plebanos Volkslehrer, Pastores Hirten des Volks *a*). Unter diesen

congregationi Cassino Bursfeldensi in Germania per electoralem ordinationem Moguntinam illàtum exhibita Rdo. illustr. excellentissimo D. D. Carolo Bellisomi, Archiepiscopo Tyanensi etc. etc. a congregatione Abbatum Casino Bursfeldensi pro impetrando a summa sede apostolica per viam meditationis oportuno remedio. ohne Druckort a. 1778. — eine sehr gelehrte Abhandlung herausgegeben.

a) In mittleren Zeiten verstand man unter einem Pastor einen

verschiedenen Benennungen kommen die auf klösterliche Pfarreien gesetzte Priester auch vor *a*). Bis zum 11ten Jahrhundert genoß die Abtei der völligen Ausübung des ihr auf die Besetzung so vieler Pfarreien zuständigen Patronatrechts. Unter Erzbischof Siegfried, der bekanntlich i. J. 1063 ihre Besitzungen an sich zog, änderte sich aber dieses Verhältniß, indem er auch Weltgeistliche auf jene setzte, welche sich um das Amt wenig, um die Revenüen aber vielmehr bekümmerten, weil sie diese als eine feile Sache an sich kauften. Es sah mithin um das 11te und 12te Jahrhundert sehr schlecht um die Seelsorge zu Seligenstadt aus. Dieser Zustand erregte zuerst die Aufmerksamkeit des Erzbischofs Gerhard I. von Mainz. Nachdem die Abtei i. J. 1255 ihre Kirche zu Ruheim, wovon ich unten weiter reden werde, an das Erzstift Mainz schenkte *b*) und im nehmlichen Jahre schon aus den Revenüen derselben 2 Vicarien gestiftet worden sind, bekam sie, eins dieser Vicarien zu besetzen, das Recht und errichtete laut der besagten Urkunde mit dem Metropolitanstift zu Mainz eine Fraternität *c*).

Im

---

nen Besitzer von einer Pfarrei, der sie entweder in eigenem Namen, oder durch eine andere Person verwalten lassen konnte, den man alsdann Plebanum nannte; oft wird dieser Name auch statt Pastor gebraucht, in welchem Falle alsdann der Pfarrverwalter Viceplebanus genennt wird.

a) Weinkens Eginh. illustr. Urkunde O.

b) S. Würdtwein Arch. T. 3. p. 47. seq.

c) Es war Sitte der damaligen und schon früheren Zeit, Brüderschaften zwischen Metropolitan-, Collegiat- und

Bayerische Staatsbibliothek München

Im nehmlichen Jahre wurde sodann die Seligenstädter Pfarrei mit der Abtei incorporirt, welche Incorporation Pabst Alexander IV. in demselben Jahre confirmirte und in einer Bulle dem Scholaster und Decan des Collegiatstiftes zu Aschaffenburg weiterhin auftrug, die wirkliche Einsetzung eines abteilichen Pfarrers als Plebans zu exequiren. Durch eine weitere Bulle vom Jahre 1256 wurde jedoch die frühere wieder aufgehoben und dahin bestimmt, daß nur nach Abgang des damals im Besitz des Pfarramts befindlich gewesenen Weltgeistlichen die Abtei ihrerseits einen Pleban zu setzen hätte a). Eine päbstliche Bulle vom Jahr 1260 bestättigte das abteiliche Patronatsrecht neuerdings.

Mit der Pfarrkirche zu Seligenstadt hatte es folgen-

Cathedralstiften und Klöstern zu errichten, um sich gegenseitig im Leben und nach dem Tod brüderliche Liebe nach dem Spruche: „Betet für einander zu Euerm Heil" zu erzeigen. Diese Fraternität bestand darin, daß sich die verbrüderten Stifte und Klöster verbindlich machten, bei Todesfällen ihrer Mitglieder, bei Krankheiten und sonstigen menschlichen Unfällen für einander zu bethen, Messen zu lesen, Vigilien zu halten, auch selbst durch Unterstützung in Lebensbedürfnissen, wenn es Noth ist, unter die Arme zu greifen.

Ein solches Fraternitätsbündniß hatte die Abtei Seligenstadt unter andern auch mit der berühmten Abtei Ilbenstadt in der Wetterau, welches i. J. 1343 zwischen dem Seligenstädter Abten Petrus und dem Ilbenstädter Prämonstratenser Probst Franco zu Stande kam. Die hierüber ausgefertigte Urkunde findet man in Würdtweins Notitia historico diplomatica de Abbatia Ilbenstadt p. 78.

a) Würdtwein Archid. M. T. 1. p. 764 seq., 769. Deductio juris etc. etc. Urkunden Lit. OO. RR. SS. TT. UU. WW.; auch befinden sie sich zum Theil bei Weinkens Navarchia.

gende Bewandniß. Die Kirche, welche in der Schenkungsurkunde, als Eginhard Mühlheim erhielt, unter dem Worte basilica a) vorkommt — höchstwahrscheinlich oder fast gewiß die jetzige Laurentiuskirche — war ursprünglich oder ums Jahr 815 die Pfarrkirche, indem zu dieser Zeit der ausgedehnte Begriff Pfarrei schon auf kleinere Distrikte wegen der damals in dem östlichen Franken allgemein ausgebreiteten christlichen Religion bezogen wurde, mithin die Pfarrverrichtungen nicht mehr ausschließlich vom Bischof abhingen.

Nachdem die Abteikirche erbaut worden war, so verlor diese alte Kirche ihren ursprünglichen Charakter und jene war auch zugleich die eigentliche Pfarrkirche, weil aus der Abtei alle Seelsorge für die Bewohner Mühlheims und nachher Seligenstadts ausging. Nicht mehr also diese Laurentiuskirche, auch nicht die angeblich i. J. 1438 erbaute und i. J. 1817 niedergerissene sogenannte Pfarrkirche, welche auf dem Kirchhofe stand, waren, so lange die Abtei das Patronatsrecht übte, die Hauptkirchen für den Pfarrgottesdienst, sie waren nur Töchter von jener und in subsidium des Gottesdienstes, mithin jener unterworfen. Daher durften die hohen Festtage, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Allerheiligen, Peter und Marzellin, Frohnleichnam mittels hohen Amtes und der Predigt, die Sakramenten an Sonn = und Feiertagen nur in der Abteikirche als Mutter= und Pfarrkirche gefeiert

a) S. Urkunde Lit. A.

ert werden, selbst der Glöckner von der Tochterkirche mußte an jenen Tagen in der Abteikirche seine Dienstverrichtungen leisten. Das Haus, worin der monachus canonicus als Pfarrer wohnte, gehörte von jeher der Abtei a), auch bezog er seine Competenz von derselben.

Der erste Pfarrer, welcher nach wieder erlangtem Patronatsrecht i. J. 1290 vorkommt, war Friedrich Ungewogen von Gelnhausen. Er wird plebanus genannt. Die übrigen Pfarrer setze ich hier bis auf die neuesten Zeiten in einer Reihenfolge zusammen.

Nach Ungewogen von Gelnhausen kommt als Pleban Herrmann genannt Huritz i. J. 1290 vor (Urkunde).

Herrmann genannt Hormann i. J. 1322, Pleban (Urkunde).

Werner, Parochus, Benediktiner, i. J. 1352 (im Nekrolog der Abtei).

Konrad Sarand, Pleban, 1399 (Urkunde).

Heinrich von Laubach, Benediktiner, 1400, desgleichen.

Johann Menchin, Benediktiner, 1458, desgleichen.

Gottfried von Goch 1470. (S. Würdtwein Theil 1. p. 769.)

Nikolaus von Bacharach, Pleban 1479. Vor ihm

---

a) Das abteiliche Pfarrhaus war ums Jahr 1409 der Familie von Forstmeister in Leben gegeben, eine Einrichtung, die bei den damals so unsichern Zeiten auf die Erhaltung des abteilichen Patronatsrechts, damit kein Weltgeistlicher auf diese Pfarrei gesetzt werden konnte, abzielte.

ihm war wieder ein Weltgeistlicher Namens Zumbraid, Pfarrer zu Seligenstadt; dieser mußte aber auf erhobenen Prozeß und auf das Urtheil des Collegiatstifts zu Aschaffenburg diesem weichen und ihm seine Stelle überlassen (siehe deduct. jur p 38.)

In der Periode von 1470 bis 1525 kommen aus der Abtei keine Pfarrer vor, vermuthlich waren in dieser Zeit Weltgeistliche angestellt.

J. J. 1526 wird in einer Urkunde (Archivalurkunde) Johann Förster ein Perner (Pfarrer) zu Seligenstadt genannt; ferner

im alten Stadtbuch i. J. 1533 Johann Korb ein Pfarrherr.

Das alte Kirchenbuch der Pfarrei Seligenstadt fängt mit dem Jahre 1590 an und hier kommt bis 1598 Wolfgang Jäger, ein Weltgeistlicher, als Pfarrer vor. Nach ihm folgen

Adolph Herrmann aus Lauterbach, † 1599.

Johannes Hamburger, Definitor des Rottgauer Landkapitels, † 1602.

Georg Leiser, † 1609.

Nicolaus Otto, Dechant des Rottgauer Landcapitels, † 1620.

Eberhardus Desterling wurde 1630 Pfarrer, starb an der Pest 1635.

Joseph Ruf, Benediktiner, † 1641.

Leonard Walz, Benediktiner, wurde 1644 Prior in der Abtei, späterhin Abt daselbst.

Joachim Wolber, Benediktiner, Pfarrer bis zum Jahr 1646, in welchem er nach Anhalt-Werden

von dem Capitel der Benediktiner Congregation abgeschickt worden ist, daselbst wegen Wiedererlangung klösterlicher Urkunden, die man während des 30jährigen Krieges aus verschiedenen Klöstern wegbrachte, zu unterhandeln.

Johannes Gualbert Kitzing, Benediktiner, wurde 1647 nach Steinheim als Pfarrer versetzt.

Leonardus Walz, Prior, zum zweitenmale Pfarrer bis 1653, in welchem Jahre er Abt wurde. Er ist durch sein muthvolles Benehmen während der Ereignisse des 30jährigen Krieges in Seligenstadt berühmt.

Marcus Diel, Benediktiner, † 1663.

Placidus Vonhoffen, Benediktiner, Definitor des Rottgauer Landcapitels und Pfarrer zu Mainflingen, † 1667.

Peter Blöchinger, Dechant des Rottgauer Landcapitels, zugleich auch Pfarrer zu Mainflingen, war 52 Jahre lang Pfarrer zu Seligenstadt.

Bernardus Nicola, Benediktiner, kommt von 1719 bis 1724, in welchem Jahre er in die Abtei zurückberufen worden ist, als Pfarrer vor.

Hyacinthus Buchner, 1738 zum Abte erwählt, blieb in dieser Eigenschaft bis 1747 Pfarrer. In diesem Jahre legte er wegen Kränklichkeit das Pfarramt nieder.

Johann Nepomuk Wohlwerk, Benediktiner, wurde 1766 als Pfarrer nach Steinheim versetzt.

Ignatz Grau, wurde 1771, weil er Benediktiner war, auf bischöflichen Befehl in die Abtei zurück-

rückgewiesen. S. weiter unten die Ursachen dieser Verfügung.

Offenstein, Weltgeistlicher, wurde 1778 nach Erlenbach versetzt.

Meinfried Stamm, Dechant des Rottgauer Landcapitels, ein Weltgeistlicher, starb 1802. Um den Schulunterricht und die Seelsorge hatte dieser Geistliche sich große Verdienste und die allgemeine Liebe seiner Parochianen, so wie die Achtung aller seiner bekannten Zeitgenossen eeworben.

Bernard Baurendreßler, Benediktiner, † im Febr. 1815.

Der jetzige Pfarrer zu Seligenstadt ist Herr Lorenz Leimbach.

Nachdem ich nun die Reihenfolge der mir bekannten Plebanen, Pfarrer zu Seligenstadt und wie sie sonst in den verschiedenen Perioden genennt worden sind, angegeben habe, will ich auch von den anderen Beneficien (beneficiis curatis) zu Seligenstadt, von welchen die Abtei Patron gewesen ist, ehe ich zu den übrigen abteiligen Pfarreien ausserhalb Seligenstadt komme, das Nähere geschichtlich vortragen.

Gegenwärtig sind zu Seligenstadt zwei Beneficien, die Caplanei und Altaristei. Beide sind neueren Ursprungs. Mit ihnen hat es folgende Bewandniß.

In der alten i. J. 1817 abgebrochenen sogenannten Pfarrkirche, besser gesagt Stadtkirche, befanden sich ausser dem Hochaltar, welcher dem h. Bartholo-

mäus dedicirt gewesen ist *a*), noch 6 andere Altäre: 1. der zur h. Barbara, 2. zum h. Kreutz, 3. zu den hh. Aposteln, 4. zum h. Valentin, 5. zur h. Catharina und 6. zur h. Otilia. Der Altar zur h. Barbara, welcher auch der h. Maria und allen Heiligen geweiht war, wurde i. J. 1398 von Schultheiß Lemgin zu Seligenstadt gestiftet *b*). J. J. 1399 stiftete Konrad Sara, Pleban zu Seligenstadt, den Altar zu den hh. Aposteln *c*). Sodann hatte die Abtei wahrscheinlich von der Zeit her, als sie 1255 Patron der Pfarrei ward, in der alten Stadtkirche eine Vicarie von 2 Altären, welche auch Frühmesserei genannt worden ist. Von diesen Altären war eine der h. Catharina der andere wahrscheinlich der h. Ottilia dedicirt *d*). Dieser Vicarie oder Frühmesserei geschieht bei Würdtwein (Seite 770 I. Th.) Erwähnung. Es ent-

---

a) Auf Bartholomäustag wird daher zu Seligenstadt das Kirchweihfest gefeiert, welches man nun auch nach abgebrochener Stadtkirche fort beobachtet; meines Erachtens aber war und ist dieses von jeher unrecht gewesen, wenn man bedenkt, daß eigentlich die Abteikirche von jeher Pfarrkirche gewesen ist. Das Kirchweihfest hätte daher auf Peter und Marzellin gefeiert werden müssen, welche beide die eigentlichen Patronen der Kirche und Stadt sind. Daß hiernach die Kirchweihfeier besonders unter den jetzigen Verhältnissen, auf jenen Tag verlegt werden müsse, brauche ich wohl nicht näher zu erörtern.

b) Würdtwein Archid. M. Th. 1. p. 777.

c) Würdtwein l. c. Th. 1. p. 778.

d) S. Urkunde Lit. T. Hier heißt es N. 4.: „auch dem altaristen, falls er, wie obgemelt einer seiner Geistlichen den sogenannten Catharinenaltar oder frühmesserey". Daß es 2 Altäre waren, scheinen folgende Worte der Urkunde von 1301 bei Würdtwein p. 774: „unam missam in *altero* dictorum altarium" zu beweisen.

entstanden nehmlich zu Ende des 13ten oder Anfang des 14tèn Jahrhunderts zwischen dem Abte Tillmann nnd den städtischen Schirmvögten Differenzien wegen des auf diese Vicarie sich beziehenden Patronatsrechts. Die Sache kam auf beiderseitiges Ansteben zur Entscheidung an den Stiftsdechanten Heilmann genannt Fritz und den Vicedom Wernher von Beldersheim zu Aschaffenburg, welche laut Urkunde (siehe Würdtwein 1. Th. Seite 779) i. J. 1301 zum Vortheile des Klosters sprachen und dieses als den Patron jener Vicarie anerkannten. Indessen scheint es, daß die Stadt Seligenstadt nicht ohne Grund auf diese ein Patronatsrecht zu haben behauptete, weil in einer weiteren Urkunde v. J. 1331 (s. Würdtwein S. 774) unter andern die Worte vorkommen:

Super dispositione vicarie altarium in ecclesia parochiali Selgenstadt per ipsos advocatum, scabinos et consules, et eorum *progenitores dotatum et devotione congrua instauratum.* a)

Hieraus erhellt nun weiter, daß Abt Tillmann, welcher unrichtig in das Jahr 1324 nach den Aebten Godefried, Walpert I., Theodorich I., Walpert II. gesetzt wird, sondern nach dem klaren Inhalte jener Urkunde in das Jahr 1301 gehört, keineswegs der Stifter jener Vicarie, wie man sonst behaupten will, b) ge-

---

a) Dieser spätere Vergleich betraf eigentlich die Ordnung, in welcher die Frühmesserei gehalten werden sollte. Der Frühmesser war verbunden, bei Tagesanbruch, quando dies elici et videri poterit, ausgenommen Sonntags und die hohe Festtage, an welchen sein Dienst post dictum offertorium des plebani geschehen sollte, Messe zu lesen.

b) Die Urkunde Lit. b. vom Jahr 1726 hat namentlich diese irrige Ansicht.

gewesen ist, daß vielmehr jenes nur der Abtei gehörige Beneficium, älteren Ursprungs und zum Theil städtischen, war; es erhellt weiter, daß die Frühmesserei das älteste bekannte Beneficium, außer der Pfarrei selbst, in der Stadtkirche zu Seligenstadt ist, und daß diese Kirche, derer Erbauung man irrig in das Jahr 1438 setzt, weit älter als vom Jahre 1301 an gerechnet, seyn dürfte, vielmehr deren Entstehen in jene Zeitperiode gesetzt werden kann, als die Pfarrei Seligenstadt vom 11. Jahrhundert an mit Weltgeistlichen besetzt ward. Denn indem im Jahre 1301 von Altären in der Pfarrkirche die Rede ist, so mußte doch auch nothwendig diese Kirche damals existirt haben und da selbst die Stadt Patronatsrechte auf jene Vicarie geltend machte, so bleibt es nicht zweifelhaft, daß auch sie diese Stadtkirche erbaut hatte *a*).

Der Altar zum heiligen Kreuz, welcher auch zur Ehre der 5 Wunden, der Lanze, der Nägel und der hh. Fabian und Sebastian dedicirt war, wurde von der Wittwe des Johannes Rodenbach zu Seligenstadt laut Testament i. J. 1470 gestiftet. Die Bestätigung dieser Stiftung erfolgte von erzbischöflicher Seite im nehmlichen Jahre, wie man bei Wurdtwein p. 777 seq. ersehen kann.

Wann

---

a) Im J. 1438, also zur Zeit, wo die Abtei wieder Patron der Pfarrei Seligenstadt geworden war, ließ sie an diese Kirche ein neues Chor anbauen, wie aus einer Inschrift hervorgeht, welche so lautet:

Anno Domini MCCCCXXXVIII inceptum est hoc opus guerris, morte, et fame maxime regnantibus, in vigilia corporis Christi.

Wann und von wem der 4te Altar, nehmlich der zum h. Valentin gestiftet worden ist, ist mir unbekannt geblieben, ich vermuthe, daß er klösterlichen Ursprungs ist a).

Die hier aufgeführte Zahl von 6 Altären blieb bis in das 18te Jahrhundert in der Kirche bestehen, wie ich solches auch aus der Urkunde Lit. T, welche des Katharinenaltars erwähnt, schließe. Nach dem Jahre 1726 waren aber nur die 4 andern Altäre bis zu dem Abbruch der Kirche im J. 1717 dort befindlich, nehmlich der zur h. Barbara, zum h. Kreuz, zu den hh. Aposteln, zum h. Valentin. Die zur h. Katharina und zur h. Otilia waren nicht mehr existent.

Mit der von jedem dieser einzelnen Altarstiftung abhängenden Dienstverrichtung, durch besonders dazu ernannte, eben so viele Beneficiaten, blieb es jedoch nicht bis auf die neuesten Zeiten, wenn gleich die Altäre und ihre Einkünfte unverletzt bestanden haben.

Es war nehmlich nichts seltenes, daß sich einzelne Beneficiaten über die geringe, für das Auskommen einer Person bei weitem nicht zureichende Competenz laut beschwerten. Daher kam es denn, daß oft lange Zeit ein vacantes Beneficium unbesetzt blieb, oder wenn es denn einmal wieder besetzt war, schlecht versehen ward; ja es sollen Fälle gewesen seyn, daß ein

Be-

a) Weinkens in Navarchia sagt p. 37. bei Abt Peter, ohne allen Beweis, coadunata quoque sunt Altaria S. S. Crucis et Valentini in Ecclesia parochiali Selg. 1330. Hinsichtlich des h. Kreuzaltars ist nach der vorliegenden Urkunde diese Angabe unrichtig; wegen des h. Valentinaltars will ich es an seinem Ort gestellt seyn lassen.

Beneficiat an einen andern seine Competenz verhandelte. Nun gab es zwar fromme Personen, die durch Schenkungen dergleichen Revenüen zu vermehren suchten und selbst Altaristen vermehrten nach mehreren vorliegenden Gültverschreibungen, welche im Mittelalter überhaupt sehr häufig vorkommen, ihre Competenz; allein dies alles fruchtete nicht so viel, um von so viel Beneficien eben so viel Beneficiaten standesmäßig erhalten zu können. — Prozesse die von Seiten der Stadt und der Abtei bei Vacaturen über das Patronatsrecht, zu dem sich ein jeder Theil besser berechtigt zu seyn glaubte, hinderten in vielen Fällen auch noch die Besetzung der Beneficien, und da war dann gewöhnlich der Pfarrer bei Aushülfe der Seelsorge am übelsten dran.

Dieses üble durch die Menge der Beneficien hervorgegangene Verhältniß dauerte dann bis zum Jahre 1589. Um diese Zeit war der Altar zum h. Valentin unbesetzt. Die Abtei und die Stadt Seligenstadt wendeten sich jetzt nach Urkunde Lit. U. an den Erzbischof Wolfgang, welcher befahl, daß dieser Altar, zu dem das Kloster hergebrachtermaßen das Präsentationsrecht hatte, mit dem zum h. Kreutz, dessen Patron der Stadtrath ist, vereinigt und gesammt einem Geistlichen, der als Caplan dem Pfarrer alle Assistenz zu leisten hätte, übertragen werden solle. Dabei ward weiter bestimmt, daß die zwei andern Altäre zur h. Barbara und zu den hh. Aposteln, bei ein oder der andern Vacatur ebenfalls vereinigt werden sollten, wobei die Abtei die Verbindlichkeit weiter übernahm, aus

den

den Revenüen eines Weinbergs zu Hörstein die Competenz des letzteren Beneficiaten zu verbessern. Von der Frühmesserei oder der alten klösterlichen Vicarie kommt bei dieser Vereinigungsurkunde nichts vor, mithin ward um jene Zeit jene Vicarie vom Kloster aus separat besorgt und deren Einkünfte mit den hier benannten 4 Altären jetzt noch nicht vermischt; erst späterhin i. J. 1725 wurde die Frühmesserei mit der Altaristei vereiniget (siehe weiter unten).

Der entfernteste Ursprung der aus den 4 benannten Altären entstandenen 2 Beneficien, ich meine die jetzige Stadtcaplanei sodann die Altaristei, datirt sich von 1589 her, wenn man gleichwohl hinsichtlich der Altaristei die förmliche Constituirung dieses neu creirten Benefices erst ins Jahr 1606 setzen will, als Kurfürst Schweikard die Altäre zu den hh. Aposteln und zur h. Barbara laut Urkunde (s. Würdtwein 1. Th. p. 781 ff.) vereinigte. Diese Urkunde ist indessen nur im Gefolge der Urkunde von 1589 und nach deren Intention ausgestellt. Jetzt war freilich für das standesmäßige Auskommen der beiden Beneficiaten gesorgt, aber jetzt kamen bei der Caplanei und der Altaristei nicht selten wegen des Patronatsrechtes Streitigkeiten vor.

Zur Caplanei, welche, wie wir schon wissen, aus den vereinigten Altären zum h. Kreuz und h. Valentin bestand, behauptete die Stadt rücksichtlich des Altars zum h. Kreutz, dessen Patron sie immer war, nunmehr mit der Abtei das Compräsentationsrecht zu haben und so sehr man dies städtischer Seits bei Ba-

caturen geltend zu machen suchte, so wenig hatte man abteilicher Seits ganz eingewilligt, indem man seit der Hälfte des 17ten Jahrhunderts in die Präsentationsurkunde immer die Worte: „Cum altaris S. Crucis jus patronatus et praesentatio ad Abbatem et Monasterium SS. Marcellini et Petri spectare dignoscitur, S. Crucis autem nominatio eidem monasterio, praesentatio vero nunc advocato, senatuique oppidano ibidem adjudicetur“ — setzt. Die Stadt hat inzwischen ihr Compräsentationsrecht, das die Abtei nur im beständigen Widerspruch ausüben ließ, bis auf die neuesten Zeiten erhalten und solches bei der letzten Besetzung der Caplansstelle durch Herrn Herrmann ohne jenen Widerspruch, gemäß des uralten Rechtes, besag Urkunde Lit. V., voll ausgeübt.

Mit der Altaristei, die aus den vereinigten Altären zu den hh. Aposteln und zur h. Barbara bestand, ging es fast auf die nehmliche Art. Die Stadt behauptete Patron des Altars zur h. Barbara, welchen ein städtischer Schultheiß Namens Lemgin stiftete, zu seyn. Dem widersprach die Abtei jederzeit und nicht selten gab es hierüber zwischen den Conventsgliedern und dem Stadtvorstande zu Seligenstadt Auftritte, die gewöhnlich mit Gewaltthätigkeiten und Realinjurien gegen die Angehörigen des Klosters ausging. Merkwürdig ist es, hierüber die auf der Seligenstädter Amtsrepositur noch befindlichen Akten, worin sich beide Theile mit den heftigsten und beleidigendsten Ausdrücken, die zuweilen gar sonderbar lauten und an Unsinn gränzen, zu lesen.

Durch eine Verfügung Erzbischofs Lothar Franz von Mainz i. J. 1707 ward indessen der Abtei das Patronatsrecht auf dieses Beneficium zugesprochen und bestättigt. Der Zweck dieser Verordnung war eigentlich nur die Wiederherstellung der Kirchendisciplin, inzwischen wurde darin §. 4. ausdrücklich gesagt, daß zu den beiden Altären der hh. Aposteln und der h. Barbara Abt und Convent des Klosters iSeligenstadt laut Bekenntniß des Fauths, Centgrafen und Stadtraths, das jus praesentandi privative zustehe. Der Stadtrath wollte jedoch noch späterhin wenigstens die Behauptung gültig machen, daß zur Altaristei ein Stadtkind präsentirt werden müsse, da sich aber die Abtei auch diese Beschränkung ihrer Gerechtsame nicht gefallen lassen wollte, so wurde endlich hierüber unterm 12ten März 1726 unter Churfürstlicher Bestättigung, sodann wegen des Wohnhauses und der Besoldung des Altaristen, ein Vergleich zwischen Stadt und Abtei geschlossen, der im §. 2. festsetzt: „daß man einem zeitlichen Herrn Prälaten nicht abläugnen wolle, daß er zur Altaristei ein Stadtkind präsentiren, sondern ihm zu jeder Zeit freistehe, einen seiner Geistlichen zu nominiren und zu präsentiren. In dieser Urkunde (s. Urkunde Lit. T.) kommt der uralte st. Catharinenaltar oder die Frühmesserei, welche jährlich 28 fl. und 4 Malter Korn revenüerte, deutlich vor und wird daselbst bemerkt, daß die Altaristei jetzt aus 3 Altären, nehmlich den 2 vom Kloster gestifteten hh. Aposteln- und Catharinenaltar, sodann aus dem vom Schultheiß Lemgin gestifteten h. Barbaraaltar bestün-

den

den a). Von jener Zeit 1726 an war also auch die Frühmefferei mit der Altaristei in so fern vereinigt worden, als der Altarist ein Geistlicher aus dem Kloster zu Seligenstadt gewesen ist. Gegenwärtig sind jedoch beide Beneficien noch immer mit einander verbunden und der jetzige Altarist hat die Verbindlichkeit, diese Frühmesserei nach den hergebrachten Dienstvorschriften, wie sie i. J. 1331 u. 1726 gegeben worden sind, zu besorgen. — Das Altaristenhaus, welches damals abgebrannt war, wurde um jene Zeit in der Maingasse, wo das alte schon i. J. 1400 in alten Registern vorkommt, wieder auf Kosten der Parochianen erbaut b). Jetzt, da die Pfarrkirche, worin jene Altäre befindlich waren, abgebrochen ist, findet die Dienstverrichtung der Beneficiaten in der Abteikirche statt, ohne daß man jedoch die Namen jener Altäre hierher übertrug, wiewohl zufälliger Weise in der Abteikirche 2 Altäre befindlich sind, wovon einer zu Ehren des h. Krenzes, der andere der h. Catharina errichtet ist. Die Namen der übrigen Altäre stimmen mit den nun verloschenen nicht überein. Inzwischen sollten billig der Intention der Stifter gemäß jene Benennungen auf diese Altäre in der Abteikirche trans-

---

a) Weil hier von dem mehr erwähnten, zur Frühmesserei als abteilichen Vicarie gehörigen st. Otilienaltar nichts vorkommt, so schließe ich hieraus, daß jener Altar um damalige Zeit gar nicht mehr existirt haben mußte. Dieser Altar mit dem Catharinenaltar unter der Benennung „Frühmesserei" kommt in einer Urkunde v. J. 1526 vor.

b) Dieses Haus wurde späterhin verkauft und jetzt ist das Altaristenhaus in der Oberstadt befindlich. Die Abtei hat es mit 1 Drittel, die Stadt mit 2 Drittel zu unterhalten.

transferirt worden, welches aus dem Grunde, ohne selbst der Absicht der Stifter der abteilichen Nebenaltäre zuwider zu handeln, leicht geschehen dürfte, da es bekannt ist, daß ein Altar mehreren Heiligen zu Ehren errichtet und dedicirt werden kann.

Ich komme nun auf die übrigen abteilichen Pfarreien, von welchen ich folgendes kurz bemerke. Die Pfarrei Steinheim — nehmlich Kleinsteinheim, woselbst sich ehemals die Mutterkirche befand — mit den ehemaligen Filialen Großauheim, Kleinauheim und Großsteinheim, wurde bald nach der Incorporation der Seligenstädter Pfarrei i. J. 1294 mit der Abtei incorporirt. Diese Incorporation ward 1295 vom Mainzer Domcapitel und 1301 vom Archidiaconat zu Aschaffenburg genehmigt *a*). In späteren Zeiten wird die Filiale Großauheim zu einer eigenen Pfarrei erhoben und von Steinheim getrennt. Die Abtei als Patron der neuen Pfarrei wieß den Pfarrer mit seiner Competenz auf das daselbst befindliche abteiliche Gut, Wolkenburg genannt, an. Die Zeit, wann diese Pfarrei entstand, konnte ich nicht erfahren; inzwischen scheint sie schon sehr lange und vielleicht seit dem 16ten Jahrhundert zu bestehen, indem in einer Reihenfolge der Großauheimer Pfarrer, welche mit dem Jahre 1630 anfängt, bemerkt wird, daß frühere Pfarrer Benediktiner gewesen seyen *b*).

Nach

---

a) Würdtwein 1. Th. Seite 789.

b) Deductio juris etc. p. 43.
Noch i. J. 1503 wird Großauheim eine Filiale von Stein-

Nach der Incorporation der Pfarrei Steinheim erfolgte i. J. 1396 oder resp. 1400 die der Pfarrei zu Stockstadt und Krombach durch Pabst Bonifaz IX. und Erzbischof Johann von Mainz. Die würkliche Besetzung derselben durch Conventualen konnte jedoch nicht sogleich geschehen, denn die Herrn von Erp und andere Edelleute aus Gelnhausen hinderten dieß durch gewaltsame Hinwegnahme der Competenz bei Krombach noch mehrere Jahre lang und wegen Stockstadt konnte trotz ergangener Executionsbefehle, päbstlicher und erzbischöflicher Verfügungen (s. ded. jur. p. 47 ff.) das Patronatsrecht nie ungestört ausgeübt werden und selbst zu Ende des 15ten Jahrhunderts war noch zwischen einem Weltgeistlichen Namens Matthäus und einem Conventualen Georg Hartung über den Besitz derselben, in welchem sich jener befand, ein Proceß im Gange. Erst seit dem 16ten Jahrhundert findet man in ungestörter Reihenfolge diese Pfarrei mit Conventualen besetzt *a*).

Die Pfarrei Geißelbach, ehemals nur eine Filiale von Krombach, wurde auf Ansuchen der Unterthanen, jedoch ohne Einwilligung des Patrons, i. J. 1475 neu fundirt *b*). Die Abtei mußte sich dieß zu einer Zeit gefallen lassen, wo ihr Schirmvogt zu Geißelbach schon so große Gewalt hatte, daß er mit ihren dor-

---

Steinheim laut eines von Erzbischof Berthold von Mainz ausgestellten Indulgenzbriefes auf die Capelle des h. Jakobs daselbst, genannt. (Archivalurkunde.)

a) Würdtwein Th. 1. S. 459, 591.

b) Würdtwein Th. 1. S. 743.

dortigen Besitzungen nach Belieben schalten und walten konnte.

Erzbischof Diether nahm sich der zerrütteten Umstände der Abtei an, brachte den Schirmvogten zur Ordnung und befahl, die Pfarrei Geißelbach, welche seither nur von Weltgeistlichen besetzt war, mit Conventualen zu besetzen. Seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts findet man sie auch von solchen verwaltet a).

Die Pfarrei Alzenau (vorher Willmodisheim genannt) wurde schon i. J. 1346 durch Pabst Clemens VI. unter erzbischöflicher Genehmigung v. J. 1349 mit der Abtei incorporirt b). Erzbischof Heinrich III. übertrug sodann 1354 die Execution jener Incorporation dem Scholaster des Collegiatstiftes zu Aschaffenburg, Namens Walter. Die Pfarrkirche zu Alzenau mit dem Pfarrhause waren ums Jahr 1374 den Edlen von Ronnenburg von der Abtei zu Lehen gegeben worden, früherhin hatten andere Adeliche den Lehensbesitz hierüber.

Die Pfarrei Kleinkrotzenburg wurde i. J. 1518 von Pabst Leo X. der Abtei incorporirt und diese Incorporation 1519 von Kurfürst Albrecht bestättigt c). Sie war die letzte, welche der Abtei incorporirt worden ist.

Durch diese seit dem 13ten Jahrhundert successive geschehenen Incorporationen gelangte die Abtei in den wirk-

---

a) Ded. jur. p. 60.

b) Würdtwein Th. 1. S. 724.

c) Weinkens Navarchia. Urkunde UUU. WW. W.

wirklichen Besitz von 8 Pfarreien, sämmtlich mit reichlichen Competenzen versehen. Ein äußerst wichtiges Recht, das der in manchen Zeitperioden so verarmten Abtei hinsichtlich der Versorgung ihrer Conventualen so gut zu statten kam! Ungestört durch lange Jahrhunderte blieb sie in dem ruhigen Besitze derselben, Päbste und Erzbischöfe bemühten sich bei entstandenen Irrungen durch nachdrucksame Verordnungen ihr dieses wichtige Recht zu sichern und der Eifer mancher Erzbischöfe z. B. Diethers von Isenburg, Albrechts von Brandenburg, womit sie darnach trachteten, nur aus Abteien und Klöstern alle Seelsorge ausgehen zu lassen, wird aus ihren deßfallsigen Verfügungen sichtbar. Indessen war die Zeit herangekommen, in welcher man nach einer neueren Ansicht nicht glaubet wollte, daß die Seelsorge, wenn sie aus Klöstern hervorgeht, heilsam seyn oder zweckmäßig erscheinen könne. Der durch seine, in alle Zweige der Staatsverwaltung ergehende Verordnungen, so bekannte Churfürst Emmerich Joseph declarirte, jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Patronatsrechtes, in einer großen Verordnung v. J. 1771 a), worin er das Klosterwesen zu verbessern trachtete, unter andern auch die Benediktiner vermöge ihrer eigentlichen Bestimmung als Klosterbewohner für unfähig, den Zeitverhältnissen nach die Seelsorge ausüben zu können und machte hie und da bei einigen vacanten Pfarreien damit den Anfang, daß er auf solche würkliche Weltgeist-

che

---

a) Deductio juris. Urkunde Lit. A.

che aussetzte. Nun durften zwar solche Abteien, welche im Besitz von Patronatsrechten waren, nach der Verordnung von 1771 Weltgeistliche präsentiren, allein da unter andern, besonders die ganze Bursfelder Congregation der Benediktiner, diesen schwachen Ueberrest eines ihr so wichtigen nun entzogenen Rechts so nicht ausüben wollte, so kam es dazu, daß einige Weltgeistliche gradewegs auf vacante Pfarreien eingesetzt worden sind. Die ganze Bursfelder Congregation wendete sich jetzt rücksichtlich der mainzischen Benediktinerklöster Amorbach und Seligenstadt, deren Rechte sie zu vertheidigen übernahm, an den päbstlichen Stuhl. Ein ungenannter Benediktiner — vermuthlich der Seligenstädter Conventuale und Professor Fuchs — verfaßte in lateinischer Sprache eine weitläuftige sehr gründliche Abhandlung, worin er aus der Geschichte darzuthun bemüht war, wie der Benediktinerorden von jeher zur Ausübung der Seelsorge berufen gewesen wäre; an Belegen ließ er es nicht fehlen. Diese Abhandlung in Form einer Bittschrift abgefaßt überbrachten 2 Benediktiner dem damaligen Cardinal Karl Bellisomus nach Rom, mit der Bitte, bei dem Pabst den Befehl zu erwirken, daß die mainzische Verfügung von 1771 hinsichtlich der dadurch so gekränkten abteilichen Patronatsrechte, alsbald wieder aufgehoben werden möchte.

Dem mainzischen Hofe blieb dieser Schritt nicht verborgen; er sah ihn aber als eine Insubordination gegen den erzbischöflichen Stuhl an und befahl daher dem damaligen Abten Bonifaz, daß er seine abgesen-

deten Geistlichen binnen 5 Wochen bei einer Strafe von 100 Ducaten für jede Woche, nach welcher sie nicht erscheinen würden, zurückberufen sollte.

Inzwischen war die Angelegenheit der Congregation von Bursfeld zu Rom nach Wunsch ausgefallen, denn der päbstliche Hof befahl, daß die Abtei Seligenstadt in ihrem hergebrachten Patronatsrechte erhalten und geschützt werden sollte, doch ohne Erfolg blieb dieser Befehl. Mächtig erhob sich dagegen der erzbischöfliche Stuhl; Commissionen, Untersuchungen und Strafen waren die Folgen des abteilicher Seits gethanen Schritts und nie mehr seit dem Jahre 1778 übte sie ihr Patronatsrecht auf ihre nunmehr verlornen Pfarreien vollständig aus.

§. 8.

Seligenstadt ist als mainzisches Lehen im Besitze der Kaiser Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II., König Konrads IV. Kaiser Rudolph von Habsburg nimmt Seligenstadt mit Gewalt hinweg i. J. 1284. Seligenstadt als Stadt gehört zur Grafschaft Bachgau und kömmt mit ihr 1292 durch König Adolph an das Erzstift Mainz. Aebte von 1160 bis 1300.

Erzbischof Siegfried hatte, wie wir bereits wissen, i. J. 1063 die Abtei Seligenstadt hinterlistigerweise an sich gezogen und da mit ihrem Besitze auch der von Seligenstadt dem Marktflecken in genauer Verbindung stand, so war hiernach auch letzterer Eigenthum des Erzstifs Mainz geworden.

Es ist höchstwahrscheinlich, daß Siegfried diese sei-

ne Acquisition in eigener landesherrlicher Administration nicht behalten wollte und konnte, daß er vielmehr aus Furcht, diese wieder zu verlieren, sobald man seine widerrechtliche Handlung entdeckt haben würde, sie an einen mächtigen weltlichen Fürsten zu Lehen gab, fast die einzige Art und Weise, wie man sich nach dem Geist der damaligen Zeit eines Besitzes versichern konnte. Ich vermuthe, daß Seligenstadt, wenn nicht an Heinrich IV., doch vielleicht an dessen Nachfolger Heinrich V. in angegebener Art als Lehen kam; denn es war nichts ungewöhnliches, daß sich selbst Kaiser und Könige der damaligen Zeit nicht schämten, Vasallen von Erzbischöfen und Bischöfen zu seyn.

Zur Bestättigung dessen sehen wir Seligenstadt als mainzisches Lehen würklich in dem Besitze der hohenstaufischen Familie, der Kaiser Friedrichs I., Heinrichs VI., Friedrichs II.; sodann König Konrads IV.

Friedrich II. stellte i. J. 1237 nach Urkunde Lit. D. einen Lehensrevers aus, worin er bekennt, daß er die Stadt Seligenstadt, welche nicht zu dem teutschen Reich gehöre, erblich als Lehen von Mainz, wie sein Vater und Großvater (Friedrich I. und Heinrich IV.), besitze.

König Konrad IV. wird zwar nirgend als Besitzer der Stadt benannt, allein wir lernen ihn auf andere Weise als solchen kennen.

Ohngefähr ums Jahr 1247 entstand zwischen den Bürgern zu Seligenstadt und der Abtei ein heftiger Streit über die Begränzung der abteilichen Besitzung innerhalb der Stadt. In der Wuth rißen jene die

um

um den abteilichen Hofraum ziehende Mauer gänzlich um und begingen dabei noch viele andere Excessen. Nun beschwerte sich die Abtei hierüber bei Konrad IV. welcher zur alsbaldigen Aushülfe den Burggrafen zu Friedberg, Ruprecht, als Missus zum Richter bestellte, diese Sache zu untersuchen und zu bestrafen a). Das Urtheil erfolgte am 1. Dezember 1247 und die Bürger wurden dahin verurtheilt, augenblicklich an die Stelle der Mauer eine Blankenwand zu setzen, sodann in einem Zeitraume von 8 Jahren wieder eine Mauer von 12 Schuh Höhe und 21/2 Schuh Dicke bei Strafe von 30 Mark an die Abtei zahlbar, zu erbauen. Würde in den bestimmten Terminen weder die Blankenwand noch die Mauer errichtet werden, alsdann sollten die Bürger so lange excommunicirt seyn, bis sie ihrer Verbindlichkeit gehörig nachgekommen wären.

Aus der Bestellung des Burggrafen Ruprecht zum Richter (missus) über die Bürger zu Seligenstadt schließe ich auf den Besitzstand König Konrads, so wie aus dem früheren Lehensnexus mit Mainz auch auf dessen Eigenschaft als mainzischen Vasallen. Seligenstadt war auf diese Weise bis jetzt, so weit wir mit Gewißheit gehen können, von den Jahren 1150 bis zu 1254 nach dem Tode Konrads IV., also über 100 Jahre lang, im Besitz teutscher Kaiser und Könige. Unter ihnen erhob es sich zu einer Stadt, da es vorher noch unter der abteilichen Herrschaft, die es ver-

mö-

a) Weinkens Navarch. Urk. R.

möge des Immunitätsprivilegs über sie ausübte, ein Marktflecken, vielleicht schon mit Mauern umgeben, gewesen ist. Welcher Kaiser und König ihr das Stadtrecht ertheilte, ist mir indessen unbekannt geblieben, so sehr ich mich bemühte, diese wichtige Nachricht zu erforschen. Unter dem Namen Stadt (civitas) kommt Seligenstadt zuerst in einer Urkunde von 1232 vor a), worin Abt Gottfried II. eine Mühle ausserhalb der Stadt, die heutige Stadtmühle, mit Bewilligung der Bürger (civium) an eine gewisse Wittwe Livgarde erblich verleiht, unter der Verbindlichkeit, das an dieser Mühle befindliche Mittelwer — ein Uferbau am linken Ufer des Mains bei Seligenstadt, grade da wo jetzt ein neues Wehr wieder angelegt ist — sodann den daselbst laufenden Stadtgraben (fossatum civitatis) auf eigene Kosten zu unterhalten. In einer andern Urkunde von 1247 (Archivalurkunde)

kommt

---

a) Diese Urkunde befindet sich im großherzogl. Archive und lautet im Auszug also:

Godefredus abbas in Selgenstadt molendinum inferius, quod in *fossato civitatis* contra Cruzenburg situm est *Livgardi* viduae ejusque filiis jure concessit haereditario *civium consensu* videlicet quod dicta L. quamdiu ipsum tenere potuerunt et voluerunt molendinum obstaculum aque, quod in situ illo *Mittelwer* dicitur superius firmabunt et inferius ad usum molendini et ad fosati firmitatem.

Erzbischof Berthold hat nach Urkunde Lit. N. i. J. 1489 das Eigenthum dieser Mühle der Stadt zuerkannt.

Es ist hierbei zu bemerken interessant, daß um jene Zeit (1232) die Strömung des Mains nach der Richtung wie jetzt schon so gefährlich war, daß man einen Uferbau anlegen mußte. — Eine Widerlegung gegen die Meinung, daß auch noch im Mittelalter der Main weiter abwärts von der Stadt geflossen sey, als wie jetzt.

kommt die Benennung *cives* (Bürger) ebenfalls wieder vor und sohin ist es ausser allem Zweifel, daß Seligenstadt zu Anfang des 13. Jahrhunderts Stadtrecht hatte, in deren Gefolge sie mit Mauer und Gräben befestigt war. Die hier vorkommenden Benennungen Bürger (cives), Stadt (civitas) lassen auf Stadtrechte um so mehr schließen, als zu dieser Zeit 1255 schon *scabini* (Schöffen), Burgmänner, Vögte und ein *scultetus nostrae civitatis Conrad* (Würdtwein dipl. T. 1. N. 67) vorkommen. Es würde indessen keine übertriebene Behauptung seyn, wenn ich die Erlangung des Stadtrechts in die Periode der Regierung Friedrichs I., welcher Seligenstadt als Lehen von Mainz besaß, setzen wollte, mithin in die Mitte des 12ten Jahrhunderts; denn nicht wohl grade mit dem Jahre 1232 hat die Stadt als solche erst angefangen; und dieser Kaiser als erster damals bekannter Besitzer von Seligenstadt scheint diesem Orte, wo er ein Palatium bewohnte, das Stadtrecht, wenn es dieses noch nicht besaß, um so eher ertheilt zu haben, als es um jene Zeit eifriges Bemühen eines jeden nur einigermaßen bedeutend gewesenen Orts war, das höchstwichtige Stadtrecht, vermöge dessen der gewerbtreibende Bürger hinter seinen Mauern gegen Angriffe der Raubritter sich selbst schützen konnte, zu erlangen. Mit Recht dankt Seligenstadt die Stadt ihr damaliges Ansehen einzig den hier benannten Kaisern; wie sie es in der Folge unter dem ausschließlichen Besitz des h. Stuhls von Mainz nicht ganz mehr so besaß, davon jetzt.

Nach

Nach Konrads IV. Tod in der Periode des Interregnums, die man von 1250 bis 1273 rechnet, gelüstete dem Erzstifte Mainz, eingedenk daß Seligenstadt von ihm ein Lehen sey, nach dem ausschließlichen Besitze desselben; auch die Abtei, früherhin unter der Herrschaft der Kaiser und Könige in ihren Gerechtsamen beschränkt, suchte jetzt die verwirrte Zeitperiode zu ihrem Vortheile zu benutzen. Sie und das Erzstift Mainz griffen eins um das andere nach diesem und jenem Rechte, doch blieb jene nach einem zwischen dem Erzbischof Werner und ihr entworfenen Vergleichsprojecte zu urtheilen, vor jetzt in dem Besitze des Münz-, Markt- und Zollrechts, einer sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit und des **dominii eminentis** in der Feldgemarkung von Seligenstadt. Dieser Theilungsplan, wobei es damals Mainz, wie wir sehen, nicht so genau genommen hatte, indem es schon zufrieden war, nur Herr zu Seligenstadt zu seyn, legte den Grund zu dem sich seitdem erhöhenden Ansehen der Abtei, in welchem sie früher seit 1063 nicht wenig gesunken war *a*).

Um diese Zeit 1278 tratt Rheinhard I. von Hanau an Erzbischof Werner für Hinzahlung von 600 Denarien sein Recht, welches er an die Grafschaft Bachgau, worin Seligenstadt lag, hatte, dergestalt

ab,

---

a) In dem Projecte heißt es:
„quod nihil sit infra muros civitatis vel extra in districtu ipsius civitatis, quin sit monasterii proprietas.“
S. deductio juris.

ab, daß er verspricht, sich zu bemühen, die Ansprüche der Herrn von Falkenstein an ebenbesagte Grafschaft zu beseitigen und so dem erzbischöflichen Stuhle freie Gewalt in diesem Distrikte zu verschaffen a).

Wernhers Bemühen, jetzt unumschränkter Herr von Seligenstadt und der dazu gehörigen Grafschaft Bachgau zu werden, schien indessen durch den mittlerweile zur Regierung gekommenen Kaiser Rudolph von Habsburg, wenn er gleich sein Freund war, nicht sonderlich unterstützt worden zu seyn und so wenig er dem Erzstifte ganz hierin beistand, so wenig unterstützte er aus politischen Gründen auch die Abtei. Während der Regiernng dieses Erzbischofen war daher die Lage der Dinge daselbst höchst verwirrt. Kaum war der Erzbischof todt, als Rudolph von Habsburg, der sich seither, wie gesagt, politisch zurückhielt, mit seiner wahren Gesinnung hervor tratt und dem regierenden Domcapitel von Mainz den Befehl gab, in dem beiderseits zwischen der Abtei und dem Erzstifte herrschenden Zwist eine Entscheidung zu geben. So erwünscht letzterem ein solcher Auftrag, der aus der Rechtlichkeit

Ru-

---

a) Wir haben schon oben gehört, daß die Herrn von Münzenberg, späterhin die Herrn von Falkenstein und von Hanau mit der Reichsvogtei des Dreyeicher Wildbanns, der seine Gränzen wie bekannt auch über den Bachgau ausdehnte, belehnt gewesen sind (s. §. 2.). Mit diesem Amte stand der Besitz der Grafschaft Bachgau in den Händen der benannten 3 Familien in genauer Verbindung und fast auf gleiche Weise, wie diese Reichsvogtei, kam die Grafschaft Bachgau von der Münzenbergischen zur Hanauischen und Falkensteinischen Familie.
S. Dahl Geschichte von Klingenberg S. 45 in nota.

Rudolphs hervorging, gewesen seyn sollte, so wenig getraute sich diese Behörde, in dieser critischen Sache ein Urtheil zu geben und wich mit der Erklärung: „daß während der Sedisvacanz des h. Stuhles über streitige Güter desselben kein Urtheil abgefaßt werden dürfe" gänzlich aus *a*). Damit genügte dem Kaiser aber nicht; er ein rascher Mann und eingedenk der früheren Verhältnisse, worin Seligenstadt mit seinen kaiserlichen Vorfahren stand, grübelte nicht viel über die von seinem verstorbenen Freunde Werner vielleicht wohlerworbenen Rechte auf die Stadt und den Bachgau, eben so wenig über die Beschwerden der Abtei nach und nahm die Stadt sammt der Grafschaft Bachgau im nehmlichen Jahre 1284 zur Freude der Bürger und aller Unterthanen, denen nichts lieber als die Unmittelbarkeit unter Kaiser nnd Reich, eingedenk ihrer früheren Verhältnisse zu den Vorfahren Rudolphs, gewesen ist, mit Gewalt hinweg.

Von jetzt begann für die Stadt selbst eine glückliche für die Abtei aber eine eben nicht günstige Periode. Der Kaiser bemühte sich nur sie zu erheben, sie aus der Unterwürfigkeit gegen jene möglichst zu befreien und letztere immer mehr einzuschränken *b*); lästig wäre es für Bürger einer kaiserlichen Stadt gewesen, so wie bisher der Abtei unterthänig zu seyn; und war man stolz darauf, den Beherrscher Deutschlands

---

a) Gudenus C. D. T. 1. p. 810.
Mainz. geistl. Zeitung v. 1791 S. 929.

b) Weinkens Eginh. illustr. Urkunde O.

lands als Herrn von Seligenstadt in seine Mauern aufnehmen zu können, so war es auch unerträglich, irgend einem andern unterwürfig zu seyn *a*).

Gleiche Gesinnung wie gegen die Stadt, so hatte auch der Kaiser solche gegen den Herrn von Hanau Ulrich I., den er in den Besitz des von seinem Vater Rheinhard an das Erzbisthum Mainz für 600 Denaren abgetrettenen Rechtes an die Grafschaft Bachgau wieder einsetzte *b*); allein nach des Kaisers Tod hatten beide ihre Rechte wieder verloren; die Sache ging so zu. Als der Erzbischof Gerard II. nach Rudolphs Tod Adolphen von Nassau fast allein auf den Thron erhoben hatte, so war es seine erste Angelegenheit, dafür sich auch von dem neuen König einen Lohn, den er ungestümm verlangte, zu erwerben. Unter andern Gegenständen wurde dann die Grafschaft Bachgau und die Stadt Seligenstadt durch ein förmliches Diplom von 1292 dem gedachten Erzbischof zugesagt. Nun setzte sich dieser mit Gewalt in deren Besitz und hierüber entstand nicht ohne Zuthun der Stadt Seligenstadt zwischen ihm und Ulrich von Hanau eine solche blutige Fehde, daß die Gegend um Hanau gänzlich verwüstet und 50 Dörfer verbrannt wurden. Ulrich, der in Gefangenschaft kam und nach Bingen gebracht wor-

---

a) Es unterliegt keinem Zweifel, daß Kaiser Rudolph das rothe Schloß zu Seligenstadt, dessen Ruinen noch stehen, bei seinem Aufenthalte daselbst bewohnt haben werde, gleichwie Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II. daselbst zuweilen residirten.

b) Hanauisches Magazin 4. B. S. 289.
Wurdtwein dipl. Th. 1. N. 8. u. N. 15.

worden ist, bekam späterhin durch Kaiser Albrecht I. seine Freiheit wieder; indessen blieb seit 1292 die Stadt und der Bachgau in dem mainzischen Besitze unverändert — mit Ausnahme der kurzen Periode im 30jährigen Kriege — bis auf die neuesten Zeiten der Auflößung des Churstaates. Nach Adolphs Tod, der wie wir aus der teutschen Geschichte wissen, auf Zuthun Gerards abgesetzt ward und späterhin in einem Treffen gegen seinen Gegner Albrecht geblieben ist, mußte letzterer dem Gerard das erstemal 1298 und dann 1299 den Besitz der Stadt und des Bachgaues durch ein Diplom sichern und ein gleiches erhielt Erzbischof Peter 1313 bei König Ludwig a), welch letz-

a) Würdtwein dipl. Th. 1. N. 18. Item die stat zu Seligenstat und die graveschaft zu Bachgaw umb ir funden warheit und rechtfertigkeit der die weisthumbe wither sagen verklerlichen und irkleren uffentlichen das sie zu der ehegenonnten Kirchen zu mentze ane zwiffel gehoren.

Im §. 2 habe ich von dem Bachgaue als Gauen einiges geredet. Verschieden von ihm und in seiner Begränzung seit dem 13ten Jahrhunderte weit ausgedehnter ist die Grafschaft Bachgau als Gerichtsdistrikt, welche von jenem Gau nur den Namen ableitete und den Bachgau im engeren Begriff als Centbezirk unter sich hatte.

Diese Grafschaft Bachgau war seit dem Jahre 1292 je und allzeit Eigenthum von Mainz, aber keineswegs, wie das Wort verleiten könnte, als eine wirkliche Grafschaft, von welcher Besitz und Würde ausging, sondern als ein Land, das unter dieser Benennung nur ein Obergericht, Grafengericht, welchem wieder Landgerichte, Untergerichte subordinirt waren, bildete und in sich begriff. Nie kam es, was in Teutschland so selten war, dazu, daß dieses Grafen-Amt irgend einem Beamteten erblich geworden ist und wenn man die frühere Periode von 1292, wo die Herren von Münzenberg, Falkenstein und Hanau Besitzrechte auf die Grafschaft Bachs-

gau

letzterer auch die Abtei von dem Bartholomäusstift trennte. Wäh-

---

gau geltend machten, abrechnet, so blieb seitdem dieses Ländchen, wie gesagt, als eine blose Beamtung im mainzischen Besitze und behielt bis auf die neuesten Zeiten (1772) erst als Grafschaft, dann als Kellerei Bachgau wahrscheinlich jedoch mit einigen Veränderungen des Distriktes seine ursprüngliche Bestimmung als Obergericht bei.

Seligenstadt blieb mit diesem Obergerichte bis zu 1772 in steter Verbindung und als noch die alte Grafschaft bestand, war sie die Stadt in den ältesten Zeiten, da sie noch in kaiserlichen Händen gewesen ist, nicht unwahrscheinlich der Sitz dieses königlichen Obergerichts. Ich schliesse dieses aus der vorhandenen bereits allegirten Urkunde, worin Seligenstadt in Verbindung mit der Grafschaft Bachgau immer als Hauptort ausdrücklich genannt wird, während damals nie ein anderer Ort daselbst mit Namen vorkommt. Gewöhnlich war nun der Hauptort der Natur der Sache nach auch der Gerichtsort, mithin Seligenstadt wahrscheinlich als Hauptort des Obergerichts, auch wahrscheinlich der Obergerichtssitz.

Dieses Obergericht erlitt indessen mit dem Fortgange der Zeit und seitdem es (1292) an Churmainz gekommen war, mancherlei Veränderungen: es ist Schade, daß man sie alle nicht genau anzugeben vermag, denn hier mangeln viele Urkunden und andere authentische Nachrichten gänzlich. Nach einer Urkunde von 1528 „die neue Stadtordnung der Stadt Klingenberg" (s. Dahl l c. in der Beilage Lit. E.) betreffend, kommt ein Oberhof zu Ostheim (Großostheim) vor. Dieses Ostheim war damals nichts anders als der Grafengerichtssitz vom Bachgau. Das Jurisdictionalbuch vom Vicedomamt Aschaffenburg nennt noch ausdrücklich i. J. 1624 eine Grafschaft Ostheim mit 20 zugehörigen Orten und diese Grafschaft ist die nehmliche Beamtung, welche testante libro jurisdictionali v. J. 1625 auch Amtskellerei Bachgau genannt wird.

Dieses Obergericht hatte nun damals folgende Orte unter sich: Seligenstadt, Kleinkrotzenburg, Froschhausen, Kleinwelzheim, Mainflingen, Zellhausen, Dettingen, Stockstadt, Kleinostheim, Mainaschaff, Obernburg, Leider, Großostheim, Plaumheim, Großwallstadt, Wenigenumstadt, Niedernberg, Dorndiel, Mosbach, Radheim. Zählt man zu diesem Bezirke noch die alte Cent Klingen-

berg

Während der in der Periode des 13ten Jahrhunderts sich zugetragenen, die Stadt und die Abtei gemeinsam angehenden Ereignissen, wovon ich seitdem geredet habe, war in der Abtei insbesondere noch folgendes vorgefallen, was ich zum Schlusse dieses §. bemerken will.

Nach dem schongenannten 150jährigen Zeitraume, der über die Geschichte der Abtei, wie man fast allgemein glaubt, ein großes Dunkel verbreitet haben soll, was ich jedoch, wie aus dem vorhergehenden §. erhellt, mit dem Gegentheile bewiesen habe, nach diesem Zeitraume kommt 1200 Abt Godefried I. zu Seligenstadt vor. Weinkens nennt ihn den zweiten Gründer der Abtei, weil er sie aus den Ruinen wieder neu aufgebaut und sie zu ihrem vorigen Glanze zurückgeführt hätte. Ich lasse diese Angabe auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, mir scheint es aber unrichtig

zu

---

berg, wie sie i. J. 1473 (s. Dahl l. c. p. 41.) in einer Gränzbeschreibung vorkommt — diese bestand damals aus 46 Ortschaften, worunter die Städte Prozelden und Klingenberg vorkommen — so haben wir die alte königliche Grafschaft Bachgau oder Ostheim so ziemlich genau, wie sie seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1527 in ihrer Ausdehnung gewesen ist. Blieb nun nach dieser Zeit der Name Grafschaft Ostheim noch fernerhin eine Zeitlang bestehen und war daselbst der Oberhof noch nicht aufgelößt, so ist dies alles nur auf den Distrikt zu verstehen, der um jene Zeit unter dem Namen Amtskellerei vorgekommen ist.

Wie es mit diesem Gerichte weiter erging und in welchen Verbindungen sowohl die Abtei als auch die Stadt Seligenstadt hinsichtlich der verschiedenen Gattungen von Gerichten damit stand, wird in den §§. 24 und 9 weiter vorkommen.

seyn, wenn man so etwas von Godefried unbedingt behaupten will, weil es doch historisch ausgemacht ist, daß in dem 12ten Jahrhundert 1136, 1150, 1163 Mönche und Aebte zu Seligenstadt vorkommen, mithin die Abtei damals doch und um so mehr bestanden haben mußte, als ja selbst ein Pfalzgraf (Walter) dort seinen Aufenthalt wählte, das nicht hätte geschehen können, wenn Verwüstung an der Stelle des alten Glanzes derselben geherrscht hätte.

Ich gebe also nur so viel höchstens zu: Godefried verschönerte und erweiterte seine Abtei, ließ insbesondere die Kirche, was fast ein jeder Abt gethan hatte, auch nach seinem Geschmacke erweitern, verschönern und erwarb sich dadurch, wozu noch die Schmeichelei half, den Namen eines zweiten Gründers derselben. Merkwürdiger als dieses ist das Recht, welches er von Pabst Innocenz i. J. 1206 erlangte, sich der bischöflichen Insignien für sich und seine Nachkommen bedienen zu dürfen *a*). Nach ihm folgten die Aebte

Gebeno 1219, welcher zugleich auch Abt des Albansstiftes zu Mainz war; Starkrad I. 1221; Godefried II. 1230; Arnold 1247; Starkrad II. von 1255 — 1264. Seine Regierung zeichnete sich besonders dadurch aus, daß, wie wir schon wissen, 1255 die Pfarrei Seligenstadt der Abtei incorporirt worden ist, daß ferner Erzbischof Gerhard I. zum Besten der Abtei eine Vicarie im Domstifte zu Mainz stiftete, deren Collation und Patronat von

der

a) Weinkens Navarchia, Urkunde OO.

Abtei abhieng, weil früherhin diese an das Erzstift die Kirche zu Nuheim (Nauheim) schenkte *a*).

Abt Herrmann von 1266 — 1268; Abt Konrad kommt 1269 vor. Er kaufte das Gut Geißelbach von Erzbischof Werner, dem nehmlichen, mit welchem er wegen des Besitzes von Seligenstadt in der Zeit des Interregnums so brüderlich übereinkam. Früherhin hatte die Abtei dieses Geißelbach an das Erzstift Mainz auf Wiederkauf gegeben, welchen nun Abt Konrad vollzieht. Die hierüber ausgefertigte Urkunde steht in der mehrerwähnten deductio juris in der Anlage unter Lit. MMM. abgedruckt.

Abt Godefried III. kommt 1278 vor. Abt Heinrich 1285. Zu seiner Zeit oder kurz nach ihm ward, wie wir schon wissen, 1594 die Pfarrei Steinheim mit der Abtei incorporirt. Abt Theoderich I. kommt sodann 1300 vor.

§. 9.

Verhältnisse der Stadt und Abtei Seligenstadt unter sich und zu dem Landesherrn bis zum 12ten und 13ten Jahrhundert im Allgemeinen. Stadtvogtei. Stadtrath. Abteischultheißenamt. Abteiliche Vogtei. Cent-, Rug-, Währungsgerichte. Das Stadtgericht. Sendgericht.

In der Geschichte von der Stadt und Abtei Seligenstadt sind wir nun auf den Standpunkt gekommen, von welchem aus es jetzt gestattet seyn dürfte, von

den

---

a) Weinkens Navarchia. Urkunde Lit. C. und O.

b) Weinkens Navarchia; der Necrolog der Abtei folgt der nehmlichen Angabe.

den ältesten Zeiten an bis jetzt die Verhältnisse im allgemeinen darzustellen, in welchen die Abtei und die Stadt unter sich und zu dem Landesherrn gestanden hat. Durch Erörterung dieser Verhältnisse lernen wir insbesondere die abteilichen und städtischen Schirmvogteien (Advocatien) mit ihren Begränzungen, die Administration des abteilichen und städtischen Körpers, den städtischen Vorstand, die verschiedenen Gattungen abteilicher und städtischer Gerichte und die vom Zoll-, Markt- und Münzrecht, von Leibeigenschaft ꝛc. herrührende Berechtigungen kennen. Von diesen Verhältnissen will ich nun, da sie zur Geschichte der Stadt und Abtei gehören, reden.

Ehe noch die Abtei existirte, war Obermühlheim der Gerichtsbarkeit des Maingau-Grafen unterworfen. Aus der teutschen Reichsgeschichte ist es hinlänglich bekannt, daß Teutschland schon unter den Allemannen, besonders aber späterhin unter den Franken in Gauen eingetheilt war, welchen Gaugrafen als Beamten vorstanden. Diese übten in bestimmten Landgerichten die Gerichtsbarkeit in der Art aus, daß sie, ohne ein Votum zu haben, die Weisthümer der Schöppen blos bestättigten. Mit der Entstehung der Klöster wurde diese allgemeine Gerichtsbarkeit der Gaugrafen hinsichtlich ihrer früheren großen Ausdehnung auf Personen und Sachen nicht unbedeutend geschmälert. Kaiser und Könige, schon von der karolingischen Periode anfangend, befreiten eine Menge Klöster von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen, ertheilten ihnen Immunitätsprivilegien, wodurch sie befugt waren, ihre Un-

terthanen und Sachen eigener Gerichtsbarkeit, unabhängig von der der Gaugrafen, zu unterwerfen. Diese Gattung privilegirter Gerichtsbarkeit ließ man durch Vögte, Schirmvögte, auch Advocaten genannt, administriren, wozu man eben so durch Ansehen und Tapferkeit ausgezeichnete als verständige Männer wählte, welche die Verbindlichkeit hatten, ausser der Gerichtspflege auch noch ihre Klöster gegen gewaltsame Eingriffe persönlich zu schützen und zu dem Ende mit waffenfähiger Mannschaft stets bereit zu seyn. So zweckmäßig es scheinen dürfte, solchen Männern solche Gewalt anvertr ut zu haben, weil nach dem Bedürfnisse der Zeit dem wehrlosen Klostergeistlichen keine bessere Hülfe gegeben werden konnte, so nachtheilig würkte nach und nach diese ausgedehnte Amtsgewalt auf das Wohl und Gedeihen der Klöster, wozu sie oft selbst, indem sie hier und da das Vogteiamt erblich machten, oder in Lehen gaben, die Veranlassung gegeben hatten.

Es war nehmlich nichts seltenes, daß die nach und nach ausgearteten Klostervögte das Vermögen ihrer Schutzbefohlenen an sich zogen und sich zu Herren der Unterthanen aufwarfen, nicht unähnlich in ihrem Betragen derjenigen Gattung heutiger Advocaten, die gewissenlos genug die Rechtsvertheidigung ihrer Principalen vernachlässigend, nur mit dem Gelde der Betrogenan sich zu bereichern trachten.

Die Abtei Seligenstadt kam höchstwahrscheinlich kurz nach ihrem Entstehen in den Schutz dieser Vögte, doch wissen wir mit Gewißheit, daß sie es vermöge

des

des mehrerwähnten Immunitätsprivilegs in der Mitte des 10ten Jahrhunderts gewesen ist, hiervon habe ich bereits §. 5 das Nähere vorgetragen.

Seligenstadt war damals unbedingt unterthan der Abtei, kein Landsherr hatte hier etwas zu sagen, die Bewohner desselben kannten ausser dem Kaiser keine höhere Gewalt, als sie und ihre Vögte; nachdem aber Siegfried Seligenstadt unter seine landesherrliche Gewalt bekam, so änderte sich dieses Verhältniß, es entstanden für die Bewohner Seligenstadts neue Pflichten auch zu dem Landesherrn, oder die Pflichten wurden unter beide, das Kloster und die Landesherrschaft, getheilt.

Es bildete sich nunmehr hinsichtlich der landesherrlichen und städtischen Rechte nach dem Muster der abteilicheu Vogtei die Schirmvogtei in der Stadt. Sie befand sich gleich bei ihrem Entstehen in den Händen der Landesherrschaft theils von Mainz, theils von den Kaisern und Königen, welche Seligenstadt besaßen, und kommt nie als ein Lehen oder Eigenthum irgend anderswo vor *a*). Wahrscheinlich war diese Advocatie gleich anfangs nicht blos für die Stadt Seligenstadt errichtet; sie dehnte sich auch auf einen Theil der Grafschaft Bachgau, wozu, wie wir wissen, Seligenstadt gehörte, dergestalt aus, daß doch der Vogt zu Seligenstadt hinsichtlich seines kleineren Distriktes

des

---

a) Urkunde Lit. Y. Hier heißt es: „Quod vos — Archi Episcopus — habetis in jure *Advocatiam* et *Advocatum* ipsis oppidanis praeficere *nomine vestro*. Es war es im Jahre 1339.

(des Bachgaues im engern Sinne) dem königlichen und landesherrlichen Oberrichter in der großen Grafschaft Bachgau subordinirt war.

Ich schließe dieses mit Recht aus der Urkunde Lit. Y. vom Jahre 1339. Hier heißt es, daß der Advocat *in comitatu* seu territorio *extra oppidum* (Grafschaft) in gewissen Fällen Recht sprechen dürfe. Diese Urkunde ist zwar lange nach der bestandenen und schon im 11ten Jahrhunderte entstandenen Vogtei ausgestellt, allein da hier nicht von neuzuerrichtenden, sondern von schon bestehenden Verhältnissen die Rede ist, so dürfte die behauptete Wahrscheinlichkeit zu rechtfertigen seyn.

Advocaten und Vögte der Stadt kommen unter der Benennung Vögte, woraus nach und nach Fauth entstand, in Urkunden von 1255, 1293, 1261, 1329, 1339 vor *a*).

Ihre Function war die nehmliche wie die bei den Klostervögten, mithin Schutz und Vertheidigung der Stadt in allen ihren Angelegenheiten ihre erste und vorzüglichste Pflicht; da sie aber zugleich auch von ihrem Landesherrn, der sie vermöge dessen Vogteigewalt anstellte, abhängig waren, so bestand ihre weitere Dienstpflicht auch noch darin, daß sie das landesherrliche Interesse überwachen mußten. Aus diesem Grunde sieht man nun den Vogten zu Seligenstadt als Chef und Vorsteher des Stadtrathes — aus

---

a) Weinkens Eginhard. illustr. Urkunde O. Würdtwein Archidioec. Mag. Th. 1. N. 47 u. 155. S. §. 24. Reihenfolge der Beamten.

6 bis 8 Schöffen, einem Bürgermeister und Vorsteher bestehend — nach den ältesten Nachrichten und Documenten jederzeit auftretten.

Als sich nehmlich mit dem Entstehen der Stadt im 12ten Jahrhundert der Vorstand in dieser Anzahl und Form als eine freie, unabhängige Behörde kraft des damals vielbedeutenden Stadtprivilegs bildete, so erhielt er hierdurch auch das Recht unter Zustimmung der Bürger, Gesetze, Statuten und Wilkühre geben und errichten zu dürfen *a*).

Leicht hätte diese Freiheit in Mißbrauch ausarten können; der Vogt mußte daher auch als landesherrlicher Beamter jene Befugniß in ihren Gränzen leiten; ohne sein Vorwissen konnte nichts unternommen werden, was nicht ausschließlich Sache des Stadtraths war.

Durch diese Verhältnisse verlohr die Abtei, wie bereits gesagt worden ist, ihre besten aus abteilicher Gewalt herrührende Rechte zu Seligenstadt, doch blieben ihr daselbst auch nach eingetrettener Landesherrschaft mancherlei Berechtigungen übrig, die sie sich ein Ueberrest ihrer vorigen Größe jetzt nach Kräften zu erhalten strebte.

Es entstand hiernach frühzeitig zu Seligenstadt das abteiliche Schultheißenamt *b*), eine Behörde, die

---

a) In der Urkunde Lit. I. habe ich mehrere Willkühre und Statuten der Stadt Seligenstadt aus dem 14ten Jahrhundert geliefert.

b) In der Urkunde Lit. I. vom Jahre 1339 wird des Abteischultheißen namentlich umständlich Erwähnung gethan. Hier

die auf die Erhaltung der abteilichen Rechte, deren ich weiter unten näher Erwähnung thun werde, wachen mußte.

Nach und nach kommt dieses Amt auch in mehreren abteilichen Orten, als zu Kleinkrotzenburg, Geißelbach, Wasserlos, zu Eschersheim und Ginheim, Niedersteinheim, Mühlheim, Bruchkebel, Kleinwelzheim vor *a*). Indessen glaube man nicht hierdurch alle vogteiliche Rechte erloschen und dieses Amt nun an die Stelle der Vogteien geschaffen; beide und zwar das Schultheißenamt jener untergeordnet, blieben fernerhin in gewisser Beschränkung als Schutzwehren gegen fremde Anmaßungen bestehen und machten, da man sie nicht selten mit adelichen Ministerialen besetzte, mehr in ihrem Aeusseren als in ihrem Umfange und ihrer Gewalt einen großen Theil des Ansehens der Abtei dergestalt aus, daß die Acquisition einer Advocatie, so wenig einträglich ein solches Amt gewesen ist, immer doch als ein großer Gewinn angesehen wurde. Die noch vorhandenen Gerichts-Weisthümer beweisen, wie sehr die Abtei nach jenem Ansehen, das sie in dem 9ten und 10ten Jahrhunderte hatte, trachtete *b*), indem man nur zu ängstlich auf Beobachtung der äussern Ehrenbezeugung bis ins kleinste Detail gieng.

Hier heißt es unter andern: „daz ein apt ein schulteß sall sazzen, wen he wil, einen Scheffen oder Burger und nit ein uslendigen man.... derselbe schulteß soll vragen nach des aptes recht als bizher gewonlich ist.

a) S. Beilage Lit. II. Copialbuch der Abtei.

b) Urkunde Lit. F, Q.

gieng (s. Urkunde Lit. Q.). Wir wollen nunmehr hier die einzelnen Advocatien und Schultheißereien, so wie sie noch in alten Urkunden vorkommen, kennen lernen

Höchstwahrscheinlich befand sich unter allen Schultheißereien zu Seligenstadt die erste, weil schon frühzeitig dort die Advocatie beschränkt ward. Letztere wurde nur intra septa monasterii hier ausgeübt; der städtische Vogt durfte sich in diese Begränzung nicht wagen, aber der Schultheiß konnte in der Stadt nach des Abten Recht fragen. Mit dem Zuwachs auswärtiger Advocatien, die sich die Abtei, wie wir gleich hören werden, nach und nach acquirirte, bildete sich diese Vogtei immer mehr zu einem Oberhof (Obervogtei), mit welchem zugleich ein Lehenhof entstand, gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts aus; von hier aus ging alle Gewalt und alle übrigen Vogteien waren als Unterbehörden diesem Oberhofe unterworfen (Urkunde F.), selbst der Schultheiß zu Seligenstadt hatte größeres Ansehen als alle übrigen in den oben benannten Ortschaften.

Das Schultheißenamt anbelangend, so wurde es im 12ten und 13ten Jahrhundert immer von Adelichen, die auch zugleich milites (Burgmänner) gewesen sind, besetzt; in späteren Jahrhunderten kommen indessen auch bürgerliche Schultheißen vor.

Als adeliche sind zu bemerken unter andern: Wetekind von Hazichenstein und Burkard von Seligenstadt, 1292. Letzterer stammte aus der Familie, welche sich Burkarde von Seligenstadt nannte

te und nach mehreren Urkunden unstreitig milites — Burgmänner von Seligenstadt waren. Dieser Burkard wird in einer Urkunde von 1292 ausdrücklich miles genannt, auch wird von ihm bemerkt, daß er eine zeitlang Vogt der Abtei Seligenstadt gewesen wäre. — Ein Johannes von Bergin (Bergen) kommt 1274 und ein Konrad 1255 vor; von letzterem wird noch ausdrücklich durch den Beisatz *in castro* oder *miles castrensis*, Burgmann, bemerkt, daß er letzteres auch zugleich gewesen sey (s. Würdtweins Dipl. Magunt. *a*) T. 1. N. 147).

Um wieder auf die Obervogtei zu Seligenstadt zu kommen, so habe ich nicht gefunden, welche Familie mit diesem Dienste belehnt gewesen wäre; ich glaube daher, daß dieser höchstwahrscheinlich nur solchen Individuen anvertraut wurde, welche man sich als gewöhnliche Ministerialen ohne Lehenspflicht verbindlich machte. Ihre Namen sind nicht auf uns gekommen und von all den Adelichen, die wir als Vasallen oder als Ministerialen der Abtei kennen lernen werden, findet sich nicht nur der einzige Burkard, Burgmann von Seligenstadt, als Advocat der Abtei. Seit dem 16ten Jahrhunderte nannte man den Advocaten, Syndicus, welcher als rechtserfahrnes Mitglied des aus dem Abten und einigen Conventualen bestehenden Oberhofes die Geschäfte leitete, zugleich aber auch als Rechts-

---

a) Weinkens Fg. illustr. Urk. O. Test. V. et adjecit quod semper milites et nobiles per abbates fuerint instituti — sculteti. S. unten §. 12. von Burgmann, miles castrensis.

Rechtsbeistand die äußeren Rechtsangelegenheiten besorgte. Dieser Oberhof mit seiner ganzen Einrichtung, die Vogtei intra septa monasterii und das abteiliche Syndicat blieb bis auf die neuesten Zeiten bestehen. Letzter Syndicus der Abtei war der jetzige Justizamtmann, Herr Hardy zu Seligenstadt.

Auch das Schultheißenamt, jedoch nicht mehr in der Ausdehnung wie im Mittelalter, hat sich ebenfalls bis auf die neuesten Zeiten zu Seligenstadt erhalten. Die Abtei zählte deren überhaupt in den neuesten Zeiten noch 8: Seligenstadt, Kleinsteinheim, Mühlheim, Hörstein, Kleinkrotzenburg, Wasserlos, Alzenau und Geißelbach. Die alte Schultheißerei zu Eschersheim und Ginheim, welche 1340 einem Johann von Löwenberg, Bürger aus Frankfurt, übertragen war und 1430 einem Henne von Eschersheim als Falleben, erlosch mit dem Verkauf der dasigen bedeutenden Abteigüter im 15ten Jahrhundert. Gleiches geschah mit der zu Kleinwelzheim im 16ten Jahrhunderte, als damals die Herrn von Babenhausen mit dem dasigen Hubengericht belehnt gewesen (§. 10). Die zu Bruchkebel gehört noch in frühere Zeit und war längst erloschen *a*).

Ausser der Advocatie zu Seligenstadt sind noch zu bemerken: die zu Geißelbach, womit die Herrn von Erpho belehnt waren. Seit dem 17ten Jahrhundert waren daselbst Amtmänner angestellt. Die Vogteigewalt zu Geißelbach erstreckte sich ausserdem noch

---

a) Copialbuch der Abtei.

noch über die Orte Omersbach und Hofstetten und hier hatte die Abtei als Grundherr, welcher die Unterthanen das Homagium leisten mußten, Gebot und Verbot zu üben, jedoch mit Ausnahme der höheren Centbarkeit, als in welcher Hinsicht jene Orte unter der Gewalt der Krombacher Centgerichtsherrn standen. Die Gräflich Schönbornische Familie trug sie seit dem 17ten Jahrhundert von Mainz zu Lehen. Den ersten Eid als Centunterthanen dieser Familie leisteten die Geißelbacher Einwohner 1667 dem Grafen Erwein von Schönborn.

2) Die Advocatie zu Kleinkrotzenburg hat ein Herr von Rotaha von einem Siegfried v. Eppenstein käuflich an sich gebracht und diese um das Jahr 1300 — als Abt Theoderich I. lebte — der Abtei in remedium animae geschenkt *a*).

3) Zu Bruchkebel, zu Stockstadt und Wasserlos befanden sich nach alten Urkunden von 1302, 1331 und 1525 ebenfalls Vogteien. Mit letzterer waren um letztbemerkte Zeit die Herrn von Schwalbach belehnt.

In neueren Zeiten kommen diese 4 Vogteien nicht mehr vor, dagegen blieb die Vogtei zu Geißelbach mit

---

a) Unedruckte Urkunde, worin es heißt: „*Johannem* armigerum filium Johannis militis dicti *de Rotaha* fratris Volradi.... Advocatiam ... in villa Crutzenburg ista parte mogi, nomine et titulo proprietatis pro centum et duodecim libris hallensium apud nobilem virum, Dominum Sifridum de *Eppenstein*, per Johannem emptam, dedisse et donavisse in remedium animae.

mit den dazu gehörigen Orten bis auf die neuesten Zeiten unter der Verwaltung eines Amtmannes mit seinem Actuar bestehen. Durch die Aufhebung der Abtei 1802 kamen gedachte Orte zu dem Dominial-amt Alzenau und sind noch gegenwärtig dem königl. baierischen Landgerichte gleichen Namens einverleibt.

Wir kennen zwar jetzt die verschiedenen Behörden in der Abtei und Stadt Seligenstadt, allein noch nicht ihren Wirkungskreis in den verschiedenen Gattungen von Gerichten, nehmlich dem Cent-, Stadt-, Feld-, Forst-, Hübner-, Währungs- und Fladengerichte. Hiervon nun jetzt.

Mit dem Verfalle der Landgerichte entstanden im 13ten Jahrhundert die Centgerichte, oder kamen, indem sie vorher noch unbedeutend waren, jetzt erst recht in Aufnahme. Centgrafen standen ihnen in der Regel vor. Bei der Cent Seligenstadt, oder wie sie in den alten Urkunden noch vorkommt, Grafschaft, war dieß jedoch wahrscheinlich nicht gleich so der Fall, denn der Vogt zu Seligenstadt stand ihr, wie ich bereits bemerkt habe, wenigstens im Anfange des 14ten Jahrhunderts noch vor und übte in folgenden Fällen die Criminal-Jurisdiction: bei Mord, Diebstahl, Verwundungen, falschem Maaß und Gewicht, bei Excessen in der Judenschule.

Dieses Centgericht, welches, wie wir aus den Gegenständen seiner Gewalt ersehen, vielbedeutend gewesen ist, war nach altteutscher Art mit der nöthigen Anzahl von Schöffen, wozu aus jedem Orte der

Graf-

Grafschaft 1 Mann erwählt worden ist, besetzt und von abteilicher Seite hatte der Schultheiß ebenfalls hieran Theil zu nehmen. Wenn Geldstrafen angesetzt oder Leibesstrafen in Geld verwandelt worden waren, so erhielt der städtische Vogt 1 Drittel, der Schultheiß 2 Drittel derselben.

Nach und nach verschwand seinem Wirkungskreise nach dieses Centgericht bis zu einem geringeren gleichen Namens, dem nach den vorliegenden Amtsprococollen aus dem 15ten Jahrhundert bis auf die Zeit 1772 — als Kurfürst Emmerich Joseph von Mainz eine allgemeine Justizreform vornahm — auch Centgrafen vorstanden, die in geringeren Fällen z. B. Injurien, unbedeutenden Schlägereien ꝛc. zu entscheiden und in dem Bezirk der Cent Seligenstadt, wozu seit dem 14ten Jahrhunderte die Orte Kleinwelzheim, Mainflingen, Zellhausen, Froschhausen und Kleinkrotzenburg gehörten, die Amtspolizei auszuüben hatten. Die Abtei hatte auch bei dem Centgerichte letzterer Art ihren Schultheißen beisitzen und im Ganzen war, wie bei dem alten Centgerichte, die Art und Weise es zu halten nicht geändert worden *a*).

Zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in der Stadt waren ursprünglich unter des Vogten Vorsitz Bürgermeister und die Schöffen bestellt. Letztere fanden

das

---

a) So wurde zum Zeichen der Centbarkeit immerhin noch im Bezirke der Cent, in der Gegend von Kleinkrotzenburg ein Galgen unterhalten, dessen Existenz offenbar aus den Zeiten des alten Centgerichtes im 13ten und 14ten Jahrhunderte herrührt.

das Urtheil, der Vogt sprach es aus und dieses geschah in dem alten Stadtgericht; der Bürgermeister hatte geringere Civilstreitigkeiten zu schlichten. In schwierigen Fällen hohlte der Stadtrath die Entscheidung beim Aschaffenburger Oberhofe a). Wahrscheinlich hatte dieses Stadtgericht auch in den auswärtigen Orten der Cent die Entscheidung in Civilsachen, denn nach den Rathsprotocollen von den Jahren 1500 bis 1700 sieht man aus den 5 Centortschaften Personen als Beklagte und Kläger vor dem Fauth und den sogenannten Rathsäßen erscheinen und gegen einander handeln.

Dieses Stadtgericht, dem in Abwesenheit des Fauthen der Centgraf vorzustehen hatte, stand gegen Ende des 16ten Jahrhunderts sammt den schon benannten 5 Ortschaften und Stadt unter der vormaligen Grafschaft, nun Kellerei Bachgan, welche dem Vicedomamt zu Aschaffenburg untergeben worden ist, wurde aber mit dem Jahre 1772 neu organisirt und nun trennte sich das Fauthei- oder Vogteiamt von dem Stadtrath. Jenes behielt den Wirkungskreis, den vorher beide gemeinsam hatten; der Stadtrath befaßte sich blos mit der Administration des städtischen Vermögens, Handhabung der Polizei und Entscheidung in geringen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, an seiner Spitze stand nicht mehr unmittelbar der Fauth, von jetzt war es eine Zeitlang der Centgraf, dann zu-

---

a) Urkunde .: „da sint wir kommen gen aschaffenburg vor die scheffen, da wir uns rechte pfelgen zu holen, die han uns gewisset zum rechten."

zuletzt der Rathschultheiß für die Oekonomieangelegenheiten waren im 16ten Jahrhundert an die Stelle des uralten Burgermeisters, zwei Rentbaumeister, angestellt, die Feldpolizei wurde den Hainburger besonders übertragen; letztere bestehen noch jetzt. a)

Die Rug- und Forstgerichte wurden des Jahrs zweimal unter dem Namen Maygeding, welches auf Walpurgis und Herbstgeding, das auf Michaelis fiel, gehalten; man nennte eine andere Gattung von Ruggericht, das als Feldgericht allein die Stadt angieng, Haingericht, Heingerede. Bei diesen Gerichten war der Vogt, der Stadtrath, sodann der Abteischultheiß zugegen, sie hielten es also gemeinschaftlich und hatten die Haimburger dabei ihre Anzeigen vorzubringen. Die Ruggelder gehörten beiden Theilen, wie bei den Centgerichten und wurden gewöhnlich verzehrt; späterhin flossen sie in die einschlägige Recepturen.

Ersteres allgemeine Ruggericht dehnte sich nach einigen vorliegenden Urkunden ebenfalls wie das Centgericht auf die 5 Ortschaften der Cent Seligenstadt b) oh-

---

a) S. Urkunde Lit. I. In deiser Urkunde lernt man die von Erzbischof Albrecht i. J. 1327 getroffene Einrichtung des Fautheiamts und Stadtgerichtes, sodann die damals bestandene Organisation des Stadtraths der Heimburger u. s. w. genau kennen, auf die ich mich also der Kürze halber hier beziehe.

Von der neueren Verfassung des Stadtmagistrats und der Fauthei zu Seligenstadt siehe weiter unten in §. 24.

b) Auszug aus den Bachgauer Amtskellerei-Acten v. 1625: „Seligenstatt sambt denen 5 flecken seynd eine eigene centh und ha-

ohne Zweifel aus', und wenn es in einer in der Anlage sub Lit. I. befindlichen Urkunde, von 1390, in welcher von dem May und Herbstgeding die Rede ist, also unter andern heißt: „auch so auch wenn itz, daß ein burger oder grafschaftmann wann daz meierding (Maygeding) gewesen war von node wegen wandern müßte, ꝛc. ꝛc." a) so ist dieß keineswegs so zu verstehen, als habe sich dieses Gericht auf die ganze Grafschaft Bachgau ausgedehnt, sondern damit will nicht mehr gesagt werden, als daß die Grafschaftsleute, aus dem Seligenstädter Centbezirk, aus dem Bachgau in engerem Sinne — auch Grafschaft titulirt — dabei erscheinen müßten ꝛc. ꝛc. b)

Dieses Gericht wurde in den Ortschaften 14, in der Stadt 8 Tage vorher durch den Zöllner und den Stadtknecht, welche zu Pferde saßen, öffentlich ausgerufen, es erhielt sich mit allen seinen Formalitäten, wozu auch unter andern die gehörte, daß bei demselben von jedem Ort ein Schöpfe erscheinen mußte, bis auf die neuesten Zeiten der Abtei.

Die Hainburger hatten insbesondere für die Stadt Feldgemarkung noch eine Art Feldgerichtsbarkeit unter dem Namen Burgerding auszuüben, kraft welcher

---

haben ihr geriche zu Seligenstatt, jährlichen 2mal nemblich in 1mo May und nachher auf st. Michaelis.

Es scheint mir, daß die Rug- und Centgerichte in jener Periode zusammen gehalten worden sind.

a) Urkunde Lit. Y. und obige Bemerkung im §. 9.

b) In dieser Beziehung kommt in dem Bezirke Bachgau, die Grafschaft (comecia) Stockstadt namentlich vor. Ungedruckte Nachrichten.

cher sie bis zu 5 Albus selbst strafen konnten. — Dieses und das alte Haingericht bestand noch 1818 als ein blos städtisches, unter dem Namen: Walpurgis-, Johannis- und Michaelsruge. — Seitdem wird es vom Beamten gehalten, da vorher der Stadtrath strafen konnte. Auch die Forstgerichtsbarkeit übt seit 1811 die Herrschaft allein aus. Dort bezieht die Stadt die ganze Feldbuße, hier die halbe Forstbuße im städtischen und herrschaftlichen Wald.

Das Währungs- und Fladengericht a) war ein rein abteiliches und wurde unter Vorsitz des Schultheißen nebst einigen Gerichtspersonen, zu Seligenstadt für die Orte Mainflingen, Zellhausen und für die Stadt selbst jährlich zweimal an den Centgerichtstagen, sodann für Kleinkrotzenburg, Wasserlos, Alzenau ebenfalls jährlich zweimal an den Orten selbst, gewöhnlich in Scheuern gehalten. Alle Immobiliarverkäufe an gedachten Orten mußten hier angezeigt und bestätigt werden. Die Abtei hatte hiervon Gebühren zu ziehen.

Zu Mühlheim bestand in der nehmlichen Art ein Hübnergericht. Jeder Hübner hatte bei dessen Haltung seinen Zinnß und Pacht zu entrichten, sodann mußte ein jeder 6 kr. an den dasigen Abteischultheißen zahlen, wofür die anwesenden Gerichtsbeisitzer Speis und Trank erhielten. Zu Kleinwelzheim kommt ebenfalls ein solches abteiliches Gericht vor. Wir wissen, daß die Herrn von Babenhaußen damit belehnt gwesen sind.

Auf-

a) Nach Urkunde Lit. X. wird es auch Bunding genannt.

Ausserdem hielt die Abtei jährlich auf dem Rathhause zu Stockstadt unter Beisitz des Vogten von Schweinheim ein Ruggericht über Waldfrevel. Sämmtliche letztbenannte abteiliche Gerichte bestehen nach den längst veränderten Umständen jetzt nicht mehr. Ein ausgedehntes Forst-, Rug-, Währungs- und Teutgericht besaß die Abtei zu Niedersteinheim, wie ein altes Weisthum (Urkunde L. F.) ohne Tag und Jahrzahl, vermuthlich aber vom Jahre 1430 oder 33 — S. Weinkens Navarchia p. 41 — ausführlich beweißt.

Das uralte Sendgericht zu Seligenstadt verdient hier eine Erwähnung. Was Sendgericht im Allgemeinen war, ist aus der teutschen Geschichte bekannt. *a*)

Die alten Bischöffe Teutschlands besaßen in bürgerlichen Sachen eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit. Zu den Zeiten K. Karls des Großen erhielten sie aber auch noch dazu über die Weltlichen eine Art von Criminalgerichtsbarkeit, welche dadurch entstand, daß sie bei den jährlichen Visitationen ihrer Kirchensprengel ein scharfes Sittengericht hielten, welches man Send (Synodus) nennte. Anfangs war dieses Sittengericht ein ganz zweckmäßiges, den Bedürfnissen damaliger roher Zeit angemessenes Institut, allein es artete im 10ten Jahrhundert in große Mißbräuche aus, wovon uns Bischoff Burkard von Worms ein treues Bild liefert. *b*) Diese Miß-

bräu-

---

a) Schmidt teutsche Geschichte 3. Buch 15. Cap.
b) Schmidt l. c. 4. B. 13. Cap. hat hievon einen Auszug geliefert.

bräuche bestanden hauptsächlich darin, daß die Bischöffe bei Haltung der Senden übermäßige Kosten machten, die sich, nachdem sie diese den Archidiaconen übertrugen, nach und nach noch vermehrten, um so mehr, als mit dem 12ten und 13ten Jahrhundert diese Senden in drei Gattungen zerfielen: in den Generalsend, welchen der Bischoff in seiner Residenz über schöppenbar freye, den Archidiaconsend, den der Archidiacon über pfleghafte, den Erzpriestersend, den der Erzpriester über Landsassen und zinsbare Leute hielt. Ein jeder dieser Sendherrn trachtete nur darnach, die Sendgebühren (jura synodalia) zu erhöhen, und hiermit noch nicht zufrieden, wurde die zur Besserung der Verbrecher auferlegte Buße in Geldstrafe verwandelt. Unter diesen Umständen war es denn erwünscht, bei den Senden recht viele Angeklagte zu sehen, zu deren Vermehrung die Sendschöpfen, besonders aber die Sendzeugen, ihres Strafantheils wegen, alles mögliche aufboten. Letztere kundschafteten zu dem Ende alle innere Verhältnisse der Familien aus und traten dann bei dem furchtbaren Send mit ihren Anklagen hervor.

Als ein solches Schreckens-Institut lernen wir hier nun das Sendgericht zu Seligenstadt, sowohl das des Archidiacons, welcher zugleich Probst des Alexander-Stifts zu Aschaffenburg gewesen ist, als auch das des Erzpriesters (Landdechanten) kennen. Das Archidiaconalsendgericht wird in der Beilage Urkunde von 1435 mit den Worten berührt: „denn wenn man den Sind haltet von unsers herrn von

mentze

mentze oder eines Probst (Archidiaconus zu Aschaffenburg) wegen, ꝛc." *a*) Des Erzpriestersendgerichts geschieht in der Urkunde Lit, I. i. J. 1429 und sodann bei Würdtwein l. c. Th. 1. S. 703 seq. umständliche Erwähnung.

Gegenstände des Sendgerichts zu Seligenstadt waren. wie überall, so auch hier, besonders Mord, Hurerey, Ehebruch, Wucher, Injurien auf dem Kirchhofe und in der Kirche, Ehezwistigkeiten, ausserdem auch noch falsches Zehnden und Disciplin der Geistlichen. *b*)

Wer eines Wuchers angeklagt und überwiesen ward, mußte einen Judenhut auffetzen, einen Besen in die Hand nehmen und baarfuß um die Kirche gehen, sodann mußte er sich vor die Kirchenthüre legen, und alle Kirchenleute über sich gehen lassen; jedem derselben stand es frei, ihn mit seinem Besen zu schlagen. Aber 6 Pfund Heller in der Tasche des Erzpriesters und 20 Pfennige in der des Sendschöffen, befreiten von dieser schmählichen Strafe, schimpflich genug schon durch den das Haupt des Wucherers zie-

---

a) Der Pfarrer zu Seligenstadt wollte sich nehmlich in manchem bei Haltung der Sende herausnehmen und verlangte sogar von den Sendschöpfen, daß er mit ihnen den Send halten wollte. Dagegen beschwerten sich jene und erhielten von Aschaffenburg das in Urkunde Lit. I. befindliche Weisthum.

b) Würdtwein l. c. p. 162, 163, 168, 202, 217 hat verschiedene Anklagen bei Senden angegeben, woraus man ohngefähr auf das, was bei den Synoden gewöhnlich vorkam, urtheilen kann.

S. auch Dahl's Gesch. v. Lorsch in dem Urkundenbuche S. 19 ff., sodann im Context S. 7 bis 13 u. 19 bis 26.

zierenden Judenhuth. Hurerey und Ehebruch, ausserehe liches Beisammenwohnen lediger Leute wurde zwar auf ähnliche Art, also durch öffentliches Tragen eines Besems und Liegen vor der Kircherthüre bestraft; aber durch Geld konnte sich ein jeder derselben entziehen. Man sieht, daß dieses alles nur auf Habsucht und Gewinn berechnet war. — Wie nachtheilig muß daher dieses auf die Moralität der damaligen Zeitgenossen gewürkt haben! Unrechtes Zehnden unterlag keiner entehrenden, aber dagegen sehr empfindlichen Strafe, in einem solchen Falle wurden Wagen und Geschirr mit den darauf befindlichen Früchten u. s. w. confiscirt.

Das Sendgericht zu Seligenstadt (namentlich das Erzpriestersendgericht) wurde nach Art der Centgerichte das Jahr dreimal gehalten. Der Erzpriester oder auch dessen Offizial erschien auf demselben und hatte gewöhnlich in dem Pfarrhof oder auch in der Abtei sein Absteigquartier. Hier mußten ihm aus der Abtei seine Expensen, sodann 2 Goldgulden, 2 Malter Hafer; von der Stadt und den Orten Welsheim, Zellhausen, Froschhausen, welche zu dem Seligenstadter Seudgericht gehörig waren, a) die Synodgebühren, welche der Glöckner von den Einzelnen zu erheben und dem Erzpriester zu überreichen hatte, von den Schmieden daselbst die Hufeisen für die Pferde, von den drei Müllern von jedem Rade 2 Thur=

a) Uralte Filialorte der Pfarrei Seligenstadt, welche demnach schon im 13. Jahrhundert als solche vorkommen.

Thurnos (42 kr.) von dem Abte selbst das Cathedraticum (Stuhlgeld) gezahlt und geliefert werden. a) Die 10 Schöpfen des heiligen Sendts, so nannten die Schlauheit der damaligen Geistlichen ein Gericht, welches so furchtbar und verderblich gewesen ist, erhielten als Gebühren am letzten Sendtage jeder 6 Pfennige.

Welches Ende dieses Gericht in Teutschland überhaupt, mithin auch zu Seligenstadt genommen hat, ist aus der teutschen Reichsgeschichte bekannt. — Zur Zeit der Reformation beschwerte man sich allenthalben über die Senden und entweder kurz vor dem Concilium zu Trient oder bald nachher wurden sie allenthalben abgeschaft, an ihre Stelle dagegen die Visitationen der Bischöffe eingeführt. Blieben an manchen Orten, z. B. im Herzogthum Westphalen bis auf die neuesten Zeiten noch Senden (S. Eigenbrodt Handbuch der Großh. Hess. Verordnungen p. 91 1. Theil.) so waren dieses blos Sittengerichte, ohne Strafgewalt, bei denen lediglich geistliche Bußwerke statt finden konnten.

§. 10.

---

a) Die umständlichere Art und Weise wie dergleichen Sendgerichte zu Geinsheim gehalten worden sind, und wahrscheinlich auch so überall, hat Würdtwein l. c. p. 488 in einer abgedruckten Urkunde bekannt gemacht, die Herr K. R. Dahl in seiner Gesch. v. Lorsch p. 19 erklärt.

Die Laiensende, welche die Erzbischöffe auf Schaltjahre in dem Archidiaconate des Probstes von St. Peter zu halten pflegten — dergleichen Laiensender hielten sie überhaupt alle Schaltjahre in sämmtlichen Archidiaconatsbezirken —, die dabei gehaltenen Förmlichkeiten, Fragen und sonderbaren Gebräuchen, hat Würdtwein l. c. p. 26 des 2. Bandes ausführlich abgehandelt. Dahl l. c. im Urknudenbuch p. 24, wo ein Auszug davon befindlich ist.

§. 10.

Rechte und Einkünfte der Abtei zu Seligenstadt, in der Stadt und ausserhalb derselben, nach eingetretener Landeshoheit daselbst, i. J. 1063, Haushalt.

Aus der Menge ihrer alten Berechtigungen, Freiheiten und Privilegien rettete sich die Abtei nach der Periode des 11ten Jahrhunderts, ausser der nur auf die Gränzen ihres Bezirks (septa monasterii) geltenden Vogtei zu Seligenstadt und ausser der Theilnahme an den im vorhergehenden §. beschriebenen Gerichten, mitunter noch mehrere Gerechtsame und Privilegien, die ich nun, da dieser Gegenstand als geschichtlich hier eingeschaltet werden muß, in so weit sie die wichtigsten sind, hier näher erörtern will.

Das Münz-, Markt- und Zollrecht, kommt als ein abteiliches Recht im 12ten, 13ten und zum Theil im 16ten Jahrhundert, das Zollrecht aber noch in den neuesten Zeiten, vor. Was ein jedes dieser alten Gerechtsame insbesondere angeht, so war, wie ich §. 5. bereits erwähnt habe, das Münzrecht zu Ende des 13ten Jahrhunderts an Mainz gekommen *a*); gleiches geschah zu dieser Zeit mit dem Marktrecht *b*), allein in den Jahren 1461, 1528 und 1540 übte es doch die Abtei wieder aus, verlor es aber zur Zeit des 30jährigen Kriegs und kommt seitdem, unbekannt durch welche Umstände, im Besitze

---

a) Weinkens E. illust. Urkunde O. art. IV.

b) l. c. Art. IV. S. §. 5.

sitze der Stadt vor a). Am längsten erhielt sie in ihrem Besitze das Zollrecht; es umfaßte sowohl den Land- als Wasserzoll zu Seligenstadt.

Nach den Zeugenaussagen und der Urkunde von 1293 Art. 4. (Weink. Urk. Lit. O.) ist zwar nur vom Zoll überhaupt dort die Rede, ohne die Gattung zu unterscheiden, allein nach der Urkunde von 1329 (S. Lit. Y.) und der weiteren Urkunde von 1339 (S. Lit. K.) ist es ausser Zweifel, daß die Abtei zu beiden berechtigt war. Den Wasserzoll auf dem Main erhob sie nach jener Urkunde in nundinis quae fiunt iu palmis, also um die Zeit Palmsonntags wann die Messe (Frankfurter) angieng, sodann 14 Tage vor, 5 Tage nach Peter-Marzellins-Tag. Hiervon erhielt

der

---

a) S. Urkunde Lit. P., wo es i. J. 1528 ausdrücklich heißt: Das Mark und Zollrecht ist dem apt wie von alters her zustendig.

Nach einer Urkunde von 1461 (Archivalurkunde) wurden jährlich zwei Jahrmärkte gehalten.

In einem alten Stadtbuche wird vom Marktrecht anno 1540 folgendes bemerkt: „Und als Bitz kaibing und Caspri Schmid Baurentmeister waren, ist die Kirbe und markte von uns gnedigsten Hern wegen (Churfürst von Mainz) verporen gewest. Und aber Bevehlschriften des edlen und ehrenvesten Cristofel Föcken dießer Zeit Vitztum in Bevehle geschehen, das der Markt vor der Niederpforten (Steinheimer Thor) gehalten und nymants fremds von wegen sterbens eingelassen soll werden. Und die weil dan der Abt das markrcht in der Stadt und nit uß der Stadt fallen hait, Ist durch Rathsaß solleich markrecht vor der Stadt aufzuheben bevohlen."

Es geht hieraus also nicht nur hervor, das noch i. J. 1540 die Abtei zum Marktrecht berechtigt war, sondern auch, daß wegen epidemischer Krankheit damals der Markt vor dem Niederthor auf der Beune gehalten werden sollte, wogegen sich die Stadt weigerte.

der städtische Advocat 1 und die Abtei 2 Theile. Den Landzoll erhob sie nach der Urkunde von 1339 ohne Beschränkung, welches aus den Worten: „daß eyn apt sal haben den zoll mit verbitrecht in der stadt“ genugsam hervorgeht. Nach zwei Urkunden (Archivalurkunden) von 1442 und 1460 war sie um diese Zeit noch im Besitz beider Zölle, welches ich aus den in einer dieser Urkunden vorkommenden Worten: „super monasterii tam intra quam extra oppidum Selgenstadt *Theloniis*“ schließe; und selbst noch im Jahre 1528 findet man beyde Zölle (S. Urkunde Lit. P.) mit dem besondern Bemerken in abteilichem Besitze, daß von Butter kein Zoll entrichtet werden solle; kurz nach dieser Zeit höchstwahrscheinlich gegen Ende des 16ten, oder Anfang des 17ten Jahrhunderts verlor sie den Landzoll. Er kam an das Erzstift Mainz; den Wasserzoll behielt sie aber nach der uralten Art und Berechtigung, ihn um jene bereits bemerkte Zeitperioden erheben zu dürfen, fast unverändert, bis auf die neueste Zeit fort. Den Antheil, welchen früherhin der Advocat daran bezogen hatte ($^1/_3$), erhielt nun die Hofkammer pro manutenentia; zwei Drittheile bezog die Abtei. Nach einem Mainzer Regierungsbefehl von 1707 (S. Weinkens Navarchia Urk. Lit. N. O. P.) wurde der Anfang und das Ende vom Palmzoll vom Mittwoch vor Palmsonntag um 9 Uhr anfangend, bis Palmsonntag 9 Uhr endigend, festgesetzt. Der auf Peter und Marzellin fallende Zoll nahm nach einer neuen Bestimmung (S. Beilage Lit. I.I.) den 31. Mai seinen

An-

fang und dauerte bis zum 1. Juli. Gegenwärtig geschieht die Erhebung noch unverändert, versteht sich für die in die Rechte der Abtei eingetretene Landesherrschaft.

Das Recht der Leibeigenschaft auf die Einwohner der Stadt Seligenstadt findet man, unvollständig zwar, nach dem Zeitpunkt noch durch die Abtei ausüben, als jene vermöge des Stadtrechts, schon freie Bürger gewesen sind.

Die natürliche Regel, kein freier Bürger könne in entferntester Beziehung leibeigen seyn, welche man mit dem alten Sprüchworte: „keine Henne fliegt über die Mauern" ausdrückte, findet bei Seligenstadt eine auffallende Ausnahme. *a*) Nach den Urkunden von 1329 und 1339 sollten sämmtliche Bewohner der Stadt, Geistliche und Juden ausgenommen, das Besthaupt entrichten. In den neueren Zeiten suchte man aber in Ausübung dieser Gerechtsame Hindernisse, aus dem bemerkten Rechtsgrundsatze, in Weg zu legen, und einige Fälle ausgenommen, wo die Abtei mit Gewalt den Besthaupt in natura wegnehmen ließ, so hat sie bei vielen Sterbfällen entweder gar nichts begehrt, oder sich mit den Leuten um ein geringes Geld abgefunden. *b*) Diese Berechtigung hät-

---

a) C. F. Waleh. de homine proprio civitatis experte. len. 1758.

b) Wir sprechen auch, verordnet Erzbischoff Heinrich, daz eyn apt zu seligenstadt, von einem iglichen Man, der zu selgenstadt stirbit . . . . eyn bestheuben, eyn ros oder eyne Rossinzze Hangist nemen sal. . . . . paffen und juden sollen vrie sein. Welch vrauwe abeget von dodis wegen, von der soll werden eyme apte ir best leynen cleid.

hatte sich übrigens an andern Orten (Beilage Lit. I.I.) bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Bei der Bestättigung eines neuen Abtes hatten demselben die Bürger zu Seligenstadt, die Unterthanen zu Niedersteinheim, Mühlheim, Geiselbach, Hofstätten und Omersbach, eben so das homagium (Huldigungseid) wie dem Landesherrn zu leisten; in dem 14ten Jahrhundert war dieses nach Urkunde Lit. A. A. noch im vollen Gebrauche, und selbst noch i. J. 1557 machte Abt Philipp auf dieses Recht in einem vorliegenden Schreiben an Erzbischoff Daniel in der Art Anspruch, daß er verlangt, der Vizthum von Aschaffenburg möge ihm diese Huldigung helfen vollziehen. Weitere Nachrichten hierüber sind nicht vorhanden.

Die Abtei besaß das Zehntrecht in der Gemarkung zu Seligenstadt und in andern Orten (S. Beilage Lit. I. I.). Ihr gehörte die Jagd in dem Bezirke der ganzen Cent Seligenstadt und die forsteiliche Aufsicht über die städtische Waldung, deren zufolge sie einen Förster zu setzen befugt war. Gleiches fand auch zu Geiselbach statt *a*), ferner das Recht, Bannwein schenken zu dürfen *b*) und die niedere städtische

Die-

---

a) Die Urkunden Lit. O. P. X. geben hinsichtlich des abteilichen Försters zu Seligenstadt noch weiteren Aufschluß.

Die Forststrafen fielen zur Hälfte an die Stadt zur andern Hälfte an die Abtei.

b) L. c. Die Abtei übte dieses Recht in den neuesten Zeiten in der Art aus, daß sie zwar wegen des oft beim Weinschenk statt gefundenen Unfugs — der Wein wurde nehmlich im Kloster verzapft! — diese Einrichtung aufhob, also keinen Wein mehr schenkt, daß ihr aber sämmtliche Wirthe dafür eine Entschädigung an Wein geben muß-

Dienerschaft gemeinschaftlich mit der Landesherschaft in Eid und Pflichten zu nehmen; dahin gehörten die sämmtlichen Pförtner, der Stadtknecht, und der Amts- oder Vogteidiener. *a*)

Eine fernere Gerechtsame war der Beitrieb mit 40 Stück Schaafen zu der städtischen Schäferei und mit dem Rindvieh zur Heerde, welch erstere gegenwärtig die Landesherrschaft mit den übrigen bis daher noch erhaltenen Rechten ausübt. *b*) Endlich ist noch hier zu bemerken das Recht des Beunenschnitts, d. h. die Befugniß einen Bürger, als ständig von der Stadt bestellten Mann, zum Schneiden der Halmfrüchte, welche auf den Beunen — sogenannte abteiliche Feldstücke — wuchsen, zu benutzen.

Die übrigen vielerlei Berechtigungen sind aus dem neuesten Etat (Anlage I. I.) zu ersehen; dort werden alle die Ortschaften angegeben, in welchen sie solche in den neuesten Zeiten besaß. Im Mittelalter und namentlich nach einem Register von 1475 waren es folgende 66 Orte, wo sie Pächte, Zinnsen und andere Gefälle erhoben hatte und mancherlei Rechte besaß; Aschaffenburg, Altdorf (ein ausgegangener Ort, welcher

---

mußte, den man Küchenwein nannte. — Mehrere Jahre vor Aufhebung der Abtei verweigerten aber mehrere hiesige Wirthe diese Prästation.

a) Weinkens Navarchia urk. O Art. 7. In den neuesten Zeiten geschah hinsichtlich des Vogteidieners die nehmliche Verpflichtung.

Hinsichtlich der Stadtpförtner findet man nach der Zeugenaussage testis 7, zu Kaiser Rudolphs Zeiten abgeschaft.

b) S. Urkunde Lit. P.

cher bei Babenhausen lag und im 30jährigen Krieg von den Schweden zerstört worden ist) a), Albstadt, Groß- und Kleinauheim, Alzenau (vorher Wildmudsheim genannt), Arensburg, Brombach, Bruchkebel, Bruchhausen (Brnchhußen, ein bei Hörstein gelegener jetzt ausgegangener Ort, wovon nur noch der Häuser Hof übrig ist), Groß- und Kleinkrotzenburg, Zellhausen, Dudanhofen, Dettingen, Diedesheim, Dreckhausen (ein zwischen Kleinkrotzenburg und Froschhausen, wahrscheinlich auf der jetzt sogenannten Liebfrauhaide, woselbst noch vor 10 Jahren eine alte Kapelle stand, gelegener, im 30jährigen Kriege abgebrannter Ort), Ditzenbach, Sprendlingen, Frankfurt, Jügesheim, Gräfenhausen, Geiselbach, Harreshausen, Hergeshausen, Hainhausen, Hainstadt, Horbach, Hörstein, Hemsbach, Schwarzhausen, Hüttengesäß, Kälberau, Langstadt, Mühlhein, beide Welsheim, Michelstadt, Mainflingen, Ostheim (Ossenheim), Niedernburg, Nauses, Rodenbach, Rembrücken, Selgenstadt b), Sockstadt, Steinheim, Wasserlos, Weiskir-

---

a) Schicksale der Stadt Babenhausen während des 30jährigen Kriegs, von einem Unbekannten. Hanau 1778.

b) Die Zahl der Zinns- und Pachtpflichtigen belief sich i. J. 1475 auf 350 Personen, Geistliche und Juden ausgenommen. Hier ist noch besonders desjenige Zinnses zu erwähnen, den die Abtei ausser dem vom städtischen Rathhaus, der Altaristei und einem städtischen Hause am Oberthore gelegen, auch noch de domo meretricis mit 8 Denaren erhoben hatte, von 1470—80.

Im abteilichen Zinnsbuche kommt mehrmals ganz deutlich de domo meretricidis VIII. den (statt meretricis) auch de domo publica vor, und zur Bestätigung dessen findet man in städtischen Bürgermeistereiregistern v. J. 1462,

kirchen (Wiesenkirchen), Somborn, Kahl, Dettingen, Froschhausen, Hanau, Hofstetten, Blankenbach, Wixinhausen (Wirhausen), Lämmerspiel, Schaafheim, Bieberau, Roßdorf in der Wetterau, Schmerlenbach das Nonnenkloster unweit Aschaffenburg, welches eine gewisse Anzahl Käse liefern mußte *a*), Eschersheim, Nauheim, Ginheim *b*). Von sämmtlichen hier benannten Ortschaften, in welchen zum Theil, wie wir im nächsten §. hören werden, die Abtei ausser unendlich vielen Gefällen, auch noch durch Schenkungen, Stiftungen und Ankäufe, mit Höfen, Güthern und Waldungen größtentheils begütert war und bis auf die neuesten Zeiten, mit Ausnahme einiger wieder verlornen Besitzungen, gewesen ist; von sämmtlichen Orten mögen vormals die Revenüen nicht unbedeutend gewesen seyn, wenn man weiß, daß sich ihre Einkünfte in der neuesten Zeit auf die Summe von circa 100,000 fl. belaufen haben.

Bei

---

63 und 64 in den Ausgabsposten die Worte: ad officium Cellarii von dem Frawenhuße VIII denar. stehen. ein Beleg zu den Sitten der damaligen Zeit! Vergleiche hiermit was Weinkens in Navarchia p. 42 bei Abt Reinhard, der von 1458 bis 1483 regierte, unter andern von dem Sittenverfall der damaligen Conventualen daselbst, mit den Worten sagt:

Otia, deliciae, monachorum pectora solvunt,
In Veneremque trahunt; pudet ah! pudet ista fateri!

Unter diesen Umständen ist es glaublich genug, daß sich die Abtei nicht schämte, wenigstens Zinnsen von einem solchen Institut damals zu erheben.

a) Würdtwein dipl. mag T. i. N. 157.

b) An drei letztern Orten war die Abtei stark begütert; im 15ten Jahrhundert verkaufte sie nach und nach die dasigen Besitzungen (Darüber sind noch Urkunden in Menge vorhanden, auf die ich mich nur im Allgemeinen beziehe.)

Bei einem solchen großen Vermögen und fürstlichen Einkommen dürfte es nicht uninteressant seyn, den Haushalt der Abtei einigermaßen und so weit es der Raum dieses Buchs gestattet, kennen zu lernen.

Gleichwie dem Orden der Benediktiner der Ruhm gebührt, daß er für Ausbreitung der christlichen Religion sowohl, als für den Schulunterricht und die Erhaltung wissentschaftlicher Kenntnisse unendlich viel gethan und genützt habe, so hat auch ihm die dankbare Nachwelt das Verdienst um Cultur des Bodens jederzeit zugesprochen. — In beidem bleibt die Abtei Seligenstadt vor andern ihres Gleichen nicht zurück. Der Landstrich, welchen Eginhard zwischen dem Neckar und Main zum Geschenke erhielt, war längsthin nicht mehr das blühende Land römischer Cultur; denn die Völker des 5ten, 6ten und 8ten Jahrhunderts waren für die Lehren, welche ihnen die Römer gaben, aus Verachtung und Roheit nicht empfänglich. Was früherhin jene thaten, das wiederholte da die Abtei bei ihrem Entstehen; die Conventualen beschäftigten sich mit Cultivirung des Bodens hiesiger Gegend sehr stark. Indem sie nun gemäß ihrer Ordenspflicht selbst Hand ans schöne Werk legten und auf diese Weise dem Ackerbau das Verächtliche benahmen, welches nur rohe Völker dafür haben, indem sie ferner die Aufmerksamkeit der Landbewohner auf die Ausbeute des eigenen Fleißes richteten und ihr eigenes Interesse erwägend, das jener reitzten und erhöhten, hatten sie schon mit einigem Fortgang der Zeit eigener Arbeit entwöhnt, den Pflug dem belehrten Bauer

in die Hand gegeben, sich nährend jetzt von dem Fleiße des Schülers.

So war es schon im 10ten Jahrhundert, und so blieb es bis auf die neueste Zeit. Ungerecht würde es seyn, der Abtei den Genuß zu mißgönnen, den sie sich durch eigene Thätigkeit bereitete. Durch alle Zeit hindurch findet man sie die Wohlthäterin der weiten Umgegend, und wenn gleich äußerst wachsam ihre Rechte und Besitzungen zu erweitern, so war sie doch immer wieder zu Freigebigkeit und Hülfe bereit.

Ihre Feldgüter hatte sie in den frühesten Zeiten nach vorliegenden vielen Documenten größtentheils in Erbleihe gegeben, mehrere z. B. zu Geiselbach auf Landsiedelleihe; auch kommen, besonders seit dem 17ten Jahrhundert, Temporalleihen vor. (S. Urk. Lit. II.) Die Erbleihträger und Beständer waren durch Pachtentrichtungen nie schwer belästigt, und hinsichtlich letzterer ist es jederzeit Grundsatz gewesen, daß der Pachtlustige, bei einer mäßigen Summe, sein eigenes Interesse befördern könne. — Alle, diese Billigkeit überschreitende Gebote wurden nie berücksichtiget. Auf diese Art konnte sich mancher thätige Bauer ein Vermögen erwerben, dabei aber auch seinen Pacht pünktlich entrichten. Ausser dieser Art, Grundstücke zu benutzen, hatte dte Abtei auch noch eine bedeutende Anzahl von Gütern und Höfen für eigene Administration zurückbehalten, wohin die Beunenfelder und Wasserburg zu Seligenstadt seit den ältesten Zeiten, die Höfe zu Kleinkrotzenburg und Massenhausen seit dem 17ten und 18ten Jahrhundert gehören.

Was

Was den Haushalt in der Abtei selbst anbelangt, so waren die Gegenstände derselben, nach den vorhandenen Urkunden, Offizialen, welche Conventsglieder gewesen sind, anvertraut. — Der oberste Offizial und Oberöconom, zugleich auch Beisitzer beim Oberhof, war der Camerarius, in neueren Zeiten Cellerarius genannt, ihm verantwortlich und untergeordnet ist der Granarius (Speichermeister), Culinarius (Küchenmeister), Cellarius (Kellermeister) gewesen. *a*) Der Abt hatte von Zeit zu Zeit Berathungen zu halten, was die Deconomie anging, und ertheilte seine Entschließung; ihm mußten auch die einzelnen Offizialen Rechnung ablegen, jedoch in der Art, daß jährlich die Hauptrechnung des Kellers (Cellarii), in welcher die einzelnen Rechnungen der benannten Offizialen einverleibt waren, nach vorgängiger Prüfung an die kurfürstliche Hofkammer zu Mainz erstattet werden mußte.

In wichtigen öconomischen Angelegenheiten hatte der Abt den Convent zu Rath zu ziehen, zu welchem Ende vierteljährig ein Capitel (abbatiale capitulum) gehalten ward. — Uebrigens hatte er die Befugniß, unter 100 fl. Gegenstände, was Entlehnen oder Ausleihen angieng, selbst zu verfügen. Bei größeren Capitalaufnahmen war der kurfürstliche General-Vicariats-Consens vonnöthen. So war es seit dem 17ten Jahrhundert. *b*)

Die

---

a) Man verwechsle nicht den Cellerarius und Camerarius mit dem Cellarius.

b) Visitations-Rezeß Erzb. Anselm Franz v. J. 1693 und Emmrich Joseph i. J. 1773.

Die Präbenden beliefen sich seit 1293 auf 24; damals verordnete Erzbischof Gerhard, daß die Abtei, da sie zurückgekommen sey, nicht mehr als 14 Capitularen (Dominos) und 8 Domicillaren (Domicellos) ausser dem Abte unterhalten dürfe und bestimmte für Letzteren 2 Präbenden. *a*) Man blieb auf dieser Anzahl ziemlich genau bis auf die neuesten Zeiten stehen, ohne jedoch die auf Benificien ausgesetzten Conventsglieder mitzurechnen. Als daher im Jahre 1773 die Abberufung der Benificiaten erfolgen mußte (S. §. 7.) belief sich die Zahl der Capitularen gegen 36 Personen.

In was eine Präbende zu älterer Zeit bestanden hat, offenbaren 4 noch vorhandene ungedruckte Urkunden des Copialbuches. Im Jahr 1331 vertragen sich Abt Thielmann und der Convent dahin, daß letzterer von bestimmten Gütern, Höfen, Mühlen und Zehndten 93 Achtel und 157 Malter Brodfrüchte beziehen könne *b*), wozu der Abt noch weiter aus seinem eigenen Einkommen 12 Malter gab; ferner wurde ihm die Benutzung eines Weinbergs von 15 Morgen zu Hörstein — Schönberg genannt — gestattet und für die Bedürfnisse an Salz, Schmalz, Ge-

---

a) Würdtwein dipl. T. V. præf. p. 15.
Weinkens Navarchia Titelkupfer.

b) Hier kommen i. J. 1331 der Hanauer Zehndten mit 15 Malter Korn und die Einkünfte von Bruchhebel mit 65 Achtel vor. Eine Mühle an der Nottenbach (Schleifbach), östlich von Seligenstadt ehemals gelegen, gab 8 Malter. Nach Urkunde Lit. E. war diese nehmliche um 15 Malter i. J. 1430 in Erbleihe gegeben. Wahrscheinlich lag an dieser Bach noch eine zweite Mühle, wie diese Urkunde zu sagen scheint.

Gemüse u. dgl. 25 Pfund Heller an verschiedenen Zinnsen angewiesen. Alle übrigen nicht bekannte Einkünfte bezog der Abt; die Administration der angewiesenen Einkünfte geschah auf eines jeden Theils Kosten.

Nach Urkunden von 1386 und 1395 (Lit. EE. FF. GG.) verkauft die Abtei einige Präbenden und bestimmt darin für Kochspeisen wöchentlich 21 alte Heller, 7 Laib Brod, täglich 2 Maas Wein und für einen Rock auf Martini, eine Mark Pfennige. Der Kaufpreis bestand einmal nach Urk. FF. in 150 Gulden.

Die Urkunde von 1331 scheint die Grundlage zu seyn, wornach durch die Trennung der Einkünfte des Abtes und Convents, auch diejenige des Tisches veranlaßt worden seyn mag.

Letztere Einrichtung blieb bis auf die neueste Zeit bestehen, ohne jedoch die Trennung beiderseitiger Einkünfte so genau, wie ehemals, zu erwägen; indem, wie ich oben gesagt habe, sich eine und dieselbe Administration auf sämmtliche klösterliche Einkünfte erstreckte und aus der Gesammtmasse die beiderseitigen Bedürfnisse entnommen worden sind.

Die getrennten Tische der Abtei und des Convents bedurften besonders in der Hinsicht, daß an jedem Tage zahlreiche Fremde zu Gaste geladen waren, bedeutenden Aufwand, der sich durch Unterhaltung der Ministerialen und Dienstpersonen noch um vieles vermehrte. Ihre Zahl wird in den ältesten Zeiten nie bestimmt angegeben, blos den Vogt und den Schultheiß zu Seligenstadt findet man von der höheren, den Förster, Münzer, Zöllner in der niedern

Gat-

Gattung urkundlich aufgezeichnet. — Nach einem neueren Verzeichnisse vom Jahr 1803 werden aber folgende Dienst-Personen benennt und ihr Dienstgehalt bestimmt:

Der Syndicus mit 400 fl. baar, freie Wohnung, Kost am Abteitisch, medicinische Verpflegung, Licht und Holz, bei auswärtigen Geschäften Diäten.

Der Arzt zu Seligenstadt einen Beitrag von 3 Ohm Wein und 6 Malter Mehl.

Der Apotheker 150 fl. baar, freie Kost, Wohnung, Holz und Licht.

Der Abteischultheiß mit dem Heuzehnden zu Seligenstadt und Antheil am Besthaupt.

Der Zöllner vom Zoll in der Palmwoche 1 fl. 30 und von jenem im Juni 3 fl.; an Accidentien 40 fl., so wie auch den Tisch in der Abtei, so lange der Zoll währt.

Der Nachgänger von der Palmwoche 22½ kr., von dem im Juni 45 kr.

Zwei Förster zur Waldaufsicht zusammen 16 fl. und 8 Malter Korn.

Der Jäger zur Begehung der Jagd in der Cent und im Freigericht 40 fl. und das Schußgeld.

Sodann wird als Gesinde und Dienerschaft angegeben:

4 Bediente für den Prälaten mit 40 fl., 2 Köche mit 131 fl., ein Gärtner mit 70 fl., ein Müller mit 25 fl., ein Bendermeister mit 30 fl., ein Scheueraufseher mit 25 fl., ein Pförtner mit 15 fl., 6 Knechte mit 137 fl., ein Gärtner in der Was-

ferburg mit 50 fl., ein Schäfer mit 15 fl., 7 Mägde mit 109 fl., ein Stößer in der Apotheke mit 50 fl., ein Conventsdiener mit 25 fl. Sämmtliche erhielten freie Kost.

Auſſer dieſer bedeutenden Dienerſchaft wurden faſt alle Gattungen von Handwerker und eine Menge Taglöhner unterhalten, die hier für das ganze Jahr ihren Verdienſt hatten. Zur Zeit der hohen Blüthe der Abtei in der Mitte des 18ten Jahrhunderts glich ihr Haushalt einem fürſtlichen Hoflager, deren Conſumtion die Einwohner der ganzen Stadt ernährte. Wenn deſſen ohngeachtet zu jener Zeit der Plan zu Stande gekommen war, die Abtei und Conventsgebäude in einen größeren Umfange zu erweitern und die Conventsglieder ſammt den Domicillaren auf eine größere Anzahl als ſeither zu vermehren, ſo ſcheint die Summe des Einkommens von 100,000 fl. meines Erachtens ſchon durch dieſen Umſtand erwieſen zu ſeyn.

§. 11.

Schenkungen und Stiftungen an die Abtei Seligenſtadt während der Periode des Mittelalters. Vaſallen.

Durch Schenkungen, Vermächtniſſe und Stiftungen war die Stadt Seligenſtadt auſſer dem größten Theil der im vorigen §. benannten Gefälle, Rechte und Privilegien, auch in den Beſitz von bedeutenden Grundſtücken, Höfen, ja ganzen Dörfern gekommen.

Bei ihrer Stiftung überließ Eginhard derselben seine eigene Besitzungen zu Obermühlheim und wahrscheinlich auch Untermühlheim, während er Michelstadt an das Kloster Lorsch schenkte. a) Siegehard und Wildruth (S. §. 5.) gaben ihre Güter in der Kintziger, Babenberger, Braubacher Mark an die Abtei und im 11ten Jahrhundert war sie schon zu einer solchen Höhe des Reichthums gelangt, daß sich teutsche Kaiser und Könige nicht schämten, solche Besitzungen als Lehen von dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz in Empfang zu nehmen.

Verminderten sich durch dieses Verhältniß gleichwohl die Rechte der Abtei nach außen hin, konnte sie sich nun nicht mehr der Unmittelbarkeit rühmen, hatten selbst ihre Revenüen hierdurch Verminderungen erlitten, so wuchs dagegen ihr Ansehen und ihre innere Kraft, in den Zeiten des Mittelalters durch weitere Schenkungen doch wieder zu einer solchen Höhe, daß ich zweifeln möchte, ob sie vor der Periode von 1033 oder seit dem 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert durch Reichthum und inneren Wohlstand angesehener war.

Da wir in der Geschichte von Seligenstadt jetzt noch an der Periode allgemein eingerissener Leidenschaft, Hab und Güter zum Seelenheil (Seelgerede) an Klöster u. s. w. zu verschenken, stehen, so ist dieser Gegenstand hier zu erörtern.

Es

---

a) Ueber Eginhards Schenkung besagter Güter, Ober- und Untermühlheim liegt zwar keine Urkunde vor; wer möchte aber an der durch die Geschichte bewährten Thatsache zweifeln?

Es ist nicht meine Absicht in einem langen Regi=ster die Schenkungen von Zinnsen, Gefällen, die sie in 65 Orten bezog, herzuzählen, oder unbedeutender Stiftungen, die als unzählige Theile doch ein großes Ganze ausmachten, Erwähnung zu thun; ich will nur diejenigen Schenkungen von Immobilien und solche Stiftungen hier aufzählen, welche an und für sich selbst bedeutend gewesen sind.

1) Eine der wichtigsten und bedeutendsten Schen=kungen im Mittelalter war die in dem Orte Nauheim in der Wetterau (Nuwheim in alten Urkunden ge=nannt.) Gelegenheitlich der Stiftung zweier Vica=rien im Domstift zu Mainz kommt i. J. 1255 die Kirche zu Nauheim als Eigenthum der Abtei schon vor, wir wissen, daß diese durch Schenkung an das Domstift zu Mainz damals kam. Im Jahr 1281 bestätigt Erzbischof Werner von Mainz ein Vermächt=niß des Priesters Bertold von Nuweheim, worin er dem Kloster seine sämmtliche Güter zu Nauheim übergab *a*) und i. J. 1327 schenkt Conrad von Nauheim einen halben Mansus zu Nauheim an dasselbe. Nauheim kommt also hier mehrmals wieder vor. Um diese Zeit scheint mir aber das Dorf größtentheils der Abtei zugehörig, und daher erst be=merkte Schenkung fast auf dessen ganzen Distrikt aus=gedehnt gewesen zu seyn; dann nach einer im Groß=herzogl. Archiv zu Darmstadt befindlichen Originalur=

kun=

---

a) S. Urkunde Lit. Z.
Die Schenkungs-Urkunde v. J. 1327 befindet sich im Großherzogl. Archiv in originali.

kunde vom Jahr 1297 holten ein gewisser Erwin, genannt Cranch, seine Frau Florette und sein Sohn Erwin (miles) den Consens über die Veräusserung ihrer zu Nauheim gelegenen, von der Abtei zu Lehen getragenen Güter, von dem Abte Gottfried ein. Für die erfolgte Einwilligung und in dessen Gemäßheit erfolgte Veräußerung des Guts gaben sie als Entschädigung ein anderes Gut zu Phasinwisinbach, der Fronehof genannt, an die Abtei hin. — Aehnliche Consense einzelner Bewohner zu Nauheim, unter andern auch für einen Ritter Wigand von Altbach v. J. 1327, liegen noch mehrere vor. Als gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die Abtei ihre sämmtlichen Besitzungen zu Niedererlenbach, Eschersheim, Nauheim mit Bewilligung des Pabstes Sixtus IV. *a*) veräußerte, erhielt unter andern Graf Philipp von Hanau einen Theil des Nauheimer Zehndtes auf Wiederkauf um die Summe von 1600 fl. an Gold *b*); Nauheim war hiernach nicht viel über 200 Jahre der Abtei Seligenstadt zugehörig. Ob mit dem Besitze dieses Orts auch der von der dasigen Saline verbunden war, habe ich aus Urkunden nicht erforschen können; einer Tradition zufolge soll dies der Fall gewesen seyn.

2) Schenken Wolfram genannt Haynstadt und seine Frau Berthrad, beide aus Seligenstadt, im

---

a) Archivurkunde von 1477.

b) Archivurkunde von 1478.
Die Wiedereinlösung ist niemals erfolgt.

im Jahre 1297 22 Morgen Ackerfeld zu Grotzkrotzenburg und eine Hofraithe mit weiteren 6 Morgen an die Abtei. Diese erhielt ferner durch Schenkung *a*)

3) von Hartwin genannt Velat aus Seligenstadt i. J. 1387 einen Hof mit allem Zubehör zu Grosauheim gelegen; *b*)

4) von dem Seligenstädter Vogt Burkhard *c*) i. J. 1275 einen Hof zu Diedesheim; *d*)

5) von Conrad, einem Geistlichen, Sohn des Berthold von Ruweheim (des nehmlichen, welcher seine Güther in Rauheim an die Abtei schenkte) i. J. 1288 2 Mansus und einen Garten zu Seligenstadt, sodann zwei Häuser mit Gütern und halbem Weinberg zu Hörstein; *e*)

6) von Conrad Wille, Altarist zu Seligenstadt, einen Hof zu Altenmittelau, zur Stiftung von 12 ewigen Messen; *f*)

7) von Wieger und seiner Frau Irmengarde Güter in Husen (Haußen, jetzt Häuser Acker genannt); *g*)

8) von Elisabetha Lottem, Schwester des Al-

---

a) Archivurkunde.

b) Desgleichen.

c) Wahrscheinlich auch der nehmliche, welche in Urkunde Lit. O. bei Weinkens sub teste 10. vorkommt.

d) Archivurkunde.

e) Desgleichen.

f) Desgleichen von 1500.

g) Desgleichen sine die et consule. Hausen war ehemals ein Ort, das jetzt nur in einem Hofe besteht. Unweit davon lag Bruchhusen, ein jetzt ausgegangener Ort.

Altaristen Conrad Mild zu Seligenstadt alle bewegliche und unbewegliche Habe; *a*)

9) von Henne Rodenbachs Wittwe zu Seligenstadt eine Korngülte von 19 Malter zu einer auf dem h. Kreuzaltar in der Abteikirche zu lesenden Freitagsmesse; *b*)

10) von Wenk Krechwedel aus Heusenstamm alle seine liegende und fahrende Hab zu Seligenstadt; *c*)

11) von den Rittern Conrad und Johann Schwab (Swap) von Aschaffenburg Reveniten zu Kleinwelzheim und vom Abteizoll, wegen 6 gestifteten jährlichen Messen; *d*)

In den spätern Zeiten des 17ten und folgenden Jahrhunderts kommen, wenigstens nach den vorhandenen Urkunden, keine Schenkung mehr vor.

So wie sich durch dieses Schenkungsverzeichniß offenbart, daß man zur Ehre Gottes und der Heiligen Peter und Marzellin Hab und Güter, als zum Seelenheil dienlich, gerne opferte, eben so rechnete man es sich im Mittelalter zu hohem Verdienst und großer Ehre der Vasall und Diener der Abtei oder ihrer Heiligen zu seyn. Auch sie konnte eine zahlreiche Mannschaft ansehnlicher Vasallen vom Grafen-

stan-

---

a) Archivurkunde von 1504. Der Ort, wo diese Güter lagen, ist nicht genannt.

b) Desgleichen von 1456.

c) Desgleichen von 1457.

d) Desgleichen von 1342.

Dahl Geschichte von Aschaffenburg p. 241 bis 244, woselbst dieser berühmten Familie der Schwaben umständliche Erwähnung geschieht.

stande an aufweisen. Es kommen nachfolgende Familien vor:

1) von Buches. Hanns von Buches stellt i. J. 1505 dem Abten Thomas einen Lehnsrevers aus über einen 4ten Theil des großen und kleinen Zehndtes zu Wasserlos sodann über 7 Morgen Acker daselbst. Diese Lehnstücke suchten die Gebrüder Balser und Heinrich Küchenmeister streitig zu machen, worüber zwischen beiden adelichen Familien bis zum Jahr 1524 ein Prozeß obwaltete, der sich durch ein in gedachtem Jahre in der Abtei niedergesetztes Mannengericht nicht ganz zum Vortheil des Johann von Buches, Fauthen zu Seligenstadt, endigte. Nach dessen Ableben folgte i. J. 1559 Hanns Caspar von Buches in dem Lehensbesitz von einem halben Viertel jener Zehndten und 7 Morgen Aecker. Die Familie von Buches wird wahrscheinlich in späterer Zeit diese Lehenstücke nicht mehr besessen haben, weil im nachfolgenden Jahrhundert Sebastian und Ulrich Lorenz von Hutten Namens ihrer Eheweiber, gebornen von Küchenmeister gegen Abt Philipp beim Hofgericht zu Mainz wegen dieser Lehen klagten, ohne daß sie jedoch, laut Urtheils von 1610, ihren Zweck erreichten.

2) Von Schelris. In einer Urkunde von 1375 kommen Rychwin und Hermann Schelris als Vasallen vor. Letzterer starb ohne männliche Leibeserben. Die hierdurch apert gewordenen Lehensstücke sind die nehmlichen, welche Hanns von Buches zu neuen Mannlehen erhielt. (S. v. Buches.) a)

3)

a) Ungedruckte Urkunde.

3) Von Rüdieken. Im Jahr 1546 erhält Georg von Rüdieken eine Hube Landes zu Kesselstadt am Main, welche Junker Philipp von Rüdieken, sein Vater, zu Lehen empfangen hat. *a*)

4) Von Schwalbach. Eberhard von Schwalbach reversirt sich i. J. 1525 gegen Abt Georg über die zu Lehen empfangene Fauthei zu Wasserlos, 2 Pfund Heller zu Hörstein, 2 Malter Korn, $^1/_2$ M. Hafer zu Mitelau, 3 M. Korn zu Dorngesäß und ein Haus zu Seligenstadt. Ein gleiches geschieht i. J. 1529 von Lorenz von Schwalbach über die Hälfte vorbesagter Stücke, von demselben i. J. 1537 noch einmal gegen Abt Ignatius, jedoch ohne Benennung des halben Theils. *b*)

5) Von Bruchhaußen. Die Gebrüder Heinrich und Wenzel von Bruchhaußen bitten den Abt Guntram i. J. 1357, ihre Mutter Jutta und ihre Schwestern Dilige und Meckelin in die Lehnschaft von den in der Hörsteiner Mark gelegenen Gütern aufzunehmen. Zugleich bittet Winther Volpracht von Bruchhausen benannten Abten, seine Lehen von ihm aufzunehmen und diesen obbenennten Personen zu übergeben. Die nehmlichen verkaufen um diese Zeit ihren größten Theil eigener Güter zu Bruchhaußen, so wie auch Lehenstücke an die Abtei. *c*)

6)

---

a) Ungedruckte Urkunde.

b) Desgleichen.

c) Desgleichen. Bruchhausen, von welchem sich diese adeliche Familie nannte, war ein zwischen Großwelzheim und Hörstein gelegener Ort, der bereits ausgegangen ist. Die Gemarkung desselben wurde unter beide Orte vertheilt.

6) Von Wasen. Rheinhard von Wasen wird i. J. 1444 von Abt Cuno, sodann Henne von Wasen i. J. 1477 von Abt Reinhard mit einem Viertel vom Drittel des großen und kleinen Zehndtens zu Zellhaußen belehnt. Heinrich von Wasen reversirt über vorstehende Stücke gegen Abt Thomas und Marcellin; desgleichen Rheinhard von Wasen gegen Abt Georg, Abt Ludwig und Ignatius i. d. J. 1521, 27, 31. *a*)

7) Von Altbach. Im Jahr 1327 erhält Ritter Wigandt von Altbach und Gisela, seine Gattin, von der Abtei einen halben Morgen Feld zu Nausheim mit einem Schaafhaus zehndtfrei zu Lehen. *b*)

8) Von Stenzelheim. Cuno von Stenzelheim verkauft die sogenannte Drenkwiese zu Hausen hinter der Sonne an die Abtei, von welcher diese zu Lehen rührte, i. J. 1397. *c*)

9) Marquard genannt von Moir war nach einer Urkunde von 1278 mit Güter zu Geißelbach belehnt, welche nachher Irmengard, genannt von Ungefugen aus Gelnhausen, von der Abtei gegen jährliche Zinsentrichtungen erhielt. *d*)

10) Die Brüder Franke und Conrad von Dorfelden waren nach einer Urkunde von 1352 mit abteilichen Gütern in der Seligenstädter Gemarkung belehnt. Sie hatten auch Güter in Hausen bei Seligenstadt. (S. §. 1.) Ein Friedrich von Dorfel-

den

---

a) Ungedruckte Urkunde.

b) Desgleichen.

c) Desgleichen.

d) Desgleichen.

den war i. J. 1440 Amtmann in Babenhausen, wie man aus einer Innschrift im Schloß daselbst ersieht.

11) Die Edlen Conrad von Albstadt und Friedrich von Holen wurden i. J. 1323 von Abt Tillmann mit einem Theil des Zehndtens zu Messenhaußen aus dem Grunde belehnt, weil Hedwig, die Schwester des Conrad von Albstadt, der Abtei so bedeutende Dienste geleistet hätte. *a*)

12) Von Erpho (Erphen, Erppen). Im Jahre 1355 verkauft Sygwein Erpho, Edelknecht und seine Gemahlin Gele den dritten Theil des Zehndtens zu Michelbach an die Abtei, von welcher er denselben zu rechten Mannlehen gehabt hat. *b*) Diese Familie war mit der Vogtei Geißelbach im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert belehnt.

13) Grafen von Schönborn, vorher Freiherrn und Grafen von Heusenstamm. Zuerst als Vasall der Abtei kommt Ritter Martin von Heusenstamm i. J. 1497 vor. Er stellt gegen Abt Thomas einen Lehens-Revers über drei Viertel vom Drittheil des Zehndtens zu Zellhaußen, über den Gänse-, Hühner-, Ferkel- und Lämmerzehndte auf Gründonnerstag, Heu-, Erbsen- und Flachszehndten und über den Kälberpfennig auf Martini aus. In fortgehender Reihe thun über sich das nehmliche reversiren: i. J. 1538 Martin von Heusenstamm für sich und seine Brüder Eberhardt und Reinhard, ferner i. J. 1592 Philipp Gottfried von Heusenstamm

für

---

a) Ungedruckte Urkunde.
b) Desgleichen.

sich und Hansen von Heusenstamm auf Staremberg in Oestreich, sodann im Jahr 1600 Hanns Heinrich von Heusenstamm, i. J. 1616 Dittlauf von Heusenstamm, i. J. 1642 Otto Heinrich Graf von Heusenstamm, i. J. 1645 Hans Cristoph Ferdinand Graf von Heusenstamm, i. J. 1667 Johann Philipp Freiherr von Schönborn, Bevollmächtigter Philipp Erweins von Schönborn, i. J. 1671 Melchior Friedrich Freiherr von Schönborn, i. J. 1677 Johann Erwein Freiherr von Schönborn, i. J. 1716 Melchior Friedrich Graf von Schönborn, i. J. 1722 Rudolph Franz Erwin Graf von Schönborn, i. J. 1755 von demselben. Weitere Lehenbriefe und Reverse sind keine vorhanden und scheint auch keine Belehnung seit der Zeit vor sich gegangen zu seyn.

Die nämliche Familie ist auch mit den Zehnden zu Elz und Niederhadamar, den sie noch gegenwärtig bezieht, belehnt. (S. Urkunde I. I. und unten.)

14) Von Forstmeister. Aus dieser Familie waren mehrere mit dem Pfarrhause zu Seligenstadt zu Anfang des 15ten Jahrhunderts belehnt. (S. §. 7.)

15) Von Ronnenburg (Ranninburg). Diese Familie besaß in Alzenau einige Lehnstücke von der Abtei. — Merkwürdig ist der Prozeß, den sie lange Jahre hindurch mit dieser wegen eines Zehndtes zu Michelbach und Alzenau führte. Im Jahre 1374 werden Johann Friedrich und Conrad von Ronnenburg durch das Aschaffenburger Commissariat verurtheilt, der Abtei den Besitz derselben einzuräumen; hiermit nicht zufrieden, setzten der Letztern Erben

den Prozeß fort, der sich i. J. 1396 zu ihrem Nachtheil abermals endigte, aber immerhin hiermit noch nicht zufrieden, wurden sie nach einer vorliegenden Urkunde deshalb i. J. 1397 vom obersten geistlichen Gericht zu Mainz excommunicirt.

Nach vorhandenen Zeugenaussagen waltete zwischen der Abtei und den von Ronnenburg i. J. 1314 auch wegen Güter zu Wasserlos ein Prozeß ob.

16) Von Buchenau, Eine noch jetzt existirende und zu Kälberau ansäßige Familie. Im Jahre 1506 hatten nach einer Urkunde die von Buchenau wegen Zehndten zu Kälberau und deßfallsiger Belehnung mit der Abtei Streitigkeiten. Die Grafen von Hanau machten auf diese Lehen Ansprüche. Weitere Nachrichten kommen hiervon keine zum Vorschein.

17) Von Altheim. Hanzel und Conrad genannt Kriegk von Altheim, verkaufen der Abtei i. J. 1339 den Zehndten zu Wellensheim (Welzheim), den sie von derselben zu Lehen hatten, für 94 Pfund Heller. *a*)

18) Von Babenhausen. Die Brüder Ulrich und Wernher von Babenhausen verkaufen i. J. 1343 der Abtei 15 Schillinge Heller zu Wellernheim, die sie von derselben zu Lehen hatten um 7 Pfund Heller. *b*)

Nach

---

a) Ungedruckte Urkunde.

b) Desgleichen. Nach einer Urkunde kommen i. J. 1317 ein Friedrich von Babenhausen, Burgmann (Miles) und dessen Bruder Konrad als Sohn des Wortwins von Babenhausen, Schultheißen daselbst, vor, welche der Abtei in Lützelbuchen und Hildenhausen Güter und Gefälle verkaufen. Im Jahr 1246 findet man in den Babenhauser Nachrichten p. 18 einen Vitelis Friedrich von Babenhausen (Miles Burgmann).

Nach einem Kleinwelzheimer Gerichtsweisthum vom Jahr 1533 kommen die Herrn von Babenhausen als Vasallen der Abtei noch einmal vor, und namentlich findet man einen Junghker Ebbert (Eberhard) von Babenhausen mit dem Hübnergericht zu Kleinwelzheim belehnt. (S. Urk. Lit. Q.)

19) Von Bunre. Die Gebrüder Werner und Ulrich von Bunre, Edelknechte, verkaufen mit Einstimmung Ritters Johann von Dudelsheim ihre Einkünfte und Gefälle zu Drarisrode (unbekannter Ort) womit sie die Abtei belehnt gehabt hatte. (Urkunde vom Jahr 1335.)

20) Von Klingsporn (Klingilsporr.) Im Jahr 1318 verkauft ein Conrad genannt Klingelsporn seinen halben Hof, genannt Frohnehof, zu Stockstadt, welchen er von der Abtei Seligenstadt zu rechtem Lehen trug, für 68 Pfund Heller; desgleichen verkauft i. J. 1330 Heinrich Klingelsporn mit Willen seines Bruders Johannes die Beschwerde von dem halben Gute, das er von der Abtei zu Lehen trug. Im nehmlichen Jahre verkaufte derselbe an die Abtei die von derselben zu Lehen gehenden sämmtlichen Güter zu Stockstadt.

21) Von Mudersbach. Johann von Mudersbach reversirt i. J. 1486 den zu Lehen empfangenen kleinen Zehndten zu Elze und Niederhadamar. Desgleichen i. J. 1545 Ludwig von Mudersbach, i. J. 1524 Wolf von Mudersbach. Nach dem Abgang dieser Familie kommt dieser Zehendte an die Familie

22) von Kronenberg, und reversirt sich hierüber

über Johann Schwickard von Kronenberg i. J. 1505, sodann 1642 Harmuth von Kronenberg, 1685 Johann Niclas von Kronenberg, bis nach Absterben dieses Vasallen, im Jahre 1704 Johann Erwein Graf von Schönborn (S. oben) diese aperte Lehensstücke empfieng. Beim Regierungsantritt Abts Bonifaz Merget i. J. 1753 scheint die Belehnung nicht für sich gegangen zu seyn, weil die Lehen- und Reversbriefe unbesiegelt bei den Archivalakten noch befindlich sind.

§. 12.

Fortsetzung der Geschichte der Stadt und Abtei Seligenstadt im 14ten Jahrhundert. Zünfte und Bewaffnungs-Anstalten. Juden daselbst. Seligenstadt im Bündniß mit andern Städten. Aebte von 1300 — 1400.

Das 14te Jahrhundert ist in der Geschichte Seligenstadts durch besondere denkwürdige politische und andere Ereignisse nicht so ausgezeichnet merkwürdig, oder es sind uns wenigere aufgezeichnet worden, als es bei den vorhergehenden und wie wir noch ferner hören werden, nachfolgenden Jahrhunderten der Fall gewesen ist; dagegen sind von den ersten Zünften, von der städtischen Bewaffnung und Wehr und von den Juden daselbst aus jener Zeit Nachrichten vorhanden, von welchem in gegenwärtigem §. das Nähere.

Zünfte oder Gilden kommen im 14ten Jahrhundert schon einige vor. Nach alten Zinnsbüchern findet man zünftige Bäcker, Metzger und Fischer, ob auch

andere Handwerker, z. B. Schneider, Schuster, Schmiede, worunter auch Waffenschmiede vorkommen, dieses gewesen sind, kann ich nicht bestimmen. Da die Anzahl der letztbenannten Handwerker im 14ten Jahrhundert nicht unbedeutend war, so ließe sich dieses glauben.

Im 15ten Jahrhundert findet man übrigens schon folgende Hauptzünfte zu Seligenstadt: Die Bäcker- nnd Metzger-, Leinweber-, Acker-, Schuhmacher-, Hammer-, Schneider- und Fischerzunft. Also auch Ackersleute in einer Zunft! — Ackerbau scheint daher im Mittelalter ein Haupterwerb des Seligenstädter Bürgers mitunter auch gewesen zu seyn. Nach dem 30jährigen Krieg kam durch die Menge der sich zu Seligenstadt etablirenden niederländischen Wollenweber, die späterhin eine eigene große Zunft bildeten, eigentlich wahres bürgerliches Geschäft dahin. Von den gegenwärtigen Zünften zu Seligenstadt unten §. 19.

Jüdische Glaubensgenossen kommen zu Seligenstadt schon 1293 (Weink Eg. illustr. Urk. Lit. O.) vor, wo es unter andern heißt: „daß der Vogt bei Excessen, die in der Judenschule — vermuthlich von Christen gegen Juden — vorgehen, Strafgewalt auszuüben habe."

Im Mainzischen waren diese Leute überhaupt schon in den ältesten Zeiten gerne geduldet. Kaiser Otto IV. mußte i. J. 1212 dem Erzbischof Siegfried versprechen, ihn mit der Judenbeede zu Mainz zu belehnen a), und i. J. 1291 verspricht König Adolph

dem

a) Leonhardi Geschichte von Leipzig S. 32.

dem Erzbischof Gerhard von Mainz die Juden, kaiserliche Kammerknechte genannt, deren eine große Menge im Erzbisthume wohnten, in Lehen zu geben. *a*) Kurz darauf, i. J. 1295, befreite derselbe Erzbischof die Juden von allen seitherigen Abgaben; zu Anerkennung ihres servitii mußten sie insgesammt jährlich 112 Mark Denarien bezahlen. *b*)

Zu Anfang des 14ten Jahrhunderts und besonders um die Zeit (1348), als die Juden im Mainzischen, ja fast in ganz Deutschland so erbärmlich verfolgt und Tausende umgebracht worden sind, weil man ihnen nachredete, sie hätten die Brunnen vergiftet, hört man zu Seligenstadt von Juden keine Nachrichten; ich vermuthe, daß auch die dasigen mit ihren übrigen Genossen gleiches harte Schicksal gehabt haben werden. Erst ums Jahr 1391 bis 1423 finde ich dort wieder sichere Spuren von ihnen.

In abteilichen Zinnsbüchern aus dem 14ten Jahrhundert kommen nehmlich nicht selten die Worte vor: de area in *vico judaeorum*, *in platea* judaeorum, das Huß — Haus — des N. N. in der Judengasse, de domo des alten Adolph sita in platea judaeorum vorher dem Juden Gottschalk zugehörig. — Die Juden zu Seligenstadt hatten hiernach eine eigene Gasse, in welcher sie von den übrigen Bewohrern abgesondert wohnen mußten; zuweilen traf es sich auch, daß Christen, wie oben erwähnt, Häuser in der Jun-

den-

---

a) Wurdtwein. dipl. T. 1. N. 8.

b) Idem T. 1. N. 31.

dengasse besaßen. Aus dem Umstande, daß diese Leute eine eigene Gasse zu bewohnen hatten, könnte auf deren nicht unbedeutende Anzahl allenfalls geschlossen werden; mit Gewißheit läßt sich aber hierüber nichts sagen. Die Gasse der Juden war allem Vermuthen nach die nehmliche, welche heut zu Tage unter dem Namen Mühlheimer vorkommt. In derselben stand die Judenschule, gegenwärtig die Behausung des Wirths Franz Leonhard Kurz, welche nach allen Traditionen ehemals ein jüdisches Kaufhaus, worin sich zugleich die Schule befunden hatte, gewesen ist.

Der Hauptnahrungserwerb dieser Menschenclasse war damals, so wie noch jetzt, Handel. Daß es bei diesem Geschäfte, welches sich fast ganz ehedem noch in der Juden Händen befand, willkührlich zugegangen seyn mag, ersieht man aus einer im Jahr 1423 erlassenen Seligenstädter Polizeiverordnung, worin unter andern die Worte vorkommen: „sunderlichen ist es verboden das nymant sal zu den juden geen by nacht oder by nebel in ire hußer us oder inn, dann wann not ist mit ine zuridden, gelt zu entlenen oder zu bezalen . . . . . das sal eyn igliche offenbar thun by liechte schönen tage" (s. Anlage Lit. I.). Durch diese Verordnung wollte man also das häufige Handeln, Pfandnehmen und Geldborgen der Juden zu Seligenstadt zu vermindern und indirect abzuschaffen suchen, weil man voraussetzte, daß Christen, welche ehedem ihre Geschäfte nur bei Nacht und Nebel in den Judenhäusern abzumachen pflegten, sich

jetzt

jetzt, da ihnen dieses in der Art zu thun verboten wäre, scheuen würden, bei Tag in ein Judenhaus zu gehen, wodurch ihre Absicht leicht errathen werden könnte. Vielleicht dürfte die Absicht dieser Verordnung auch dahin gegangen seyn, die Seligenstädter Einwohner zu warnen, bei Nacht in kein Judenhaus zu gehen, weil sie sonst — was man damals allgemein, gewiß mit Unrecht! glaubte — in der nächtlichen Zeit eher in Gefahr wären, von den Juden heimlicherweise ums Leben gebracht zu werden.

Mit der Wehr und Bewaffnung zu Seligenstadt hat es folgende Bewandniß. Bei Entstehung der Stadt und deren nach den Bedürfnissen der Zeit eingerichteten Befestigung mit Mauern, Wällen und Gräben, hatten die Bürger die Verbindlichkeit, oder besser nach dem damaligen Zeitgeist zu sagen, das Recht in geordneten Haufen die Wehre der Stadt zu bilden. Die Nothwendigkeit zur Selbstvertheidigung gegen Ueberfälle räuberischer Edelleute erzeugte überhaupt dieses wichtige Recht, wodurch der gewerbtreibende Bürger, gesichert hinter den Mauern seiner Feste die Früchte seines Fleißes ungestört genießen konnte, wodurch er aber auch, nach längst verfallenem Heerbanne, gleichen Rang mit den durch das Feudalsystem waffenfähig gewordenenen Edlen und Rittern behauptete und sonach den Bewohner des platten Landes weit hinter sich ließ. Ehrenvoll war es, Vertheidiger seiner Stadt zu seyn, darum auch das Stadtrecht in den alten Zeiten von großer

Wichtigkeit. *a*) Nur würklich recipirte oder zünftige Bürger bildeten in der Regel diese Wehre, ledige oder gar fremde Leute waren hiervon ursprünglich ausgeschlossen; so beweisen es, was Seligenstadt angeht, die noch vorhandenen Musterungslisten aus dem 15ten Jahrhundert. Die dasige bewaffnete Bürgerschaft stand in der Regel unter den Befehlen eines oder mehrerer Burgmänner (Milites castrenses oder auch blos Milites), welchen Centurionen, Hauptleute untergeben waren. Zuweilen waren die Vögte (Advocaten) der Stadt oder der Abtei zugleich auch Burgmänner, zuweilen Burgmanns- und Vogtdienst von einander in verschiedenen Personen getrennt *b*), in der Regel jedoch beide Dienstgattungen in ein und derselben Person vereinigt, fast auf die nehmliche Art, wie heut zu Tage ein Beamter oder ein anderer Civildiener nicht selten auch die Stelle eines Landwehr-Officiers bekleidet, und in letzterer Rücksicht auch Miles, jedoch wieder in anderer Bedeutung, ist. (S. §. 9.) Aus dem Umstande, daß abteiliche Vögte und Schultheißen auch Burgmänner zu Seligenstadt waren, läßt sich schließen, daß die Abtei in die dasige Burgmannschaft, wie in die von Gelnhausen (S. §. 13.) förmlich aufgenommen war; die Ueberlassung meh-

---

a) Wie wichtig dieses Recht damals war, geht unter anderm aus dem von K. Ludwig i. J. 1333 der Stadt Frankfurt ertheilten Privileg hervor, daß von Seligenstadt an bis in den Rhein abwärts, seitwärts des Mains aber auf 2 Stunden, keine Festung angelegt werden solle. Kirchner Gesch. von Frankfurt. Th. 1, p. 166.

b) Weinkens Eginh. illustr. Art. O.

mehrerer abteilicher Grund- und Waldstücke an die Stadt zur Befestigung derselben, war statt Baugeld zu rechnen *a*) (S. §. 16.), (bekanntlich mußte jeder in eine Burgmannsschaft aufgenommene Theil zur Unterhaltung der Burg beitragen, welches man das Baugeld naunte), auch hatte die Abtei nach Bürgermeistereirechnungen von 1460 — 62 auf eigene Kosten Thürme bauen lassen.

Abteiliche und städtische Burgmänner sind schon oben §. 9. einige vorgekommen, andere und mehrere findet man nicht aufgezeichnet.

Die bürgerliche Bewaffnung im Mittelalter bestand aus folgenden Gattungen: aus Schützen, welche vor Erfindung des Schießpulvers mit Pfeilen und Bogen, nachher mit Feuerrohren bewaffnet waren; ihre Kleidung bestand gewöhnlich in Hüthen und ledernen Kollern; aus Hellebardir, diese waren mit Hellebarden bewaffnet und trugen Bickelhauben; aus Schlachtschwerdträgern, sie hatten mit ihren langen zweischneidigen, mit einem 1 Fuß großen Griff versehenen, Schwerdern (Wallschwerder), die sie mit beiden Armen führten, vorzüglich die Wälle zu vertheidigen, ihre Kleidung bestand in einer Bickelhaube und halben Rüstung; Langspießträgern, fast wie die Hellebardenträger bewaffnet und gekleidet. In der Regel betrug die ganze Stadtwehr, nach den vorliegenden Listen,

eine

---

a) Es war die Weide, die Kortenbach, das Erlach und Bruch, quorum proprietas pertinet ad oppidanos ad *muniendum ipsum oppidum*. Urk. Lit. O. bei Weinkens Eg. illust.

eine Masse von 150 — 200 Mann. Diese waren nun, selbst im tiefsten Frieden, abwechselnd im Dienst. Jedes Bollwerk wurde bei Tag und Nacht von 3 oder 4 Mann, zuweilen von mehreren, je nachdem es die Noth erfoderte, bewacht, selbst vor den Thoren auf den Eingängen zu den Wällen stellte man Wachen auf. a) Im 15ten Jahrhundert sorgte man ausserdem nach für das erfoderliche Geschütz; nach einem alten Inventar befanden sich zu Seligenstadt i. J. 1482 auf der Mainpforte 4, auf der Oberpforte 3, auf der Röderpforte 4, auf der Niederpforte (jetzt Steinheimer Thor) 3 Doppelhacken. In spätern Zeiten hatte die Abtei und die Stadt gemeinschaftlich eine Anzahl kleiner Kanonen unterhalten, deren gewöhnlich 24 Stücke waren. 12 städtische befinden sich noch auf hiesigem Rathhaus.

Für den städtischen Dienst erhielten die Wehrmänner keinen Sold, wenn aber ihrer eine Anzahl als Reißige zu auswärtigem Dienste auszog, um entweder dem Landesherrn oder einer verbündeten Stadt im Kriege beizustehen, — so wurde von der Stadt dem Dienstmann angemessener Sold verabreicht.

Im

---

a) Nach der Anzahl der vorhandenen zum Theil ruinösen Bollwerken zu urtheilen, sind täglich wenigstens 30 Bürger im Dienste gewesen.

Die um die Seligenstädter Terminei ziehende sogenannte Landwehr (Landwehrgraben) wurde in den Fehdezeiten zur Sicherheit der Viehherden aufgeworfen. Auch hier mußten die Bürger, besonders wenn ein Ueberfall räuberischer Edelleute zu besorgen war, an den Hauptübergängen Wache halten. Beispiele hiervon kommen im Jahr 1459 laut Bürgermeisterrechnung vor.

Im Mittelalter kannte man auſſer dem Kriegsadel nur bürgerliche Wehr, weil es nebſt jenem nur dem reien Städter zukam, Waffen zu tragen; der Unfreie und Leibeigene war von dem Waffenrecht in der Regel ausgeſchloſſen. Im 16ten Jahrhundert änderte ſich dieſes im Allgemeinen mit dem Geiſte der Zeit und ſo auch zu Seligenſtadt. Aus der Stadtwehr entſtand um jene Zeit, als man auch den Unfreien auf dem Lande zu den Waffen berief, eine allgemeine Bewaffnung in der Cent Seligenſtadt, die man Centmannſchaft nannte, nach Art der erſteren organiſirt, mithin aus Schützen, Schlachtſchwerdträgern, Hellebardir, Zimmerleuten beſtehend, wozu man noch Mousketir gab. Das ganze ein Fähnlein genannt und in Rotten je zu 6 Mann abgetheilt, ward von einem Hauptmann commandirt, dem ein Fahnenträger und Rottenmeiſter nebſt Führern und Gehülfen untergeordnet waren. In der Regel belief ſich die Stärke dieſer Centmannſchaft nicht viel über 250 Mann. a) Nach und nach vermehrte oder verminderte man dieſe Mannſchaft, je nachdem es das Bedürfniß erfoderte und ſo wechſelte es bis auf die neueſten Zeiten vor Organiſation der Großherzoglich Heſ-

---

a) Nach einer Muſterliſte von 1591 befanden ſich zu Seligenſtadt 177 Wehrmänner, nach einer andern von 1583 zu Welzheim 10, zu Mainflingen 13, zu Zellhauſen 20, zu Kleinkrotzenburg 20, zu Froſchhauſen 15. In jener Liſte findet man die Preiße mehrerer Ausrüſtungsgegenſtände folgendermaßen bemerkt: 1 Schützenhaube 16 Batzen, eine nürnberger Rüſtung 7 fl., eine niederländiſche 6 fl., ein Schlachtſchwerdt 3 Thaler, 1 Langſpieß 1 fl.

Hessischen Landwehr, unter den verschiedenen Benennungen: Ausschußmannschaft, Landsturm, Centmannschaft, immer ab, während doch die Schützen als ein abgesondertes Korps und die Landmilitz als eine Art mobiler Landwehr nebenher bestanden haben.

Ich habe bemerkt, daß die Wehrmänner der Stadt Seligenstadt ausser ihrem Landesherrn auch noch ihren Verbündeten zu Kriegsdiensten bereit seyn mußten. In einem solchen Bündnisse finden wir Seligenstadt seit dem Jahre 1253. *b*) Die rheinischen Städte Mainz, Worms, Speier, Köln, Straßburg, Basel, Zürch, Weissenburg, Hagenau, Wimpfen, Oppenheim, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Alsfeld, Aschaffenburg und andere, deren noch an der Zahl bei 70 gewesen sind, ferner die rheinischen Erzbischöfe und Bischöfe, mehrere Fürsten, Grafen und Herren, die Abtei Fuld u. a. schlossen nach dem Vorbild der italienischen Städte bei der damaligen großen Verwirrung des Reichs, unter der nur zu schwachen Regierung König Wilhelms von Holland, zu Aufrechthaltung des Landfriedens und zu Abwendung willkührlicher, den Handel störender Zollanlagen, unter sich ein Schutz- und Trutzbündniß, auf 10 Jahre, welchem Seligenstadt beitrat. Ob dieses Bündniß, dessen Stifter ein wackerer Mainzer Bürger, Walpod, gewesen ist, länger dauerte als besagte Zeit, ist unbekannt. Während aber die Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen im Jahr

---

a) Schmidt Gesch. des G. Hessen. 2. Bd. S. 8 u. f.

Jahr 1273 nur noch in näherer Verbindung waren, findet man seitdem auch nur noch die obererzstiftischen Städte Höchst, Dieburg, Steinheim, Seligenstadt, Aschaffenburg, Obernburg, Amorbach, Klingenberg und Miltenberg in einem eigenen, von jenem ganz unabhängigen Bündnisse, wovon Aschaffenburg das Haupt war. Letztere Städte bildeten den dritten Stand der mainzischen Landstände. a) Seligenstadt befand sich in diesem Bunde, dessen Zweck gemeinsame Sicherheit, gleiche Vertheidigung und gemeinschaftliche Berathung in wichtigen Angelegenheiten gewesen ist, lange Jahre hindurch, und erfreute sich in den schweren Zeiten des Faustrechts treuer Hülfe seiner mächtigen Bundesgenossen. Aber wie öfters auch das Beste durch die Länge der Zeit entartet und ein heilsames Institut zum Verderben führt, so geschah es mit diesem Bunde. — Zu den Zeiten der Bauernkriege erhoben sich viele der benannten Städte gegen ihre Regierung und machten unter sich, die Unruhen des Volkes begünstigend, gefährliche Anschläge. — Kurfürst Albrecht hob daher, als die Unruhen gedämpft waren, dieses Bündniß i. J. 1527 und 28 gänzlich auf. Hiervon im §. 14. ein Mehreres.

Zum Schluß dieses §. bemerke ich noch die Aebte, welche im 14ten Jahrhundert zu Seligenstadt vorkommen. Im 7ten §. habe ich mit Abt Theoderich I., welcher im Jahre 1300 vorkommt, beschlossen; nach ihm folgt Tilmann I. im Jahre 1301

---

a) Dahl Gesch. von Aschaffenburg. S. 54 u. f.

1301 *a*), Gottfried IV. i. J. 1308, Walpert I. 1310, Theoderich II. 1312, Walpert II. 1318, Peter I. 1326, Tilmann II. 1330 und 36, Peter II. 1343, Guntram I. 1352, Cuno I. 1352, Peter III. 1354, Guntram II. 1355, Folkmar 1383, Winther 1397.

§. 13.

Seligenstadt nimmt Antheil an einem Zug wider die Böhmen vor Soest i. J. 1447; desgleichen auch an der Kurfehde der beiden mainzischen Kurfürsten Adolph und Diether 1461 und 62. Die Stadt wird neu befestigt und Kurfürst Diether schenkt ihr das Ohmgeld 1463. Derselbe reformirt die Abtei Seligenstadt und subjicirt sie der Bursfelder Congregation. Aebte im 15ten Jahrhundert. Angriffe der Gelnhäuser Burgmannschafft und der Stadt Frankfurt auf die abteilichen Orte Geiselbach, Hofstätten und Omersbach i. J. 1435 und 1459.

Zu den merkwürdigen Ereignissen in der Geschichte Deutschlands gehören im 15ten Jahrhundert die Hussitenkriege, deren Entstehung und Ende bekannt genug ist. *b*) So weit es uns in Bezug auf Seligenstadts Geschichte angeht, bemerke ich nur hier die Belagerung der westphälischen Stadt Soest durch die Böhmen i. J. 1447. Zu deren Entsetzung hatte unter andern teutschen Fürsten auch der damalige Kurfürst

Die-

---

a) Unrichtig setzt ihn Weinkens ins Jahr 1324, denn er kommt in einer Urkunde von 1301 bei Würdtwein Arch. d. Mag. Th. 1. p. 770 deutlich vor. S. §. 7.

b) Schmidts Gesch. der Teutschen. B. 9. K. 14.

Diether I. ein Contingent zu stellen, wozu Seligenstadt bewaffnete Bürger geben mußte. Die Stärke der Mannschaft ist in dem vorliegenden Manuscripte, aus welchem ich diese Nachricht schöpfe, zwar nicht genau angegeben; allein da die Stadt den 4ten Theil streitbarer Männer zu stellen hatte, die Zahl dieser aber im 15ten Jahrhundert gewöhnlich 150 — 180 betrug, so kommt eine Contingentsmannschaft von 40 — 45 an der Zahl heraus *a*). Hieraus läßt sich nun, wenn man annimmt, daß die übrigen mainzischen Städte auf gleiche Weise Reißige stellen mußten, auf die Größe des ganzen mainzischen Contingents schließen. Weitere Nachrichten haben wir davon keine.

In dem Kurstreite zwischen den mainzischen Erzbischöfen Diether von Isenburg und Adolph von Nassau lernen wir in diesem Jahrhundert unsere Seligenstädter Bürger zum zweitenmale als Theilnehmer im Kriege und als standhafte Anhänger Erzbischofs Diether kennen *b*). Dieser war, wie aus der Ge-

---

a) In einem Seligenstädter Manuscripte von 1447 heißt es so: „Item als unß gnedig her von meintze uns geschikt hatte nach jacobi, den virden mane ußzuschiken wiedder die behmen, die vor sost lagen in westfalen wart verzert als man die Lide darzu kore und sie sich bereide und als man sie darnach besahe in irme getzuge, als sie sich recht bereid harten, und als man die wagen und pferde darzu bestellt, wart verzert als man den gesellen schankte die darzu ekorn und bereyt worden und die darüber sassen an wyne an brode und an kesen, daz es kost mit allen dingen zusammen gerechnet III. Pf. XI. solid. II. den."

b) Schwarz Diether von Isenburg, Mainz 1789. Auch Hellwig de disidio Moguntino, bei Johannes T. II. und Kremers Geschichte Friedrichs des Sieghaften.

Geschichte bekannt ist, mit Pabst Pius II. wegen der Palliums- und Annatengelder und wegen verschiedener übertriebener Zumuthungen des römischen Hofes, denen er sich nicht unterwerfen wollte, in Streit verfallen. Pius entsetzte daher den 26ten September 1461 Diethern seiner Würde und Kaiser Friedrich III. unterstützte gegen den Primaten Teutschlands solches Unternehmen. — Graf Adolph von Nassau wurde auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben. Indessen beruhigte sich hierbei Diether im Gefühle des ihm geschehenen großen Unrechts keineswegs, er beschloß gegen Adolph öffentliche Fehde, wodurch er sich in dem Besitze seiner Würde mit Gewalt zu erhalten hoffte. Hierzu fand er Anhänger und Freunde genug, unter welchen sich Graf Philipp von Katzenellnbogen, Pfalzgraf Friedrich, die neun verbündeten mainzer Städte, darunter auch Seligenstadt, besonders auszeichneten.

Kaum war Diethers Absetzung zu Seligenstadt bekannt und nicht sobald hatte man erfahren, daß gegen Adolph offene Fehde beschlossen war, als sich die dasigen Bürger auf Diethers Einladung a) für dessen Sa-

a) Diese Einladung erhielten sie eigentlich durch Landgraf Heinrich, Schwiegersohn Philipps von Katzenellnbogen (S. Wenk 1. Th. S. 587). In einer Bürgermeistereirechnung kommt nehmlich vor: „Item den zween Boten Lantgraff Heinrich und unses gnedigen herrn von Mennze, als sie den bryeff sines beystandes brachten, verzehrten sie II sol. III den.“ In dieser Bürgermeistereirechnung kommen noch mehrere ähnliche Ausgabeposten für Zehrungen während der Kurfehde vor, z. B.: „Als unsers gnedigen herrn diener hier gein seligenstatt quamen

Sache offen erklärten, an ihn städtische Deputirte absendeten und ihm versprachen, mit gewaffneter Mannschaft zu Hülfe seyn zu wollen. Ihn nur nannten sie „ihren gnedigen Herrn von mentze", Adolphen aber, von welchem sie gar nichts wissen wollten, schlechtweg den von Nassau; ja als letzterer sie kurz nach seiner Ernennung zum Erzbischof durch Landgraf Ludwig auffordern ließ, ihn als Landesherrn anzuerkennen, zu welchem Ende sie in den Rheingau, das einzige Adolphen anhängige mainzische Landesgebieth, Deputirten schicken sollten, gaben sie nicht einmal eine Antwort, sondern schickten statt deren gegen Adolphs Anhänger und Truppen, welche 1461 in jener Gegend lagerten, mehrmals hintereinander, das erstemal 54 Reißige, 1 Wagen und 5 Pferde nach Wallauf, das zweitemal 10 Schützen nach Hochheim und soldeten diese Mannschaft während ihres beinahe 14tägigen Dienstes mit täglich 4 Solidos. Im darauf folgenden Jahre 1462 schickten sie im Monat März un-

---

uff cristobends (1461) hat man bestellt schützen und hüter an die pforten, die drunken VI maß wins. Item han wir bezahlt und usgericht Johann Richard, als von der Atzung (Zehrung) wegen die Sigmund Erph (wahrscheinlich ein Verwandte jenes mehrmals genannten Geißelbacher Vogts Erphen) und Junkher Johann von Rabenauwe in des palzgrafen (Friedrichs) fiede (Fehde) bey mir verzert hatten XLIX pf. XV solid."

„Uff st. Stephanstag gingen dieselbe Junkher und edelmanne unß gnedigen herrn diener uff das raithuß, worden getrunken XXIX maß wins, die zalten wir."

„Item den Gesellen die diesen reisigen den habbern trugen von ulchins und rüders huß geben wir II sol."

Es kommen also ein v. Rabenau und ein v. Erpho als Anhänger Diethers hier deutlich vor.

unter Anführung des Stadthauptmanns Peter Amstege und des Centgrafen Henne Schade 54 Mann, 13 Pferde und 3 Wagen nach Miltenberg, im Monat Juli 5 Fußknechte nach Selbold, im August unter Anführung des zum Hauptmann gewählten Stadtraths Henne Krolle, eines für Diethers Sache sehr eifrigen Mannes, 43 Mann, 8 Pferde und 3 Wagen nach Steinheim, im September unter Befehl Enders Gast und Centgrafen Henne Schade 44 Mann und 8 Pferde nach Aschaffenburg.

Im Rheingau nahmen die Seligenstädter Reißige würklich an Gefechten Antheil; die übrigen Commando's nach Selbold, Steinheim und Aschaffenburg scheinen mehr zu Beobachtung der Feinde, zu Streifzügen und Besatzungen bestimmt worden zu seyn. Ob sie an dem den 30ten Juni 1462 bei Seckenheim zwischen Diether und dessen Anhängern und Adolphs Bundesgenossen vorgefallenen Gefechte, das bekanntlich zu Gunsten Diethers und Friedrichs des Sieghaften ausfiel, Antheil genommen hatten, wird in jenem Manuscripte mit diesen Worten nur kurz bemerkt: „Item dem boten, der uns die botschaft bracht, daz die herrn, der markgraff von baden (Karl von Baden), der von würtemberg (Graf Ulrich von Würtemberg) und der bischoff von metze (Georg von Metz, sämmtlich Anhänger Adolphs) gefangen und widderlegen weren, schenkten wir zu botenbrod X solid."

Kurz vor diesem Treffen war die Stadt selbst in

Ge-

Gefahr durch feindliche Reißige, welche unter Commando des Grafen Eberhard von Königstein in zahlreichen Haufen im Freigericht lagerten, überfallen zu werden *a*). Eilends schickte sie heimliche Boten nach Aschaffenburg, um sich dort Hülfsmannschaft zu erbitten; da man aber auf abgesendete Spionen, wozu man Weiber nahm *b*), erfuhr, daß Eberhard, der bei Kahl lag, mit seinen Leuten jenseits des Mains hinabgezogen sey, um in das Gerauer Ländchen in der Absicht, den Grafen Philipp von Katzenellnbogen, der von der Bergstraße her durch die Verbündeten Adolphs bedroht war, in die Mitte zu bekommen, einzufallen, so war die Gefahr schon vorüber. Vermuthlich getraute sich Eberhard nicht, Seligenstadt zu belagern, oder lag es nicht, was mir glaublicher scheint, in seinem Plane, dieses jetzt zu thun, da er größere Thaten auszuführen dachte. Mit dem Seckenheimer Treffen waren inzwischen diese Plane vernichtet; Diether, der sich als Sieger doch späterhin 1463 von seinem Gegner Adolph zu einem nachtheiligen Vergleiche bereden ließ, entsagte der Kurwürde und ließ sich mit dem Besitze und Genusse weniger Orte, worunter Steinheim und Dieburg, abspeißen; ungern huldigten die Bürger dem Kurfürsten

---

a) Ungedruckte Nachricht.

b) Daselbst. „Schickten wir boten gein aschaffenburg, als der von kunigstein zu hörstein lag schikten wir zu derselben zyt zwoe frauwen gein kalde (Kahl Ort im Amte Alzenau) zu erlernen und zu erfaren wie stargk die feinde daselbst fürkömmen wären, gaben wir zu lone xl sol."

sten Adolph: denn als kurz vor der Zeit, ehe dieser durch Vergleich den mainzer Stuhl bestieg, Diether noch in Seligenstadt war und zum Kennzeichen der Ergebenheit, nach damaliger Sitte, von der Stadt mit Wein beschenkt ward, ließ sie Adolph wiederhohlt auffordern, nicht Diethern, sondern ihn als rechtmäßigen Herrn anzuerkennen, aber bis auf den letzten Augenblick in ihrer Gesinnung standhaft lehnten sie dieses ab und gingen in ihrer Ergebenheit gegen Diethern so weit, daß sie ihm freiwillig, nachdem er bereits als Pensionär zu Steinheim wohnte, zu seinen Bedürfnissen allerlei Dienstverrichtungen z. B. Wache, Begleitung auf Reisen u. dgl. leisteten.

Gleich im Anfange des Kurstreites wurde die Stadtmauer von dem Oberthore an bis zum Steinheimer Thore fast ganz neu erbaut, oder schadhafte Theile ausgebessert, die äußern Werke und die Gräben hergestellt und neue Zugbrücken angelegt; die Abtei ließ auch auf ihre Kosten 4 neue Bollwerke zwischen dem Oberthore und der Röderpforte erbauen, 4 andere wurden durch sie hergestellt; zu jener Zeit ward auch der Röderthor-Thurn, welcher 1818 wegen Gebrechlichkeit abgebrochen werden mußte, in der Eile ausgebessert und mit einer Strebmauer versehen. Die Kosten dieses großen Bauwesens, worüber ich eine Berechnung zur Hand habe, waren natürlich nicht unbedeutend a), aber Diether, der dieß alles bil-

li-

a) Aus dieser Rechnung ziehe ich zum Beleg für den damaligen Preiß der Baumaterialien und des damaligen Handwerkslohnes folgende Posten aus:

„Lie-

ligermaßen einsah, half noch während des Kurstreites dafür der bedrängten und verschuldeten Stadt nach Urkunde Lit. L., welche im Jahre 1463 ausgestellt worden ist, durch Schenkung des damals vielbedeutenden Ohmgeldes d. h. des Rechts, von der Niederlage eines Fuder Weins ein Pfund Heller, von einem jeden nehmen zu dürfen, der zu Seligenstadt, er sey geistlich oder weltlich, Wein kaufte oder verkaufte und solchen niederlegte. Späterhin (1488) bestättigte Erzbischof Berthold dieses nehmliche Recht unter der Bedingung, daß die Stadt dafür ihm eine gewisse Summe Geldes, die jedoch in der Urkunde (Lit. M.) nicht ausgedrückt ist, zahlen sollte.

Wie viele Aufopferungen und Anstrengungen Seligenstadts Bürger ein Recht kostete, das ihr Jahrhunderte lang so bedeutende Einkünfte sicherte, das man aber jetzt nur noch dem Namen nach in einer jährlichen unverhältnißmäßigen Entschädigungssumme von 100 fl. kennt, möge aus obiger Geschichte hinlänglich hervorleuchten.

Wir wissen, daß nach Adolphs Tod Kurfürst Diether wieder 1477 auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz gekommen war. Um diese Zeit sah es in der Abtei Seligenstadt sehr übel aus. Abt Rheinhard, ein

---

„Ließen wir hohlen 12 Malter kalgks, galde 1 pf. VII sol."

„han wir geben für 7 Schiff stein 21 gulden und 27 sol alts gelds macht an Warung 23 pf. 8 sol. 2 den."

„für 2 wegen isens zu den zugbrücken 2 f. 28 sol. facit an werunge 5 pf. 20 sol."

„Peter Abo hat gearbeitet am pullwerk 18 Tage gap man ihme igklichen Tag 4 sol."

ein zu nachgiebiger und verschwenderischer Mann, der die Güter in Nauheim und Erlenbach verkaufte, Zehndten und Gefälle, sogar Reliquien und heilige Gefäße veräußerte und mit den Gelnhäuser Edelleuten oder Burgmännern *a*) im Wohlleben seine Zeit vertrieb, war den unsittlichen Conventualen seines Klosters nicht gewachsen. Diese beschäftigten sich mit Reiten und Jagen, gaben sich mit lüderlichen Weibspersonen ab, feierten bacchanalische Feste und achteten ihren Prälaten, dem sie allen Gehorsam aufsagten, gar nicht mehr. Weinkens in Navarchia liefert uns hiervon eine treffende Schilderung *b*). Diether, dem diese Haushaltung nicht verborgen blieb, besuchte daher mit mehreren Aebten aus der Bursfelder Congregation *c*) den 27ten Juni 1479 persönlich die Abtei, untersuchte deren Verfall, ließ mehrere Geistlichen, die sich durch Sittenlosigkeit am meisten bemerkbar gemacht hatten, einsperren, vindicirte mehrere verkaufte Güter und suspendirte den Abten Rheinhard ab officio, indem er zugleich einen wackeren Mann

Jakob von Stegh, Abt in st. Pauls Stift zu Wien

---

a) Abt Rheinhard stand mit diesen Burgmännern in so gutem Vernehmen, daß er sich 1476 nach vorliegender Archivalurkunde in die Burg Gelnhausen förmlich aufnehmen ließ, also daß er und seine Unterthanen der Burg Gnade fryheit, alt Herkommen und Gewohnheit und des Burgfriedens gebroichen und ihr Baugeld als ein ander Burgmann geben sollte.

b) S. in der Note *b*) S. 159 des §. 10. von dem Seligenstädter Frauenhaus (domus meretricis).

c) Bursfeld, ein Benediktinerkloster im Braunschweigischen an der Weser gelegen.

Wien, als Administratoren einsetzte und subjicirte endlich die Abtei der Benediktiner Congregation von Bursfeld. Rheinhard und sein Convent beschwerten sich gegen diese erzbischöfliche Verfügung nach einer vorliegenden Urkunde beim päbstlichen Stuhle, allein vergebens — er mußte sich, so lange er lebte, diese Administration gefallen lassen *a*).

In der Reihenfolge kommen im 15ten Jahrhundert folgende Aebte vor, unter welchen sich ausser den bereits bekannten Thatsachen noch besonders diese zutrugen.

Abt Lumpho, der 1403 zum Vorschein kommt, erhielt vom Pabst Innocenz IV. die Confirmation der abteilichen Privilegien *b*).

Kuno II., Abt in den Jahren 1430 und 36, von der Familie von Beldersheim abstammend, verschaffte sich von dem Concilium zu Basel die Confirmation aller abteilichen Privilegien *c*). Die zu Niedersteinheim in Abgang gerathenen Hübner- und andere Gerichte suchte er wieder in Gang zu bringen und verschönerte die Abteikirche von innen und aussen. Zu seiner Zeit wurden die abteilichen Orte Geißelbach, Hofstetten und Omersbach von einer Schaar Geln-

---

a) Unrichtig nennt Weinkens den Abten Rheinhard Reformator des Klosters.

b) Weinkens Navarchia Urk. Lit. X.

c) Weinkens Navarchia Urk. Lit. S. Hier wird in der Aufschrift Confirmatio .... a Synodo Basiliensi a 1435 sub *Joanne Abbate* gesagt; ich glaube aber unrichtig, denn Abt Johann II. kommt erst 1483 vor und Johann I. schon im 10ten Jahrhundert.

Gelnhäuser Burgmänner, worunter namentlich die Herrn von Erpp auch Erpho, Friedrich von Fechenbach, Georg Geyling, Hemme von Bunau, Henne Rupprecht, Friedrich von Spale, Wilhelm Forstmeister, Georg von Breidenbach vorkommen, überfallen, geplündert und die dasigen Unterthanen zum Theil gewaltsam hinweggeführt. Damals war grade das Concilium zu Basel versammelt. An dieses wendete sich jetzt Abt und Convent zu Seligenstadt mit dringender Beschwerde hierüber, worauf Herrman Rost, Probst der Kirche B. V. Mariae ad gradus zu Mainz, den Auftrag erhielt, jene Gewaltthat zu untersuchen und nöthigenfalls mit Excommunication gegen obige Edelleute fürzuschreiten. Herrmann Wertheim, Scholaster in jenem Stifte, Subdelegirter des Probsten Herrmann Rost, ließ daher an dem Domstifte zu Mainz, an der Bartholomäuskirche zu Frankfurt und an den Pfarrkirchen zu Steinheim und Hanau ein Edict anschlagen, worin er gedachte Edelleute für's erste-, zweite- und drittemal peremptorisch auffordern ließ, allen Schaden der Abtei wieder zu ersetzen, sie überhaupt gänzlich klaglos zu stellen und über die geschehene Parition in einem noch besonders anberaumten Termine, in welchem sie zu Mainz entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen hätten, bei Strafe der Excommunication sich auszuweisen *a*). Seit dieser Zeit blieben die benannten abtei-

---

a) S. Urkunde OOO. SSS. in der schon mehrerwähnten Deductio juris etc. Das Betragen der Gelnhäuser Burg-

teilichen Orte von Gelnhausen aus gänzlich unangefochten.

Im Jahre 1459 wagten es aber auch Frankfurter Reißige, mit gewaffneter Hand sich des Besitzes von Geißelbach — aus welchem Grunde ist mir unbekannt — zu bemeistern. Sie verfuhren hier grade so, als vor 24 Jahren die Burgmänner von Gelnhausen, die inzwischen mit dem damaligen Abten Rheinhard, der 1457 zur Abtswürde gelangte, in gutem Einverständnisse lebten; allein es erging ihnen nicht viel besser als jenen. Eine päbstliche Bulle Pius II., worin der ungenannte Probst des st. Victorsstifts ausserhalb Mainz, ein ähnliches Commissorium, wie früherhin Herrmann Rost, erhielt, brachte die Unruhestörer kraft der angedrohten Excomunication zur Ruhe und seit dieser Zeit genoß die Abtei ihren rechtmäßig durch Kauf erworbenen Besitz jener Orte immer ungestört.

Nach Abt Rheinhard, welcher 1483 starb, folgte Johann II., aus der adelichen Familie von Colnhausen gebürtig, der letzte unter den bis daher adelichen Aebten. Er war früherhin Abt im Kloster Sponheim. Unter seiner Regierung kam die Kloster-

dis-

Burgmänner wird dort folgendergestalt geschildert: „Et quod deterius est, tam nocturno, quam diurno temporibus villas, curias, domus, possessiones et bona ad ipsos dominos Abbatem et Conventum saepe dictum spectantia equitando extra Castrum sive oppidum Gelnhausen *more bubonum noctualium* incenderunt et invaserunt, eosdem dominos, bonis.... spoliarunt, bona rapuerunt et secum in predam ad dictum castrum abduxerunt etc.“

disciplin völlig zu Stand; die Bursfelder Congregation wählte ihn als Fremden mit allem Fleiß zu einer Würde, deren damals noch keiner der Seligenstädter Conventualen würdig war. Er starb 1495.

§. 14.

Die Bürger zu Seligenstadt nehmen an dem Bauernaufruhre 1525 und an der Fehde Markgraf Albrechts von Brandenburg-Culmbach 1562 Antheil. Die evangelisch-lutherische Lehre gewinnt zu Seligenstadt Eingang. Neue Stadtordnung. Schicksale der Abtei und ihrer Aebte im 16ten Jahrhundert.

Zur Zeit der Reformation (nach 1517) entwickelte sich in dem Kopfe des gemeinen Mannes, besonders bei den sogenannten Armleuten, wegen ganz irrig verstandener Lehre Dr. Martin Luthers ein falscher Begriff von Freiheit, die man nicht in der Stimme der Vernunft, sondern darin finden zu müssen glaubte, wenn man der Obrigkeit allen Gehorsam aufsagen und sich des Nächsten Eigenthum zueignen dürfe. Die gute Absicht der Reformation sollte nun einmal der Habsucht, der Rache und manch anderer niedrigen Leidenschaft zum Deckmantel seyn. Unter diesem Scheine fehlte es nicht an einzelnen Volksführern, welchen es nicht darum zu thun war, eine Revolution des Geistes, sondern eine der Politik zu Stande zu bringen und ein großer Theil Teutschlands erglühte 1525 von dieser Raserei. Die mainzischen Unterthanen, unter ihnen auch Seligenstadts Bürger blieben von diesem Schwindel nicht befreit und letztere,

re, 50 Jahre früher ihrer Landesherrschaft so treu ergeben, konnten sich jetzt frevelhaft gegen sie, falsche Begriffe von Freiheit vorspiegelnd, auflehnen.

Unglücklicher Weise waren grade zur Zeit dieses Aufruhres (1525) die mainzischen Reißige zu dem Heere des schwäbischen Bundes, welches Graf Truchses von Waldburg gegen die Rebellen in Schwaben commandirte, gestoßen. Bischof Wilhelm von Straßburg, während Kurfürst Albrechts von Mainz Abwesenheit zum Statthalter bestellt, vermochte von Hülfe entblößt gegen die Rebellen, die in ungeheuern Haufen von mehreren Seiten her, theils unter Münzers Anführung 1525 aus Sachsen, theils aus Franken, in das mainzische Gebieth einfielen und überall ihre Gegenwart mit den empörendsten Handlungen bezeichneten, nichts zu unternehmen. Die Rheingauer und andere mainzische Rebellen, worunter auch Aschaffenburger befindlich gewesen sind, belagerten den Statthalter im Schloß zu Aschaffenburg; erstere erzwangen von ihm die Unterschrift mehrerer von ihnen selbst abgefaßten Artikel *a*); im Eichsfelde predigte Münzer und alles gesellte sich zu dem tollen Haufen, zu Seligenstadt war der erste Gegenstand der Volkswuth und Raubsucht die friedliche Abtei, deren Wohlstand jetzt mit einmal in Dürftigkeit umgewandelt ward. Auf die Nachricht, daß die Bauern von Aschaffenburg heranzögen, ergriffen die Conventualen die Flucht. Nun drangen die Bürger in die Abtei, er-

---

a) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte.

erbrachen die Thüren zu den Kellern und Böden, plünderten alles rein aus, zerrissen viel wichtige Documente, besonders die Zinnsbücher, und verwandelten die Wohnungen der Geistlichen beinahe in Ruinen, wenig fehlte, daß nicht die ganze Abtei in Rauch aufgegangen wäre *a*).

Pfalzgraf Truchseß von Waldburg, der inzwischen die Bauern bei Königshofen tüchtig aufs Haupt schlug, und nun mit den Gefangenen nicht glimpflich umging *b*), schickte dem mainzischen Statthalter einen Theil seiner schwäbischen Bundestruppen unter Pfalzgraf Ludwigs Commando zu Hülfe, zugleich übernahm es auch Herzog Heinrich der jüngere, die mainzischen Rebellen züchtigen zu helfen. Nun kroch alles zu Kreutz und unsere Seligenstädter natürlich auch; allein ihr Bitten und Flehen um Schonung, selbst die Fürbitte des als Obristen im Dienste des schwäbischen Bundes stehenden Frowin von Hutten, dem sie, um ihre Angelegenheiten bei Kurfürst Albrecht vorzubringen, eine schriftliche Vollmacht ertheilten *c*), half alles nichts, sie mußten hart büßen; ausser einer Summe Geldes, die sie für Executions-Commando's zu zahlen hatten, nahm ihnen Albrecht alle ihre Rechte, Privilegien, selbst ihre Alimenden, und indem er ihnen letztere zwar wieder zurückgab, ertheilte er doch erst zwei Jahre nach jenem Tumulte, im Jahre 1527

der

---

a) Ungedruckte Nachrichten.

b) Schunk 1. Th. S. 172, 237, 238, 246, 454.

c) Hiervon habe ich das Concept vorliegen.

der Stadt eine ganz neue, sie sehr beschränkende, Ordnung *a*).

In der Anlage Lit. S. habe ich diese interessante von Kurfürst Albrecht eigenhändig unterschriebene Urkunde, welche sich auf der Amtsrepositur zu Seligenstadt im Original befindet, beigefügt; sie enthält ausser einer neuen Einrichtung des städtischen Administrationswesens und der Auflößung des Bundes der 9 Städte, unter andern auch noch folgende Bestimmung, daß, „weil auch Etliche zeyther das gemein einfeltig volk durch die lutherische und ander leichtfertige ungelerten priester verfürliche lere und predigt nit zu geringen abfall cristlicher religion verleyd und bracht worden sind, so setzen wir..... daß hinfürder dieselbigen priester und prediger an keinem ort in unser stadt Seligenstat zugelaßen und gehört werden. Of-

---

a) Aehnliche neue Stadtordnungen gab Albrecht wegen gleicher Ursache unter andern den Städten Gernsheim, Heiligenstadt, Klingenberg u. s. w. Härter als Albrecht strafte Konrad von Thüngen, Bischof von Würzburg, seine rebellischen Unterthanen, indem er gegen 300 Bauern hinrichten ließ. S. Gropp Würzburgische Chronik 1. Th. S. 134 ff. Daselbst ist S. 149 die Beschwerde der Bauern zu lesen. Unter den 12 Artikeln, woraus sie besteht, kommt auch nachstehender vor: „Ist der Brauch bishero gewesen, daß man uns für eigen Leuth gehalten hat, welches zu erbarmen ist — nicht daß wir frey seyn, keine Obrigkeit haben wollen, das lehrt uns Gott nicht, wir sollen leben im Gebot, nicht in freyem Muthwillen. Ihr werdet uns der Eigenschaft (Leibeigenschaft) als wahre Kristen gern entlassen, oder uns in Evangelio belehren, daß wirs seyn.

Offenbar hatte also zu Seligenstadt, so wie noch an viel andern mainzischen Orten, damals (1525 — 26) a) die lutherische Religion starken Eingang gefunden. Weitere Nachrichten als diese haben wir zwar keine, aber die Worte dieser Urkunde entfernen meines Erachtens allen Zweifel hierüber. — Albrechts neue Stadtordnung hatte indessen nicht den erwünschten Erfolg; die Reformationslust wurde durch sie nur immer mehr genährt und innern Groll gegen die Landesherrschaft erzeugten die Fesseln einer Verordnung, mit welcher man die alten Rechte und Gewohnheiten auf einmal zernichten wollte; daher der Wunsch der Seligenstädter Bewohner, zu der Parthie der Protestanten zu gehören. Es bedurfte nur einer passenden Gelegenheit, um zu dieser ohne Bedenken überzugehen, und sie fand sich 25 Jahre nachher, als Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der 1552 den Vertrag von Passau nicht achtend über das Eichsfeld nach Frankfurt mit einem Corps streifte und den 30ten Juli 1552 Mainz, das er bis zum 28ten August besetzt hielt, wegnahm. Plündern und Brandschatzen bezeichneten seine Gegenwart; wenige Orte und Städte des mainzischen Landes, die nicht in dieser Schreckenszeit litten! markgräfliche Reißige und Landesunterthanen vereinigten sich zu gleichen Zwecken und im wilden Unfuge brannten sie Dörfer und Schlösser z. B. das Aschaffenburger und Miltenber-

a) z. B. Heiligenstadt (s. Wolf Gesch. von Heiligenstadt §. 28.), Hirschhorn, Bensheim (Dahl Gesch. von Lorsch).

berger nieder *a*). In dieser Verwirrung tratten Prediger, die Albrecht bei sich führte, im Domstifte zu Mainz auf und die Lust, zur protestantischen Parthie zu gehören, erwachte bei einem großen Theile der mainzischen Unterthanen, uneingedenk der vor 25 Jahren gegen viele Städte ergriffenen Maaßregeln Kurfürst Albrechts so stark, daß man den Markgrafen Albrecht überall mit Freuden als Landesherrn, für den er sich declarirte, erkannte. Insgeheim beschloß der Magistrat zu Seligenstadt, die dahin von Mainz aus beorderten markgräflichen Soldaten jubelnd aufzunehmen, zu welchem Ende man Wein und Brod in Menge bereit hielt, welche die Rathsgeschwornen Kristoph Raid, Ewald Gelf, Hanns Hertel, Adam Burkhard und Leonhard Hock lieferten *b*).

Bei ihrer Ankunft (im Monat August 1552) erklärte sich der Rath sogleich für die Sache Albrechts. Mit Schrecken erfuhr man in der Abtei diese bisher so geheim gehaltene Gesinnung. An der Spitze eines rebellischen Haufens drang Ewald Gelf, Philipp Rupich, Leonhard Hock und Andere in die Abtei, foderten vom Abten Paul Öhl die Schlüssel zu den Kellern und Speichern, und als man sie auszuliefern verweigerte, legten jene mit Hülfe der Soldaten, die inzwischen das Vieh hinweggeführt hatten, Gewalt an. Was nicht durch Plünderung zu Grunde

ging,

---

a) Hutter historisches Taschenbuch. Mainz 1790. S. 302. Dahl Geschichte von Aschaffenburg. 1. Abth. §. 16.

b) Aus den Rathsprotocollen von 1552.

ging oder hinweggebracht werden konnte, wurde vom Stadtschreiber versiegelt; die Zinnsbücher übergab man sofort einem Administrator. Ob man nun gleich unter solchen Umständen dem Prälaten rieth, sich zu entfernen, so wollte er sich hierzu nicht verstehen, da seine Absicht vielmehr dahin ging, durch seine Gegenwart und mit Güte größere Nachtheile abzuwenden. Aber er täuschte sich hierin; denn als er dnrch einen Abgeschickten den Stadtmagistrat fragen ließ, ob er vielleicht auf Geheiß des Kurfürsten von Mainz dieß alles gethan habe, antwortete Gelf: „Mein Herr der Markgraf hat den Administrator eingesetzt, dieser ist unser Landesherr und kein anderer.“ Unerschrocken erwiederte der Abgeschickte: „So seyd ihr alle auch wahre Meineidige!“ Da sprang Gelf wüthend nach ihm und drohte unter fürchterlichen Worten mit Arretirung des Abten; kaum konnte man sich in der Abtei auf der Flucht retten *a*).

So lange der Markgraf Meister des mainzischen Gebiethes war, frohlockte man zu Seligenstadt und von dem neuen Landesherrn versprach man sich alles Gute; aber diese Herrlichkeit dauerte nicht lange: denn als sich die markgräflichen Truppen bei Ankunft der Kaiserlichen aus dem mainzischen Gebiete zurückzogen und letztere den Kurfürsten Sebastian, der sich geflüchtet hatte, wieder einsetzten, gingen den Bürgern zu Seligenstadt die Augen auf. Ihre Freude wandelte sich jetzt in großes Leid! Kurfürst Sebastian,

---

a) Weinkens Eginh. illustr. S. 65.

der den Abten Paul Oehl persönlich wieder in die Abtei einsetzte, ließ die Rädelsführer Gelf, Rupich u. a. nebst dem Stadtschreiber bei den Köpfen nehmen und ins Gefängniß werfen, aus welchem sie erst nach langer Zeit entlassen worden sind.

Dieß ohngefähr waren die Schicksale der Stadt und Abtei im 16ten Jahrhundert. Unter der Regierung folgender Aebte dieses Jahrhunderts ist ausserdem noch nachfolgendes zu bemerken.

Thomas, nach Johannes II. 1495 gewählt, war der erste nichtadeliche Abt. Er regierte bis zum Jahr 1509. Unrichtig setzt Weinkens in Navarchia S. 47 die Bauernkriege und die Unruhen zu Seligenstadt in seine Regierungszeit, eben so unrichtig auch auf das Jahr 1486 das Jahrscapitel der Bursfelder Congregation. Dieses wurde nach dem Recessus Capituli annalis Congr. Bursfeld. T. 1. zwar zu Lebzeiten gedachten Abts, aber erst 1508 in der Abtei Seligenstadt gehalten. — Nach ihm folgten Marcellin I. 1509, Georg 1518, Ludwig 1525. Zu des Letzteren Zeit ereigneten sich oben beschriebene Bauernunruhen zu Seligenstadt. Ferner: Hugo 1531, Nicolaus 1532, Ignatz 1537; Paul Oehl, bekannt aus den erwähnten Ereignissen zu Seligenstadt während Albrechts Fehde 1549; Philipp Merkel 1557, er ließ die noch jetzt stehnde Klostermühle bauen und zu seiner Zeit wurde 1572 den 2ten September in der Abtei ein Jahrscapitel der Bursfelder Congregation gehalten. — Johannes III. (Orth) 1591. Im nehmlichen Jahre hielt die Bursfelder

Con-

gregation am 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Mai zu Seligenstadt abermals ein Capitel *a*).

§. 15.

Kurfürst Schweikards Aufenthalt zu Seligenstadt 1607. Schicksale der Stadt und Abtei während des 30jährigen Krieges. General Tilly und König Gustav Adolph von Schweden zu Seligenstadt. Die Stadt wird belagert und mehrmals geplündert. Pest und Hungersnoth daselbst. Weitere Schicksale der Stadt und Abtei im 17ten Jahrhundert. Aebte in dieser Periode.

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts herrschte an manchen Orten des Mainzer Landes eine pestartige Krankheit, die zu Mainz, Aschaffenburg ꝛc. viele Menschen hinwegraffte; nur Seligenstadt war von diesem Uebel noch frei geblieben. Dieß veranlaßte den damaligen Kurfürsten Schweikard, seine Residenz zu verlassen und 1607 zu Anfang des seit Menschengedenken ungewöhnlich gelinden Winters mit seinem ganzen Hofstaate sich dahin zu begeben. Hier blieb er bis zum Frühjahre und trank auf Anrathen der Aerzte das Wasser des sogenannten rothen Brunnens zu Seligenstadt als Cur. Während dieser Zeit ließ er die in der Kirche nicht sorgfältig genug aufbewahrten, und zum Theil zerstreut umherliegenden Gebeine der HH. Peter und Marzellin sammeln und passender aufbewahren, wozu er nach vorher angeordneten Fasten

den

---

a) Recess. capt. annal. cong. Bursfeld. T. 1. ad a. 1399.

den 2ten Februar 1607 bestimmte. In einer des Tags darauf gehaltenen glänzenden Procession, geführt durch ihn selbst, trugen 4 Conventualen die Reliquien der heiligen Martyrer in einem Kästchen umher, den 3ten Februar wurden sie sodann in den Hochaltar aufbewahrt, wo sie noch heut zu Tag und zwar in dem nehmlichen Metallkästchen zu sehen sind. Nach dieser Feierlichkeit ließ er sich den alten, im Chor der Abteikirche gestandenen, nunmehr zu Erbach befindlichen, steinernen Sarg Eginhards öffnen, in welchem sich die Gebeine zweier Menschen, beide in schwarzen Dalmatiks gehüllt, befanden; dabei lagen noch andere Gebeine, worauf ein Pergamentzettel mit den Worten: „haec sunt ossa Chislae — dies sind die Gebeine Gisla's" angeheftet war *a*).

Zu dieser Zeit lebte der Abt Martin Krays, welcher 1599 zur Regierung kam, dem aber wegen Körperschwäche 1621 als Coadjutor Jakob Walz beigegeben worden ist. Beide wurden, wie ich weiterhin erzählen werde, ein Opfer der Pest.

Der 30jährige Krieg hatte wie bekannt seit 1618 schon begonnen, als im nehmlichen Jahre, wo Walz zum Coadjutor erwählt und bestättigt ward, die umliegende Gegend von Seligenstadt, namentlich die Orte Schaafheim, Langstadt, Klestadt, Babenhausen, von baierischen, spanischen und kaiserlichen Truppen zum erstenmale Einquartirung erhielten. Diese verfuhren mit den armen Unterthanen, besonders mit

den

---

a) Eginhard's und Emma's Gebeine §. 8.

den Protestanten, auf das grausamste und empörendste, was Religionshaß und Soldatenroheit nur erzeugen kann; dagegen blieben doch die mainzischen Lande, mithin auch Seligenstadt, so ziemlich von ihnen verschont, zumal da Kurfürst Schweikard, Ludwig Landgraf von Hessen, Joachim Ernst Markgraf zu Brandenburg, Johann Friedrich Herzog von Würtemberg und General Spinola im April 1621 dahin einen Vertrag abschlossen, daß die Länder des Kurfürstenthums Mainz und der Landgrafschaft Hessen neutral seyen a). So vortheilhaft dieser Vertrag für beide Länder war, so wenig war der Erfolg nach der Hoffnung ausgefallen.

Im Sommer 1622 schien es, als wenn die Gegend von Seligenstadt und Babenhausen zum Schauplatze des Krieges gewählt werden sollte. Die Mannsfeldische Armee rückte den 28ten Mai von Darmstadt aus bis gegen Dieburg vor. Tilly's Hauptquartier befand sich damals zu Mosbach im Bachgau, er entschloß sich, dem Feinde entgegen zu gehen, der aber, nachdem er zu Dieburg uneingedenk der Neutralität Brandschatzung hob, sich über Darmstädt nach Mannheim hin zurückzog. Tilly, der ihm auf den Fuß nachfolgte, mußte aber doch wieder wegen der Bewegung braunschweigischer Truppen, die von Frankfurt herüber kamen, seinen Rückzug über Babenhausen nach Aschaffenburg nehmen. Am 10ten Juni kam es endlich zwischen beiden bei Höchst am Main zu einem

Tref-

a) Geschichte von Babenhausen S. 5. ff.

Treffen, in welchem Tilly siegte. Nun wurde die ganze Gegend von Frankfurt bis Seligenstadt mit kaiserlichen Truppen besetzt und letzteren Ort wählte Tilly am 24ten oder 25ten Juni 1622 zu seinem Hauptquartier. Hier verblieb er zwar nur 6 — 8 Tage, allein in dieser kurzen Zeit machte er der Stadt (laut Burgermeistereirechnung von 1622) einen Kostenaufwand von 3422 fl., eine Summe Geldes, die nach ihrem damaligen Werthe sehr bedeutend war und auf seine dasigen ungeheueren Requisitionen mit Recht schließen läßt.

Die kaiserlichen Truppen mishandelten die protestantischen Unterthanen der Umgegend, wie erzählt wird, ausserordentlich, auch hatte dort die Pest schon so sehr gewüthet, daß alles, was nur noch auf den Beinen seyn konnte, die Flucht ergriff und in Städten Zuflucht suchte. Seligenstadt war von der Pest noch einigermaaßen verschont; um aber dafür fernerhin sicher zu bleiben, so versagte man den unglücklichen Flüchtlingen allen und jeden Zutritt. Doch fruchtete dieß wenig und seit dem Jahre 1623 — 25 raffte der Tod in verschiedenen Zeitperioden unzählige Menschen hinweg.

Nachdem Tilly zur Freude der Einwohner weggezogen war, blieben doch noch kaiserliche Truppen zurück und streifende Partheien, unter welchen sich nach der Erzählung des Babenhäuser Amtmanns Gremp von Freudenstein, auch mainzische Centmannschaft befand, durchzogen das Land, Freund und Feind plündernd.

In dieser Verwirrung der Dinge und bei solchem

Elende

Elende dauerte es bis zum Jahre 1626 u. 27. 1625 starben der Abt Martin Krays und dessen Coadjutor Jakob Walz; jenem folgte der berühmte und verdienstvolle Abt Leonhard Colchon, vorher Prior und Lector der Abtei Seligenstadt, ein Mann von vielfachen Kenntnissen, gebildet in der berühmten Abtei st. Trudos in Belgien und vom päbstlichen Stuhle wegen seiner Orthodoxie hoch angesehen. J. J. 1642 gelangte er zur Präseswürde der ganzen Bursfelder Congregation, eine Ehre, die ihm allein unter allen Seligenstädter Aebten zu Theil geworden ist; er starb 1653. Die Schicksale der Stadt und Abtei Seligenstadt während des 30jährigen, allverheerenden, ewig in der Geschichte merkwürdigen Krieges fallen in seine Periode und sind uns von seinem Nachfolger in der Abtswürde, dem Prior und Pfarrer zu Seligenstadt, Leonhard Walz, Augenzeuge jener Ereignisse, in lateinischer Sprache erzählt und überliefert worden a).

Bis zum Jahre 1631 war es seit der Wahl des letztbenannten Abten zu Seligenstadt ziemlich ruhig geblieben und ausser einer kleinen Brandschatzung die einige Generale von 6 vorüberziehenden kaiserlichen Cavallerie-Regimentern, welche 1629 aus dem Freigerichte über Welzheim nach Babenhausen hin marschirten, der Stadt anforderten, ist aus dieser Zeit nichts besonders Denkwürdiges auf uns gekom-

men

a) Ungedrucktes Manuscript, wahrscheinlich eine Abschrift aber fast gleichzeitig mit dem Original. Weinkens Eginh. illustr. hat es fast wörtlich abgeschrieben.

men a). Mit dem Jahre 1631 begann aber für Seligenstadt eine neue Periode des Elends, größer und andauernder, als das, welches 5 Jahre früher seine Einwohner traf.

Als im October 1631 die Nachricht nach Seligenstadt kam, der König Gustav Adolph habe am 18ten desselben Monats die Festung Würzburg erobert b), ja daß schon schwedische Truppen gegen Aschaffenburg hin im Anmarsche seyen, verbreitete sich im Kloster und in der Stadt panischer Schrecken. Man dachte sich diese Truppen als die grausamsten und zügellosesten Menschen und unter dem Worte Schwed stellte man sich ohngefähr das vor, was 200 Jahre früher unter Hussit oder Huß begriffen ward. Dieser Begriff und Wahn wurde durch allerlei falsche Gerüchte, noch mehr genährt; man erzählte sich, daß sie Geistliche gekreuzigt, lebendig ausgenommen und auf allerlei gräßliche Art ums Leben gebracht hätten. Auf Tilly's Tapferkeit und Stärke, der sich damals von Fuld aus nach dem Freigerichte dem Feinde entgegen zu werfen schien, beruhte der einzige schwache Funken von Hoffnung und Rettung; als dieser aber, nachdem er der Abtei 200 Stück Schaafe, die sie zu Hörstein gehen hatte, wegnehmen ließ, durch den Bachgau an dem Feinde vorüberzog und sorgfältig vermied, sich mit ihm dem Siegreichen einzulassen, als ferner die Stadt Hanau, auf die man sich auch noch

ver=

---

a) Ungedruckte Nachricht.

b) Gropp Würzburgische Chronik. 1. Th. S. 436.

verließ, im Anfang Novembers vorausstreifenden schwedischen Truppen die Thore freiwillig öffnete, verlor man noch diesen letzten Funken von Hoffnung und die Gewißheit, in Kurzem so vermeintlich fürchterliche Menschen, wie die Schweden, in den Mauern Seligenstadts zu sehen, war nur zu klar. Wer dachte da, von Furcht betäubt, dem siegenden Heere Widerstand zu leisten? gelähmt war die gewaffnete Hand des Bürgers noch um so mehr, als der Stadtvorstand, die Bürger ihrem Schicksale überlassend, nur auf der Flucht sein Heil versuchte. Nicht minder wie hier, so bemächtigte sich auch in der Abtei Schrecken und Verwirrung aller Gemüther; alles beschloß die Flucht. Der Abt und seine Conventualen eilten nach verschiedenen Benediktinerabteien, nur zwei einzige Mönche hatten Muth zurückzubleiben.

In dieser Lage wartete man den Tag ab, wo König Gustav Adolph, nach den eingetroffenen Nachrichten, vor der Stadt, um sie wegzunehmen, anlangen sollte. Es war der 25te November 1631 Morgens 10 Uhr, als er an der Spitze seiner Truppen voranreitend in ihrer Nähe von Mainflingen her anlangte. Die Thore eröffnete man sogleich und Bürgerdeputirte gingen mit den Schlüsseln derselben ihm entgegen. Freundlich, zum Erstaunen aller, empfing er sie, nahm diese, die man ihm demüthig darreichte, ab, aber er gab sie, jene seines Schutzes versichernd, mit der Auflage zurück, ihm die gebührende Brandschatzung

von

von 1200 Thalern zahlen zu müssen *a*). Nun erfolgte der Einzug der Truppen, wovon ein Theil sogleich weiter marschirte, um die Festung Steinheim wegzunehmen, ein anderer aber bei dem Könige, der zu Seligenstadt über Mittag zu verweilen beschloß, zurückblieb *b*). Ueber dem Essen kam die Nachricht,

Stein-

---

a) Miltenberg mußte 7000 Rthlr. geben, mithin kam Seligenstadt sehr gut hinweg. S. Gropp Würzb. Chronik 1. Th. S. 465.

b) Prior Walz, der zu einer Zeit lebte, wo Religionshaß alle Gemüther ergriffen hatte, schrieb damals, als Gustav Adolph siegreich nach dem Rhein zog, oder kurz nachher von diesem Könige folgende merkwürdige Worte:

„Erat rex (Gustavus Adolphus) vir per se apprime clemens, magnaeque modestiae, quae cum summa prudentiae laude conjuncta; probatissimus miles, super omnia humanus et continens. Disciplinam militarem accurate curabat, in delinquentes severe animadvertebat, sola (ut paucis multa perstringam) defuit illi belli aequitas et fides.“ Auf teutsch: „Der König (nehmlich Gustav Adolph) war ein Mann an und für sich vor allen andern sanftmüthig, von großer Bescheidenheit, dabei hochberühmt wegen seiner Klugheit. Ein bewährter Soldat, über alles menschlich und enthaltsam übte er strenge Kriegszucht und strafte Verbrecher ernstlich; aber, damit ich mit wenigen Worten viel sage, bei ihm fehlte billige Ursache zum Kriege und der katholische Glaube.“

Was kann aus dem Munde eines solchen Mannes zum Lobe dieses Königes Besseres gesagt werden? Von der Gemahlin des Königs sagt er aber:

„Regina ei erat ut moribus, ita et vita dissimillima: haec enim post aliquot menses regem sequens, ac oppidum pertransiens, in comitatu ducebat ante Rhedam suam equo insidentem simiam (qua insigniter semper delectabatur) capucinorum habitu indutam, manibus gestantem rosarium, ac in capite religiosorum more habentem coronam, in totius catholicae religionis quidem

Steinheim verweigere die Uebergabe; sogleich hob er die Tafel auf und eilte, um durch persönliche Gegenwart sie zu beschleunigen, an Ort und Stelle. Nach 3 Tagen erfolgte sie. Inzwischen ward Seligenstadt von einem zurückgelassenen Commando förmlich besetzt. Anfangs ging es, da der König (während dessen Gegenwart zu Seligenstadt nichts vorfiel) jetzt abwesend war, in der Stadt und besonders in der Abtei toll und wild zu. Schlechtdenkende Bürger mischten sich unter die nach Schätzen suchenden Soldaten und zeigten ihnen die verborgenen Orte, wo sie solche zu finden wähnten; würklich schadeten erstere mehr, denn letztere, die sich mehr damit belustigten, zum Spott auf die Katholiken und deren Geistlichen, mit Priestergewanden bekleidet auf den Straßen herumzuziehen, wobei sie einen im Kloster zurückgebliebenen wahnsinnigen Geistlichen, Namens Bartholomäus, dem sie ein rothes Kleid anzogen, überall mit herumführten und auf Orgelpfeiffen, die sie in der Kirche abrissen, bließen. Mit Mühe hatten die Officiere den

be-

---

dem despectum. sed dignum ridicula muliere spectaculum.“ Auf teutsch: „Ganz unähnlich war ihm (dem König) die Königin an Sitten und Lebenswandel. Als sie nehmlich einige Monate später dem Könige nachfolgte und durch die Stadt (Seligenstadt) reiste, hatte sie einen Affen bei sich, der auf einem Pferde, das ihrem Reisewagen voranging, saß und wie ein Kapuziner gekleidet war. In der Hand trug er einen Rosenkranz, der Kopf war ihm nach Sitte der Mönche geschoren: hierdurch wollte sie zwar ihre Verachtung gegen die katholische Religion zu erkennen geben, aber solche Belustigung war solch lächerlichem Weibe ganz angemessen.“

Weinkens Eginh. illustr. S. 74 ff.

betrunkenen Soldaten zur Ordnung zu bringen und menschenfreundlich nahmen sie sich des unglücklichen Geistlichen, den sie in sichere Verwahrung brachten, an.

Kurz nach dem ordnete der König für die Verwaltung der Abtei, von Mainz aus einen schwedischen Commissär ab, dem der damalige Fauth Struttmann zu Seligenstadt, beigegeben ward. Ein Vorrath von 150 Ohm Wein und 3000 Malter Früchte schickte jener sogleich nach Hanau; auch wurde die Klosterbibliothek zum Theil nach Frankfurt, zum Theil nach Hanau abgeführt und dort versteigert.

Um diese Zeit wurde die Stadt Seligenstadt von den Truppen und der Centmannschaft des Grafen Philipp Wolfgang zu Hanau, dem die Eroberung der Stadt Dieburg von dem Könige übertragen ward, sehr hart mitgenommen. Diese kamen im December 1631 von Hanau aus, auf ihrem Zuge nach Dieburg, zu Seligenstadt an und quartirten sich über Nacht daselbst ein. In der Abtei war dem plündernden Bauern alles preißgegeben; alles, was an Früchten und Wein vom schwedischen Commissär zurückgelassen worden ist, wurde nun vollends aufgezehrt und die noch vorhandenen Bücher oder Documente nach Hanau geschleppt. Beinahe wäre damals die Abtei ein Raub der Flammen geworden; denn als die Hanauer Bauern im grünen Refectorium, um sich gegen Kälte zu schützen, Feuer anmachten, ergriff die Flamme nächtlicherweile, als die Leute schliefen, das Gebäude schon bis zum Dache hinan. Glücklicherweise wurde der

Brand

durch die Thätigkeit des anwesenden Klosterdieners Klug mit Wein gelöscht, weil vermuthlich wegen der Kälte in der Nähe kein Wasser zu bekommen war.

Kurz nachher, oder fast zu gleicher Zeit wagte es der Prior Leonard Walz, ein äusserst beherzter Mann, der nehmliche, welcher uns die Schicksale der Stadt und Abtei Seligenstadt weitläufig erzählt, auf Geheiß des Abten Leonhard Colchon nach Seligenstadt zu reisen, um daselbst bei dem dasigen schwedischen Commandanten Schonung für die Abtei persönlich zu erbitten. Diese wurde ihm so viel möglich versprochen und man nahm ihn von Seiten mehrerer schwedischen Obristen, die damals mit einigen Regimentern zu Seligenstadt angekommen waren, sehr gut auf; doch befand sich unter ihnen ein General, welcher aus Rache nichts mehr und weniger im Sinne hatte, als ihn ums Leben bringen zu lassen, wozu er nun freilich, da sich Walz sehr bescheiden und vorsichtig betrug, keine offenbare Ursache hatte. Erst ließ er sich mit ihm in ein Gespräch ein, worin er allerlei Fallstricke legte, aber damit gelangte er bei der Fassung des Priors nicht zu seinem Zwecke; endlich schrie er erbost: „So wahr ich Edelmann und General bin, bis Mittag 3 Uhr sollst du an diesem Kirschbaume hängen.“ Auf diese Rede entfernte sich Walz unter Bewachnng, wurde aber von den Obristen, die ihm riethen, über der Tafel wieder zu erscheinen, um den General um Schonung zu bitten, in Schutz genommen. Um die bestimmte Stunde ließ er sich von einem schwedischen Officier vorführen und that, wie

ihm geheißen ward. Zornig beharrte der General auf dem Vollzug seines Befehls, und als wiederhohltes Bitten und selbst die Fürsprache der übrigen menschenfreundlichen Officiere nichts half, so sagte Walz mit männlichem Muthe: „Soll ich nun würklich gehängt werden, so geschieht mir dieß doch nicht als Dieb, sondern als ehrlichen Mann.“ Mit Hülfe der Officiere, die inzwischen dem General so fleißig zutranken, daß er betrunken zu Bette gebracht werden mußte, entkam der Prior, den man schon zum Vollzuge der Strafe aufsuchte, glücklich.

Solche und ähnliche Auftritte hinderten indessen die seither versteckten Mönche der Abtei, deren damals 24 an der Zahl gewesen sind, nicht, auf die Rückkehr dahin zu denken. Zwei von ihnen, die sich in Mainz bei ihren Eltern heimlich aufhielten, wagten es daher, dem Könige, welcher sich damals auch dort befand, eine Bittschrift persönlich zu überreichen. Die Bitte um Rückkehr in die Abtei wurde ihnen nicht allein bewilliget, sondern auch eine Salvegarde nach Seligenstadt abgeschickt, mit welcher sie im Jenner 1632 daselbst anlangten. — Mit Hülfe des schwedischen Commissärs, in dem sie, nach Walz Versicherung, einen menschenfreundlichen Mann fanden, wurde nun die Abtei wieder in einigem hergestellt und auf keine Weise zugegeben, daß den inzwischen zurückgekehrten 6 Mönchen irgend ein Leid geschehe; ja er gab ihnen von den Früchten und dem Wein, so viel als zu ihrer Lebsucht nöthig war, zurück und erwarb sich dadurch in der ganzen Gegend ei-

nen solch guten Ruf, daß bald die Abtei der Zufluchtsort anderer fremder Geistlichen und sonstiger Flüchtlinge geworden ist.

So verblieb es bis zum Frühlinge 1632, als Gustav Adolph mit seiner Armee von dem Rheine nach Franken zurückeilte und einen großen Theil derselben durch Seligenstadt führte.

Zur Besatzung ließ er hier nur 1 Compagnie, die beinahe 3 Jahre lang daselbst gelegen hatte, und nun kehrten auch die übrigen Conventualen aus ihrem Exile, mit ihnen einiger Wohlstand in die Abtei zurück a). Nach der Schlacht von Lützen (6. Nov. 1632) bekam Seligenstadt ganz unvermuthet eine Compagnie Schweden noch zur ersteren Besatzung, welche die Bestimmung hatte, die Abtei gegen die Plünderung der unter Bernhard von Sachsen-Weimar nach Frankfurt marschirenden Truppen zu schützen. Indessen mußte sie, ohne dieses Vorhaben ausführen zu können, bald darauf wieder abmarschiren, während zu gleicher Zeit 5 Regimenter weimarisch-schwedischer Truppen plötzlich vor den Thoren der Stadt erschienen. Die Staabsofficiere dieser Regimenter begaben sich sofort in die Abtei, ließen aber ihre Leute vor den verschlossenen Thoren zurück und versicherten die erschrockenen Conventualen ihres Schutzes. Inzwischen hatten aber die Soldaten dir Stadt mit Gewalt geöffnet

und

---

a) Bei einem durch Unvorsichtigkeit ausgebrochenen Brande gingen damals mit einer Scheuer 600 Malter Früchte, die sich zu jener Zeit die Abtei wieder gesammelt hatte, zu Grunde.

und drangen in die Abtei. Einer der Obristen, von Geburt ein Böhme, widersetzte sich an einer Thüre des Klosters mit gewaffneter Hand dem Andrange des plünderungssüchtigen Soldaten und tödtete eigenhändig 2 Soldaten. Aber dieß half alles nichts. Jetzt überstiegen sie die Mauern, rissen endlich Stücke davon nieder und plünderten gemeinschaftlich mit den Bürgern die preisgegebene Abtei an Vieh und Früchten, 1200 Malter an der Zahl, a) die Befehle ihrer Officiere nicht achtend, rein aus. Mit Mühe hatten letztere den Soldaten von Mißhandlungen gegen Conventualen nur abzuhalten; aber auf die Nachricht, daß kaiserliche Truppen in der Nähe seyen, verließen sie gegen Mittag des andern Tages schnell die Stadt und zogen nach Steinheim hin. Damals brannten sie Kleinkrotzenburg total nieder und beinahe wäre dieß Unglück auch der Stadt begegnet, wenn nicht schwedische Officiere, die bis zum gänzlichen Abzuge der Truppen zurückblieben und besonders für die Sicherheit der Conventualen so trefflich sorgten, den zügellosen Soldaten davon abgehalten hätten.

Auf diese Weise wurde die Stadt und Abtei während

---

a) „Non mentiar, si ducentum maltra frumentorum per cives una nocte exportata narravero In similibus infortuniis casibus in monasterii discrimen semper promptiores quam ad saltum pulex.“ Worte des Prior Walz; auf teutsch: „Ich lüge nicht, wenn ich erzähle, daß in einer Nacht 1200 Malter Früchte von den Bürgern hinausgebracht aus dem Kloster) worden sind. In dergleichen unglücklichen Fällen waren sie zu dem Schaden des Klosters hurtig geneigter, als der Floh zum Sprung.“

rend eines Zeitraumes von beinahe 3 Jahren von schwedischen Truppen, besonders von ihren Anführern, jederzeit großmüthig geschützt und besser behandelt, als von den Kaiserlichen, die damals weder Freund noch Feind schonten a). Nach der Schlacht von Nördlingen (6. Nov. 1634) mußte die schwedische Besatzung Seligenstadt verlassen und 2 Jahre lang blieb es daselbst einigermaaßen ruhig, als i. J. 1637 neues Unglück über dieselbe verhängt ward.

Als die Stadt Hanau 1636 von dem kais. General Lamboi belagert wurde und nach langem Leiden endlich am 17ten Juni desselben Jahres von hessischen Truppen entsetzt und befreit worden ist, war diese glückliche Begebenheit für die Stadt Seligenstadt nichts weniger als erfreulich, weil man befürchten mußte, von jenen siegenden Truppen überfallen zu werden.

---

a) Dieß zu Widerlegung gegen diejenigen, welche ohne Grund und Wahrheit behaupten wollen, Seligenstadt habe von den Schweden so viel gelitten. Zum Beweise meiner Angabe führe ich aus der Erzählung des Priors Walz, folgende Worte an:

„Quibus persolutis persistebant incolae ab omni ulteriori infestatione securi, et licet continuo nihilominus gravarentur praesidio adeo tum continebatur disciplinatum, quod ne olera quidem rapere ausi fuissent.“ Auf Teutsch: „Nach Bezahlung dieser Gelder (monatlich 100 fl.) blieben die Einwohner von jeder weiteren Beunruhigung sicher, und ob sie gleich anhaltend durch die Besatzung beschwert waren, so wurde unter ihr doch solche scharfe Mannszucht gehalten, daß es keiner gewagt haben würde, auch nur Gartengemüse zu entwenden.“

Den Gottesdienst der Katholiken störten die Schweden auch nie; sie bedienten sich zu ihren religiösen Uebungen blos der Laurentiuskirche.

Im ersten Schrecken flüchteten sich viele Bewohner in die nahen Wälder und retteten ihre besten Habseligkeiten; doch bald kehrten sie wieder zurück, weil man vernahm, daß nach einer Convention das kurmainzische Gebiet neutral sey. Der Frühling 1637 war herangekommen und versprach eine reichliche Erndte, aber der Mangel an Lebensmitteln war schon so stark geworden, daß diese bevorstehende Erndte zu fern zu seyn schien, um eine nahe Hungersnoth zu entfernen. In dieser kummervollen Lage hörte man im April die Nachricht, wie der schwedische General Rambsay zu Hanau feindliche Absichten gegen Kurmainz trage, und daß er den Hauptman Fischer mit einer Compagnie nach Aschaffenburg, dort Geiseln auszuheben, geschickt hätte. Dieser vollzog seinen Auftrag so schnell, daß er fast mit dem Gerüchte vor den Thoren Seligenstadts, am nehmlichen Tage Abends ankam und eingelassen zu werden verlangte. Kaum konnte sich Prälat Colchon mit dem Stadtvorstande retten. Fischer aber stellte sich friedlich (er hatte seine Geiseln und viele Beute über Kahl nach Hanau bringen lassen, um seine Absicht auf Seligenstadt nicht gleich zu verrathen) und gab vor, daß er nur Nachtquartier begehre; man hätte ihn eingelassen, wenn er auch offenbar feindlich gekommen wäre, so entmuthigt und für alles gleichgültig hatte bereits Mangel und Elend die armen Bewohner gemacht! Des andern Tags verhehlte er aber seine feindlichen Gesinnungen nicht länger; denn indem zu gleicher Zeit — es war ohngefähr um den 20.

April 1637 — a) ein Detachement von 250 Mann von Hanau her über Kahl in der Stadt anlangte, welches Rambsai abgeschickt hatte, so hieß er vor allem die 6 — 8 Conventualen das Kloster verlassen und nahm alles, was darin befindlich war, in Beschlag. Kaum durften jene einige nothwendige Kleidungsstücke mitnehmen und im Stern, einem noch existirenden Wohnhause, mußten sie ihren Aufenthalt suchen, wo sie bewacht wurden, bis sie als Geiseln nach Hanau gebracht wären. Jetzt rüstete sich Fischer auf einen langen Aufenthalte und selbst zur Vertheidigung der Stadt. Bei den Einwohnern und in der Abtei wurden alle Lebensmittel weggenommen. Der Mangel an Brod war damals schon so hoch gestiegen, daß ein Malter Korn nicht um 30 fl. zu erhalten war; bald waren aber diewenigen Früchte aufgezehrt und im gräßlichen Hunger sah man viele Unglücklichen die eckelhaftesten Dinge als Speise verzehren. Die Soldaten, so erzählt das alte Pfarrbuch, verschlangen wie das Vieh rohes Gras, bleich und abgezehrt gingen die Menschen auf den Straßen umher, Nahrung auf den Gassen suchend, und die bewachten Conventualen ließen vor den Thüren um dürftige Nahrung betteln.

In dieser Lage und nach fast 2monatlichen Leiden rückten kaiserliche Truppen von Babenhausen her gegen Seligenstadt, im Juni 1637 — es war grade Sonntag vor Johannistag — vor und begannen eine förmliche Belagerung des Ortes. Es waren 2 Regi-

---

a) Manuscript.

gimenter Infanterie, unter Commando des Generals Grafen Donard a), welche von der südwestlichen Seite der Stadt ihre Angriffe vorbereiteten. Muthig focht die entkräftete Besatzung und als schon des andern Tages ein großer Theil der südlichen Stadtmauer durchs kaiserliche Geschütz niedergeworfen worden war und stürmende Massen der Belagerer bis auf den Schutt der Breschen vordrangen, standen Fischer und seine Leute voll Muths und wiesen die Angriffe ab. Jetzt waren schon beiderseits Viele gefallen, unter ihnen nach mehreren wiederhohlten Angriffen Fischer von einer Kugel getroffen. Da fiel der Besatzung der Muth, aber auch die Belagerer waren erschöpft und beiderseits begehrte man kurzen Waffenstillstand, um die Todten zu begraben. Zwei Stunden waren verflossen und die beängstigten Bürger, am meisten die eingesperrten Conventualen, zweifelten, ob die Belagerer ihre Angriffe erneuern und die Stadt befreien würden, als plötzlich die Kaiserlichen einen muthvollen Angriff wagten, von der südlichen Seite überall siegreich in die Stadt eindrangen und sich nun des Platzes bemächtigten. Kriegsgefangen führten die Sieger die Besatzung mit sich fort; sie selbst hatten nicht Lust, an einem Orte zu bleiben, der überall die Spuren des Elends zeigte; sie stritten nicht um den Besitz der Stadt, sondern um Lebensmittel, die sie da zu finden wähnten.

Die Stadt war nun befreit, aber Elend und Noth hier-

a) Nach Weinkens Eginh. illustr. S. 78 Donave.

hiermit noch nicht von ihr gewichen; die Hoffnung der Erndte endete schon, als man überall das Feld verwüstet fand, und war es noch Zeit, sie wieder zu bestellen, so mangelte es an allem, was dazu erforderlich war. Hunger und Pest wütheten fort unter den unglücklichen Bewohnern. Nicht selten sah man Leichname verhungerter Menschen auf den Straßen liegen, an welchen in Schaaren herumziehende Hunde fraßen; selbst die an Grundvermögen begütertsten Leute entgingen nicht dem fürchterlichsten Hungertode und die Sterblichkeit unter den Amtsbewohnern von Seligenstadt war so groß, daß diese Stadt, welche i. J. 1631, 350 Familien zählte, jetzt nur noch 50; Kleinkrotzenburg, früherhin 34 Familien stark, nun noch 9; Froschhausen statt 30 jetzt 2; Mainflingen statt 36 jetzt 3; Kleinwelzheim, bis auf 3 Hütten niedergebrannt, statt 16 jetzt 1; Zellhausen, über die Hälfte abgebrannt, statt 44 jetzt nur noch 5 Familien zählte. Um diese Zeit waren Güter und Hofraithen in einem solchen Unwerthe, daß man für einen Laib Brod, die größte Kostbarkeit! einen Morgen Acker, für 50 fl. eine ansehnliche Hofraithe erhalten konnte *a*).

Nie war Seligenstadt im 30jährigen Kriege unglücklicher, als in den Jahren 1636 — 38. Mit den folgenden Jahren und bei gesegneten Erndten, die man ferne vom Getümmel des Krieges jetzt in Ruhe genießen konnte, kehrte indessen nach und nach wieder

ei=

---

a) Letzteres bezeugen die vorliegenden Währungsgerichts-Protocolle von 1636 bis 38.

einiger Wohlstand zurück und schon konnte 1644 in der Abtei und nirgends besser, ein Jahrscapitel von der Bursfelder Congregation gehalten werden *a*).

Mit dem Jahre 1646 drohte neue Gefahr der Stadt. Die verbündete französisch-weimarsche Armee unter Türenne und die schwedischen Truppen unter Gustav Wrangel, hatten sich damals bei Giesen vereinigt; vergebens suchten die kaiserlichen Truppen, die nach dieser Stadt marschirten, dieses zu hindern; sie wurden zurückgedrängt und von dem Maine, den sie besetzt hielten, abgeschnitten. Ein Theil der Verbündeten, welche sich schon dem Maine von der Wetterau her genähert hatten, eroberten im August 1646 unter andern unter Commando des Generals Klug die Festung Steinheim. Dieser schlug hierauf bei Hanau ein Lager und schickte von da am 18ten August 1646 viele Cavallerieregimenter, die am rechten Mainufer, wie man von Seligenstadt aus deutlich sehen konnte, den ganzen Tag marschirten, nach der Richtung von Aschaffenburg ab. Gegen Abend lagerte sich der Nachtrab, wie es schien, zwischen Dettingen und Kahl und 2 Cavallerieregimenter gingen bei Dettingen über den Main, den sie durchschwammen, wendeten sich nach Seligenstadt und vor den Thoren angekommen, verlangten sie spät Abends Nachtquartier. Muthiger wie sonst verweigerte die Stadt solch Ansinnen und al-

---

a) Seit ihrer Subjection unter die Bursfelder Congregation 1463 wurden bis daher 8 Capitel als: 1508, 1572, 1599, 1607, 1619, 1630, 1631, 1644 in Seligenstadt gehalten. S. Recess. Capitul. Congreg. Bursf.

alles beschloß, seinen Heerd gegen den weit überlegenen Feind zu vertheidigen. Diese feste Entschlossenheit machte ihn stutzig, und ruhig lagerte er sich vor dem Oberthore auf dem Beunenfeld, von wo aus nach dem Oberthore einige Schuß während der Nacht, aber ohne alle Wirkung, fielen. Des Morgens früh brach der Trupp zur Verwunderung der Bürger auf und ohne etwas weiter gegen die Stadt unternommen zu haben, zog er nach Aschaffenburg hin, woselbst ein großer Theil der Armee verweilte.

In Seligenstadt jubelte man für Freude, aber schon am 20. August 1646 näherten sich von Kleinkrotzenburg her gegen 3000 Mann französisch-weimarische Truppen. Ihr Anführer du Passage verlangte Uebergabe der Stadt, welche man keinen Augenblick zu verweigern beschloß, denn er hatte Geschütz bei sich. Fauth Struttmann, Prior Walz, der Stadtpfarrer Gualbert Kitzing und der Stadtvorstand gingen daher vor das Steinheimer Thor und baten, mit Uebergebung der Stadtschlüssel, den Obristen um Schonung der Stadt, die ihnen unter der Bedingung versprochen ward, daß sie eine Besatzung von 160 Mann aufnehmen, die Abtei aber eine Administration sich gefallen lassen müßte. Du Passage ließ nun sein Corps nach Aschaffenburg marschiren, er selbst blieb mit 160 Mann zurück, die sich ruhig verhielten. Wie erstaunte man aber, als des andern Tages das nehmliche Corps schon wieder zurückgekommer war und jetzt an den verschlossenen Thoren angelangt, mit Gewalt in

die

die Stadt eindrang, während die Bürger wegen der Besatzung zu den Waffen nicht zu greifen getrauten! Die plünderungssüchtigen Soldaten hatten sich bald in der ganzen Stadt zahlreich ausgebreitet; nichts entging ihrer Wuth, Fenster und Thüren wurden zerschlagen, Weiber geschändet und Kinder gemordet; zuletzt hatte sich Betrunkenheit aller bemächtiget. Im bunten Gewühle schlugen sich Franzosen und Weimar'sche um die Beute, von beiden Seiten blieben einige, andere wurden verwundet. Um das Schauspiel gräßlicher zu machen, zündeten sie Scheuern nnd Wohnungen an und schnell standen 15 Gebäude in voller Flamme. Nirgends war Hülfe zum Löschen, denn für das Leben besorgt, verbarg sich alles vor den Soldaten, welche beschlossen, die Stadt vollends einzuäschern. Doch verließen sie noch am nehmlichen Tage die Stadt, mit schwerer Beute beladen. Ueber 20 Gebäude lagen schon darnieder, als man jetzt zum Löschen herbeieilte *a*).

Während dieses Vorganges hatten sich die Conventualen auf den Hauptthurn der Kirche geflüchtet, von wo aus sie ihre Habseligkeiten durch die Soldaten wegführen sahen; der Anblick war herzzerreißend. Von

Furcht

---

a) Nach Traditionen soll es die Oberstadt gewesen seyn; vermuthlich wurde auch damals das rothe Schloß (Palatium) vollends zerstört. Nach dem alten Pfarrbuche sind am 19ten Jenner 1647 die Knochen der bei diesem Brande umgekommenen Menschen aus dem Schutte hervorgesucht und zusammen auf dem Kirchhofe begraben worden. Hier heißt es unter anderm: daß ein großer Theil der Stadt eingeäschert worden wäre. Prior Walz giebt nur 20 Häuser an.

Furcht und Zorn ergriffen zweifelten einige, ob sie nicht persönlich den Franzosen, auf deren Religionsglauben sie noch bauten, unter's Gesicht tretten und auf diese Art größeres Uebel vermeiden wollten. P. Georg, P. Peter, 2 Novizen und Prior Leonard Walz entschlossen sich endlich hierzu; sie gingen zu denselben und baten, jedoch vergebens um Schonung der Abtei, nur so viel bewirkten sie zu ihrem persönlichen Schutze, daß man sie nach Hanau sicher geleitete a).

Gänzliche Zerstörung der Erndte, wodurch Hungersnoth und Krankheit zu Seligenstadt in diesem und im folgenden Jahre 1647 abermals ausbrach, waren die Folgen dieser Schreckenszeit. Die zurückgekehrten Conventualen aller Lebensbedürfnisse beraubt mußten, wie die Capuziner, terminiren gehen und brachten so, besonders durch die Anstrengungen des Priors Walz, vor Anfang des Winters 44 Malter Brodfrüchte zusammen. Die Einwohner der Stadt aber verließen ihre Heimath und suchten sich über Winter auswärts durch Betteln zu ernähren, wenige nur blieben zurück. In diesem Zustande der Dinge kam das Frühjahr 1647 herbei, als Turenne in die mainzischen und hessen-darmstädtischen Lande aus Schwaben her eindrang, um die Fürsten beider Lande, gleichwie Baiern, zur Neutralität zu zwingen. Kurfürst Anselm Kasimir

---

a) Uebrigens ist es bekannt, daß die weimarische Armee um jene Zeit nicht mehr aus denjenigen Leuten bestand, wie sie früherhin der heldenmüthige und tugendhafte Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar anführte, sondern aus zusammengelaufenem Gesindel von allerlei Nationen und Glauben.

mir flüchtete sich nach Frankfurt, woselbst auch damals Abt Colchon hingeflohen war. Von da kam jener mit Turenne wegen Uebergabe mehrerer mainzischen Festungen, worunter auch Gernsheim a) begriffen gewesen ist, überein; indessen verweigerte Höchst, von kaiserlichen Truppen besetzt, längere Zeit die Uebergabe, und deswegen hatte jener dem Kurfürsten von Mainz eine Contribution von 60,000 fl. angesetzt. Diese mußten beim letzten Kreuzer würklich bezahlt werden, welches denn auf die Art geschah, daß man hauptsächlich den Klöstern und Stiftungen Summen ansetzte. Der abteiliche Beitrag war 500 fl., die man durch Verkauf einer Glocke herbeischaffte.

Gegen Ostern 1647 hin wurde der Stadt eine Einquartirung französisch-weimarischer Truppen angesagt. Diese Nachricht erschreckte, der vorjährigen Leiden eingedenk, alle Einwohner dergestalt, daß alles beschloß, mit den besten Habseligkeiten nach Hanau zu flüchten, wohin bereits viele Einwohner von Obernburg, Amorbach, Klingenberg, Aschaffenburg und Steinheim aus gleicher Furcht ihre Zuflucht genommen hatten; in der Abtei blieben aber mehrere Geistlichen, unter andern der muthige Prior Walz, zurück. Es war grade Palmsonntag, als 300 Mann weimarischer Infanterie in der Stadt ankamen. Prior Walz ging ihnen entgegen und wurde, wie er selbst sagt, gar freundlich von ihnen aufgenommen, als sie

aber

---

a) Dahl Geschichte von Gernsheim §. 2.

aber nirgends auf den Gassen Einwohner gewahr wurden und endlich die Wohnungen ganz leer fanden, so zerstörten sie in der ersten Wuth mehrere Häuser und brannten die Wasserburg nieder. Mit Mühe und freundlichen Zuredungen brachte es endlich Prior Walz dahin, daß sie von weiteren Zerstörungen abstanden. Er hatte sich zuletzt bei ihnen so beliebt gemacht, daß die Soldaten während eines 10tägigen Aufenthaltes dem katholischen Gottesdienste in der Abteikirche sehr oft und ohne ihn im mindesten zu stören, beigewohnt, auch auf Ostern dem Amte und der Predigt, welche Walz gehalten hatte, sehr aufmerksam zugehört haben *a*). Sie waren die letzten, welche der 30jährige Krieg in Seligenstadts Mauern führte; das folgende Jahr 1648 begann zwar mit einem Feldzuge Wrangels und Türenne's, aber der westphälische Friede entfernte von Seligenstadts inzwischen wieder zurückgekehrten Einwohnern alle Besorgnisse.

Und nun war zwar der Friede hergestellt, aber menschenleer war die Stadt und verwüstet das Feld. Brandschatzungen und Erpressungen aller Art hatten das baare Geld rar gemacht und daher fehlte es an den nothwendigsten Mitteln, an arbeitenden Händen und an Geld, die wenigen in Bewegung setzen zu können

---

a) Prior Walz sagt: „Milites universi ad S. aedem convolarunt, ac privato sacro per priorem in summo altari peracto suo quisque modo interfuerunt, non credo propter Christum, sed propter Lazarum..... Invitans eos Prior ad audiendum sermonem ex suggestu, sequuti sunt pariter et de dominica resurrectione verba dicentem auscultarunt impertaesi,...,“

nen a). Die hauptsächlichste Bemühung des Stadtraths ging daher in dieser Periode dahin, fremde Professionisten und Durchreisende zum Etablissement in Seligenstadt zu bereden und ohne nach Vermögen zu fragen, nur auf arbeitende Menschen bedacht zu seyn. Um diese Zeit wanderten dann auch daselbst gegen 60 niederländische Wollenweber mit ihren Familien ein b). In 15 Jahre waren die Wunden des Krieges schon beinahe geheilt, die Einwohnerzahl nahm bedeutend zu, so daß der Pfarrer, welcher bisher allein sein Amt versehen konnte, sich nun um Hülfe umsehen mußte; aus der Asche und den Ruinen entstanden neue Häuser; Felder wurden angebaut, reges Leben und Wohlstand war am Ende des 17ten Jahrhunderts überall wieder sichtbar und gänzlich verschwunden die Spur des 30jährigen Krieges.

Eben so schnell erhohlte sich die Abtei. Denn als nach Leonhard Colchons Tod 1653 Leonhard Walz zur Abteiwürde gelangte, ließ dieser schon zu Hörstein ein neues Hofhaus bauen, und als nach seinem Tod 1666 und der Resignation seines Nachfolgers Nicolaus II. (Petermann) 1674 c) Franz I. (Hoffmann

---

a) Nach vorliegenden Burgermeistereirechnungen hatte die Stadt Seligenstadt vom Jahre 1623 bis 1648 circa 20,000 Kriegsgelder zahlen müssen.

b) Rathsprotocolle. Der Rath nahm z. B. am 28. April 1652 folgende Personen an: Leonhard du Marée, Johann Michole, Bertram Wilhelmi, Michael Gerhard, Philipp Bodson (Ackersmann, welcher um 200 fl. ein Hofgut kaufte), Wilhelm de la Chambré, Matthias Galle, Heinrich Gottgeb, David Huberth, Albo, Valentin, Dalquen.

c) Abt Petermann starb als Pfarrer zu Geiselbach 1676.

mann ein Cölner von Herkunft, vorher Pfarrer zu Kleinauheim) zur Regierung kam, hatte sie sich fast wieder zu ihrem alten Wohlstande erhoben. Dieser Abt ließ den Thurn und das Dach der Kirche neu bauen und mit Schiefern decken, im Innern die Kirche verzieren, Gold- nnd Gipsarbeiten mit großen Kosten anbringen; dann kaufte er eine goldene Monstranz mit Edelgesteinen geziert, 10 silberne Leuchter, baute eine neue Orgel — die nehmliche, welche noch jetzt steht — ließ das alte Abtei- u. Conventsgebäude von Grund aus niederreißen und 1685 u. 86 zwei Gebäude, — wie sie uns jetzt sichtbar sind — aufführen; ein Freund der Wissenschaften kaufte er aus allen Theilen der Gelehrsamkeit kostbare und viele Werke, und hatte am Ende dieser kostspieligen Unternehmungen, wie Weinkens sagt, mehr Geld, als anfangs, da er diese Werke unternahm:

Plus tamen hic habuit semper nummi, aeris et auri,
Cum consummarat molimina tam ardua, rerum
Quam cum ordiretur etc. etc.

§. 16.

Aufnahme der Abtei. Jubiläum 1722. Schicksale der Stadt und Abtei während der Schlacht bei Dettingen 1745. Waldproceß, und dessen Beendigung 1755. Aebte bis zu 1792. Hungersnoth und Krankheit zu Seligenstadt 1772.

Was Abt Franz I. als dritter Renovator der Abtei herrlich begann, setzte nach dessen Tod 1695, Franz

II. (Blöchinger, aus Miltenberg gebürtig, vorher Pfarrer in Steinheim) glänzender fort. Ein Zögling des vorigen, war er ein eifriger Freund der Künste und Wissenschaften. Als Lector betratt er im Convent früherhin den Catheder und lehrte mehrere Jahre die angehenden Geistlichen. Er wurde zum Professor der Theologie und Philosophie, mit dem Titel geistlicher Rath, von Kurfürst Lothar und während seines Priorats zum kaiserlichen Pfalzgrafen ernannt.

Beim Antritte seines Amtes als Abt, war es auch seine erste Angelegenheit, die Abteikirche mit noch größerer Pracht zu versehen. Er ließ sie mit Marmorplatten belegen, befahl die Orgel bis zu 32 Registern zu vergrößern, ließ eine neue Kirchenuhr machen und die Altäre vergolden, schaffte heilige Gefäße und Kirchenornate in Menge an und ließ aus gediegenem Silber eine Statue, Maria mit dem Kinde vorstellend, verfertigen, welche nach der Erzählung Weinkens in Navarchia (S. 84) 5 Fuß groß war und auf einem 1 1/2 Fuß hohen, schön verzierten Piedestal stand *a*).

Nun richtete er seine Aufmerksamkeit auf Erweiterung des Klosters und baute 1699 das schöne, im Vorhofe der Abtei stehende Prälaturgebäude, sodann 1708 die im 30jährigen Kriege 1646 niedergebrannte Wasserburg. Zu Kleinkrotzenburg legte er an die Stel-

---

a) Diese kostbare Statue, welche in Weinkens Navarchia abgebildet ist, ist späterhin auf Befehl des Kurfürsten Emmrich Joseph oder seines Nachfolgers Karl Friedrich nach Mainz, wo sie zu andern Zwecken verwendet wurde, gekommen.

Stelle eines früher gestandenen abteilichen Hofhauses eine vollständige Hofraithe mit weitläuftigen Oeconomie und Wohngebäuden an, auch kaufte er daselbst 1709 zu den schon vorhandenen Feldgütern noch ein ganzes Gut für die Summe von 2600 fl., oder lößte dieses, als ein Erbbestandgut der Abtei, um solches Geld wieder ein a). Viele Gerechtsame, die während des 30-

jäh-

---

a) Mit diesem Hofgute hat es eigentlich folgende Bewandniß. Die Freiherrn von Eppenstein waren zu Kleinkrotzenburg in früheren Zeiten mit bedeutenden Gütern ansäßig. Von ihnen acquirirte die Abtei (wann? das ist unbekannt, höchstwahrscheinlich ums Jahr 1300, als die dasige Advocatie an die Abtei kam s. §. 9.) fast alle ihre daßigen Besitzungen und Gerechtsame. Nun bemühte sie sich im fünfzehnten Jahrhundert, noch mehrere Besitzungen daselbst zu erlangen. J. J. 1434 verkaufen Wilhelm und Konrad Edelknechte von Dorfelden an die Abtei Seligenstadt sub clausula reluitionis ihre Aecker, Renten und Zinnse nebst dem 3ten Theile des großen und kleinen Zehndtes zu Kleinkrotzenburg, welche Zehndten und Zinns von der Abtei zu Lehen rührten, für 200 fl. Frankfurter Währung. Zwei Jahre vorher nehmlich 1432, ertheilte schon Erzbischof Konrad der Abtei „für die Höfe zu Kleinkrotzenburg und Dreckhusen (ein bei Kleinkrotzenburg, wie schon oben bemerkt, gelegenes, nun ausgegangenes Dorf) von der Atzunge und Zerunge der Vitzdume zu Aschaffenburg, wegen der dem Erzstift vom Kloster überlaßenen eygenen Leute zu Wiesenkirchen (Weiskirchen) und zu Niedersteinheim" einen Freiheitsbrief, woraus zu schließen ist, daß damals die Abtei in gedachtem Orte sehr weitläuftige Besitzungen und ansehnliche Rechte gehabt hatte. Von diesen Besitzungen verlieh 1494 Abt Thomas dem Kleinkrotzenburger Einwohner Henne Appel Haus und Hofraithe sammt zugehörigen Gütern und Wiesen, wovon 3 Morgen in der Dreckhuser Terminei lagen — hier kommt also Dreckhausen, das mehrerwähnte Ort, wieder und zwar in der Nähe von Kleinkrotzenburg vor — um jährliche 60 Malter Korn und 10 Malter Hafer. Endlich wurde dieser Hof von Abt Franz I. 1690 einem gewissen Sonnie (vermuthlich ein

Aus-

jährigen Krieges von allen Seiten her geschmälert worden sind, suchte er wieder bei fleißiger Durchlesung der Urkunden zu erneuern a); er hatte sich durch diese Bemühungen in der Geschichte der Abtei rühmlich ausgezeichnet. Den 17ten December 1711 genoß er das Glück, Kaiser Karl VI. auf dessen Krönungsreise in seiner Abtei, wo er in dem Prälaturgebäude abstieg, über Mittag zu bewirthen, vor ihm hatte K. Leopold I. 1690 ein Gleiches gethan. Franz, zuletzt Compräses der Bursf. Congregation, starb 1715.

Peter IV., sein Nachfolger, hatte die Freude, daß zu seiner Regierungszeit das 900jährige Jubiläum der Abtei 1725 gefeiert worden ist. Um dieses merkwürdige Fest auf irgend eine bleibende Art in ewigem Andenken zu erhalten, ließ er einige Jahre vorher die ganze Abtei mit einer hohen und sehr solid gebauten Ringmauer, wozu eigentlich schon Franz II. den Anfang gemacht hatte, umgeben; ließ ferner die Orgel geschmackvoll auszieren und in der Kirche reichliche Vergoldungen anbringen und befahl, eine sonderbare

Idee,

Ausgewanderter) in Erbbestand gegeben, den hierauf Abt Franz II., wie im Text bemerkt worden ist, 1709 um 2600 fl. käuflich an sich brachte. Da der Erbleihbrief des Sounie durchschnitten war und in dorso desselben die Bemerkung steht, daß ihn Franz II. erkauft habe, so ist es sich zu erklären, warum ein so bedeutendes Gut nur um 2600 fl. gekauft werden konnte. Er hatte also für diese Summe nur die Rechte des Erbbestandes abgekauft. S. Beilage Lit. I. I. sub voce Kleinkroßenburg.

a) Dahin gehören vorzüglich die Rechte wegen des Waldes, wovon ich unten weitläuftiger reden werde, und der Palmenzoll, dessen in §. 10. schon Erwähnung geschah. S. Weinkens Navarchia Urk. Lit. N. O. P.

Idee, die Gebeine Eginhards, Emma's und Gisla's a), welche bisher in einem einfachen steinernen Sarg ruhten, in einen prachtvollen marmornen Sarcophag, den er mit vielen Kosten in Flandern verfertigen ließ, zu legen, in der guten Absicht, hierdurch die Stifter mehr ehren zu wollen, als es ihre Absicht war.

Nach diesen Vorbereitungen nahm die 8tägige Säcularfeier den 26ten August 1725 würklich ihren Anfang. Eine Menge hoher weltlicher und geistlicher Personen versammelten sich zu dem Ende in der Abtei. Jeder Tag hatte seine eigene Feier, worunter die prachtvolle Procession am 2ten September sich besonders auszeichnete b). Nach geendigter kirchlichen Feier wurden die angesehensten Bürger der Stadt selbigen Tages in die Abtei zum Mahle geladen, bei welcher Gelegenheit man auch der Armen gedachte.

Der Abt ließ hierauf unter die mehrsten Anwesenden eine silberne Münze — 2 fl. an Werth — die auf diese Feier geprägt worden ist, vertheilen c).

Im

---

a) Am 11. Mai 1722 hatte man diese Gebeine aus dem alten Sarge erhoben und ließ sie durch den Dr. Chregut von Hanau in ein genaues Verzeichniß bringen. Sie waren in 3 Säcken enthalten, das Verzeichniß dieser Gebeine ist dahier befindlich, wäre aber zu weitläufig hierher zu bemerken, weil Weinkens in seinem Eginh. illustr. an ihrer Aechtheit selbst einigen Zweifel hat.

b) 6 Geistliche trugen auf offenen silbernen Patenen die Reliquien der Heiligen.

c) Auf der einen Seite dieser Denkmünze ist die Abtei mit den HH. Peter nnd Marzellin abgebildet, mit der Umschrift: „Sub patrocinio SS Marcellini et Petri transactis novem saeclis jubilat eclesia Seligenstadiana.“ Auf der andern Seite stehen Abt Eginhards und Abt Pe-

Im Jahr 1630 starb Peter und nach ihm folgte Bonifacius I. (Heller). Den auf der rechten Seite zum Eingange in die Kirche stehenden, gebrechlichen Thurn ließ er niederreißen und an dessen Stelle einen neuen, nach dem Muster des links gegenüberstehenden uralten, erbauen, der aber, wie der Augenschein zeigt, nicht gut gelungen und jenem unähnlich ist. 1738 starb Bonifaz. — Ihm folgte im nehmlichen Jahre der Conventuale und Pfarrer zu Seligenstadt, Hyacinthus (Buchner), welcher, ebenfalls auf die Verschönerung der Abteikirche bedacht, am 14ten Februar 1743 den noch jetzt stehenden prachtvollen Erzengel Gabriel auf den Hauptthurn anbringen ließ. Sein Eifer, das Pfarramt zu verwalten, war bei ihm so groß, daß er noch als Abt 10 Jahre diese Stelle versah, die er aber, durch Schwäche des Körpers genöthigt, 1747 niederlegte, worauf er noch bis zum Jahre 1753 lebte und so lange die Abteiwürde begleitete.

Wir besitzen von ihm eine, in das neue Seligenstädter Pfarrbuch eingeschriebene, lateinische Erzählung, der für Seligenstadt wichtigen Dettinger Schlacht, wobei sich ein, ebenfalls von ihm gefertigter, Faustriß derselben befindet. Es dürfte nicht unintressant seyn, meinen Lesern diese von ihm als Augenzeugen niedergeschriebene Erzählung in der Uebersetzung hier zu liefern.

„Heute

---

ters Wappen, mit der Umschrift: „Eginhardus fundavit, Ludovicus dotavit, Petrus renovavit.“

„Heute (27. Juni 1743) fiel die bekannte Schlacht bei Dettingen zwischen den Franzosen und den confö-derirten Oestreichern, Hannoveranern und Engländern, welche König Georg II. von England und sein Sohn der Herzog von Cumberland persönlich anführten, vor."

„Die Franzosen standen bei Seligenstadt a) und hatten daselbst an dem Mainthore, die Mainfarth genannt, 2 Brücken über den Main geschlagen. Die Oestreicher, Engländer und Hannoveraner hatten Aschaffenburg und das rechte Mainufer besetzt. Da nun die Franzosen von Steinheim an bis Miltenberg hinauf den Main besetzt hielten, so konnten die Conföderirten (deren Absicht dahin ging, nach Baiern zu marschiren, um sich dort mit einem östreichischen Armeecorps zu vereinigen und hierauf gegen Kaiser Albrecht Karl, welcher vorerst Kurfürst war und nun mit Hülfe der Franzosen die östreichischen Lande erobern wollte, loszugehen) nicht weiter hinauf b) marschiren, und so mußten sie, da ihnen auch die Lebensmittel ausgegangen waren, wieder zurückkehren."

„Als die Franzosen dieß merkten, beschlossen sie, bei Seligenstadt auf Brücken den Main zu passiren

und

---

a) Nach glaubwürdigen Traditionen hatten die Franzosen schon seit dem Frühjahre 1743 Quartiere zu Seligenstadt und in der Umgegend bezogen und betrugen sich durch Mannszucht sehr gut. Sie hatten, wird erzählt, so viel Ueberfluß an Geld und Lebensmittel bei sich, daß viele Einwohner nicht nur allein mit ihnen aßen, sondern auch was jene brauchten, reichlich bezahlt erhielten.

b) Den Main entlang.

den Feind so eng einzuschließen, daß er nur durch den Spessart retiriren könne."

„Die französische Armee, welche in der ganzen Nachbarschaft von Großostheim bis Stockstadt und von da bis Seligenstadt im Lager stand, ging daher unter Anführung des Marschalls Herzogs von Noailles (ein Mann, der für unsere Abtei sehr zugethan war) morgens halb 6 Uhr bei Seligenstadt über die 2 Brücken, die Reuterei durchschwamm den damals ganz seichten Main. Das Geschütz a) war von Stockstadt bis Seligenstadt längs dem linken Mainufer dergestalt aufgeführt, daß der Feind von dieser Seite her beständig beunruhigt werden konnte und als die Conföderirten in Masse auf dem Rückmarsch nach Frankfurt bei dem Dorfe Kleinostheim angekommen waren, errichteten die Franzosen Morgens 8 Uhr eine starke Batterie und tödteten über 100 Mann. Auf diesen Angriff sammelten sich die Conföderirten, welche damals noch nicht wußten, daß die Franzosen, die sich unterdessen bei Großwelzheim sammelten, über den Main gegangen waren — dieß alles konnte man vom Conventsgebäude aus sehr genau sehen — und stellten sich in Schlachtordnung auf, in welcher sie sich Dettingen nach dem Walde hin, die Lindach genannt, näherten. Hier mit 2000 Mann angelangt, ließen sie die Franzosen, ohngefähr 40000 Mann stark, ankommen. Ehe sich letztere in Schlachtordnung, welches die Alliirten gar nicht abwar-

a) Der Franzosen.

warteten, aufstellten, begann um ein Viertel auf zwölf Uhr (Mittags) von letzteren eine dreimalige und so heftige Canonade gegen die Franzosen, daß man hier zu Seligenstadt glaubte, der Himmel stürze ein. Letztere und unter ihnen die königliche Garde fochten sehr tapfer, stürzten dreimal auf den Feind, der sie aber immer wieder zurückwarf. Die Oestreicher standen wie eine Mauer und bis 4 Uhr dauerte der Kampf. Nun flohen die geschlagenen Franzosen ohne Trommelschlag, Pfeiffen- und Trompetenruf in der größten Unordnung nach den Brücken bei Seligenstadt zu. Zuerst bei Seligenstadt, dann bei Steinheim schlugen sie ihr Lager, alle Fruchtfelder von Stockstadt bis Mühlheim wurden verwüstet. Die Verbündeten gingen bei Mainz über den Rhein und marschirten nach Worms hin."

„An jenem Schlachttage wurden die verwundeten Soldaten in unsere Abtei, welche das Spital geworden ist, gebracht und von ihnen alle Zimmer angefüllt. Jammer und Elend herrschten darin; täglich starben 30 — 40 Mann, die man auf den hiesigen Kirchhof in große Löcher begrub. Vom 27ten Juni bis 18ten Juli dauerte das Spital. Hierauf ließ man die übrig gebliebenen Leute nach Worms und von da weiter nach Landau bringen."

So weit Hyacinths Erzählung. Zu dieser verdient noch weiters bemerkt zu werden, daß der französische General Comte de Rochechouart als Schwerverwundeter (ihm war die Kinnlade weggeschossen) vom Dettinger Schlachtfelde hieher gebracht wor-

worden ist, den man, als er des nehmlichen oder andern Tages in der Abtei starb, in die Kirche, wo ihm späterhin ein Grabmal gesetzt worden ist (s. §. 20), beisetzte. Abt Hyacinth soll, nach mündlichen Erzählungen, während viele Schwerverwundete auch in der Kirche lagen, so thätig nnd unermüdet für diese Unglücklichen gewesen seyn, daß er am Hochaltar gestanden und beständig für sie Pflaster und Charpie zubereitet hätte. Dieser Abt, dem viel Ruhmwürdiges nachgesagt wird, starb 1753. Es folgte ihm

Bonifacius II. (Merget, Sohn des Seligenstädter Fauthen Merget). In seine Regierungszeit fällt die Beendigung der zwischen der Abtei und der Stadt u. Gemeinde Stockstadt, von uralten Zeiten her geführten Wald-Processe, von welcher im Munde des Volkes noch jetzt so mancherlei zum Theil sonderbare und falsche Nachrichten gehen. Mit Fleiß habe ich diesen, für die Geschichte der Stadt und Abtei sehr wichtigen Gegenstand bisher vorzutragen erspart, damit ich nun an dieser passenden Stelle in gedrängter Uebersicht, den Anfang, Fortgang und das Ende dieses Processes historisch darstellen könne. Was den Proceß zwischen Stadt und Abtei betrifft, so ist Folgendes zu bemerken.

Durch Ludwigs des Frommen Schenkung bekam Eginhard, wie schon oben bemerkt, Obermühlheim dergestalt als eine Schenkung in Besitz, daß unter andern auch die in dem Obermühlheimer Bezirke gelegenen Waldungen sein Eigenthum geworden

sind

sind *a*). Die von Eginhard gestiftete Abtei tratt nunmehr nach dessen Tode in den Besitz Obermühlheims, allem Vermuthen nach durch besondere Disposition des Stifters, und es ist geschichtlich bekannt, daß dieser Ort in den ältesten Zeiten und bis zum Jahre 1063 in ungekränktem Besitze der Abtei solchergestalt war, daß sie noch im 13ten Jahrhundert mit Recht sagen konnte: „Nihil est infra vel extra muros oppidi, quin sit monasterii proprietas". Waldung und Feld war daher ursprüngliches freies Eigenthum der Abtei *b*); das letztere kam nach und nach, so weit es noch nicht dem alten Mansus der ersten bekannten Mühlhümer zugetheilt war, gegen Prästationen in die Hände der sich immer vermehrenden Einwohnerzahl; der Wald, auf dessen Cultur und Aufsicht man in den alten Zeiten kein besonderes Gewicht legte, stand aber zur Benutzung jedem offen und gerne gestattete man, unter abteilicher Aufsicht Bau- und Brennholz aus demselben zu hohlen.

Als man aber auf diese Waldungen späterhin aufmerksamer wurde und in diesen bei ausgedehnterer Agricultur und Vermehrung der Einwohnerzahl einen wahren Reichthum kennen lernte, suchte man die nun

ein-

---

a) S. Urkunde Lit. A. „Hanc villam, i. e. super *Mulinheim* cum *silvis*, terris, *pratis*..... nostro Einhardo et conjugi Emmae c..... concessimus..... et liceat ei ipsa res..... cui voluerint jure hereditario relinquere."

b) Monasterium habet nemus proprium, quod nuncupatur Seeligenstätter Vorst. Weinkens Eginh. illustr. Urk. O. im Eingange.

einmal gegebene Begünstigung in Schranken zu halten, oder diese durch Gegenpräſtationen auf irgend eine Art wieder ins Gleichgewicht zu ſetzen. Man erlaubte daher zwar im 13ten Jahrhundert, oder mußte es erlauben, daß die Bürger zu Seligenſtadt hergebrachtermaaßen mehrmals in der Woche dürres und unſchädliches Holz von unfruchtbaren Bäumen, im abteilichen Walde hohlen durften und geſtattete ihnen für ihr Bauweſen eine gewiſſe Anzahl Bauſtämme, um deren Verabfolgung ſie jedoch den Abten jedesmal erſuchen mußten; dagegen legte man ihnen aber auch wieder die Verbindlichkeit auf, dafür, was uns heut zu Tag freilich ſehr unbedeutend erſcheint, die abteilichen Beunenfelder zur Erndtezeit ſchneiden und beſorgen zu müſſen (ſ. Weinkens Eginh. illustr. Urkunde Lit. O.). Weiter erfährt man nach Urkunde Lit. Y. von 1329, daß ſogar die Stadt zu jener Zeit in dem vollen Beſitze der damals noch als Wald beſtandenen Kortenbach, des Erlachs, des Bruchs, der Weide, Theile, welche früher doch alle der Abtei gehört haben, geweſen iſt, und daß dieſe Walddiſtrikte ihr von der Abtei zu Anfang des 14ten Jahrhunderts unter der Verbindlichkeit eigenthümlich eingeräumt worden ſind, aus deren Einkünften die Stadt zu befeſtigen und die öffentlichen Gebäude zu unterhalten a). Indem wir nun hieraus erſehen, auf welche Weiſe die Abtei mit dem Hingeben ihrer Rechte und

Be-

---

a) Quarum proprietas (nehmlich der Kortenbach u. ſ. w.) pertinet ad oppidanos ad muniendum et meliorandum ipsum oppidum.

Besitzungen doch wieder ihr Interesse nicht vergaß, lernen wir den Titel kennen, auf welche Art und Weise die Stadt in den Besitz gedachter Waldstücke und in den Mitgenuß des Abteiwaldes kam.

Seit dieser Zeit fing man nun an, beiderseits genauer das Intresse zu berechnen, immer weiter zu greifen und mit dem sich vermehrenden Werthe eines Waldes auch mehr zu fordern, während man auf der andern Seite an Einschränkungen dachte. Der Forstwald ward nun vom Anfange des 14ten Jahrhunderts ein wahrer Zankapfel. Erzbischof Heinrich tratt nun zwar 1339 a) auf erhobene Beschwerden ins Mittel und verordnete, daß die Abtei den Förster zu setzen hätte, daß die Rugen gemeinschaftlich seyen und davon der Förster belohnt werden sollte. Dabei blieb es auch lange Zeit. Endlich gab es im 15ten Jahrhundert wieder neue Klagen, die Kurfürst Berthold 1491 dahin beseitigte, daß der Wald 10 Jahre lang gehegt, bei der Holzfällung 2 Drittheile der Stadt, 1 Drittheil der Abtei zufallen, jeder Theil auf seine Kosten die Fällung vornehmen solle, daß endlich das Stockholz der Stadt unverwehrt zu hauen wäre, aber kein Theil Bauholz fällen dürfe. Nach Ablauf der 10 Jahre müßte die Anweisung des Holzes von Abt und Rath gemeinschaftlich und die Fällung des in zwei gleiche Theile fallenden Holzes auf jeden Theils Kosten geschehen. Nachdem man sich auch hierbei und namentlich von Seiten der Stadt, die doch

of-

---

a) Siehe Urkunde Lit. Y.

offenbar weiter um sich griff und niemals bis jetzt zu kurz kam, nicht mehr beruhigen wollte, befahl 1528 Kurfürst Albrecht *a*), was Berthold zwischen beiden Theilen so genau festsetzte, fernerhin zu handhaben, und schränkte die Benutzung des Stock- und Uhrholzes dahin ein, daß dieses nur zwischen Michaelis und Walpurgis gelesen werden dürfte. — Jedes Jahrhundert sollte aber nun einmal an diesem Prozesse nicht ohne Streit vorübergehen, und kurz nach dem 30jährigen Kriege entstand unter Abt Franz I. Regierung ein solch heftiger Streit zwischen der Bürgerschaft und der Abtei, daß darüber eine Commission nach Seligenstadt abgeschickt werden mußte, die nun in weitläufigen Protocollen, die gegenseitigen Beschwerden anfnahm. Der Stadt Ansinnen war hier nichts mehr und weniger, als daß sie ihr Brenn- und Bauholz ohne Requisition der Abtei beliebig aus dem Wald holen wolle, wie es, wahrscheinlich wegen der Unruhen des 30jährigen Kriegs in der Abwesenheit der Conventsglieder, seither üblich gewesen war, allein dieser Plan zerscheiterte durch eine 1705 erlassene Revisionssentenz *b*), worin die Stadt auf die vorliegenden Verordnungen von 1339, 1491, 1528 lediglich verwiesen worden ist *c*). Nun war es dem Anscheine nach zwischen beiden Theilen zur Ruhe gekommen, aber wenig Jahre nachher brach neuer Streit

aus

---

a) Urkunde Lit. P,

b) S. Weinkens Navarchia Urkunde Lit. Z.

c) Dasselbe.

aus, der einen langwierigen Prozeß herbei führte. Wahrscheinlich würde die Abtei auch diesmal der gewinnende Theil wieder geworden seyn, allein der Gemeinschaft des Eigenthums und des Prozeßführens müde, suchte sie sich mit der Stadt zu vergleichen. Im Jahre 1755 kam der Vergleich wirklich zu Stande; der Wald wurde getheilt, und jeder Theil beiden Parthien privative zugewiesen; die Abtei behielt sich nichts weiter, als die Waldobrigkeit in dem städtischen Waldantheile bevor, zu deren Anerkennung die Stadt jährlich drei Klafter Brennholz an sie abliefern sollte a). Nun gab es unter den Bürgern Leute, welche in diesem Vergleich eine Verkürzung finden wollten und daher laut über hinterlistiges Handeln klagten. Anfangs suchte man sie in Güte zurechtzuweisen, nachdem aber die Sache auf Injurien hinauslief, so wurden einige gefänglich nach Mainz abgeführt.

Vom Stockstädter Waldprozeß ist dieses zu bemerken. In der Gemarkung dieser Gemeinde besaß die Abtei von uralten Zeiten her, aus dem nehmlichen geschichtlichen Grunde, wie bei Seligenstadt, mit der dasigen Hübnerschaft einen gemeinschaftlichen Wald von 1348 Morgen, dessen Besitz und Genuß von jeher zwischen beiden Theilen laut vorliegenden mainzischen Hof- und Revisionsgerichtssentenzen von 1707 und 1708 streitig war. Müde dieser Gemeinschaft und des ewigen Streitens, verglich

---

a) S. Vergleichs-Urkunde Lit. F. F.

glich sich Abt Merget 1786 mit der Hübnerschaft; der Wald wurde getheilt, 145 Morgen erhielt die Abtei wegen ihres uralten Eigenthums zum Voraus, zwei Drittheile bekam dann Stockstadt, ein Drittheil blieb jener und beiden Theilen wurde privativer Besitz zugesichert.

Während so im Innern, besonders zwischen Stadt und Abtei über wichtige Rechte gestritten ward und Aller Gemüther, wie es bei solchen Prozessen ganzer Corporationen der Fall ist, von Leidenschaft aufgeregt waren, hatte inzwischen der 7jährige Krieg (1756) begonnen und die Besorgniß nahender Gefahr richtete jetzt den Blick nach Außen hin. — Mit dem Jahre 1759 war sie nicht ferne. Die Schlacht bei Bergen am 13. April, die Kriegsereignisse im Oberfürstenthum Hessen, im Eichsfeld und bei Fuld, die siegreichen Fortschritte Herzog Ferdinands von Braunschweig in letzterer Gegend, beängstigten nicht wenig den Bürger, doch entfernten sich die Gefahren, und während nahgelegene Gegenden und Städte großes Ungemach erleiden mußten, blieb Seligenstadt hiervon noch ziemlich befreit. — Die Jahre 1758, 59, 60 bis 1763 waren es, in welchen die Stadt mehrmals französische Lazarethe und einigemal starke französ. Einquartierung, namentlich einmal unter Herzog Broglio's Commando 1759, aufnehmen mußte. Zusprüche von kleineren Abtheilungen kaiserlicher, französischer und Reichstruppen dauerten in dieser Periode unaufhörlich fort; aber feindliche kamen nie dahin.

Um

Um diese Zeit waren die dasigen Tuchmacher in hohem Flor. Fast kein Haus in der Stadt, das nicht seinen offenen Gewerbsladen hatte. Der 7jährige Krieg erzeugte für Seligenstadt grosse Vortheile, und in solchen glücklichen Verhältnlssen blieb es lange Jahre hindurch. — Kurfürst Emmrich Joseph, der als ausgezeichneter Regent überall hülfreich, verbessernd und weise zu Werk ging, erhielt den Flor dieser Stadt, auch nach dieser Periode durch andere zweckmäßige Einrichtungen. Unter seiner Regierung trübte sich i. d. J. 1771 und 1772 ihre Lage. Mißrathene Erndte und eine große Hungersnoth erzeugte, wie in vielen andern Gegenden, so auch hier bald Krankheiten und große Sterblichkeit. J. J. 1772 starben gegen 90 Menschen. Glücklicherweise tratt in diesem Jahre eine sehr gesegnete Erndte wieder ein und bald waren die Leiden vergessen, zu deren Linderung dieser Regent die zweckmäßigsten Maaßregeln traf *a*).

Abt Bonifacius Merget, der in den letzten Jahren seiner langjährigen Regierung den schönen Meißenhäuser Hof im Amte Alzenau *b*) kaufte, starb 1792. Mit ihm schließe ich diesen §., um im nachfolgenden das Ende der Geschichte von der Abtei und der Stadt vorzutragen.

§. 17.

---

a) Kurz vor diesem Mangeljahre (1769) hatte Emmrich Joseph die häufigen Feiertage um 18 vermindert. Dagegen murrte das Volk, es setzte die Ursache der Hungersnoth lediglich in die abgesetzten Feiertage.

b) S. Urkunde Lit. I, I, sub voce Massenhausen.

§. 17.

Marzellin Molitor der bekannte 64te und letzte Abt. Schicksale der Stadt und Abtei während des französischen Revolutionskrieges. Wetterschaden 1802. Die Abtei wird aufgehoben und kommt mit der Stadt an das Landgräflich Hessische Haus 1802. Huldigungsfest 1803. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen schenkte der Stadt die Abteikirche 1812.

Auf Abt Bonifaz folgte Marzellin II. (Molitor), 1759 zu Kastell bei Mainz geboren, 1769 in den Benediktiner-Orden eingetretten, späterhin Kellermeister der Abtei. Er war der 64te Abt zu Seligenstadt, mit ihm schließt sich, noch als er lebte, die Geschichte der Abtei.

Kurz vor seinem Regierungsantritte hatte er und Abt Merget die Freude, K. Franz II. auf seiner Krönungsreise den 18ten Juli 1792 in den Ringmauern der Abtei über Mittag zu bewirthen. Se. Majestät geruhten, in dem von Abt Franz II. erbauten Abteigebäude abzusteigen. Glänzende Hoffnungen für die Zukunft zeigten sich in dem Intresse, welches S. M. für das Bestehen einer uralten ehrwürdigen Stiftung hatten; aber das nehmliche Jahr, welches für Molitor soviel-versprechend zu seyn schien, war der Abtei Untergang Wiege. Der Krieg, in dessen Folge die Säcularisation geistlicher Stiftungen lag, begann 1792.

Mainz war schon am 18ten October 1792 durch Capitulation an Cüstine übergeben worden und schon streiften seine Soldaten, nachdem die Stadt Frankfurt von ihnen besetzt worden war, nach Friedberg hin.

Die-

Dieses schnelle Vordringen erfüllte jeden Bewohner der Stadt und der Abtei mit Schrecken. Molitor beschloß daher die Flucht, mit ihm noch mehrere Conventualen, welchen man das Archiv an sichere Orte zu bringen befohlen hatte; andere, entschlossen, mit dem Schicksale der Abtei und der Stadt auch das ihrige zu theilen, blieben zurück. Glücklicherweise kamen jedoch die fränkischen Cohorten nicht weiter, als einige Stunden über Frankfurt, und der geflüchtete Abt konnte mit den Seinigen und seinem Archive noch im nehmlichen Jahre aus dem Spessart, wo er sich verborgen hielt, zurückkehren. Inzwischen hatten sich die Preußen zu Anfang des Jahres 1793 der Festung Mainz genähert und nachdem diese am 22ten Juli 1793 in deren Hände gekommen war, bekam Seligenstadt kurz darauf, in diesem Kriege, die erste Einquartirung. Sie bestand in sächsischen Truppen, die mit einem Lazareth über ein halbes Jahr daselbst lagen. Viel Ungemach litten in dieser Zeit die Einwohner: denn ein ansteckendes Lazarethfieber überlieferte ihrer viele dem Tode. Am stärksten war die Sterblichkeit unter den Sachsen, wovon die vielen Gräber vor dem Frankfurter Thore und in dem Mainhage, noch jetzt zeugen. Wie froh war man, als 1794 der kleine Ueberrest von Kranken nach Sachsen aufbrach und bis zum Jahre 1796 vollkommene Ruhe hier herrschte! In diesem Jahre glückte es den Franzosen unter General Jourdan, nach Franken vorzudringen; jenseits des Mains sah man seine zahlreiche Corps über Kahl nach der oberen Maingegend ziehen und ausser einigen requiri-

renden französischen Chasseurs, die über den Main setzten und in die Stadt ritten, blieb sie dießmal von ihnen verschont; als aber Erzherzog Karl diese im August in Franken, besonders bei Würzburg schlug und nun das geschlagene Franzosenheer in der größten Eile dem Sieger voranfloh, sah man im Anfang des Septembers einen Theil der ersten Franzosen als Geschlagene durch die Stadt in wilder Unordnung eilen.

Von jetzt an war Seligenstadt unaufhörlich und bis auf die neuesten Zeiten, bald mit östreichischen, bald, und am häufigsten mit französischen Einquartierungen geplagt, und seit dieser Periode versank die Stadt, vorher ohne Schulden, wegen der vielen Requisitionen in eine ungeheuere Schuldenlast.

Es würde meinem Zwecke entgegen seyn, einzelne Begebenheiten, während unaufhörlicher Einquartierungen, hier zu erzählen, und ich begnüge mich, aus dieser Periode nur noch Folgendes kurz anzuführen.

Als 1799 die Kriegsflamme nach dem Frieden von Campo Formio von Neuem ausbrach, und der mainzische Kurstaat der erste war, welcher seine Unterthanen unter Albini's Befehlen zum Kampfe für das Vaterland aufforderte, standen auch Seligenstadt's Bürger bald unter den Waffen. Ausser dem allgemeinen Landsturme bildete sich in der Stadt ein besonderes Schützencorps, welches den 1. September 1800 ausmarschirte und wie die Urkunde G. G. beweist, im Jahre 1800 dem Vaterlande treffliche Dienste geleistet hatte. Der übrige Landsturm rückte zwar

aus,

aus, kam aber nicht weiter, als in den Rodgau, woselbst er mehrere Tage gelegen war.

Der Friede von Lüneville 1801 führte, nach mancherlei Aufopferungen, endlich eine kurze Ruhe herbei und nachdem Seligenstadt noch unter der Regierung Kurfürst Karl Theodors, vom 25ten Juli a) bis zum 22ten November 1802 stand, kam es laut Besitzergreifungs-Patent vom 22ten November 1802 unter die Regierung des landgräflich hessischen Hauses b); die Abtei, gemäß des Lüneviller Friedensschlusses säcularisirt, fiel sammt ihren Besitzungen an dieses Haus als Eigenthum.

In jenem Jahre traf Seligenstadt ein hartes Loos. Am 5ten Juni (es war grade Samstag vor Pfingsten) ward die Hoffnung einer reichlichen Erndte gänzlich vernichtet. Ein Wolkenbruch mit Hagelschlag, begleitet von einem starken Gewitter, verwandelte den größten Theil der südlichen Gemarkung in eine unabsehbare verwüstete Fläche, auf welcher kein grünes Laub, kein Gras, keine Spur der vorher so reichlichen Kornflur zu erblicken war. Man denke sich die

---

a) Karl Theodor kam nach Friedrich Karl den 25ten Juli zur Regierung.

b) Urkunde Lit. X. Kurz zuvor (im October) hatte das herzoglich nassauische Haus von Seligenstadt und der Abtei Besitz nehmen lassen, befand sich aber hierin nicht länger, denn 2 Tage, als im nehmlichen Zeitpunkte Darmstadt und Nassau einen Nebenvertrag abschlossen, welcher dem Hauptdeputationsschluß einverleibt worden ist, wornach jenes in den Besitz des ursprünglich dem nassauischen Hause als Entschädigung zugetheilten Oberamts Steinheim, dieses in den Besitz des landgräfl. hess. Amts Wallau und der Herrschaft Eppstein kam.

gerechten Besorgnisse für die Zukunft und die jammervolle Lage der unglücklichen Einwohner! In diesem Elende kamen Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, damals noch Landgraf, den bedrängten Seligenstädtern, als Retter in der Noth, menschenfreundlich zu Hülfe und schenkte ihnen, da es zu Ausstellung der Sommererndte noch Zeit war, eine hinlängliche Quantität von Säefrüchten. Trefflich gerieth noch die Sommererndte und mit gerührtem Dankgefühle sah man sich jetzt durch diese fürstliche Gabe für Noth gesichert. Aber mit welcher inniger Freude vernahmen nun die Geretteten, daß sie laut jenen Edicts die Unterthanen ihres so hochverehrten Wohlthäters seyen? Welcher Tag konnte für Seligenstadts Bewohner freudiger und glücklicher seyn, als der 19te August 1803, an welchem Seine K. Hoheit, als Landgraf, die Erbhuldigung von den Aemtern Rockenburg, Friedberg, der Oberämter Steinheim, Umstadt und Otzberg, wegen der Schicklichkeit des Locals zu Seligenstadt einnahmen.

Die Huldigungsfeierlichkeiten werden in der Landzeitung Nro. 102 u. 106 v. J. 1803 umständlich beschrieben; gebührend setze ich die Beschreibung auszüglich hier bei:

„An der Gränze des Oberamts Steinheim empfing am 15ten August Nachmittags eine Deputation Se. Hochf. Durchlaucht den damaligen Herrn Landgrafen von Hessen unter Vortrettung des Amtsvogten Collin. Es war in der Gegend von Meßel, woselbst die Zubereitung getroffen worden ist, daß die Revier-

jäger, dann der Oberamts-Zollbereiter Fruth, Ortsschultheißen, endlich junge Centmannschaft mit Musik sich eingefunden haben. Vivatrufen erscholl bei dem Anblick des neuen Landesregenten; überall, wo der Weg nach Seligenstadt hinführte, wurde in den Oberamtsortschaften mit Glocken geläutet und unter Vortritt der Geistlichen und Schullehrer wurde von Gemeindsgliedern und der Schuljugend das Vivatrufen beim Donner des Gewehrfeuers wiederhohlt. An der Gränze des Vogteiamtes Seligenstadt befand sich eine zweite Deputation, an deren Spitze sich der damalige Oberamts-Accessist Dalquen befand. Nach gehaltener Anrede ging nun der Zug, unter Vorreiten des Oberamts-Zollbereiters mit seiner gleichmontirten berittenen Mannschaft, bis an die vor Seligenstadt aufgestellte Ehrenpforte. Hier war das Oberamtspersonale, die städtischen Deputirten und die paradirende Centmannschaft mit dem Schützencorps versammelt. Regierungsrath Klingenbiel hielt eine passende Anrede und überreichte die Stadtschlüssel; der Zug ging unterm Geläute der Glocken, Donner des Geschützes und dem Spiele der Musik, zwischen dem Spalier der Centmannschaft durch eine zweite Ehrenpforte, bis an die vormalige Abtei, an deren Pforte Abt Molitor, Amtsverwalter Dittmann, Syndicus Hardy standen und Se. Hochf. Durchlaucht empfingen. Nachdem Höchstdieselben abgestiegen waren, überreichten Kinder beiderlei Geschlechts ein Bouquet und hatten die höchste Gnade, mit einer passenden Rede in Versen angehört zu werden. Jetzt hielt die Centmannschaft von

Stein-

Steinheim und Seligenstadt ihren Einzug in den Abteihof und wurde, nachdem sie salutirt hatte, gnädigst entlassen. Geläute verkündigte am Abend die Feier des folgenden wichtigen Tages, und früh des andern Morgens wurde das nehmliche beobachtet. Um halb 8 Uhr versammelte sich vor der Wohnung Sr. Hochf. Durchlaucht das zum Cortege versammelte Personal, um 8 Uhr begann der feierliche Zug in die Kirche, zwischen dem Spalier des landgräflichen Militärs durch. In der Abteikirche stimmte Prälat Molitor ein musikalisches Hochamt an, im Chore war für Se. Hochf. Durchlaucht ein Sitz bereitet. Nach dem Gottesdienste begann die feierliche Huldigung. Als JJ. Hochf. Durchlauchten der Herr Landgraf und der Herr Erbprinz auf dem Balkone im Abteigebäude erschienen sind, tratt unter der versammelten Menge eine tiefe feierliche Stille ein. Der Minister Frhr. v. Lehmann hielt eine passende Rede, Reg. Secretär Siebert las den Huldigungseid ab und alle schwuren mit Herz und Mund denselben zu erfüllen. Jetzt begann zum zweitenmale ein Zug in die Kirche, um einem musikalischen Tedeum beizuwohnen, während 100 Kanonenschüsse diese Feier verkündeten. Es war veranstaltet, daß alle Glocken des Oberamts während dem geläutet worden sind. Nach der Huldigung hielt der Regierungsrath Klingenbiel eine Danksagungsrede; sämmtliche huldigende Personen wurden auf herrschaftliche Kosten, theils an der Marschalls-Tafel, theils in den Wirthshäusern gespeist. Die Stadt mit einer Menge Menschen angefüllt, ertönte vom

Freu-

Freudenruf und Vivat. — Nachmittags gegen 5 Uhr geruhte der beste Fürst, Gesänge der Unschuld und des Dankes anzuhören, welche ein Corps städtischer Jugend beiderlei Geschlechts darbrachten. Sie und die ältesten Männer der Stadt versammelten sich um einen Opferaltar mit loderder Flamme, wozu in dem Abteivorhofe die Veranstaltung getroffen worden war. Abends war die Stadt illuminirt, so wie auch die schön gezierte Synagoge der Judenschaft, in welche sich Se. Hochf. Durchlaucht begaben. Beim Eintritte ertönte ein Lobgesang Gottes mit musikalischer Begleitung und ein in Sammt gebundenes Gebet für das Heil des Landesvaters, wurde Höchstdemselben überreicht. Nach der Abendtafel wurde ein Feuerwerk abgebrannt, welches bei der finsteren stillen Nacht gute Würkung that. Se. Hochf. Durchlaucht geruhten dieses, so wie die Illumination der Stadt zu beaugenscheinigen. Die Abtei zeichnete sich vorzüglich aus, besonders das mittlere Gebäude. Am Thore war der hessische Wappen erleuchtet. In der Stadt befanden sich eine Menge Transparenten mit passenden Inschriften auf das Wohl des Regentenhauses, und viele Wohnungen, so wie die zweite Ehrenpforte auf dem Markte, waren gut erleuchtet. Musikchöre, muntere Tänze und Vivatrufen der Volksmenge dauerten bis spät in die Nacht. — Am 20ten August traten schon JJ. Hochf. Durchlauchten unter Segenswünschen aller Ihrer Unterthanen die Rückreise nach der Residenz an. Wir wurden glücklich gepriesen und fühlen uns glücklich!“

Ihre

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen zeigten, noch nicht Herr der Stadt und Abtei Seligenstadt, schon vorher, wie wir wissen, durch gnädigste Unterstützung in einer traurigen Periode, hohe Gnade für ihre Bewohner, aber was thaten Höchstdieselben noch mehr, als sie zum Glücke der Stadt und der Abtei ihr Regent geworden sind? Unvergeßlich wird es den noch lebenden Conventualen bleiben, mit welcher Schonung der neue Landesregent die durch den Lüneviller Frieden festgesetzte und unabänderliche Säcularisation der Abtei in Vollzug setzten, unvergeßlich wird es den Bewohnern der Stadt seyn, mit welcher Großmuth und mit welcher Freigebigkeit Se. K. Hoheit die Höchstdenselben als Entschädigung mit der Abtei zugefallene Abteikirche, laut beiliegender Urkunde Lit. H. H. im Jahre 1812 an die Stadt schenkten! Dieses Jahr ist in der Geschichte Seligenstadts stets merkwürdig und verdient daher an dieser Stelle die Beschreibung der Feier der Uebertragung des Pfarrgottesdienstes aus der bisherigen Pfarr- oder Stadtkirche in die neue Pfarr-, vormalige Abteikirche, am Pfingstfeste 1812, eine umständliche Erzählung, welche ich hier aus der gedruckten Beschreibung jenen Festes im Auszuge liefere.

„Zum Tage der feierlichen Uebersetzung des Pfarrgottesdienstes wählten wir den ersten Pfingsttag. Am Vorabend des Festes ertönten schon die Glocken, sowohl der alten als neuen Pfarrkirche, das Geschütz ward gelöset und Freude verbreitete sich, soweit der Schall der Glocken und der schmetternde Ton des Geschü-

schützes drang. Kaum graute der neue Tag, so verkündeten nochmalen Glocken und Geschütz des Festes Anfang und Fremde und Einheimische strömten dem alten, bald verlassenen Gotteshause zu, in welchem nun zum letztenmale das große Opfer des neuen Bundes gefeiert ward. Unter den Fremden, welche Theilnehmer unserer Freude und unseres Glückes waren, behaupteten den ersten Platz des Herrn Prinzen Georg von Hessen Hoheit und dessen erlauchte Gemahlin; an Sie schlossen sich an, mehrere Dicasterial- und hohe Standespersonen, welche durch ihre Gegenwart die frohe Feier des Tages verherrlichten. — Um halb 9 Uhr geschah endlich die feierliche Uebersetzung selbst. Der große Gegenstand unseres Glaubens und unserer Liebe, das Allerheiligste, ward aus dem Altare herausgenommen, und von der gesammten Geistlichkeit, den Beamten, dem Stadtmagistrate und einer unzählbaren Menge Volkes in feierlichem Zuge, unter frommem Gesange und nnter Thränen der Rührung, unter dem Geläute der Glocken und dem Donner des Geschützes, zu der neuen Pfarrkirche begleitet. Langsam und feierlich ging der Zug über die Hauptstraßen unserer Stadt, bis er sich den Thoren des Tempels nahte. Dort geschah die feierliche Uebergabe der Schlüssel der Kirche an den geist- und weltlichen Kirchenvorstand; es öffneten sich die Pforten des Tempels und das Allerheiligste ward in die heiligen Hallen getragen. Nun ertönte der erhabene Kirchengesang: „Komm heiliger Geist!“ und nach dessen Beschluß erhielt das anbetende Volk zum erstenmale in

der

der neuen Pfarrkirche den Segen. Nach dem Segen hielt der Herr Stadtpfarrer Laurendreßler eine Rede und benutzte die Stimmung der Gemüther dazu, um seinen Zuhörern den wahren Begriff des Gottesdienstes beizubringen. — Nach der Predigt hielt der ehrwürdige Herr Abt des vormaligen Klosters das feierliche Hochamt und brachte dem Allmächtigen das Opfer des Dankes. Das hohe Opfer begleitete eine Musik, welche die tiefsten Gefühle der Religion in schönen Harmonien ausdrückte. Ein „Herr Gott dich loben wir", unter Läutung der Glocken und Abfeuerung des Geschützes beschloß die religiöse Feier dieses schönen ewig unvergeßlichen Tages. — Die unschuldigen Freuden der Mittagstafel unterhielten sodann den, durch die Feier des Tages hervorgebrachten und durch die Religion geheiligten Frohsinn. Sprach sich früher unser Dank gegen unseren erhabensten Wohlthäter in stillen Rührungen religiösen Gefühles aus: so äusserte er sich nun lebhaft durch die Stimme lauter Freude. Unter Musik und Donner des Geschützes wurden wiederhohlte Toasts auf das allerhöchste Wohlseyn JJ. kk. Hoheiten des Großherzogs und der Frau Großherzogin und des gesammten Durchlauchtigsten Hauses ausgebracht. Ein Feuerwerk mit Musik auf dem Mainstrome schloß diesen Tag, den noch nach Jahrhunderten unsere Nachkommen segnen werden."

Prälat Molitor lebte nach diesen für Alle so frohen Ereignissen nur noch wenige Jahre; anhaltende Kränklichkeit verzehrte nach und nach seine Lebenskraft, doch blieb er stets ein Mann, der starken Gei-

stes

stes nie die körperlichen Leiden über jene herrschen ließ; gesellschaftlich und gastfrei versammelte er tagtäglich um sich Freunde und Bekannte, auch Fremde empfing er mit offenen Armen; ein Mann von der feinsten Erziehung, ward er von hohen Herrschaften und dem gebildeten Stande ungemein geschätzt. Leider nur zu früh für seine Freunde und Verehrer, besonders für die Armen, deren er so mildthätig gedachte, starb dieser letzte Abt, nachdem er als Pensionär noch 13 Jahre lang gelebt hatte, den 20ten Jäner 1815 in seinem 65ten Jahre, an den Folgen langer Kränklichkeit, die sich mit einem Schlagflusse endigte. — Am 22ten Jäner wurde sein Leichnam mit den einem Abten gebührenden Ehrenbezeugungen, auf ausdrücklichen Befehl Sr. K. Hoheit des Großherzogs, in der Kirche seiner Vorfahrer beigesetzt. Ein zahlreiches Leichengefolge, darunter eine Menge benachbarter Geistlichen und Civilpersonen, begleiteten die Hülle des Allbeweinten in die Gruft. Dort an der Wand der Muttergotteskapelle in der Abteikirche sieht man sein Epitaph mit folgender, von Herrn Justiz-Amtmann Hardy verfertigten Grabschrift:

Hier

Hier ruht
die sterbliche Hülle des Hochwürdigsten und Hochwohlgebohrnen
Herrn
Marzellin Molitor, Prälaten der Abtei Seligenstadt,
geboren 1750 zu Kastell bei Mainz, eingetretten 1769 in den Orden des h. Benedikt, zu Seligenstadt als Abt erwählt 1792,
gestorben den 20ten Jäner 1815.
Würdigster Abt seines Gotteshauses, weiser Führer seines wichtigen Amtes, warmer Freund seiner Mitbrüder und Trauten, verehrt, geliebt und beweint von allen, die ihn kannten.
Er ruhe in Frieden.

So wie einstens Rhaban dem ersten Abten, Eginhard, als Freund und Verehrer jene Grabschrift fertigte, welche die wichtigsten Lebensmomente des Verstorbenen enthält, so schrieb dem letzten Abten, Marzellin, Herr Justiz-Amtmann Hardy diese Grabschrift in gleicher Bedeutung und Absicht. Und nun stehen wir an dem Ziele der Reihenfolge so vieler ehrwürdiger Aebte; in einer 1000jährigen Periode sind sie uns in der Geschichte einer der berühmtesten Abteien Teutschlands vorübergegangen. Sinnvoll bedeuten uns beide Grabschriften das Aufblühen und Hinsinken menschlicher Größe; sie die Begränzungen des großen Feldes der Abteigeschichte, mahnen uns mit Matthison zu sagen:

So vergeh'n des Lebens Herrlichkeiten,
So entfleucht das Traumbild eitler Macht!
So versinkt im schnellen Lauf der Zeiten,
Was die Erde trägt, in öde Nacht!

An-

Anhang

zur Geschichte der Stadt und Abtei.

1.

Gelehrte und Schriftsteller der Abtei Seligenstadt.

Ich habe schon mehrmals gelegenheitlich angeführt, daß die Abtei Seligenstadt auch gelehrte Männer aufzuweisen habe. Diese wollen wir nun in diesem Anhange kennen lernen.

Obenan steht der Gründer Eginhard, von welchem gleichzeitige und spätere Schriftsteller rühmlich reden. Abt Lupus sagt: „Eginhardus scriptor, quo nullus felicior atque hoc tempore luculentior.“ — Schminke in „Tractatu de Eginharto“ nennt ihn hinsichtlich seines schönen lateinischen Styls „alterum sui saeculi *Suetonium*“ und Weinkens vergleicht ihn in seiner Navarchia hinsichtlich der Moralität dem Seneca, der Jurisprudenz dem Bartholomäus und Baldus, der Sprachkunde dem Mithridates, der Redekunst dem Cicero, der Poesie dem Horaz.

Eginhard schrieb in lateinischer Sprache folgende zum größten Theile noch vorhandene Werke:

1) das Leben Kaiser Karls des Großen *a*),

2)

---

a) Eine schöne teutsche Uebersetzung kommt bei Bredows Karl vor. Schminke hat die lateinische Ausgabe mit Noten besorgt.

2) die Translation der hh. Peter und Marzellin,
3) die Anbetung des Kreutzes,
4) den gallicanischen abgekürzten Psalter,
5) Briefe an Freunde,
6) von den sächsischen Kriegen,
7) eine Kirchengeschichte,
8) eine Geschichte der Zeiten,
9) den Martertod der hh. Peter und Marzellin, in Versen,
10) Erinnerung an den Erzengel Gabriel,
11) Jahrbücher des Klosters Lorsch,
12) K. Ludwigs des Frommen Leben,
13) K. Karls Heerzüge nach Panonien. *a*)

Hilperich Ferius, auch Levinus, kommt im 9ten Jahrhundert vor. Er schrieb die Zusammenkunft Pabstes Leo III. mit K. Karl in 436 lateinischen Versen. Melchior Goldast ließ sie 1600 drucken. Dieses Werk ist aber sehr rar.

Johann Gerard ums Jahr 1470, gab einen mancipulum florum heraus *b*).

An-

---

a) Weinkens nennt nur die Schriften sub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 als Werke Eginhards. Die Annalen (Nro. 11) sollen unächt seyn (Bredow l. c. p. 176 Not. 1). Die übrigen Schriften giebt aber Schunk in den hist. Beiträgen als Werke Eginhards aus.

Die vorhandenen Schriften sind bei Weinkens, du Chesne T. II, Bouquet T. V., Eccard rerum Franciae Comm. T. II. und Mabillon Analect. T. IV. zerstreut zu finden. Schade, daß sie noch nicht zusammen im Druck erschienen sind. Ein schönes Manuscript, das die Translation enthält, befindet sich dahier.

b) Schunk Beiträge Th. 2.

Andreas Rücker, starb 1531 als Secretär Kurfürst Albrechts. Er war aus Seligenstadt gebürtig und schrieb:

1) Sacratissimorum Impp. Maximiliani et Caroli V. electiones et coronationes in rom. rcges.
2) Coronatio Caroli V. in imperatorem,
3) Electio et coronatio Ferdinandi. *a*)

Konrad Bauer, nach dem Jahr 1607 Prior, beschrieb die 1607 stattgefundene feierliche Erhebung der Reliquien der hh. Peter und Marzellin durch Kurfürst Schweikard (Manuscript).

Leonhard Colchon, Abt, gest. 1653, hinterließ folgende Schriften:

1) Beweis, daß Eginhard zu Seligenstadt gelebt, daselbst gestorben und begraben sey;
2) Nachricht, was bei der Erhebung der Reliquien sich zu Seligenstadt zugetragen habe;
3) einen Auszug aus der Mainzer Geschichte bis auf seine Zeiten;

sämmtlich lat. Manuscripte, welche Weinkens in Eg. Ill. fast wörtlich abschrieb. Von ihm sagt er dort: „Vir multarum linguarum, hebraicae, graecae, latinae, francicae peritus, nunquam tamen bilinguis.“

Leonhard Walz, zuletzt Abt, schrieb in lat. Sprache eine Geschichte der zu Seligenstadt im 30jährigen Kriege vorgefallenen Begebenheiten. (Manuscript,

---

a) Schunk Beiträge Th. 2.
Gudenus C. D, T. IV. p. 620.
Ejusdem Sylloge p. 543.

script, wovon sich eine alte, fast gleichzeitige Abschrift zu Seligenstadt befindet.)

Franz Blöchinger, Abt, Doctor der Philosophie, kaiserlicher und kurmainzischer Geheimerath, Compräses der Bursfelder Congregation, schrieb Predigten. Er hat das Verdienst, daß er den durch seinen Prodomum Chronici Gottwicensis so bekannten Gottfried Bessel 1697 als Professor der Philosophie, in die Abtei aufgenommen und nachher ihn dem Kurfürsten Lothar Franz empfohlen hat.

Bernard Nicola, † 1732, Doctor der Theologie und Protonotar, zuletzt Pfarrer zu Seligenstadt, schrieb eine kurze Geschichte von der Gründung der Abtei. Sie ist bei Weinkens Navarchia abgedruckt.

Anton Klug, 1699 nach Amorbach als Benediktiner versetzt, hat historische Nachrichten von der Abtei Amorbach mit vielem Fleiß gesammelt. Der Benediktiner Gropp aus Würzburg gab sie unter dem Titel „Historia Amorbacensis“ heraus.

Johann Weinkens, zuletzt Prior, starb als jubilarius sacerdotii 1734. Er war als lateinischer Dichter ausgezeichnet, weshalb er auch zum kaiserlichen Dichter gekrönt worden ist. Er schrieb:

1) eine Sammlung von Lobgedichten auf unterschiedliche Aebte. 1707. 4.;
2) Jubilaeus Eucharisticus 1709;
3) Navarchia Seligenstadiensis 1713;
4) Eginhartus illustratus 1714;

5)

5) Vera hist. Transl. SS. MM. Petri et Marc. 1714.
6) De Buchemio Eginharti patria.

Sämmtliche Werke sind bis auf letzteres Nro. 6 (wenigstens habe ich es noch nicht gesehen) von dem Verfasser in der Andreäischen Buchhandlung zu Frankfurt verlegt worden und werden noch gegenwärtig, nach einem Verlaufe von 100 Jahren, von der nehmlichen Buchhandlung im Verlage geführt. Weinkens ist ein guter Schriftsteller und besonders genauer Historiker. Seine Werke verdienen deswegen in dem Besitz jeden Historikers zu seyn.

Kasimir Korn, geb. 1666, † 1734, Prior, ein geschickter Orgelspieler und ausgezeichneter Componist.

Gabriel Fischer, geb. 1667, † 1733, ein eifriger Musiker.

Karl Emge von Hörstein, geb. 1688, † 1734, Pfarrer zu Geißelbach, ein geschickter Deconom, liegt in der Kirche daselbst, die er erbaute, begraben.

Peter Bender aus Mainz, geb. 1699, † 1757, ausgezeichneter Theolog. Bei ihm wird bemerkt: In theologia novit custodire votum paupertatis.

Gregor Salzfaß aus Regensburg, geb. 1692, † 1743, juris licentiatus.

Franz Xaver Ulrich von Aschaffenburg, geb. 1714, † 1775, Professor der Theologie, juris licentiatus, schrieb Predigten und eine Dissertation

„de

„de Sponsalibus“. 1772 war er wegen der Pfarrei-angelegenheiten zu Rom.

Richardus Messer von Hofheim, geb. 1710, † 1785, geschickter Jurist und warscheinlicher der Verfasser jener bekannten deductio juris etc. (s. §. 8.), als Pater Fuchs.

Maurus Acker aus Fuld, geb. 1727, † 1772, Professor der Theologie zu Fuld.

Joseph Fuchs aus Erfurt, geb. 1732, † 1782, Professor der Geschichte zu Mainz, war ein berühmter und glücklicher Alterthumsforscher. Er schrieb in teutscher und lateinischer Sprache, eine alte Geschichte von Mainz, wovon 2 Bände erschienen sind.

Dominicus Schuberth aus Rothenbuch, geb. 1744, † 1810, Bibliothekar und erfahrner Historiker.

Ludwig Goi aus Seligenstadt, des vorigen Stiefbruder, geb. 1752, † 1819, Bibliothekar in der ehemaligen Abtei, ein geschickter Philolog und Historiker. In Verfertigung lateinischer Gedichte war er besonders glücklich und verrieth hiermit genaue Kenntniß der römischen Klassiker.

2.

Berichtigte und, soweit glaubhafte Nachrichten vorhanden sind, vollständige Reihenfolge der Aebte von Seligenstadt.

Im geschichtlichen Theile dieses Buches habe ich zwar an den passenden Orten alle die, von Weinkens angegebenen und im Necrolog befindlichen Aebte nen-

nen

nen zu müssen geglaubt, weil sich hiermit die Geschichte innig verbindet. Da mir inzwischen nach dem Drucke dieses Theiles mehrere Manuscripte zugekommen sind, welche eine große Abweichung von der bisher beobachteten Reihenfolge der Aebte enthalten und namentlich darunter eine Reihenfolge befindlich ist, welche sich auf die Forschung eines Geistlichen, der nach Weinkens Tod ein neues Copialbuch abteilicher Urkunden gefertigt hat, gründen, so glaube ich, diese im Einklange mit der bisher beobachteten Reihenfolge, hier noch nachtragen zu müssen und bemerke dabei, daß die seither noch nicht genannten und in jenem Manuscripte enthaltenen Aebte mit einem * bezeichnet werden.

Eginhartus, weltlicher Vorsteher der Congregation zu Obermühlheim seit 816 und 17, würklicher geistlicher Abt zwischen 830 und 848.

Rathlik, Ratblaith, erscheint 851.

Sybold erscheint — 880.

Burkard erscheint 896.

Johannes I. erscheint 930.

Otto I. erscheint 970.

Beringer starb 1019.

Otto II. erscheint von 1019 — 1045.

*Luitfried erscheint 1147, 1150.

*Anselm erscheint 1157.

Gottfried I. um's Jahr 1200, erster infulirter Abt.

Gebeno erscheint 1219, auch Abt im Albansstifte zu Mainz.

Starkard I. erscheint 1221.

Gottfried II. erscheint 1230.
Starkard II. erscheint 1258 und 1264.
Herrmann I. erscheint 1260, 1266 u. 1268.
Konrad erscheint 1275 und 1278.
Gottfried III. folgt 1278.
Heinrich folgt 1279 und erscheint 1285.
*Gottfried IV. erscheint 1285 und 1293.
*Heinrich II. erscheint 1294.
*Gottfried V. erscheint 1295.
Theoderich I. erscheint 1297, 1300 u. 1306.
Gottfried VI., bei Weinkens IV., erscheint 1308.
Walpert I. erscheint 1310.
Theoderich II. erscheint 1311, 1312 u. 1318.
Walpert II. erscheint 1318, 1322 u. 1323.
Thilmann I. erscheint 1323 und 1324.
Peter I. erscheint 1326.
*Theoderich III. erscheint 1335.
Thilmann II. erscheint 1336 und 1338.
Peter II. erscheint 1343.
Guntram I. starb 1352.
Kuno I. erwählt 1352.
Peter III. erscheint 1352 und 1354.
Guntram II. erscheint 1356, 1358, 1359 und 1362.
Folkmar erscheint 1374, 1383 und 1386.
Winther erscheint 1389 und 1397.
Lumpho erscheint 1403 — 1422.
Kuno von Beldersheim, erscheint 1424 — 1457.
Rheinhard von Mosbach, erscheint 1458, † 1483, ward abgesetzt 1468, während dem war

Jakob von Steg, Abt im st. Pauls-Stift zu Trier, Administrator bis 1483.

Johann von Colnhausen, erwählt 1483, resignirte 1493, † 1495, war früherhin Abt zu Spanheim.

Thomas I. erwählt 1492, † 1509.

Marcellin I. erwählt 1509, † 1518.

Georg erwählt 1518, † 1525.

Ludwig erwählt 1525, † 1531.

Hugo erwählt 1531, † 1532.

Nicolaus I. Scheidwerk, erwählt 1532, † 1537.

Ignatius Fackel, erwählt 1537, † 1548.

Paul Dehl erwählt 1548, † 1557.

Philipp Merkel aus Großostheim, erwählt 1587, † 1590.

Johann III. Orth, erwählt 1591, † 1599.

Martin Kreis aus Auheim, erwählt 1599, † an der Pest 1625; in demselben Jahr, auch an der Pest, sein Coadjutor Jacob Walz.

Leonhard I. Colchon aus Leiden, erwählt 1626, † 1653.

Leonhard II. Walz aus Obernburg, erwählt 1653, † 1663.

Nicolaus II. Petermann aus Bürgel, erwählt 1663, resignirt 1674.

Franz I. Hoffmann aus Köln, erwählt 1674, † 1695.

Franz II. Blöchinger aus Miltenberg, erwählt 1696, † 1715.

Peter IV. Schultheiß aus Mainz, erwählt 1715, † 1730.

Bonifaz I. Heller aus Rettersheim an der Tauber, erwählt 1730, † 1738.

Hyacinth Buchner aus Mainz, erwählt 1738, † 1752.

Bonifaz II. Merget aus Miltenberg, erwählt 1752, † 1792.

Marcellin II. Molitor aus Kastell bei Mainz, erwählt 1792, pensionirt 1803, † 1815.

3.

Berichtigte ältere Reihenfolge der Pfarrer zu Seligenstadt bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts.

Das Manuscript, wornach ich die Reihenfolge der Aebte berichtigte, enthält noch mehrere Pfarrer, die ich in nachfolgender Reihe mit * bezeichnet habe.

Friedrich Ungewogen erscheint 1290.

Herrmann erscheint 1290.

Herrmann Huritz erscheint 1304 und 1329.

Werner erscheint 1352.

*Wernher von Nauheim, ersch. 1360.

Konrad Sarand, erscheint 1399.

Heinrich von Laubach erscheint 1400.

Johann Menchin erscheint 1426 und 1458, Decan des Rottgauer Capitels.

*Kuno von Beldersheim erscheint 1465.

Gottfried von Goch, erscheint 1470.

Nicolaus von Bacharach erscheint 1479 und stirbt 1503.

*Konrad Kerpen erscheint 1507.

*Andreas Ambschaid, resignirt 1508, Benediktiner.

*Ste-

*Stephan erscheint 1508, Benediktiner.
Johann Förster erscheint 1526.
*Johann Gleiber erscheint 1532.
Johann Korb erscheint 1533 und 1545.
*Hieronymus Amuth erscheint 1546.
Wolfgang Jäger starb 1598.

Die spätere Reihenfolge ist richtig (s. S. 101).

4.

Verzeichniß der wichtigsten Schenkungen an die Abtei Seligenstadt im Mittelalter.

Das Verzeichniß größerer Schenkungen (§. 11. S. 100 ff.) ist nicht vollständig. Ich füge daher aus einem vorgefundenen Manuscript noch folgende, bisher noch unbekannte Schenkungen um so lieber an, als die Kenntniß hiervon von Nutzen seyn dürfte.

Friedrich genannt v. Arenfleisch vermachte 1288 der Abtei seinen Hof zu Kälberau.

Wortwin aus Aschaffenburg 1255 einen Hof in Hörstein, mit 4 1/2 Morgen Wingert, 2 Morgen Glockenäcker, unter andern mit der Verbindlichkeit, beim Anniversar dem Hospital zu Seligenstadt 40 Denaren abgeben zu müssen.

Herbord v. Auheim zu Seligenstadt jährlich 2 Malter Korn.

Heinrich v. Kalde (Kahl) 1293 seinen Hof zu Großwelzheim.

Burkhard v. Seligenstadt 1300 seinen Hof zu Krotzenburg.

Abt Wernher im Kloster Aulesberg 1255 bedeutende Güter in Bruchkebel bei Hanau.

Herrmann Schelrich aus Wasserlos 1341 jährlich 20 Malter Korn daselbst. (NB. Ein Daniel Schelrich, dessen Bildniß in der Abteikirche zu sehen ist, wird hujus loci benefactor genannt. Im Schenkungsverzeichniß kommt er jedoch nicht vor.

Sibold, Cantor im Stifte zu Aschaffenburg, 1320 4 Malter 1 S. Korn zu Hausen, 4 Malter Korn 2 Malter Hafer zu Ringelnheim (abgegangener Ort bei Aschaffenburg).

Johann v. Linberg 1360 10 Achtel Korn in Eschersheim.

Das Karthäuser Kloster st. Michael bei Mainz 4 Malter Korn auf der Rödermühle zu Seligenstadt.

Johann Gilman, Dechant des Rottgauer Landcapitels, 1459 alle seine liegenden Güter in Seligenstadt, seine Mobilien, Einkünfte ꝛc.

Fritz Moller's Wittwe zu Seligenstadt 1461 alles Mobiliar und Immobiliarvermögen.

Kleinere Schenkungen befinden sich in dem vorliegenden Verzeichnisse noch über 60. Mit dem 17ten Jahrhundert kommen dergleichen nur wenige vor.

5.

Berichtigung über die zu Seligenstadt 1819 entdeckten römischen Cohortensteine.

Ich habe die römischen Cohortensteine, welche 1819 zu Seligenstadt herausgegraben worden sind, und

und die Innschriften CoH. T. C. R. oder CoH T. CoR. enthalten, §. 1. S. 15 also gelesen: Cohors thracica oder Thracorum, Cohors Raetorum d. i. die thracische oder rathische Cohorte. Diese Erklärung ist nicht richtig, richtiger dagegen, und für die Existenz eines römischen Heilbades im Castrum Senetiseta — so hat vielleicht dieses geheißen — interessant folgende:

Cohors Thracum (vel Thracorum) Curato Reconvalescente — die thracisa,e Cohorte bei der Herstellung des Genesenen, oder

Cohors Thracum (vel Thracorum) Curatis Reconvalescentibus — die thracische Cohorte den Wiederhergestellten und Genesenen.

Erstere Lesart deutet demnach dahin, daß im Castrum zu Senetiseta einstens eine vornehme römische Person, etwa ein Officier, genesen war, welches frohe Ereigniß die römische Cohorte auf diesen Ziegelsteinen, die bei dem Castrum geformt worden sind, der Nachwelt im Andenken erhalten wollte. Die zweite Lesart bezieht sich auf die Wiederherstellung mehrerer Personen und beide Erklärungen führen auf die Vermuthung, daß diese Wiedergenesung dem dasigeu Bade, wovon man Spuren entdeckt hat, oder der gesnnden Luft und dem heilsamen Trinkwasser zuzuschreiben seyen, daß mithin diese Cohortensteine einen Ort bezeichnen sollen, wo man seine Gesundheit wieder herstellen könne. In der neueren Geschichte der Stadt haben wir zum Belege dieser Vermuthung bereits gehört, daß 1607 Kurfürst Schweikard der

Ge-

Gesundheit wegen, besonders um das Wasser des hiesigen rothen Brunnens zu genießen, einen ganzen Winter zu Seligenstadt verweilt habe (s. §. 10.).

Alles, was ich in Gefolge früherer Erklärung (§. 1. S. 11 u. 12) von der Stärke der römischen Besatzung im Castrum geredet habe, ist hiernach zu berichtigen. Da hier nur von einer Cohorte die Rede ist, so bestand diese Besatzung nur aus 1000 Mann, wozu man die Centurie der 22ten Legion, welche vermuthlich gleichzeitig daselbst gelegen war, mit 100 Mann weiter rechnen dürfte. Uebrigens befanden sich auch zu Mainz (Fuchs Mainz. Gesch. 2. B. S. 353) und bei Homburg an der Höhe, auf der Saalburg (Neuhof Nachricht von röm. Alterthümern bei Homburg S. 13 ff.) thracische, rätische, vindelicische Cohorten. Neuhof hat unter andern, Ziegelinschriften der 3ten und 4ten vindelicischen Cohorte, welche der Seligenstädter Cohortenschrift ganz gleich sehen, in Kupfer beifügen lassen. Zu bemerken ist übrigens, daß die Cohorte der Thracier, von der wir die oben erklärten Steine besitzen, keine Nummer hat, während bekanntermaßen 6 Cohorten dieser Nation existirt haben. Warum führte diese Cohorte keine Nummer? Bei Errichtung der Cohorten aus unterjochten Völkern, als den Thraciern, den Vindeliciern ꝛc. — ums Jahr 169 zu K. Marc Aurels Zeiten — hatte man von jedem Volksstamme nur eine aufgerichtet, späterhin vermehrte man die Zahl und bezeichnete sie darum mit den Nummern. Die thracische Cohorte zu

Seligenstadt war damals also noch die einzige und giebt uns diese Bemerkung einen nähern Aufschluß über die gewisse Existenz eines römischen Castells in der Mitte des 2ten Jahrhunderts, weil nehmlich um diese Zeit nur eine einzige dieses Namens, späterhin erst und im 3ten Jahrhunderte mehrere Cohorten mit Nummern existirt haben (s. Fuchs l. c. S. 353).

6.

Nachricht von einer entdeckten Seligenstädter Abteimünze.

Wir haben bereits (§§. 5. u. 10.) gehört, daß die Abtei das Münzrecht besaß, welches ihr K. Heinrich III. 1045 ertheilte; wir wissen auch, daß sie Denarien circa 1295 schlagen ließ, auf welchen zum Unterschiede von den erzbischöflich mainzischen, des Abts Bildniß mit dem Krummstaabe in der Hand, die Krümmung desselben nach der Gesichtsseite zugewendet, zu sehen gewesen sey. Noch nirgends hat man solche abteiliche Denarien gesehen. Kürzlich entdeckte man nun nahe bei der Laurentiuskirche 11 Münzen von reinem Silber, worunter 10 Brakteaten befindlich waren, welche bis auf eine, von mainzischen Erzbischöfen und teutschen Kaisern herrühren. Ein Brakteat zeigt den Abten mit dem Krummstaabe, neben ihm einen Heiligen, welches eine Klostermünze — vielleicht von Lorsch — zu seyn scheint. Die Münze aber, welche ich nach vorliegender Urkunde Lit. O bei Weinkens Eg. ill. für einen abteilichen Denar halte, hat ein doppeltes Gepräge, auf der einen Seite den Abten mit dem

Krumm-

Krummstaabe, auf der andern eine Kirche mit zwei Thürmen beim Eingange und einen Thurm auf der Mitte des Chors. Sie ist von der Größe eines Kreuzers und etwas dicker.

7.

Vasallen der Abtei Seligenstadt betr.

Es sind im §. 11. noch mehrere Vasallen nicht genannt worden, die ich hier nachträglich aus Urkunden bemerken will:

1. Die Grafen von Hanau waren mit der Fauthei Nauheim belehnt, namentlich Philipp Graf von Hanau 1496.

2. Die Herrn von Königstein mit der Fauthei Eschersheim und Ginheim im 16ten Jahrhundert.

3. Die Herrn von Eppenstein mit der Fauthei Mühlheim im 14ten Jahrhundert.

4. Die Herrn von Bubenheim besaßen im 15ten Jahrhundert den kleinen Zehndten zu Elz und Niederhadamar zu Lehen und verkauften ihn 1428 an die Herrn von Mudersbach mit Consens um 640 fl., von diesen kam es an die Familie Kronberg, dann an Schönborn (s. §. 11. N. 22.).

5. Ein Friedrich von Hutten besaß 1333 einen Zehndten zu Meissenhausen in Lehen.

6. Konrad genannt *de Castro* zu Seligenstadt war mit Einkünften von der abteilichen Mainfarth bei Seligenstadt 1299 belehnt.

8.

Das Palatium betreffend (§. 2. S. 33 u. 34. N. *a*).

Ein Manuscript vom Jahre 1629 erwähnt von dem Palatium, „daß es damals das Kaisershaus genannt worden sey und erzählt, es habe noch ein ganz stattliches Ansehen, vollständige Keller, Fensterbögen mit Säulen gehabt, das übrige sey aber zerstört und befänden sich jetzt auf der Ruine neue Gebäuden.“ Man benutzte also damals die untern Theile dieses Palatiums noch zu Wohnungen.

9.

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts werden zu Seligenstadt noch Hexen verbrennt.

Wem ist nicht bekannt, daß viele unserer teutschen Vorfahren noch vor 200 Jahren an Hexenunfug und Zauberei dergestalt glaubten, daß sie in der Blindheit des Aberglaubens unschuldige Personen als Hexen und Zauberer dem Feuertode gesetzlich überliefern konnten? Welches teutsche Gericht hat nicht Actenstücke aufzuweisen, die uns hiervon überzeugen? Mit Schauder liest man in den sogenannten Hexenacten zu Seligenstadt folgendes Urtheil des Fauthen, Centgrafen und Magistrats daselbst, vom 6. October 1600.

„In peinlichen Sachen zwischen Anwalten der churfürstl. Mainzisch Hochadenlich leblichen Weltlichen Herrn Raethen undt des Herrn Vicedombs, als Kläger an Einen und N. N. Hausfrau alhie

hie als peinlichen Beklagten Andern theils: Uf Klag, Antwortt, alles Gerichtlich fürbringen und eigene Bekenntniß der Beklagten: Auch befindung und ermeßen der Sachen; so alles Vermög nach ausweiß gemeiner geschriebener Rechten fürgangen und beschehenn, wirdt zu Recht erkannt: das die Peinlich Beklagte, weil sie Unchristlich Meinaidiger Weisse von Gott dem Allmechtigen abgefallen und dem laidigen Sathan dem böseu Geiste sich zaubrischer weisse verehlichet und zugeschworen: durch den Nachrichter an gewenlicher Richtstatt ausgefürt und mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden solle.

Publicatum et Executum Anno et Die V. suprad."

So lauteten ohngefähr die hiesigen Urtheile in Hexenprocessen und hieraus erkennt schon der Sachverständige den Gang der Inquisition, so wie die Competenz des alten Stadtmagistrates. Die Untersuchungen sind übrigens so kurz, wie möglich, und in einem Termine war alles abgethan. Publication und Execution der Urtheile geschahen an demselben Tage. Fand man Torturen für nöthig, so war die Inquisition verlängert und nicht selten wendete man dieses Mittel an.

Der Feuertod war die gewöhnliche Strafe; nach vorliegenden Acten sind in einem Zeitraume von 6 Jahren gegen 8 Personen aus noch existirenden Fa-

mi-

Familien zu Seligenstadt gerichtet worden. Die Urphede und Landesverweisung mußten viele andere beschwören und in den meisten Fällen war die Confiscation des Vermögens in dem Gefolge jener schrecklichen Strafen. Ein Register über Einnahme und Ausgabe von Hexengeldern, vom Jahr 1612, offenbart uns, wie es damit zuging. Die Confiscationssumme im Amte Seligenstadt betrug damals 1531 fl., davon wurden nun die Inquisitions-, Gefängniß- und Atzungskosten bestritten und dabei das Zechen bei besonderen Gelegenheiten, namentlich bei Hinrichtungen, nicht vergessen. Da heißt es unter andern: „Ausgab bei N. Ns. Ehefrau: 1. dem Meister Jonas pro tortura 2 fl.; 2. pro justificatione 6 fl.; 3. laut Zettul Zehrung bei dem Wirth 47 fl. Ausgab bei der Leibchaettern: 1. dem fiscali 3mal anzuklagen 8 fl. 24 alb.; 2. dem defensori von 3 gerichtstägen 6 fl." Die Ueberschußgelder kamen ad fiscum nach Mainz; fehlte es an dem Fond zur Bestreitung der Hexenkosten, so wurde ein Ausschlag auf die Vogteiunterthanen gemacht.

Wie ernstlich und mit welcher vollen Ueberzeugung man in Hexensachen zu Werke ging, belehrt uns ein vorliegendes weitläuftiges Erkenntniß der Juristenfacultät zu Mainz v. Jahr 1602, welches der Magistrat zu Seligenstadt daselbst einhohlte.

II.

II. Abtheilung.

Beschreibung der Stadt und Abtei.

§. 18.

Lage. Clima. Boden. Religion. Bevölkerung.

Seligenstadt, nach geographischer Lage in der Länge 26°, 39′, 2″, in der Breite 50°, 2′, 43″, liegt nahe am linken Mainufer, 6 Stunden von Darmstadt, 3 Stunden von Aschaffenburg, 2 1/2 Stunden von Hanau, 4 Stunden von Offenbach, 5 Stunden von Frankfurt. Die Umgebungen dieser Stadt bieten nach allen Richtungen hin die reizendsten Aussichten dar und besonders anziehend ist die Ansicht der Landschaft des nahe gelegenen Freigerichts, welches mit seinen Waldgebürgen, die nach der Mitte hin, mit Weinpflanzungen und Fruchtfeldern angebaut sind, und seinen zahlreichen Dörfern, dem Auge, so oft man sie wieder sieht, neue Reize gewährt. Seligenstadt eignet sich schon hinsichtlich seiner Lage zu dem angenehmsten Aufenthalte, den die Nähe obiger Städte, in welche man, Darmstadt ausgenommen, zu Wasser und zu Land, in letzterem Falle auf einer sehr guten Chaussee, bald gelangen kann, noch angenehmer macht. Schnell aus der ländlichen Ruhe, die dem Gemüthe oft freundlich zuspricht, kann man sich in das Wilhelmsbad, wo man eine ganze Welt sieht, oder in Aschaffenburgs reizende Umgebungen und in Darm-

Ansicht von Seligenstadt von der nördlichen Seite

C. F. Schumacher

1 Abtei Kirche 2 Laurentius Kirche 3 Konventsgebäude 4 Mainthor Thurn 5 Steinheimer Thor Thurn 6 Aschaffenburger Thor Thurn 7 Rathhaus 8 Einladplatz 9 Ruine des Palatiums.

Städte, in welche man, Darm[illegible]n, zu Wasser und zu Land, in letzterem Falle auf einer sehr guten Chaussee, bald gelangen kann, noch angenehmer macht. Schnell aus der ländlichen Ruhe, die dem Gemüthe oft freundlich zuspricht, kann man sich in das Wilhelmsbad, wo man eine ganze Welt sieht, oder in Aschaffenburgs reizende Umgebungen und in Darmstadts

dts und Frankfurts Theater versetzen, um sich aus
sen städtischen Freuden eben so schnell wieder in sei-
ländliche Einsamkeit zurückzuziehen. Indem man
h also hier die ländlichen und städtischen Freuden zu-
eich verschaffen kann, gewährt auch dieser Ort
lbst, durch die Lebhaftigkeit der ihn durchziehenden
haussee, mancherlei Unterhaltung in Gesellschaft
Durchreisender.

Das Clima der Gegend von Seligenstadt ist we-
gen der Nähe des Mainflusses, wie behauptet wird,
ehr gesund und hält wegen seiner Milde mit dem
on Frankfurt und Hanau ziemlich gleichen Schritt.
Schon in der Mitte des Aprils sieht man in der Re-
el Aepfel, Birne und Kirschen blühen, denn Nord-
nd Ostwinde vermögen nicht, wegen des Spessarts
nd der nahe gelegenen Freigerichter Gebürge, so
chädlich, wie anderwärts auf die Vegetation zu wür-
en; desto mehr ist Seligenstadt den Süd- und West-
winden ausgesetzt.

Ausser den benannten Gebürgen, die der Main
on der Stadt trennt, ist die Gegend daselbst nach
Süden und Westen hin weit und breit ganz eben, und
ier und da nur von einigen mäßigen Hügeln und
en Merkmalen alter Mainbeete unterbrochen. Die
erne Bergstraße und das ehrwürdige Taunusgebürge
zeigen sich bei hellem Himmel dem forschenden Blicke.
In einem Halbkreise zieht sich um Seligenstadts Ge-
markung, fast ununterbrochen, eine schöne Waldung,
größtentheils in alten Zeiten der Abtei zugehörig,
deren beide Enden fast den Mainstrom erreichen; al-

les

les, was in diesem Halbkreise an Feldung liegt, gehört der Stadt und den Ortschaften Froschhausen, Kleinwelzheim und Kleinkrotzenburg zu; nördlich, wo der Main an dem Orte Kleinwelzheim und der Stadt hart vorüberfließt und das großherzogl. hessische Gebiet von den Gebieten des Kurfürstenthums Hessen und Königreichs Baiern trennt, besitzt die Stadt keine Feldgüter und muß daher in diesem engen Raume alle ihre Bedürfnisse erziehen. Zu wünschen wäre daher, wenn ein Theil der städtischen nahe gelegenen Waldung, namentlich die ehemalige Fasanerie, die aus dem besten Boden der Gemarkung besteht, zu Feld umgerottet werden dürfte. Im Ganzen gehört der übrige Boden gedachter Gemarkung zu der mittleren Gattung und erträgt Korn, Hafer, Gerste, zum Theil auch Waizen, Kartoffeln in reichlichem Maaße, guten Klee und Taback. Er ist ein Gemische von Lehmen und Sand und hat daher das Eigene, daß er bei nasser und trockener Witterung mehr erträgt, als irgend ein anderer Boden, welcher größtentheils nur aus einer Gattung dieser Erde besteht.

Die Einwohner Seligenstadts sind, seitdem bürgerliche Nahrung darniederliegt und seitdem auch die Abtei aufgehoben worden ist, unter deren Krummstaab mancher Arbeitslose genährt ward, auf die Cultur ihrer kleinen Gemarkung ungemein bedacht. Während in früheren Zeiten, besonders im vorigen Jahrhundert, theils wegen der Lebhaftigkeit im bürgerlichen Gewerbe, theils auch wegen der Wohlthätigkeit der Abtei, ganze Fluren brach lagen und da, wo

jetzt

jetzt der Flug unermüdet geht, ehemals dem Schaafe das Feld überlassen war, sieht man nun jedes kleine Plätzchen angebaut und die ganze Flur zeigt sich in manchfacher Abwechslung, als ein sorgfältig angebauter Garten; aber bei der immer zunehmenden Bevölkerung wird das Bedürfniß zu Feldbau immer fühlbarer und daher die Nothwendigkeit, Wälder auszurotten und zu Feld anzubauen, augenscheinlicher. Ob die Ausrottung eines oder des andern Walddistrictes zum Vertheuern des Holzes beitragen könne? das Einzige, was diesem Wunsche der Stadt entgegengesetzt werden dürfte, widerlegt sich dadurch, daß man bei Seligenstadt vielen und und guten Torf gräbt, der im Falle der Noth gänzlichen Holzmangel ersetzen könnte und daher die Besorgniß, um theure Preise das Holz kaufen zu müssen, gänzlich entfernt.

Was die Religion der Einwohner betrifft, so hat sich, mit einiger Unterbrechung im Laufe des 16ten und 17ten Jahrhunderts (s. §. 14.), bis daher daselbst die römisch-katholische, als die herrschende erhalten und durch die Bemühungen der Benediktiner blieb seit jener Zeit jede andere christliche Religionslehre den hiesigen Bewohnern fremd. Protestanten gab es daher daselbst seitdem sehr wenige. Erst unter Kurfürst Emmrich Joseph, bekannt als toleranter Fürst, etablirten sich daselbst einige Protestanten und seitdem die Stadt unter die Regierung des landgräflich, nun großherzoglich hessischen Hauses gekommen ist, befinden sich jetzt über 30 Personen, theils Lutheraner, theils Reformirten dahier, wor-

unter eine Familie ganz jenem Glauben zugethan ist *a*).

Juden waren wie bekannt (s. §. 12.) von jeher und namentlich seit dem 13ten Jahrhundert zu Seligenstadt ansäßig, und bewohnten früherhin eine eine eigene Gasse. Wie stark ihre Anzahl in den älteren Zeiten gewesen ist, vermag ich nicht zu bestimmen; doch scheint sie noch nie größer, als sie jetzt ist, gewesen zu seyn. Man zählt 20 Familien, worunter einige ein bedeutendes Vermögen besitzen.

In beigefügter Tabelle sub Lit. L. L. ist zur bequemeren Uebersicht eine Bevölkerungsliste v. J. 1818 abgedruckt.

§. 19.

Viehzucht. Ackerbau. Wiesen und Waldungen. Zünfte, Torfgräbereien. Ziegelei. Schneid- und Mahlmühlen. Apotheke. Schwarzhütte.

Seitdem die bürgerlichen Gewerbe, besonders die ehemals so hoch florirenden Wollenmanufacturen, darniederliegen — Seligenstadt hatte im 17ten Jahrhundert gegen 60 Wollenweber und Tuchmacher — mußte der Ackerbau einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichen, der aber zum Nachtheile der Bewohner einen erhöhten Preis der Güter erzeugt hat, wie man ihn auf den benachbarten Orten nicht antrifft. Mit dem Ackerbau als dem hauptsächlichsten Erwerbe

der

---

a) Bei einer solchen Anzahl von Protestanten ist der Wunsch dringend, nunmehr zu einer Gemeinde zusammenzutreten.

der Seligenstädter Einwohner steht die Viehzucht in der genauesten Verbindung. Fast durchgängig ist hier die Stallfütterung eingeführt und zahlreich ist die dasige Viehheerde. Den Bau der Felder besorgt man zum größeren Theile mit Zugochsen.

Die Schaafzucht macht in der kleinen Gemarkung kein Glück und durch dieses Verhältniß schon an und für sich sehr beschränkt, haben einige Glieder der Bürgerschaft es auch noch dahin gebracht, daß von Seiten großh. Regierung kürzlich eine noch größere gesetzliche Beschränkung eintretten mußte. Die Schweinzucht ist mittelmäßig, weil der Schweintrieb sehr beengt ist. Gänse, die man vom Felde auch zur Brachzeit entfernt hält, giebt es in der Stadt eine Menge.

Die Producte, welche man erzieht, sind ausser den im vorigen §. benannten, noch ausserdem Bohnen, Winterkohl oder Reps, Flachs und in den Gartenländern mehrere Gemüßsorten, worunter das Weiskraut mittelmäßig geräth.

Obstzucht wird seit 15 Jahren mehr als je stark getrieben. Die sämmtlichen Vicinalweege sind mit angehenden Birn- und Aepfelbäumen, wovon schon ein guter Theil tragbar ist, angepflanzt; auch haben viele Feldbesitzer Baumstücke angelegt. Zur Beförderung dieser nützlichen Cultur hat der verstorbene Rathschultheiß Bauer eine städtische Baumschule anlegen lassen, die nunmehr wieder, nachdem sie einige Zeit nicht gehandhabt worden ist, auf amtlichen Befehl in Stand gesetzt wird.

Der Weinbau, welcher vor Alters, nach den Benennungen einiger Feldstücke zu urtheilen, auch zu Seligenstadt getrieben worden ist, beschränkt sich gegenwärtig nur auf einen nahe an den Stadtmauern, vor dem Oberthore gelegenen Wingert, der einen vortrefflichen Wein liefert *a*).

Der Wiesenbau geräth im Durchschnitt nur mittelmäßig und mit Ausnahme einer großen städtischen Mainwiese, die jenseits des Mains bei Dettingen liegt — Dettinger Wörth — welche sehr gutes Heu liefert, ist Dung erforderlich, wenn der Bedarf an Heu erzielt werden soll. Was übrigens an diesem Producte abgeht, ersetzt das Kleefutter, welches sehr häufig gezogen wird, in reichlichem Maaße.

Die Waldcultur macht in einer Gegend, wo man auf die Feldcultur mehr bedacht seyn muß, in der Regel kein Glück; dem ohngeacht befindet sich die städtische Waldung, welche zum größten Theile aus Buchen und Eichen besteht, in einem guten Zustande.

In beiliegender Tabelle sub Lit. M. M. befindet sich die Uebersicht von sämmtlichen Besitzungen in der Gemarkung.

Von Entstehung der Zünfte zu Seligenstadt siehe §. 12. Gegenwärtig sind daselbst ihrer 12, nehmlich die Wollenweber-, Hammer-, Bau-, Krämer-, Bäcker-, Metzger-, Schuster-, Schnei-

---

a) In einer alten Topographie der Wetterau aus dem 17ten Jahrhundert (s. Bernhards Wetterauische Alterthümer) kommt Seligenstadt mit gutem Weinbau vor.

Schneider=, Fischer=, Kiefer=, Acker= und Leinweberzunft. In diesen befinden sich an Meister: 28 Wollenweber und Tuchbereiter (ehemals 60), 16 Leinweber, 10 Schneider, 19 Schuster, 13 Bäcker, 6 Metzger, 13 Kaufleute und Krämer, 2 Schlosser, 3 Schmidte, 9 Zimmerleute, 8 Maurer, 6 Schreiner, 2 Laiendecker, 4 Weisbinder, 2 Nagelschmidte, 2 Spengler, 22 Kiefer, Bierbrauer und Branntweinbrenner, 2 Sattler, 1 Dreher, 1 Buchbinder, 16 Fischer, 40 Ackerleute, 3 Wagner, 3 Glaser, 4 Müller, 1 Ziegler, 4 Roth= und Weisgerber. Ein Büchsenmacher und ein Horndreher sind tolerirt.

Die Apotheke, welche vormals der Abtei gehörte und zu Abt Peters IV. Zeiten angelegt worden ist, befindet sich in dem ehemaligen Conventsgebäude und ist als ein herrschaftliches Privileg gegenwärtig in dem Besitze des Herrn Binsack, vormaligen Abteiprovisors.

Eine schön eingerichtete Schneidmühle hat vor einigen Jahren der Herr Obrist von Harling zu Geispitzheim, neben der Klostermühle mit bedeutenden Kosten anlegen lassen.

Die Torfgräbereien auf der Froschhäuser Harres und in dem städtischen Zöllerbruch beschäftigen zur Sommerzeit täglich bei 150 Menschen. Sie gehören einer Gesellschaft von Männern, die einen Theil jener Districte gepachtet, oder käuflich an sich gebracht haben. Man rechnet, daß bei guter Witterung je 5 Menschen täglich 2000 bis 2500 Torfkäse

for=

formen können. Der Stichtorf wird in größerer Quantität täglich gewonnen. In dem Jahre 1818 hat man gegen Eine Million solchen Torfs zubereitet und hiervon einen großen Theil nach Mainz und Frankfurt verkauft.

Die seit 20 — bis 30 Jahren angelegte Schwarzhütte verdient hier einer Erwähnung. An dem linken Mainufer vor dem Steinheimer Thore fand man nehmlich, tief in der Erde, faule Baumstämme, welche die Eigenschaft von Braunkohlen hatten und zur Zubereitung einer Kupferdruckerschwärze sehr brauchbar erschienen. Man legte daher eine Hütte an und fertigte lange Zeit bedeutende Quantitäten dieses Materials und fand starken Absatz.

Bei Seligenstadt befindet sich eine einzige Ziegelei, die schon seit dem 16ten Jahrhundert besteht a). Wegen des Torfs ließen sich, da dieser als Brennmaterial auch zum Ziegelbrennen, vorzüglich geeigenschaftet ist, noch mehrere dergleichen anlegen und würklich soll man schon auf den Gedanken gekommen seyn, Ziegeleien nach holländischer Art d. h. ohne Brennöfen, die bei uns noch überall zu sehen sind, daselbst anlegen zu wollen.

§. 20.

Ehemalige Abteigebäude. Abtei- nun Pfarrkirche mit ihren Merkwürdigkeiten. Laurentiuskirche. Kapelle. Heiligenbilder.

Unter den öffentlichen Gebäuden (s. beiliegendes Kupfer)

---

a) Rathsprotocolle.

Ehemalige Abtei

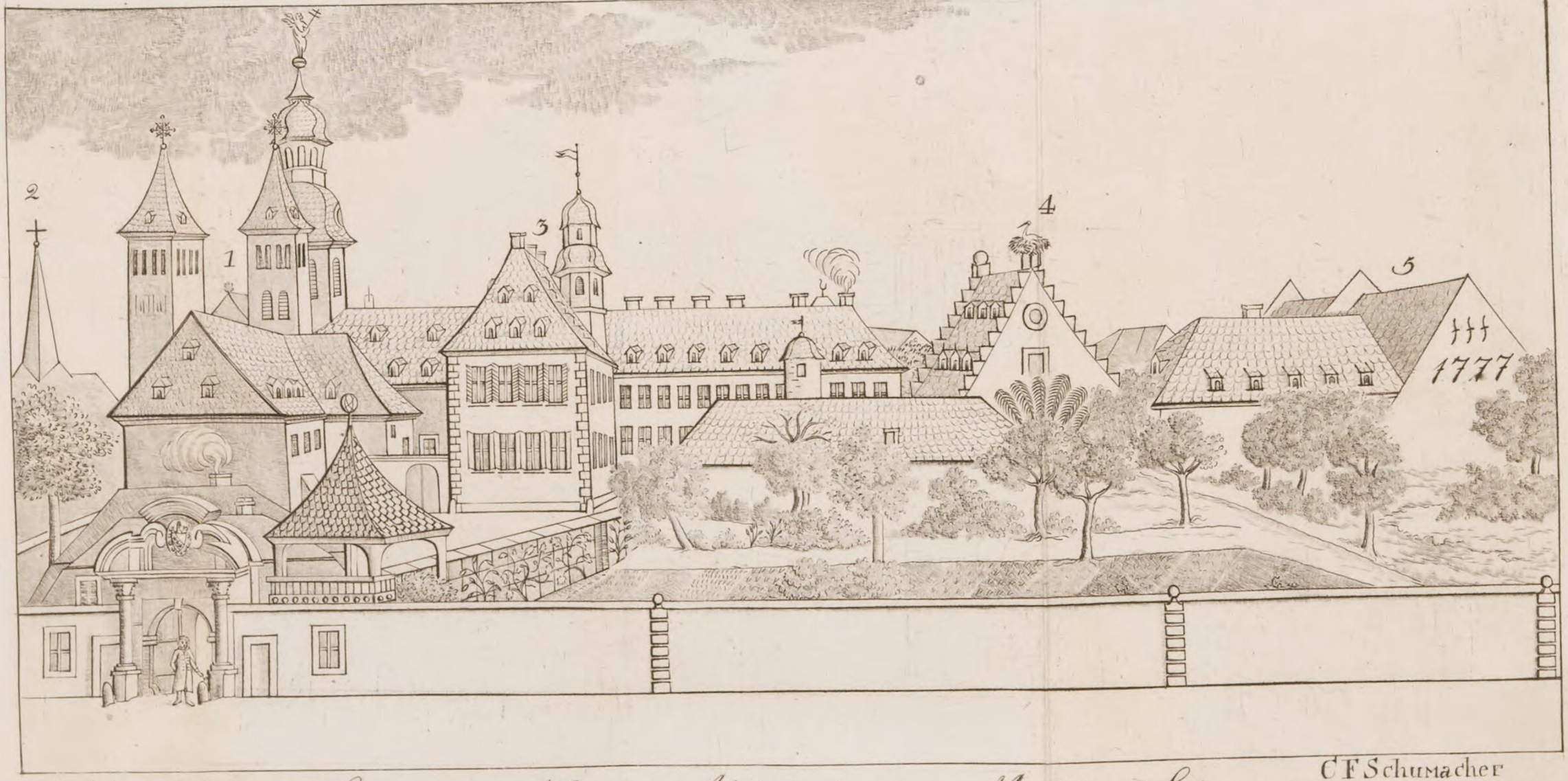

C F Schumacher

1 Abtei Kirche 2 Laurentius Kirche 3 Abteigebäude 4 Mühle 5 Scheune

Ehemalige Ab… …n Pfarrkirche mit ih-
ren Merkwürdigkeiten. Laurentiuskirche. Kapelle.
Heiligenbilder.

Unter den öffentlichen Gebäuden (s. beiliegendes Kupfer)

---

a) Rathsprotocolle.

pfer) zeichnet sich als eine Zierde der Stadt die ehemalige Benediktinerabtei vorzüglich aus. Sie ist, wie wir aus der Geschichte wissen, von Eginhard zwar gestiftet und angelegt worden, allein die Unglücksfalle, welche sie trafen, und die Bauluft vieler Aebte haben kaum eine Spur mehr von jenen alten Gebäuden Eginhards übrig gelassen; und was wir gegenwärtig in dem Umfange der ganzen Abtei an Gebäuden vor den Augen stehen haben, ist ein zusammengesetztes Stückwerk vom 11ten bis zum 18ten Jahrhundert, edlen und unedlen Geschmacks.

Unter den Wohngebäuden der Abtei zeichnet sich das im Vorhofe stehende, von Abt Franz II. 1699 erbaute Prälaturhaus vorzüglich aus. Es ist 2 Stock hoch, durchgängig von Steinen aufgebaut und mit Leyen gedeckt. Seine innere Einrichtung ist bequem und als eine Wohnung für den Abten, so wie zum Logiren von Fremden, besonders fürstlicher Personen bestimmt, ganz zweckmäßig eingerichtet. Für den würdigen Empfang solcher hohen Gäste, waren im oberen Stock, rechts von der steinernen Treppe, die sogenannten Kaiserzimmer, worin sich das Kaiserbett befand, geschmackvoll eingerichtet. Hier geruhten K. Karl VI. 1711, Franz II. 1792 auf ihren Krönungsreisen zu verweilen; hier übernachteten S. k. H. der Großherzog und S. Hoh. der Großprinz von Hessen, als ihnen 1803 im Monat August Seligenstadts, so wie des ganzen Oberamts Steinheim Unterthanen huldigten, und als J. k. H. die Frau Großherzogin, so wie S. H. der Prinz Emil von Hessen, im

Jus-

Juni 1817 Seligenstadts Bewohner mit Ihrer hohen Gegenwart beglückten, hielten Sie hier über Mittag. Während der Kriegsjahre von 1796 bis 1802 wurden in diese jederzeit die angesehensten Generale einquartiert; auch logirte daselbst 1799 der berühmte mainzische Minister Freiherr v. Albini, welcher hier seinen patriotischen Plan, die Errichtung des mainzer Landsturms, ins Werk setzte. Merkwürdig bleibt uns daher in dieser Hinsicht ein Gebäude, welches an so manche geschichtliche Thatsachen erinnert.

Der Vorhof der Abtei, durch welchen die Mühlbach fließt, ist auf der südlichen Seite mit großen Scheunen und Stallungen a), auf der westlichen durch eine kleinere Scheune und eine Mahl- und Schneidmühle — erstere wurde zwischen den Jahren 1560 — 90, letztere 1817 gebaut — auf der östlichen von dem alten Abteigebäude, auf der nördlichen von der schon beschriebenen Prälaturbehausung und einem alten Stücke des ehemaligen Convents, worin sich das Refectorium, das jetzt ein Holzstall ist, befand, begränzt. Ein schmaler hoher Thurm, ebenfalls noch ein Ueberrest von der alten Abtei, steht neben der neuen Prälaturwohnung und giebt dem Ganzen ein ehrwürdiges Ansehen. Mitten im Hofe, der seit dem Einsturze eines alten, längs denselben durchziehenden Brauerei- und Handwerksgebäudes an Raum viel gewonnen hat, steht die von Abt Franz II. errichtete

Sta-

---

a) J. J. 1777 wurde eine dieser Scheunen, welche kurz vorher abgebrannt ist, erbaut.

Statue der Mutter Gottes auf einer Piramide, mit vieler Geschicklichkeit gefertigt.

Das vorige Abteigebäude, 1686 von Abt Franz I. an die Stelle eines alten neu erbaut, ist 2stöckig. Im untern Stocke befinden sich rechts beim Eingange die Apotheke, links Wohnungen für Officialen *a*), die eigentlichen Zellen aber im obern Stocke eines 1685 gebauten und mit dem erwähnten Laue in Verbindung stehenden Gebäudes, welches der eigentliche Conventsbau gewesen ist. Im untern Stocke dieses letzteren sind Speisezimmer und die Capitelstube befindlich. Die Aussicht von dieser geht in den, mit einer Mauer eingeschlossenen Conventsgarten, worin sich ein Gewächshaus befindet. Zwei Thore, das eine und größere, welches nach dem Freihof geht und ein Pfortenhaus hat, das andere und kleinere, nach der Oberstadt hin, schließen die mit einer großen Mauer (wovon ich bereits §. 16. geredet habe) umgebene Abteigebäude, an welche unmittelbar die von da aus, durch beide Stöcke zugängliche Abtei-, nunmehrige Pfarrkirche stößt, die mit jener ein Ganzes darstellt.

An dieser Kirche haben, wie bekannt, Abt Godefried zu Ende des 11ten, Abt Tillmann im 14ten, Abt Franz I. und Franz II. im 17ten, Peter, Bonifaz und Hyacinth im 18ten Jahrhundert gebaut, und auf die noch stehenden Hauptanlagen der uralten Kirche Eginhards den Geschmack ihrer Jahrhunderte angebracht, so daß dem Baukenner dieses Meisterstück von

---

a) Abt Molitor hat sie zuletzt bewohnt.

von Composition hinsichtlich der Geschichte teutscher Baukunst stets intressant bleiben wird.

Beim Eingange zu der Kirche stehen zwei gleichgroße viereckige Thürme, wovon der linke nördliche der ältere, aus dem 12ten Jahrhundert herrührende, der südliche, unter Abt Bonifaz nach dem Muster des ersteren erbaute aber der neuere ist; beide schließen das Atrium ein, welches nach dem Geschmacke des Mittelalters, vor dem eigentlichen Eingange zur Kirche angebracht ist und dessen Portal aus Abt Peters Zeit herrührt. Das Langhaus ruht auf runden Säulen, die Abt Peter mittels Ueberwerfung viereckig formen ließ; die Seitenhallen geben dem schmalen und langen Schiffe der Kirche das erforderliche Ansehen. Eine eiserne Thüre trennt es von dem mit Marmorplatten belegten Chore, zu dem man auf einer Stufe gelangt. Ueber seinem mit Stukaturarbeit gezierten Gewölbe, steht der 8eckige Engelsthurm, der sich über die Basilica hoch erhebt a). Eine zweite Stufe führt zu dem kleineren hochgewölbten Chore, an dessen Ende der Hochaltar majestätisch prangt. Auf seiner Platte stehen 18 graue Marmorsäulen, und an die Wand befestigt, zeigt sich zwischen ihnen durch, das Altargemälde, welches die Hinrichtung der MM. Peter und Marzellin vorstellt. Rechts und links vom Haupt-

---

a) Seit Abt Peter IV. ist dieser Thurm um einen Stock erhöht und mit einem fast rundgewölbten Dache versehen worden. Ein altes Kupfer bei Weinkens zeigt ihn noch zu Abt Franz II. Zeiten weit niedriger und mit schräglaufendem Dache.

Hauptchore befinden sich Seitenkapellen, welche die Arme des Kreutzes, in dessen Form die Kirche gebaut ist, bilden. Kanzel und Taufstein sind von Marmor, und in imponirender Größe steht über dem Eingang zur Kirche die aus 32 Registern bestehende Orgel. Zwei Aebte, Franz II. und Peter IV, haben an ihrer Vervollkommnung arbeiten lassen; jetzt ist sie, da vor mehreren Jahren die besten Register gestohlen worden sind, noch wenig brauchbar.

Die Kirche hat sechs Altäre: 1. den Hochaltar, zu Ehren der HH. Peter, Marzellin, Maurus, Martha, Prothus, Hyacinthus, Benedikt, Audifax, Abakuk, Placidus und Hypolithus errichtet und in verschiedenen Perioden eingeweiht. J. J. 1253 geschah unter Erzbischof Gerhard von Mainz seine erste bekannte Einweihung, die zweite unter Abt Peter IV. 1721. 2. Altar zum h. Kreutz, Apostel Jacob, Johannes d. T., Martinus a). 3. Altar zur Mutter Gottes, in der Seitenkapelle links vom Haupteingange, auch der h. Anna, Katharina, Ursula, Gertrudis, Christina, Dorothea, Agnes gewidmet. Auf beide Altäre und zwar auf den Kreutzaltar, ist, nach vorliegendem Regensburger General-Vicariats-Rescript v. J. 1812, das beneficium S. Crucis aus der alten Pfarrkirche, und auf den Muttergottesaltar das beneficium SS. Apostolorum et S. Barbarae aus

ge-

a) Henne Rodenbachs Wittwe stiftete auf den Kreuzaltar in der Abtei 1436 eine Freitagsmesse, und Johann Rodenbachs Wittwe fundirte 1470 den Kreuzaltar in der abgebrochenen Stadtkirche.

gedachter Pfarrkirche, transferirt worden, wornach also meine Bemerkung Seite 112 zu berichtigen ist *a*). 4. Altar zum h. Johannes in der Seitenkapelle, rechts vom Haupteingange; er ist noch zu Ehren der HH. Panthaleon, Augustinus, Ambrosius, Cosmus und Damianus dedicirt *b*). 5. Altar zu den HH. Sebastian, Fabian, Hypolithus, Sixtus, Laurentius, Benedikt, Marcus, Placidus, Scholastica, Ferrutius, Nicolaus dem Bischof, Rochus und Justina. 6. Altar in der Abteikapelle und Sacristei, den Heiligen 3 Königen, Stopinus und Elisabetha gewidmet.

Die Nebenaltäre, so wie einen in dem Capitelzimmer des Convents, hat Abt Franz II. 1679 an die Stelle alter neu errichten lassen und sie selbst eingeweiht. Nach ihm wiederhohlte Abt Peter IV. ihre Einweihungen, zu Ehren mehrerer andern Heiligen, im Jahre 1721 *c*).

Besondere Merkwürdigkeiten wären nun noch folgende: 1. Der schon mehrerwähnte und von Abt Petee IV. errichtete, prachtvolle Marmor-Sarcophag, worin Eginhards, Emma's und Gisla's Gebeine ruhen sollen. Auf der einen Seite steht die schöne latei-

ni-

---

a) Nach demselben Rescript wird auch befohlen, daß das festum dedicationis der Abteikirche, nach abgebrochener alten Pfarrkirche, das der neuen Pfarrkirche seyn solle. S. oben Seite 104, Note *a*).

b) 1502 bestand ein eigener Altar zu den hh. Cosmus und Damianus, für welche ein eigener Altarist bestellt war.

c) Weinkens Eginh. illustr. S. 53. Ungedruckte Nachrichten.

nische Inschrift, welche ich schon oben (S. 51) anführte und auf teutsch nach Kunisch also lautet:

Eginhard war ich genannt, berühmt durch die Liebe der Fürsten,
Welchem Karl der Groß' einstens die Tochter vermählt,
Die hier ruhet mit mir jetzt unter demselbigen Hügel,
Bis uns zum himmlischen Reich ruft der Posaune Getön.
Dieses geheiligte Haus erbaut' ich aus inniger Andacht
Meinen Brüdern, und viel brachten der Schätze wir her.
Auch der Heiligen Leiber, am Hochaltar begraben,
Stellet' ich auf, so wie sie Rom mir im Leben geschenkt.

Auf der andern Seite befindet sich auf Abt Peter ein Chronographicum. Oben und unten am Sarge sieht man das fränkisch-karolingische Wappen, sodann das des Eginhard, wie es noch jetzt das Gräflich Erbachische Haus führt *a*).

2. Das Grabmal des Generals Rochechouart, welcher 1743 bei Dettingen tödlich verwundet worden ist. Seine schöne Grabschrift verdient hier eine Stelle:

Olim

---

a) Weinkens Eg. ill. S. 24, woselbst Eginhards zwei Wappen abgebildet und beschrieben stehen.

Olim vixit
Illustrissimus et excellentissimus D D. Carol. Augustinus
Dux de Rochechouart Mortemart,
Par Franciae,
Magnus Hispaniae, primae classis,
Unus inter primos, christianissimi regis cubicularius,
Legionis dictae de Mortemart Tribunus,
Regiorum exercituum catervis praefectus,
Multis aliis Titulis insignitus.
Nunc Cinis.
Ex antiquissimo et praenobili genere ortus,
Avitae virtutis haeres non degener,
Cum in certamine prope Dettingen pugnaret,
Nominis quam vitae cupidior,
In ipso juventutis flore acerbo heu funere praereptus,
Cum sibi et gloriae satis
Suis et patriae parum
Vixisset.
Occubuit die XXVII Junii MDCCCLIII
Nonum et vigesimum annum agens.
Urbs et aula moratissimo civi,
Milites strenuo Duci,
Tenera conjux tenerrimo conjugi
Illacrimantur.
Heu viator mortalem lauream assecuto, coelestem
Apprecare.

Auf teutsch:

Einstens lebte
Seine Durchlaucht und Excellenz, Herr Karl Augustin
Herzog von Rochechouart Mortemart,
Pair von Frankreich,
Grand von Spanien erster Klasse,
Einer der ersten Kämmerer des allerchristlichsten Königs,
Obrist

Obrist des Regiments Mortemart,
Divisions-General in den königlichen Armeen,
Durch viele andere Würden ausgezeichnet,
Jetzt Staub.
Aus altem und vornehmen Geschlechte entsprossen,
Nicht entartet als Erbe väterlicher Tapferkeit,
Focht er in der Schlacht bei Dettingen
Begieriger nach Ruhm als nach dem Leben.
Ach! ein hartes Geschick entriß ihn in seiner Jugendblüthe,
Als er sich und seinem Ruhme genug,
Den Seinigen und dem Vaterlande nur wenig
Gelebt hatte.
Er starb den 27ten Juni 1743
In einem Alter von 29 Jahren.
In ihm beweinen
Die Hauptstadt und der Hof den gesittetsten Bürger,
Die Soldaten den tapferen Heerführer,
Die zärtliche Gattin den zärtlichsten Gatten.
Für den himmlischen Lorbeer dessen, der den irrdischen
errang, o Wandrer,
Bete!

3. Der Necrolog der Abtei. 6 ältere und die 2 neuesten Aebte sind jedoch hierin noch nicht bemerkt.

4. Die Grabschriften auf die Aebte Leonard I., Leonard II., Franz I., Franz II., Bonifaz I., Bonifaz II., Hyacinth und Marzellin II.

5. Der Kirchenornat von der Abtei, zum großen Theile von S. k. H. dem Großherzoge der Pfarrkirche gnädigst geschenkt.

6.

6. Zwei große Gemälde im Chor, welche das Martyrium der HH. Peter und Marzellin und die Translation ihrer Gebeine vorstellen.

7. Sechs Reliquienkästen mit Gebeinen von 100 Heiligen *a*).

8) Das schöne Geläute und darunter die alte Johannisglocke.

9) Ein Gemälde, welches die Porträts der meisten Aebte bis ins 17te Jahrhundert auf einem Stammbaume zeigt. Pfarrer Gualbert Kitzing zu Seligenstadt hat es, nach P. Walz Erzählung gemahlt.

10. Das Gemälde, welches Eginhard und Emma vorstellt, mit der Inschrift Seite 51. Kaiser Leopold I. ließ es sich einstens bei seiner Durchreise besonders zeigen und davon eine Copie nehmen *b*).

Die Abteikirche hat zwei Haupteingänge, einen beim Atrium, den andern an der nördlichen Seitentenhalle; sie enthält in ihrem inneren Flächenraume 12577 Quadr. Schuhe, ist also um 3960 Quadr. Schuhe größer, als die 1817 abgerissene alte Stadtkirche, die nicht mehr als 8615 Q. Schuhe maß.

Nördlich oder nordwestlich von derselben steht ganz nahe die Laurentiuskirche, die älter, als die abgerissene Pfarrkirche, ursprünglich die Pfarrkirche gewesen seyn mag. Wahrscheinlich ist sie die nehmliche, welche in der Schenkungsurkunde vom Jahr 815 vor-

---

a) Weinkens Eg. ill. S. 59 hat sie alle verzeichnet, viele sind dabei, „quorum nomina Deus novit.“

b) Weinkens l. c. S. 52.

vorkommt *a*). Der Thurm und die Fenster zeigen zwar kein so hohes Alter, allein einige zugemauerte gothische Verzierungen und selbst das ungewöhnlich dicke Mauerwerk beweisen, daß letzteres noch Ueberreste von der uralten Kirche sind. In den Jahren 1631, 32, 33 hielten in dieser die Schweden ihren evangelischen Gottesdienst *b*).

Abt Franz II. ließ sie 1707 ganz neu im Innern herstellen und auf das Fest des h. Laurentius, dem sie dedicirt ward, einweihen. Nun ist sie wieder ihrer innern Einrichtung, der Fenster und einer Glocke beraubt, und diente während der letzten 20 Jahren zu einem Magazin. Früherhin war sie sammt dem Platze, worauf sie steht — Kapellenkirchhof genannt — der Abtei zugehörig, ist aber nachher durch eine Schenkung Sr. K. Hoheit des Großherzogs v. J. 1805, Eigenthum der Stadt geworden. Schließlich ist von ihr zu bemerken, daß in ihr ein Altar, dem h. Lam-

bert

---

a) Transl. Lib. 3. C. 6. erzählt Eginhard: „Se paulo ante, quam basilicam fuisset ingressus, ad *eclesiam veterem*, quae *occidentem versus*, a nova basilica, in qua martires tunc quiescebant, *parvo spatio distabat*, orandi gratia venisse.“ Hiermit meinte er offenbar die Abteikirche (basilica) und die jetzige Laurentiuskirche (ecclesia vetus). Alles trifft, selbst die Bestimmung der Richtung nach der Weltgegend, genau mit einander überein.

b) Die Sage, daß Doctor Martin Luther in dieser Kirche gepredigt habe, ist ungegründet, weil er weder auf seiner Reise nach Worms 1521, noch zu einer anderen Zeit Seligenstadt berührte.

bert geweiht ist, für welchen gewisse Gefälle erhoben worden sind *a*).

Vor dem Röderthor ist eine kleine Kapelle zu Ehren des heiligen Wendelinus errichtet, von welcher schon 1500 Nachrichten vorkommen *b*).

Der zahlreichen Heiligenbilder in und um die Stadt wollte ich hier auch erwähnen und als Kunstwerke folgende bemerken: Die Statuen der HH. Peter und Marzellin, vor dem Eingange zur Kirche; das Cruzifix auf dem Kapellenkirchhofe; die Statue des Erzengels Gabriel am Friedhof; die Marienbildsäule in dem Abteivorhofe; den Erzengel Gabriel auf dem Kirchenthurme in Lebensgröße, durchgängig gut vergoldet. Auf dem Kirchhofe, den ehemals die nicht unansehnliche Stadtkirche zierte, sieht man zur Zeit noch nicht ein einziges ausgezeichnetes Monument; übrigens hat er durch eine neuere Anlage ein besseres Ansehen erhalten. Er liegt auf dem höchsten Puncte der Stadt, scheint indessen für die starke Pfarrei zu klein zu seyn. Ehemals und namentlich in den Jahren 1380 — 1390, stand auf demselben ein Haus auf die Stadtmauer gebaut *c*), welches die Stadt 1662 für 205 fl. verkaufte. Es war eine zeitlang zur Wohnung eines Geistlichen bestimmt.

Die

---

a) Abteiliches Zinnsbuch von 1470, worin es unter anderm heißt: „Census Altaris S. Lamperti in Capella.“ Capella wird diese Kirche mehrmals und noch jetzt genannt.

b) Rathsprotocolle.

c) Zinnsbuch.

Die Wasserburg, mitten in einem Teiche, von Steinen aufgebaut, ist ein kleines 2stöckiges Gartenhaus mit einer Zugbrücke und vier kleinen, an den Ecken desselben stehenden Thürmen, die dem Ganzen das Ansehen eines Schlosses geben. Bekanntlich ließ es Abt Franz II. an die Stelle eines abgebrannten Hauses 1708 erbauen und nannte es Wasserburg, wie folgende Inschrift auf derselben beweist:

„Dieß Hauß steht in Gottes Hand
„Zur Wasserburg wird es genannt."

Zu dieser Wasserburg gehört ein ringsum verzäuntes Stück Land von 32 Morgen, in welchem ein schöner Garten, drei Teiche und Baumanlagen befindlich sind. Diese Besitzung gehört unstreitig zu den angenehmsten Parthien bei Seligenstadt und war zu den Zeiten der Abtei der Lieblingsaufenthalt der Conventualen. Sie liegt eine kleine Strecke vor dem Oberthore nächst der Kleinwelzheimer Terminei.

§. 21.

Rathhaus. Spital- und Schulgebäude. Stadtmauer. Thürme, Wälle und Gräben. Synagoge.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehört fernerhin:

1. Das Rathhaus, auf dem Markte gelegen. Es wurde 1539 an die Stelle eines schon vorher dagestandenen erbaut. Auf demselben befindet sich ein Thurm mit einer Glockenuhr, die 1586 aufgestellt worden ist.

2. Das Spitalgebäude, von Holz 1699

durch

durch Spitalmeister Heinrich Staab von Grund aus neu gebaut. Es ist sehr geräumig und leistete deßhalb in Kriegszeiten vortreffliche Dienste.

3. Das Schulhaus wurde 1703 gebaut. Während der Kriegszeiten diente es als Wachthaus und Spital und wurde daher sehr ruinirt. Gegenwärtig ist es wieder hergestellt.

4. Das Pfarrhaus wurde von der Abtei gebaut. J. J. 1523 kaufte diese das Eckhaus am Friedhof gegen der Mühle über, um solches zu einem Pfarrhause, weil es gut gelegen war, einzurichten a). Dieses wurde, vermuthlich 1722, niedergerissen, weil es zum Aufbauen der neuen Klostermauer hinderlich erschien. Seit Abt Hyacinths Zeit fing man an, das jetzige Pfarrhaus zu bauen.

5. Die Stadtmauer, so wie wir sie jetzt sehen, hat aus 4 Perioden ihre Existenz. Die ganze nördliche Seite vom Steinheimer bis zum Oberthore hat sich aus den frühesten Zeiten ihrer Entstehnng (12tes Jahrhundert) bis daher noch so ziemlich erhalten; dieß ist die erste Periode. Im 15ten Jahrhundert ließ bekanntlich die Stadt neue Mauern vom Oberthore bis zum Röder und Steinheimer Thore bauen oder herstellen. Sie unterscheidet sich von den ältesten Mauern dadurch, daß sie keine Wölbungen hat, sondern nur hervorragende Sandsteine, die man mit Dielen belegte, worauf die Schützen hinter der Brustwehre standen — zweite Periode. Im 30jährigen Kriege

ging

a) Archivalurkunde.

ging nun ein guter Theil der südlichen Mauer zu Grunde, ein Theil aus der 1ten und 2ten Periode blieb stehen; in der Eile errichtete man ums Jahr 1640 an die offenen Stellen neue Mauern, ohne Wölbung und Brettergängen — dritte Periode. Endlich zerfielen hie und da in den neuern Zeiten, besonders auf der südlichen und westlichen Seite die alten gebrechlichen Theile derselben, an deren Stellen im vorigen Jahrhunderte neue Stücke aufgebaut worden sind, die als neu vor allen andern kenntlich erscheinen — vierte Periode.

Diese Stadtmauer ist mit 10 Thürmen und Bollwerken geziert. Der Oberthorthurm wurde 1512 gebaut; der Steinheimer Thurm, 1616 errichtet, ist ein Meisterstück und gehört zu denjenigen Werken, deren Erhaltung als Denkmale der Kunst und des Alterthums, einer großherzoglichen Verordnung gemäß, befohlen wurde. Ehemals war er von einem städtischen Trompeter bewohnt; gegenwärtig ist auf demselben das Amtsgefängniß angebracht. Der Mainthorthu m ist der älteste in der Stadt. Unbekannt ist zwar das Jahr seiner Entstehung, allein sein Ansehen verräth hohes Alter a). Der römische Gelübdestein ist in demselben eingemauert. Am Röderthore stand ehemals auch ein Thurm mit einer Glocke. Er wurde, weil keine schwergeladene Güterwagen ihn durchpassiren konnten, 1818 abgerissen. Ein zierliches Wachthaus und ein eisernes Gitterthor ersetzt seine

Stel-

a) Siehe §. 1. am Ende.

Stelle. Vier Bollwerke, welche zu Erzbischof Diethers Zeiten 1462 von der Abtei gebaut worden sind, sind zum Theil zerstört. Drei davon haben sich aber noch erhalten; unter diesen sind der Pulverthurm am Kirchhofe und der Mühlenthurm bei der Stadtmühle wegen ihres hohen Alters zu bemerken. Sie sind bis an die Spitzen von Steinen gebaut und haben Schießscharten für Bogenschützen.

Vor den 4 Hauptthoren befanden sich ehedem noch Vorpforten und Zugbrücken; doppelte Wälle und Graben umgaben die ganze Stadt und letztere waren so tief, daß sie an den unteren Theilen, welche nach dem Maine zu laufen, von diesem Flusse aus mit Wasser angefüllt werden konnten. Mehrere Bäche konnten die übrigen Theile mit Wasser anfüllen *a*).

Gegenwärtig sind die Wälle verfallen und die Graben mit Sumpf angefüllt. Zugbrücken und Vorpforten hat man auch abgerissen und an deren Stelle neue Anlagen angebracht, welche zur äusserlichen Verschönerung der Stadt, deren Befestigung kein Bedürfniß der Zeit mehr ist, ungemein viel beitragen.

Die Synagoge, deren ich hier schließlich erwähnen will, ist vor 80 Jahren erbaut worden. Da die jüdische Gemeinde an Zahl sehr zugenommen hat, so mußte sie vor einigen Jahren durch einen Anbau vergrößert werden. Von der alten Judensynagoge s. §. 12.

§. 22.

---

a) Der schwedische Hauptmann Fischer ließ 1636 die ganze Befestigung der Stadt herstellen (s. §. 15.). Seitdem ist sie, mit Ausnahme der Mauer, nicht mehr unterhalten worden.

§. 22.

Chaussee. Vicinalweege. Einladplatz am Main. Oeffentliche Brunnen. Bäche. Seen.

Durch die Anlage einer neuen Chaussee, die schon bei kurmainzischen Zeiten im Plane war, dürfte sich Seligenstadt mit der Zeit wieder erheben, wenn Fabricanten diesen für Absatz der Waaren sehr bequem gelegenen Ort zu ihrem Etablissement wählen und privatisirende Personen die reizende Gegend dem städtischen Leben vorziehen wollten. Diese Chaussee, welche durch die Stadt zieht und fast ununterbrochen von Frankfurt bis Aschaffenburg läuft, steht mit andern Chausseen in Communicativn und macht es möglich, mittels ihr und dem vorüberströmenden Mainflusse Waaren und Producte aus den entferntesten Gegenden leicht zu beziehen oder dahin zu versenden.

Zu solchen Geschäften würde dann der 1817 neu und solid angelegte, geräumige Einladplatz am disseitigen Mainufer, wie er auf dem Kupferstiche zu sehen, vortrefflich zu statten kommen. Ober und unterhalb diesem Bauwerke sind zahlreiche Uferbäue errichtet, die den Main abweisen und das disseitige Ufer sichern. Ich habe bereits §. 8. bemerkt, daß schon seit dem 13ten Jahrhundert die Anlagen von solchen Bäuen, am linken Ufer des Mains, nothwendig erschienen sind.

Seen und Bäche sind zu Seligenstadt in hinreichender Anzahl vorhanden. Die Gegend daselbst ist äusserst wasserreich und zu Brunnenanlagen vorzüglich

geeignet. In der Wasserburg sind 3 Seen, welche wegen ihrer guten Wasser zum Fischzuge sehr geeignet sind. Vier Bäche a) durchlaufen zum Theil die Stadt und treiben 4 Mühlen: die Klostermühle, die Mohrmühle, die Stadtmühle, die Bollenmühle. Von der Schneidmühle siehe §. 19. Unstreitig hat Seligenstadt ehemals wegen der hier befindlich gewesenen vielen Mühlen — auf der Schleifbach hat sich 1403 auch eine Mühle (s. Urkunde E.) befunden — Mühlheim geheißen.

Oeffentliche Brunnen giebt es hier fünf, unter diesen ist der rothe Brunnen und der Marktbrunnen zu bemerken. Jener wurde 1568 gebaut und liefert ein sehr gesundes Wasser. Bekanntlich hat Kurfürst Schweikard 1607, als er über Winter zu Seligenstadt residirte, dieses als eine Cur getrunken. Der Marktbrunnen wurde 1588 gebaut.

Die Vicinalweege, mit Obstbäumen angelegt, sind in gutem Stande.

§. 23.

Gassen und Privatgebäude der Stadt. Der große Löffel.

Ich komme nunmehr zu den Gassen und Privatgebäuden der Stadt. Sie theilt sich in die Ober- und in die Niederstadt — Benennungen, die man im

14ten

a) Eine fünfte Bach hat sich vorigen Jahres durch das Kiesgraben gebildet; sie läuft in den Main und heißt Chausseebach.

14ten Jahrhundert schon antrifft. Unter der Oberstadt versteht man eigentlich eine einzige Hauptstraße, die mit ihren kleinen Nebengassen den östlichen Theil der Stadt ausmacht; die Abtei gehört ebenfalls zu diesem Theile. Unter der Niederstadt begreift man den Umfang verschiedener großer Plätze und Gassen. Zu letzterer rechnet man die Röder-, die Steinheimer- (vormals Niedergasse), die Fischer-, die Main-, die Metzger- und Kirchengasse. In alten Zeiten kam auch noch die Schindergasse (platea carnificum) vor, unfehlbar die Gegend der Stadt, welche man heut zu Tag die Meisterei nennt. Wo die ehemalige Judengasse gelegen habe, ist §. 12. erwähnt worden. — Als öffentliche Plätze sind zu bemerken: der sehr geräumige Marktplatz und der Friedhof, ein ansehnlicher Platz vor der Abtei.

Obgleich die Gassen und Straßen der Stadt nach alter Art krummlinicht sind, so haben sie doch wieder wegen ihrer Breite und vieler nicht unbedeutenden Privatgebäuden, einiges Ansehen. Unter letzteren zeichnet sich auf dem Markte ein Kaufmannshaus, das Gasthaus zum Riesen und das Gasthaus zum Frankfurter Hof, vormals zum Wolfen genannt a), auf dem Friedhof das Gasthaus zur Krone und das Schulhaus, sodann der Schwanen, der römische Kaiser, die Behausung des verstorbenen Stadtraths

Reuß,

---

a) Nach einer Volkssage war dieses das Wirthshaus, in welches K. Karl d. G. eingekehrt gewesen sey und daselbst seine Tochter wieder gefunden habe. Nach alten Urkunden war der Wolf unstreitig eins der ältesten Wirthshäuser.

Reuß vorzüglich aus. Der größte Theil hiesiger Privatgebäude ist nach dem 30jährigen Kriege gebaut worden, nur wenige sind aus früheren Zeiten vorhanden. Unter letzteren ist der Stern, in welchem bekanntlich 1636 die Benediktiner ihren Aufenthalt hatten, als man sie aus der Abtei vertrieb, zu bemerken. Dieses Haus, das älteste noch stehende, wurde, wie eine Jahrzahl andeutet, 1444 (1888) gebaut. Ferner verdient hinsichtlich seiner altzierlichen Form und Bauart das Eckhaus am Markt, gegenwärtig die Wohnung eines Schmidten und eines Bäckers, gesehen zu werden. Der obere Stock, mit seinen vielen Figuren und Verzierungen, die sehr geschickt auf die Riegel und Posten eingeschnitten sind, wurde 1616 gebaut; der untere Stock ist beinahe um 100 Jahre älter.

Der große Löffel, das Wunderwerk Seligenstadts, ist in der Krone zu sehen. Er ist von Lindenholz gefertigt und hat eine hölzerne Kette, alles aus Einem Stück künstlich geschnitzt. Man sagt, Karl der Große habe ihn von einem Hirten, der ihn gefertigt, zu Obermühlheim als Geschenk erhalten, und ihn daselbst zum Andenken hinterlassen. Glaubhafter ist es, wenn man erzählt, daß ihn einstens Nürnberger Kaufleute in Seligenstadt zurückgelassen hätten, wann? das ist unbekannt. Soweit Traditionen noch lebender hiesiger Leute reichen, so befand sich dieser Löffel ursprünglich in dem alten Wirthshause zum Wolfen, jetzt Frankfurter Hof, wo ehemals Karl der Große abgestiegen gewesen seyn soll.

Die-

Diese Tradition gab ohne Zweifel zu der kaiserlichen Stiftung des Löffels, weil er ursprünglich im Wolfen gewesen ist, die nächste Vermuthung. Aus dem Wolfen kam er durch Erbschaften in den Löwen und Ochsen, und dann in die Krone. Das sogenannte Löffelbuch, in welches sich die Reisenden einzuschreiben pflegen, wenn sie zuvor nach alter Sitte aus dem Löffel getrunken haben, ist bei demselben befindlich und fängt mit dem Jahre 1690 an; ein älteres befindet sich jedoch noch hier, wovon jenes die Fortsetzung ist. Unter vielen intressanten Bemerkungen und Inschriften dieses merkwürdigen Buches findet man auch Kaiser Peters des Großen von Rußland Namenszüge, welche er hier schrieb, als er den 23ten April 1698 auf seiner Reise nach Rom zu Seligenstadt im Wolfen abstieg. Ein ähnlicher Löffel befindet sich im Gasthause zum Riesen; das dabei befindliche Buch beurkundet jedoch kein so hohes Alter, als der Kronenlöffel hat, indem die Inschriften erst mit dem Jahre 1724 anfangen.

§. 24.

Landwehrbehörden. Oberforstbehörde. Justiz- und Rentamt. Reihenfolge der Justizbeamten. Physicat. Stadtrath. Posthalterei.

An die Stelle der unbrauchbaren Cent- und Ausschußmannschaft tratt durch großh. Edict vom 7ten Jäner 1814 im Umfange des Großherzogthums Hessen das, nach rein militärischen Grundsätzen organisirte, und

spä-

späterhin durch Dienstordnung, Uebung, Bewaffnung und Kleidung bis zum höchsten Grade der Vollkommenheit ausgebildete, permanente Landwehrinstitut. Seligenstadt bildete anfangs aus der männlichen Population von 17 — 60 Jahren 2 Compagnien, seit dem Jahre 1817 aber 1 Compagnie, wozu man die rüstigste Mannschaft von 18 — 36 Jahren nahm. Sie ist die 1te vom 2ten Bataillon des 12ten Regiments. Neben ihr besteht in der Stadt eine Abtheilung des aus den Aemtern Seligenstadt und Steinheim gebildeten Schützencorps, als Fortsetzung der alten Seligenstädter und Steinheimer Scharfschützen und gehört ebenfalls zum 12ten Regimente. — Vier Landwehrbehörden haben in Seligenstadt ihre Sitze: die 6te Inspection, unter Commando des Freiherrn von Nordeck zur Rabenau; das 12te Regimentscommando, jetziger Chef ist Hr. E. Hardy; das 2te Bataillons- und das Schützencorpscommando, welchem J. W. Chr. Steiner als Chef vorsteht.

Eine Oberforstbehörde wurde 1817 zu Seligenstadt niedergesetzt; Oberforstmeister ist Freiherr v. Nordeck zur Rabenau. Nach der Stadt benennt sich der Oberforst, welcher aus den Forsten Babenhausen, Umstadt, Seligenstadt besteht; letzterer, dem Herr Forstinspector Venuleth vorsteht, zerfällt wieder in die Reviere Zellhausen und Steinheim und zu ersterem gehören die Waldungen der Gemarkung von Seligenstadt.

Justizamt. Aus der Geschichte kennen wir schon das alte Lautheiamt, welches sich als eine ur-

sprünglich städtische Advocatie zu einer reinlandesherrlichen Behörde erhob und ausbildete; wir wissen, daß zu diesem, unter dem Obergerichte der Grafschaft und Amtskellerei Bachgau in dem 16ten Jahrhundert die Orte Kleinwelzheim, Mainflingen, Zellhausen, Froschhausen und Kleinkrotzenburg gehört haben und daß diesem Bezirke ein Fauth als Justizbeamter und ein Centgraf als Polizeibeamter vorstanden. Dieses Fautheiamt, zu dieser Zeit der Kellerei Bachgau als oberen Justizbehörde untergeben, blieb so in dieser Hinsicht mit der alten Grafschaft Bachgau in steter Verbindung stehen. Das Vizedomamt zu Aschaffenburg war die oberste Behörde, unter welcher die Kellerei Bachgau und Fauthei Seligenstadt gemeinschaftlich standen.

So verblieb es bis zum Jahr 1772, als Kurfürst Emmrich Joseph wegen der Kellerei Bachgau eine verbesserte Einrichtung traf, wodurch die Fauthei Seligenstadt die Orte Stockstadt, Dettingen, Kleinostheim, Mainaschaff als Zuwachs erhielt *a*). Unter dem Kurfürsten Friedrich Karl Joseph erlitt aber das Fautheiamt Seligenstadt 1782, als sämmtliche mainzische Ober- und Untergerichte organisirt worden sind, eine neue Veränderung *b*). Dieses wur-

de

---

a) Unter der Kellerei Bachgau als Obergericht, stand damals wieder die Fauthei Bachgau mit folgenden Orten: Obernburg, Leider, Großostheim, Plaumheim, Großwallstadt, Wenigenumstadt, Niedernberg, Dorndiel, Mosbach, Radheim.

b) S. Hartleben Jurisdictio moguntina civilis ordinaria. Mogunt. 1784. §. 1 bis 18.

de vom Vizedomamt Aschaffenburg getrennt und dem neu errichteten Oberamt Steinheim untergeben. Die Orte Kleinostheim, Mainaschaff, Dettingen, Stockstadt fielen hinweg, dagegen wurden die Orte Jügesheim, Weiskirchen, Rembrücken, Hainhausen, mit Ausnahme der Centbarkeit, die zum Theile *a*) nach Dieburg und zum Theile nach Steinheim respicirte, der Vogtei Seligenstadt — so wurde sie jetzt genannt — zugetheilt, und die Centgerichtsbarkeit, so wie sie noch jetzt ist, dem Amtsvogten für die 6 übrigen Ortschaften *b*) der Vogtei Seligenstadt übertragen, das Centgrafenamt aber nur seinem Namen nach beibehalten, bis es in der Person des letzten Centgrafen 1782 erlosch. Die Kellerei Bachgau ging zu jener Zeit gänzlich ein. Als Seligenstadt 1802 an das landgräflich hessische Haus fiel, wurde bald darauf das Oberamt Steinheim, zu welchem die Vogteien Alzenau, Steinheim, Seligenstadt und Dieburg gehörten, aufgelöst und ein jedes dieser Vogteien, mithin auch Seligenstadt, der landgräflichen Regierung, späterhin 1803 dem Hofgerichte als Gericht 2ter Instanz unmittelbar untergeben, die Benennung Vogtei 1812 aufgehoben und statt dessen der Titel Justizamt und Justizamtmann befohlen *c*). In dieser Eigen-

---

a) Jügesheim gehört zur Cent Niederroden; Hainhausen, Weiskirchen und Rembrücken zur Cent Steinheim.

b) Die 6 Ortschaften heißen noch jetzt die Obercent, als Theil der alten Grafschaft Bachgau.

c) Bei dieser Gelegenheit habe ich noch des Stadtschreibereiamtes zu erwähnen. Als der Fauth und der Stadtrath noch

genschaft und successiven Ausbildung besteht noch jetzt das Justizamt Seligenstadt, dessen Sitz die Stadt ist.

Hier folgt nun noch die Reihenfolge der urkundlich bekannten und nach sichern Notizen entdeckten Seligenstädter Vögte und Justizbeamten. Durch genaues Forschen ist es mir auch gelungen, bei dieser Gelegenheit noch mehrere Burgmänner zu Seligenstadt kennen zu lernen, als ich oben anzugeben vermögend war.

Rheinhard von Ronnenburg, miles und Vogt, erscheint 1255.

Heinrich von Buches, miles und Vogt, erscheint 1261.

Burkard von Seligenstadt, miles und Vogt, erscheint 1292.

Wig-

---

noch gemeinschaftlich die Jurisdiction in der Stadt ausübten, war der Gerichtsschreiber (Stadtschreiber) von Stadtwegen angestellt und ein städtischer Diener. Nachdem die städtische Advocatie aber im 18ten Jahrhundert dadurch erlosch, daß man dem Stadtrath im Jahr 1772 die Gerichtsbarkeit entzog und sie lediglich dem Fauthen übergab, so war die ursprüngliche Bestimmung des Stadtschreibers ebenfalls erloschen, und er war, ob er gleich noch in den Angelegenheiten des Magistrats zu dienen hatte, doch mehr zum landesherrlichen Beamten erhoben worden. In der Titulatur ließ man es zwar bis auf den letztverstorbenen Stadtschreiber Rolandi so fort bestehen, aber nicht in der Sache und in seiner Function, und bei der Anstellung des jetzigen Amtsschreibers, Herrn Amtsassessor Lippert, verschwand mit dem Titel und den wenig übriggebliebenen Functionen, als städtischen Beamteten, völlig die alte Bestimmung und nun ist dieser Dienst ein ganz rein von der Landesherrschaft abhängender. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Dienste des Amtsdieners, der in früheren Zeiten Rathsdiener gewesen ist.

Wigand, miles und Vogt, erscheint 1297.

Johann, Vogt, erscheint 1329.

Heilmann von Mye, miles und Vogt, erscheint 1339.

Konrad Ludolf, miles uud Vogt, erscheint 1348.

Philipp von Buso, miles und Vogt, erscheint 1395.

Heinrich Matz, Vogt, erscheint 1460.

Philipp Euler, miles und Fauth, erscheint 1479.

Johann von Buches, Fauth, ersch. 1524.

Peter Hucher, Fauth, erscheint 1537.

Alexander Weymann, Fauth, ersch. 1542.

Heinrich Dreyser, Fauth, erscheint 1545.

Nicolaus Beler, Fauth, erscheint 1549.

Kaspar Stirn, Fauth, erscheint 1591.

Dockenbach, Fauth, erscheint 1610.

Johann Weber, Fauth, erscheint 1614.

Heinrich Lindt, Fauth, erscheint 1628.

Johann Heinrich Dreyser, Fauth, erscheint 1629, 1630, 1631.

Johann Struttmann, Fauth, erscheint 1632 — 1636.

Johann Joachim Zöller, Fauth, erscheint 1650 — 1668.

Johann Philipp Weber, Fauth, erscheint 1670 — 1674.

Andreas Stenger, Fauth, erscheint 1680 — 1698.

Leonhard Merget, Fauth, 1709 — 1740.
Johann Georg Kray, Fauth, 1740 — 1770.
Johann Gerlach, Fauth, angestellt 1770, seit 1772 Amtsvogt bis 1787.

Philipp Schöppler, Amtsvogt 1787, wurde versetzt 1792.

Herr Christoph Wallau, Amtsvogt, angestellt 1792, versetzt als Amtskeller nach Krautheim 1803.

Herr Edmund Hardy, angestellt als Amtsvogt 1803, Justizamtmann seit 1812.

Das Rentamt Seligenstadt ist eine neue Behörde, die ihren Sitz seit dem Jahre 1803 zu Seligenstadt hat. Gleichwie Seligenstadt von jeher rücksichtlich der Jurisdiction zur Grafschaft, späterhin Kellerei Bachgau gehörte, so gehörte die Stadt und die 5 Ortschaften auch wegen der Renten zur Kellerei Bachgau uud Oberkellerei Aschaffenburg. J. J. 1782 wurde mit der Organisation der mainzischen Gerichte, auch die der Recepturbehörden vorgenommen und da Seligenstadt, hinsichtlich der Jurisdiction, von dem Bachgau ganz getrennt wurde, so mußte es auch, da man vorher die Rentenerhebung sammt der Jurisdiction gewöhnlich von einer und derselben Person administriren ließ, wegen der Renten geschehen. Seligenstadt kam nun an die Kellerei zu Alzenau. So blieb es bis zum Jahre 1803. Nun wurde der Sitz dieser Kellerei nach Seligenstadt verlegt, dabei aber doch die Revenüen der aufgehobenen Abtei von einem eigenen Renteiverwalter erhoben, bis 1811 durch Versetzung

desselben, Herrn Amtsverwalter Dittmann, nach Alzenau, auch dieser Theil der Revenüen dem Rentamt Seligenstadt zufiel. Endlich wurde durch die Abtrettung des Amtes Alzenau an die Krone Baiern der größte Theil des gedachten Rentamtes abgerissen und besteht nunmehr dasselbe seit dem Jahre 1816, als in welchem Alzenau an Baiern fiel, aus der Stadt Seligenstadt und den ursprünglichen 5 Amtsortschaften Froschhausen, Kleinkrotzenburg, Kleinwelzheim, Zellhausen, Mainflingen.

Physicat. Von wissenschaftlich gebildeten Aerzten kommen in den älteren und ältesten Zeiten keine Nachrichten zu Seligenstadt vor. Man kannte nur Bader, Marktschreier und Storger; diesen Menschen war die Gesundheit anderer anvertraut. Die Bader trieben ihr Geschäft ganz zunftmäßig und unter den hiesigen Zünften wird 1714 die Baderzunft namentlich erwähnt. Nach alten Urkunden werden im 14teu und 15ten Jahrhundert mehrere Bader mit ihren Badstuben ausdrücklich angeführt *a*). Während dieß also in der Stadt ehemals so beschaffen war, hatte man doch in der Abtei für ordentliche Aerzte jederzeit Sorge getragen und so kommt 1707 ein gewisser Doctor Chregut aus Hanau, als Abteiarzt vor *b*). So lange die Abtei sich auswärtiger Aerzte bedienen mußte, war zu Seligenstadt für Bader, Storger und Marktschreier freier Spielraum, und leider kümmerte man sich noch zu Anfange des 18ten Jahrhunderts we-

---

a) Sie waren Erbleihen von der Abtei.

b) Eg. ill in der Vorrede.

wenig oder gar nicht um das höchste und beste Wohl der Unterthanen, sondern überließ es der Betrügerei und Unwissenheit solcher Menschen *a*). Der erste gerichtliche Arzt kommt in der Person des Doctor Jäger ums Jahr 1730 zu Seligenstadt vor; nach ihm folgte der Doctor und Physicus Dries, welcher sich als ein geschickter Arzt bei den hiesigen Einwohnern unvergeßlich gemacht hat. Er wurde nach Aschaffenburg versetzt. Hierauf folgten die Doctoren Weidenbusch, Düring, Brunn kurz nach einander. Jetzt ist der Herr Doctor Alefeld Amtsphysicus. Der Bezirk seines Physicats begreift die Aemter Steinheim, Seligenstadt und Heusenstamm, früherhin gehörte für letztes das Amt Alzenau dazu. Der Sitz des Physicats ist zu Seligenstadt.

Der Stadtmagistrat war, wie wir wissen, vor alten Zeiten diejenige wichtige Behörde, die unter des Vogten Vorsitz die städtische Jurisdiction versah, die Administration der Allmenten und Einkünfte dirigirte, Bürger recipirte, Willkühre und Statute gab und mit andern Städten Bündnisse schloß. Die Zahl der Glieder wechselte nach verschiedenen Zeiten. So weit die Nachrichten von den alten Scabinen des

---

a) Dagegen sorgten damals die Kurfürsten von Mainz für ihre Gesundheit desto besser. Als Kurfürst Albrecht den 8ten Juni 1529 in der Abtei Seligenstadt über Mittag hielt, um desselbigen Tages die Unterthanen des Freigerichtes sich und den Grafen von Hanau huldigen zu lassen, befanden sich in seinem glänzenden Gefolge 4 Aerzte; sie hießen: Dr. Philipps, Dr. Höfelder, Dr. Kastmann und Dr. Hanns von Zoll.

13ten und 14ten Jahrhunderts reichen, waren ihrer nie weniger als acht, und nie mehr als zwölf. Mit der Organisation der mainzischen Gerichte 1772 kam die städtische Gerichtsbarkeit an die Vögte, die Administration des Stadtvermögens wurde dabei eingeschränkt; dem Magistrat verblieb nur in geringeren Polizeifällen und bis zu einer gewissen Summe in der Administration des Gemeindevermögens freie Gewalt; er wurde nun, seitdem der Vogt aufhörte, sein Chef zu seyn, von einem Stadt- oder Rathsschultheissen präsidirt und besteht in dieser Qualität bis auf die neuesten Zeiten nur als ein Ueberbleibsel ehemaliger Größe und Gewalt. — Das Bau- und Rentmeisteramt cessirte ebenfalls mit der im Jahre 1772 vorgenommenen Einschränkung des Stadtraths, an seine Stelle kam das Bürgermeisteramt, dessen Verwaltung Einer Person übertragen worden ist *a*).

Als eine öffentliche Behörde dürfte hier die Posthalterei, welche 1802 hier errichtet worden ist, kürzlich erwähnt werden.

§. 25.

Pfarrei. Caplanei. Altaristei. Schule. Spital und andere milde Stiftungen.

Von der Pfarrei Seligenstadt, zu welcher die Filialen Kleinwelzheim, Zellhausen und Froschhausen ge-

---

a) In der Oberstadt befindet sich ein Bauplatz unter dem Namen Kellerei. Hier stand ehemals das städtische Renteigebäude, wie über einem Thorbogen noch das städtische Wappen, mit der Zahl 1616, beweißt.

gehören, ferner von der Caplanei und Altaristei daselbst habe ich in der Geschichte bereits das Nöthige vorgetragen.

So wie die Seelsorge, so war auch von jeher der Schulunterricht in den Händen der Abtei, und besonders zu diesem Geschäfte erwählte Conventualen, die man *rectores* nannte, waren die Lehrer der städtischen Jugend, die zuweilen mit Lehrern aus dem weltlichen Stande, welche die Abtei bestellte und salarirte, abwechselten a). Nach einer Bemerkung des Stadtschreibers Hoffmann von Seligenstadt v. J. 1683 soll der Klosterunterricht vor Alters so gut gewesen seyn, daß von hier aus junge Leute nach Mainz in die Classe der Poesie befördert werden konnten. Auch die Mädchen erhielten in dieser Schule den nöthigen Unterricht; indessen hatte man von Seite der Stadt eine weibliche Person als Lehrerin in weiblichen Arbeiten zugleich bestellt, welche jährlich 16 fl. Gehalt und von jedem Kinde vierteljährig 5 Albus erhielt. Eine solche Lehrerin kommt 1608 (Rathsprotocoll vom nehmlichen Jahr) namentlich vor.

Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts sah es wegen der verderblichen Folgen, die der 30jährige Krieg auch auf die Erziehung und den Unterricht der Kinder hatte, mit der Klosterschule sehr schlecht aus. Stadtschreiber Hoffmann klagt hierüber mit diesen Worten:

„Es hat auch das Kloster die schuelen zu halten und den schulmeister zu sezzen, welcher hiebevor die

a) Bei Würdtwein Archid. Mog. T. I. N. 218 kommt 1314 ein *Herrmanns rector puerorum Monast. Selg.* vor.

die jugent nacher Mainz ad poesin geführt, nunmehr aber in solchen Abgang gerathen, daß gedachte unsere Jugendt nicht viel über das A. B. C. buch schreiten können."

Dazu kam noch, daß sich die ganze Bürgerschaft über den Unterricht, den die Abtei ertheilen ließ, laut Beschwerde führte, ob mit Recht, will ich nicht entscheiden, da doch zu jener Zeit Abt Franz, dem ein gutes Lob beigelegt wird, lebte. Da nun einmal die Bürgerschaft ihre Kinder dem Unterrichte der Geistlichen nicht mehr anvertraut wissen wollte, diese Gerechtsame aber von letzterem nicht so leicht aufgegeben werden konnte, so kam es hierüber ums Jahr 1680 zu Klagen und Processen. Nun ließen die Bürger ihre Kinder nicht mehr zur Schule gehen, sondern behalfen sich mit dem Unterrichte von Privatlehrern. Das erzbischöflich mainzische Generalvicariat verordnete daher den 30ten April 1681, daß die Abtei zu einem lateinischen Schullehrer — der teutsche Unterricht wurde von einem städtischen Schullehrer besorgt — einen Weltlichen präsentiren und denselben jährlich mit 12 Malter Korn und 3 Ohm Wein besolden sollte. Diese Verordnung wurde aber auf Ansuchen der Abtei von dem Kurfürsten Anselm Franz unterm 7ten April 1683 aufgehoben und reservatis reservandis gestattet, daß nach wie vor die lateinische Schule durch einen Klostergeistlichen versehen werden solle. — In den folgenden 17 Jahren ist nicht ohne vielfältigen gegenseitigen Verdruß dieser Schulunterricht bis zum Jahre 1700 fortgesetzt worden.

den. Nach dieser Zeit war zu dem Unterricht weder ein weltlicher noch ein geistlicher Lehrer angestellt. In dieser Verwirrung fand man daher für gut, einstweilen einen gewissen Kuno Kraus als provisorischen Lehrer anzustellen. Inzwischen hatte die Stadt 1703 mit einem Kostenaufwande von 1500 fl. auf dem Friedhofe ein neues Schulhaus bauen lassen und als endlich auf erhobene städtische Klagen unterm 27ten December 1711 der Abtei abermals aufgegeben worden ist, einen weltlichen Lehrer zu der lateinischen Schule zu präsentiren, dieses aber demohngeachtet nicht befolgt wurde und neue Streitigkeiten hieraus erwuchsen, so gab zuletzt die Abtei 1718 in ihrem Rechte, den Schulunterricht von ihr ausgehen zu lassen, vergleichsweise in der Art nach (s. Urkunde Lit. KK.), daß sie einen Weltlichen als lateinischen, die Stadt aber einen teutschen und Mädchenschulmeister, welcher letzterer zugleich auch Glöckner seyn mußte, dem erzbischöflichen Commissariat präsentiren sollten und wollten a). In Gemäßheit dieses Vergleiches wurde Johannes Münch zuerst als lateinischer und teutscher Schullehrer sammt der Verbindlichkeit, Glöcknersdienste versehen lassen zu müssen, durch gemeinschaftliche, von der Abtei und der Stadt geschehene Präsentation, und darauf erfolgte Commende förmlich installirt und auf gleiche Weise sein Nachfolger Anton Adam Pfülb 1761 präsentirt, und als lateinischer, teutscher und Mädchenlehrer eingesetzt.

Mit

---

a) Sämmtliche Schulnachrichten habe ich aus vorliegenden Acten gezogen.

Mit der Vermehrung der Jugend war Ein Rector mit einem Gehülfen nicht mehr zureichend und daher dachte man späterhin daran, die lateinische und teutsche Rectoratsstelle zu trennen *a*). Während also die Rectoratsstelle, zu welcher die Abtei ganz allein präsentirte, geschmälert und, dem Vergleiche von 1718 gemäß, der Pfarrer und Stadtmagistrat für sich einen teutschen und Mädchenschullehrer präsentirten war dem Bedürfnisse der Zeit, ohne hierdurch Rechte zu verletzen, abgeholfen *b*). Auf diese Weise getrennt wird gegenwärtig der Schulunterricht von dem Rector, sodann von dessen ständigen und von Staatswegen angestellten Gehülfen, auch von dem teutschen Lehrer (gewissermaßen nach dem Sinne des Vergleiches von 1718, doch nach einer neuen Ordnung und Klasseneintheilung) besorgt. Der mit letzterer Stelle verbundene Glöcknersdienst wird durch ein besonderes Subject versehen.

Das Spital ist sehr alten Ursprungs. Sein Entstehen datirt sich von einer Pilgrimsherberge, welche 1365 von einer gewissen Isengarde aus Seligenstadt gestiftet worden ist *c*). Diese Person bestimm-

---

a) Im Jahre 1779 bestand die gesammte Lehrjugend in 193 Buben und Mädchen. Gegenwärtig 1819 sind es 319 Buben und Mädchen. Im Jahre 1712 waren es ihrer nur 122, worunter 29 junge Lateiner.

b) Bei der ersten Trennung der Schullehrersstellen 1779 war Johannes Pfülb erster, dessen Sohn zweiter und Adam Neßel dritter Lehrer. Director des Ganzen blieb jederzeit der erste Lehrer Pfülb.

c) In der Abtei hatte man für Pilgrimme und andere arme Durchreisende eine Spitaleinrichtung vor dieser Zeit gehabt.

stimmte ihre in der Oberstadt gelegene Hofraithe blos zu einem Aufenthaltsorte für arme Durchreisende und Pilgrimme (s. Urkunde Lit. W.). Ausser dem Obdache und einem Strohlager erhielten solche Durchreisende weiter nichts. Späterhin sorgte man doch auch für Nahrung und Pflege unter der Aufsicht eines Spitalmeisters, dessen 1536 in der Person des Hanns Bensheimer Erwähnung geschieht. Aus milden Beisteuern — damals hatte man noch keinen bestimmten Fond — betrug die Einnahme laut Rechnung 69 fl. 13 alb. Um diese Zeit verkaufte man die alte Pilgrimmsherberge und erbaute ein neues Spitalhaus. Schnell vermehrten sich seitdem durch Stiftungen und Geschenke die Revenüen des neuen Spitals und schon 1599 betrug laut Rechnung seine Einnahme 888 fl. Man wetteiferte, dieses Institut durch Schenkungen zu bereichern. Ein neues Spitalgebäude, größer im Umfange, als das vorige, wurde an dessen Stelle 1699 aufgeführt (s. §. 21.) und trotz der bedeutenden Baukosten, hatte man dennoch 1717 einen Capitalfond von 10,000 fl., der sich in dem 100jährigen Zeitraume, theils durch weitere Stiftungen und theils durch gute Haushaltung, laut Rechnung von 1817, auf die Summe von 24,000 vermehrt hatte. Zu den vorzüglichsten Stiftungen gehören die der Fauthen Gray und Stenger und des Abten Merkel. Ausser den Capitalien, Zinnsen, Pächten u. dgl. besitzt das Spital noch an 200 Morgen Erbleihgüter, welche zu Seligenstadt, zu Groß- und zu Kleinwelzheim liegen. Die Administration dieses Instituts steht

ausser dem Spitalmeister dermalen dergestalt unter dem Justizbeamten, daß von ihm alle Decreturen abhängen, die Regierung jedoch die Rechnungsablage fordert. In früheren Zeiten war in allen diesen Stücken Fauth und Stadtmagistrat die höchste Behörde.

Verbunden mit dem Spitale ist das Dreyserische Stipendium, welches dazu bestimmt ist, junge Leute aus der Familie des Stifters bis zum Studium der Rethorik zu unterstützen. Der Fond ist 1000 fl. und Collator des Stipendiums der Beamte und Magistrat.

Das Grauische Stipendium, 1748 von dem Scholaster Grau beim Liebfrauenstift zu Frankfurt fundirt, wozu ein Fond von 3000 fl. bestimmt ist, hat gleichen Zweck, wie das vorige. Dieser Fond wird zum Theile in Seligenstadt, zum Theile auch in Fuld administrirt.

§. 26.

Kurze Uebersicht der älteren und neueren Gerechsamen und Privilegien der Stadt.

Zum Schlusse noch eine kurze Uebersicht der alten und neuen Privilegien und Gerechtsamen der Stadt Seligenstadt.

Alte Gerechsame, die längst erloschen und aufgehoben worden siud, wären nachfolgende: 1. Das Recht der Selbstvertheidigung (s. §. 12.). 2. Das Recht, mit anderen Städten Bündnisse schließen zu dürfen (s. §. 12.). 3. Das Recht, Statute und Willkühre aufrichten zu dürfen (s. §. 9.). 4. Das Recht

der

Jurisdiction und dessen Ausübung durch den Vogten und Stadtrath (s. §. 9.). 5. Das Recht, Bürger zu recipiren (s. §. 9.). 6. Das Recht, im Abteiwalde Bau- und Brennholz hohlen zu dürfen (s. §. 16.). 7. Das Recht, Weeg- und Pflastergeld erheben zu dürfen (s. Urkunde Lit. R.); wegen der Anlage einer durch die Stadt ziehenden Chaussee ist der Stadt dieses sehr einträgliche Recht gegen 42 fl. Entschädigung 1811 abgenommen worden. 8. Das Recht der Ohmgeldserhebung (s. §. 13.); die Herrschaft bezieht gegenwärtig dieses Ohmgeld und entschädigt dafür die Stadt mit jährlich 100 fl. 9. Die Weidenbenutzung am Main; sie ist jetzt herrschaftlich. 10. Das Weinschanksrecht — beide Gerechtsame kommen in alten Rechnungen von 1460 — 90 vor. 11. Das Recht der freien Verwaltung des städtischen Vermögens (s. §§. 10. und 14.).

Bisher erhaltene Gerechtsamen wären noch folgende: 1. Die Schäfereigerechtigkeit. Sie ist sehr alt und kommt in Heimburger Rechnungen aus dem 14ten Jahrhundert vor. In jener Zeit ward die Schäferei von der Stadt aus administrirt und deren Admodiation den Heimburgern übertragen. Gegenwärtig und schon lange her ist sie verpachtet (s. §. 19.). 2. Das Recht, Wochen-, Krämer- und Viehmärkte halten zu dürfen (s. Urk. D. D. und E. E.). Die Viehmärkte fallen jedesmal auf die Krämermärkte und sind miteinander verbunden. Bis jetzt kamen jedoch erstere nicht völlig zu Stande und eben so wenig die Wochenmärkte. Der

Krämermärkte werden des Jahres vier gehalten und fallen auf Fastnachtmondtag, auf Mondtag vor Chr. Himmelfarth, auf Mondtag nach Bartholomäus und den 21. Nov. um M. Opferung. Wem ursprünglich das Marktrecht gehörte? siehe §. 10. 3. Das Recht der Compräsentation auf die Stadtcaplanei. Es wird von dem zeitigen Beamten nnd dem Stadtmagistrate gemeinschaftlich ausgeübt (s. §. 8.). 4. Das Recht einer öffentlichen Wage, zu deren Besorgung ein städtischer Wagenmeister angestellt worden ist. 5. Das Recht, Markt- und Standgeld erheben zu dürfen. 6. Das Recht der Präsentation auf die teutsche und Mädchenlehrers- und Glöcknersstelle, welches der Beamte gemeinschaftlich mit dem Pfarrer und dem Magistrate ausübt (s. §. 25. u. Urk. Lit. K. K.). 7. Das Recht des Bezugs der ganzen Feldstrafen, so wie der halben herrschaftlichen und städtischen Forststrafen (s. §. 9.). 8. Das Recht des Bezugs von Bürgergeld bei Receptionen. 9. Einige Pachte, Grundzinnse, Beede in und ausserhalb der Gemarkung. Die Immobiliarbesitzungen sind in der Tabelle Lit. M. M. angeführt.

Nachbemerkung zum §. 25.

die Landwehrbehörden zu Seligenstadt betreffend.

Durch großherzogliches Edict vom 20ten November 1819 ist nunmehr die gr. hessische Landwehr, nachdem sie 5 Jahre 11 Monate ehrenvoll neben jedem Liniemmilitär, zuletzt in derjenigen Ausbildung, wie wenige Volksbewaffnungen, bestanden hatte, rücksichtlich neuerer Grundsätze, aufgehoben worden. Was ich demnach in dem beschreibenden Theile dieses Buches §. 25. von den, jetzt aufgelößten, großherzoglichen Landwehrbehörden zu Seligenstadt geredet habe, gehört zu dem geschichtlichen Abschnitte desselben. Für die Handhabung der Civilpolizei tretten nunmehr wieder die alten Verhältnisse vor 1814 ein.

Urkunden und Beilagen.

Lit. A.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt die Orte und Güter Obermühlheim, Untermühlheim und Michelstadt, an Eginhard und seine Gattin Emma, 815.

In nomine Dei et Salvatoris Nostri Jesu Christi. Ludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus. Imperatoriae Celsitudinis moris est, fideliter sibi famulantes donis multiplicibus atque honoribus ingentibus honorare atque sublimare. Proinde nos morem Parentum nostrorum, Regum praedecessorum videlicet nostrorum sequentes, libuit Celsitudini nostrae, fidelem quendam nostrum, nomine *Einhardum*, de quibusdam rebus proprietatis nostrae honorare, atque in sui juris potestatem Liberalitatis nostrae gratiam conferre. Nec immerito; quippe cum et fidelitatis obsequio, et obedientiae devotione haec apud Serenitatem nostram digne mereatur adipisci, qui tot nisibus usquequaque nostro servitio, nostris jussionibus fideliter parere studet. Inde noverit experentia atque utilitas omnium fidelium nostrorum, tam praesentium, quam et futurorum, quia concessimus eidem fideli nostro *Einhardo*, nec non et *Conjugi suae Immae* in partibus Germaniae locum, qui vocatur *Michlinstadt*, in silva, quae vocatur *Odonawaldt*, in cujus medio est Basilica lignea modica constructa, de qua in om-

omnem partem, quaqua versus pertinet ad eundem locum inter campum et silvam Leugae duae, id est, Rasta una. Intra cujus mensurae circumplexum, manent praesenti tempore servi nostri proprii quatuordecim cum Uxoribus suis et Filiis. Praeter hos sunt in eodem loco inter masculos et foeminas mancipia quadraginta. Hunc locum cum terminis suis, sub integritate, et mancipiis suis, nec non et villam, quae dicitur *Müilinheim*, quae est in pago Moynegouve, sita super ripam fluminis Moyni, quae quondam comitis Drogonis possessio fuit, et habet basilicam parvam muro factam, in qua villa sunt mansi XIX et servi praesenti tempore manentes cum uxoribus et Liberis numero XIII. Sicut et in altera villa eodem vocabulo supra eundem fluvium, quae vocatur *inferior Müilinheim*, in qua sunt mansi IV et servl manentes totidem, cum uxoribus et parvulis, qui pertinent ad dictam villam. Hanc villam, id est, superiorem Mulinheim, cum appenditiis suis et mancipiis propriis ad eam pertinentibus et haec omnia supra scripta, cum Ecclesiis, villaribus, domibus, mancipiis, sylvis, terris, pratis, pascuis, equis, aquarumve decursibus, cultum et incultum, cum omnibus adjacentiis et appenditiis, totum et integrum praedicto Fideli nostro Einardo et Conjugi ejus Immae in proprium per hanc Nostrae donationis Auctoritatem concessimus, ita videlicet, ut quicquid ab hodierna die in futurum, de praedictis rebus et locis, ut et de his quae ad eas pertinent, jure haereditario facere voluerint, in omnibus potiantur faciendi arbitrio, et nullus ex fidelibus Sanctae Dei Ecclesiae, et nostris, de praescriptis rebus, memorato Fideli nostro et Conjugi suae a nobis concessis aliquid abstrahere, aut minuere tentet, sed liceat eis ipsas res quiete habere et possidere, et cui voluerint jure haereditario relinquere. Et ut haec auctoritas Largitionis no-

nostrae per curricula annorum inviolabilem, atque inconvulsam perpetuo obtineat firmitatem, et a fidelibus nostris, tám praesentibus, quam et futuris seu etiam a successoribus nostris a nobis facta verius, certiusque credatur, ea manu propria subterfirmavimus, et Annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum Ludovici Serenis Imp

Helisachar. recognovi. Data III Idus Januarii, anno Christo propitio, primo Imperii Domini Ludovici piissimi Imperatoris Augusti, Indictione VII. Actum Aquisgrani in Palatio regio. In Dei Nomine feliciter. Amen. *a*).

Lit. B.

Sigehard ſchenkt Güter im Maingau, in der Kintziger und Babenhäuſer Mark an das Kloſter Seligenſtadt, 945.

Auszug ſ. Wenk heſſ. Landesgeſch. 1. B. Anh. S. 279.

Notum sit ..... qualiter Sigehardus tradidit suam proprietatem una cum conjuge sua Christiana in pago Monachgove, in Comitatu Ruocharii, in Chinegeru marcu, in Babenbergero marcu ..... ad S. Dei Martyres, Marcellinum et Petrum, Prothum et Jacinthum etc.

Lit. C.

Wildrut, des niederlahngauiſchen Grafen Kurzpolts Mutter, ſchenkt Zehnten in Diez, Braubach und Lahnſtein, 933.

Auszug (Wenk 1. Th. S. 29. Urkundenbuch).

Noverit tam praesens, quam futura etas, qualiter

---

a) Dieſe Urkunde findet man im Codex Lauresh. T. 1. N. 19.; auch iſt ſie bei Weinkens Navarchia abgedruckt. Ich laſſe ſie aber als eine Haupturkunde von Seligenſtadt hier ebenfalls abdrucken.

ter Wildrut, mater Conradi ..... pro remedio anime ..... tradiderunt omnem decimationem in Dissermark et in Brubecher Mark et in Lonstein, Mansum et vineam et Arcolam unam, omnemque ejusdem ville decimationem ad SS. MM. Marcellini et Petri, quod est situm in superiore Mulinheim, quod moderno tempore Selgenstatt nuncupatur ..... Anno DCCCCXXXIII. *a)*

Lit. D.

Kaiſer Friedrich II. bekennt, daß er die Stadt Seligenſtadt von Mainz zu Lehen trage, 1237.

Auszug (ſ. Deduct. juris Urk. I. I.)

Friedericus R. I. notum facimus .... quod *civitas* Selgenstatt non spectat ad imperium, sed eandem civitatem jure hereditario feodaliter possidemus ab eclesia Moguntina sicut Avus et Pater noster Divi Augusti ..... eam per eandem Eclesiam posedisse noscuntur. .... Acta sunt ..... anno MCCXXXVII.

Lit. E.

Abt Kuno II. giebt die Nottenmühle bei dem Waſſerhauſe (Waſſerburg) gelegen, dem Clas Moller und ſeiner Ehefrau Jettgen in Erbleihe, 1430.

Auszug aus einer Copie.

Wir Cuno von gots gnaden ..... verlihen uns mole ..... genannt nottenmole hinseid der nottenbach gein wellnsheim gelegen und den johanns garten usgescheiden die noßbäume wann die no-

ße

---

a) König Heineich II. hat dieſe Schenkung 1012 (ſ. Deductio juris Urk. O. O.) beſtätigt.

ße han . . . . . den eluden Clas Moller und jetge seier elichen wirtin und libes erben . . . . . umb jarlichen 15 Malter korns . . . . . auch ist bedunget . . . . . wann der mayne also groß ist und mit ise geet daz die unterste mole nit gemale kan so sollen wir oder der das ander teile der oberste mulen hinseid der bache inhat ene daz weiß lasen als lange bis daz die unterste mole genannt die Nottenmole wider gemalen kenne. . . . . Datum anno domini MCCCCXXX.

Lit. F.

Weisthum über der Abtei Gerechtsame im Gerichte zu Niedersteinheim, absque die et consule, wahrscheinlich jedoch von 1430 — 33.

Auszug aus dem Original.

Gnediger here wolt ihr wisen und teiln uwer recht, daz wir uch schuldig sin zu wisen . . . . . so wißen zum ersten, daz unser herre der apt sinen hof beriden sal eins ym jar . . . . . virzehn tage vor sant martinstag und virzehn tage darnach . . . . . sol beriden sein hof zu steinheim und sal da horen wisen und teiln sin recht . . . . . und wan uns her dann kompt auf eyn tag der uns verkondiget ist, so sal eyn schultheiß ym sin ampt uffgeben, so sal dann uns here den nachwern uffgeben daz sie uz geben und kiesen ym eyn schultheise der sie dunket und dry man sallen kiesen und uß dene dryen sal uns her eyn kiesen . . . . . der sal meime hern sweren . . . . . und sal . . . . . hinsetzin by meime hern und sal fragen nach den rechten — (hier folgt die Begränzung des Niedersteinheimer Abteigerichtes) — von der pharkirchen uff dem frythoffe biß mitten uff den meyne (Main) und mitten uff dem meyne uffhin vor der stad uffhin biß in den wiese graben, derselbe graben scheidet mit

na-

namen myns herrn des apts gericht und der herrn gericht uff der stadt (Großsteinheim) und in demselben graben und in der bach hat myn her daz recht . . . . . daz er den ersten rußen mag legen zu fischen . . . . . Item den wiesengraben uffhin bis an die valen wiesen und die wiesen oberhin zwischen der uggels heiden uff dem Cranfelt vor dem bingeth ummer me umb hin biß hinder in das füllhorn, me hin bis in die haach und von dem haach biß uff den stein, der da scheidet das gericht und die auhamer margk. Item von dem stein und dem alten bruch bis uff den stogk der da scheidet die auhemer und biger margk und den forst. Item von dem stogk . . . . . bis durch die zyppels sehe der loech herumb bis an den geudenberg — bis an stugke, von da biz uff den lach und den hohenstein der da steet zwischen der staalslachen und myns herrn gericht, dem stein biz mitten uff den meyne uff den huffslage und den huffslage an den meyne mitten heruff bis uff den frytthoff vor der pharr zu steinheim. . . . . Wan myn here kommen will und sine dienst nemen zu nidersteinheim, So sal er komen selb sebende mit sebindem halben pherde daz sal sie mit neme eyn mule und sehs pherde und sal mit bringe mit name eyn habich und eyn fogelhund und zwene winde und wilchs jars myn here also uff dem wege ist geyn steinheim zu riden . . . . . begenet im dan underwegen eyn gut man und syn knecht, daz sal syn eyn edelmann und sin knecht, oder eyn priester und syn knecht.

Wann myn here also kommen will mit syne freunde so sollen ihm die nachbern geben fliegende und fliesende wilde und zayme und sullen im gutlich tun und sullen geben dem mule eyn sommern gersten und dem habich eyn hene und dem vogelhund ein brod mit zwey zippen und sal man geben den winden brots genung als mans von der tafel uffhebt und sal geben den pferden hawern und hauwes genung die weile man ower dische sitzet. Iz sache daz man dryerley wein schenket in dem gericht myns herrn, so sal man myn

hern und sin frunden den mittelsten gebin, schenkt man zwene so sal man des besten geben, schenkt man eyn, so sal man deselbin geben und damit sal myn here und syne freunde auch laßen genügen.

Auch zu dem dienst gehört alle fische. . . . . (Hier wird bestimmt, wie viel Fische geliefert werden müßen, wann, von wem und bei welcher Strafe.)

Wen queme (käme) daz myn here syn dienst im jare nit neme wulde, so sulde myn her die nochbern nit höher beden (Bede auflegen) dann eyn mark, daz ist shes und drissig schillinge — das sal jederman geben der do sitzet in dem gericht, ane (ausgenommen) ein Ritter und ein perner. . . . . Eyn Schultheiß sal dry kiesen . . . . . die sullen uff ire eide die bede setzen und kerben, sollen dem schultheiß daz kerbholz geben, der sal umgehen und die bede uffheben. . . . . Auch wißen wir alle zehinde in begriff des gerichts kleyn und groß daz die sullen gefalle in die parre zu steinheim uff den froneraltar und dazu auch die zehnde zu hanawe, zu hinseit auheim (Großauheim), zu heinstadt, zu diesen auheim (Kleinauheim) und uff der stad (Großsteinheim).

Von diesem gülte sal myn herre geben den nachbern, die parkirchen, mit gelenke (Glocken) in rade halten (in Bau erhalten) . . . . . und sal uns geben messebuch und salter genug, daz uns perner kein clage dun dürfe und wan daz nit geschehe, so mogen die kirlede (Parochianen) ane allen zorn, zu den zehnden griffen als not ist — auch sullen die nachbern uff diesem hofe han ein farne ein wedel ein eber und wen sie das nit finden, so mogen sie griffen zu diesem hofe als lange bis genug geschieht.

Wenn eckern weren in dem gericht daz man fremt swin (Schwein) herhalte, so sollte man meyme herrn sine . . . . . von geben.

Wann der Abt von node wegen des stifts zu menze oder frankforth aus were, daz er nit alsbalde konde heime kommen als er gerne dete, so mochte er ime

laßen holen ein schiff mit holze aus dem steinheimer forst und sine wirte bringen.

Wers auch daz jemants rechts begert an dem gericht und verkleide (verklagte) umb eygen umb erbe oder umb wilcherley daz were, dem sollte der schultheiß richten ungestoßen, ungeslagen enholfe daz nit, begert iz der cleger, so sullte der schultheiß mit ime geen gein selgenstatt zu min hern, der sulte ein reidende boten mit ime herus schicken, der sulte auch richten ungestoßen, ungeslagen enhalfe daz nit, so sollte meins hern bode, schultß und cleger hinuff gen in die stad zu eyme voide (Vogten, Advocaten) der solte herab riden und stoßen und slagen als lange biz dem cleger recht geschiht, waz ein herschaft von steinheim (Großsteinheim) davon hat, wißen sie wole.

Was in dem gericht geschiht daz sal min her richten usgenommen Wond und Waitschen (Quetschung) und rechte frevel höhere frevel (höhere Verbrechen). Hier werden die Fälle angegeben, in welchen der Abt zu richten habe. Raufen und Schlagen ohne Wunden, falsches Maas und Gewicht, Weinzapfen zu unrechter Zeit.

Folgen die Unterschriften des Schultheißen und der Schöffen des Gerichts: Henne keyser, schultheiß; Werner Dippher, Henne klump, Peter keyser, Henne heinz geibeler, henne geibler, Henne luther, Schöffen.

Lit. G.

K. Heinrich III. erneuert und bestättigt der Abtei das Immunitätsprivileg, das Markt- und Münzrecht, 1045.

Auszug (s. Weinkens Navarchia urk. Y).

Henricus . . . . . Rex. . . . . Quia vir venerabilis Otto Abbas in Monasterio SS. MM. Marcellini et Petri, constructo in vocabulo *Mulinheim*, nunc

nunc vero Seligstatt dicto, nostram adiit imperialem Clementiam, deprecans, ut immunitatem rerum et familiae, quam nostri antecessores et anteriores reges . . . . . praedicto Monasterio . . . . . delegaverunt, ... hanc dignaremur nos renovare . . . . . cujus petitioni . . . . . assensum praebere . . . . . libuit: . . . . . liceat memorato Abbati et Successoribus sub nostra defensione . . . . . illum locum quieto ordine possidere, regere, et constitutum etiam in eodem loco publicum mercatum, nec non monetam . . . . . illo loco . . . . . tradimus et confirmamus. . . . . Anno MXXXXV.

Lit. H.

Erzbischof Wernher von Mainz giebt der Abtei rückkäuflich den Ort Geißelbach mit dem Patronat auf Grombach, 1269.

(S. Deductio juris Urk. M. M. M.)

Lit. I.

Seligenstädter Weisthümer und Willkühre.

(Sämmtlich aus dem Original.)

1. Urtheile am Sendt vom Jahre 1390.

Item dis sint die Artikele vom synte Anno Domini MCCCLXXXX. feria quinta post Anthonium Martir.

Item wer da sunt wirt für ein wucherer für wen der sal drye sondage var dem ama geen mit deme wichwasser umb die kirchin wolle und barfuß und eyn Judenhut uff han und eyn besemthe in syner hant han. Wenn he umb die kirchen kompt so sal er drus ligen vor die kirchdor und sal die lude obir sich lassen geen. Wollte er aber die buße nit dragn so wer er

schul-

schuldig eime ertzpristter fers phunt Hllr und ein Helbeling und er deme scheffen zwanzig geben phenige.

Item wer gant wirt für eyn ebrecher für wam, da sal drye Sontage vor demi ama demi wichwasser wollen und barfuß umb die kirchin geen vorhaubt und eyne besemhe in syner hant dragen und wann he umb die kirchen kompt So sal er drus vor der dur ligen und sal die lude ober sich lassen geen und slagen mit dem besemhe wer will. Wollte er aber die buße nit dragen und gelt dafür geben der wer schuldig eyne Erzpriestrr sirs phunt Hller und ein Holbeling und er deme Scheffen zwenzig geben phenig.

Item wo zweni ledige lede gangit werden für onkußheit, die sin schuldig ir igliche eyme ertzpriester fünf Schillinge und nit me. Wurden sie aber ober eyn Jahr obir grigt umb dieselben sache, so wer aber Ir yegliches schuldig eyme Ertzpriester fünff schillinge und nit me. Wurden sie aber zu deme dritti grigt So sal der man dry Sondage vor dem ama mit wichwasser umb die kirchin wolle und barfuß geen und eyn besemhe in syner handt dragen und wann er umb die kirchin kompt so sal er druu vor der dur ligen und sal die lude obir sich loffen geen und slagen mit dem besemhe wer wil und die frawe sal den sun umb die kirchen tragen woll und barfuß und sal man ihr har hindin an dem haube ab Synide und ir rock hindin abisynide, wollde sie die buse nit drage So wer ir igliches schuldig eyme ertzpriester sers phunt heller und jedeme sintschissen zwantzig geben penige.

Item daz sich zwo schelde in der kirche oder uff dem kirchhoffe welche dann unrecht hat die sal den besembhe barfuß umb die kirchen dragen drye sondage vor dem am und sal vor geen und der ander nach geen und sal sie (unleserl.) an den (unleserl.) der kirchin und lachet sie die sal den (unleserl.) dann dragen und die andern auch sagen die den (unleserl.).

2. Heimburger Pflicht gegen Abt und Convent zu Seligenstadt, vom nehmlichen Jahrgange.

Hie soent geschrieben die recht umb den beinen snyt war uns her der apt eyme iglichen Heymburger dun sal wen yme die Bunen zu der zyt sneyden sal und was yme ein heymburger widder dun sal den man yme kusit in deme meyegedinge Jars. Wann man yme den kusit der sal yme globen eniruwen sin gut zu bewaren als sone als yr macht und kraft als wers sin eygen.

Zum ersten sal eyn heymburger geen durch die stat als maniglich ehlich lude die Ir eygin brut eßin die wollen eyme Heimburger gebn dritte halben pennig nur paffen, Edellude, Amptlude, Scheffen und Juden ußgenommen.

Von demeselben gelde sal eyn heymburger geben unßerm hern dem apt zihin schillinge penige dem Schulthisen fünf schillinge phenige und den scheffen fünf schilling phenige.

Von demselben recht sal unser her der apt eyme iglichen burger eyn firtel cynskuchen un deme amptmann zwone kuchen, fogde und schulthißen mid deme Scheffen eyn kuchen und in alli gassen faren da man durch gerieden mag und welchem burger der kuchen nit ent . . . . . der wer des bunden Sintes entlediget uff dem grünen donnerstag und daz gelt sal eynem apte abegeen und nit eyme heymburger.

Darnach sal unß her der apt eyme heymburger gebn sywe malter korn vor der Erne daz er sie moge gemachen zu gutem Brode, wer itz aber daz der heymburger die beunen snyden sal, so sal der heimburger uff den margk geen und sal Snyder gewinen vor allermeniglich und daran sal in nieman hondern oder keinen wir yn gewinne er habe zu done gnug.

Auch sal eyn heymburger uns her dem apt Sin Buine zu Rechter zyt Snydin, wenn unß her der apt mit sin kunvente zu Rade wirt und yme sagit.

Hier

(Hierauf folgen noch mehrere, aber unbedeutende Vorschriften und Einrichtungen hinsichtlich der Heimburger.)

3. Von dem May- und Herbstgedinge, vom Jahr 1390.

Bruchstücke.

Auch sollen alle burger, alle graffschaftlude, alle die das gotzhuß . . . . han oder des gotzhus man han die das gotzhus gut han die gerichte suchen und wer die versumt der hette (unleserlich) zu buße iklicher besondir syen nuze phenge und eyn schulthiße ein phunt ghenge und ein Zalbeling die gefalle eyme fayde; eine päffen, Edellude belehent lude und Juden ußgenommen.

Auch wann itz daz ein burger oder graffschaftmann wann daz meiending gewesen wer, von node wegen wandern mußte So sal er von dem foyde laube nemen. Wil er yme aber nit laube geben, so hat er doch laube. Auch werz daz ein schulthiß ußblive und die gerichte versumette so sal er eyn phant geben und sal ynsatzen uff den . . . . . in unsern herrn des apts hof und yn binden mit eime seiten faden und yn schazen vor ein phunt phenge nid eyn Silbeling (unles.) kan er nit gedinge so sal yme ein Closter helfen kan yme der (unleserl.) nit helfen, so sal yne uns herr der apt helfen, kann yme der apt nit gehelfen So sal yme ein Amtsman helfen kan yme ein antzmann nicht gehelfen So sal yme unß her von menze helfen.

Auch sal ein faud eyme yeglichen burger oder graffschaftmann und allen die yme die Hene geben Ire dog laisten So sie sin bedarffen uff sin kost als fruer als er bye sonenschein widder heyme moge komen.

4. Wie es zu dem May- und Herbstdinge gehalten soll werden.

Item May dinge und herbest dinge als man die pleget zu haide zu zweie gezit ym jare, das ist ein

alt

alt herkommen recht, wann man ein herbest ding halde sol daz sol unser herre der apt xjjjj tege dawor alle sune schultheißen und arme lude und allermänniglich die eyn rechte die gerichte suchen sollen vir kondige und schriben allen pharre da sie gesessen sint eyne dag ober zuvirkonde xjjjj tege zuvorn und dann vjjj tage vor dem obigen gerichtstage hie in der stat durch alle gaßen laßen rufen domitde pleget zu ryden eyn stadeknecht und eyn zollnir. Dazselbe gericht sal geheget und gehalten werden uff dry tage nach eynander fulgende also daz keyn helge zyt oder helge tage daran nicht irret oder hindern. Daz gericht sal besitzen unser her der apt yn erster yn sin stat, eyn faudt zu selgenstat von unserm gnedigen hern wegn zu mentz oder wene syne gnade von syne wegen datzu beschefft und darnach der apt unser her schultig zu folgen, der sal auch die sebin scheffen uff den abent davor zytlichen mit dem stodeknecht daran virbaden und wenn daz gericht also bestalt ist so sal dan ein faudt zu selgenstatt oder wer da sitzet von unsers gnedigen hern wegen zu mentze daz gericht begen als die scheffen allewege zu dem rechte gewisset han und mit rechte also bishero kommen ist und noch zum rechte wyssen, er sal iß hegen von unßer gnedigen hern wegen zu mentze, von unsers herrn des apts wegen, von des gotshuß wegen, von der amptlude wegen, von der schefen wegen und von aller der wegen die an daz gericht gehoren und also sint die gerichte die dry tage nach eynander folgende afferdinge buwedinge und alle gerichte die der schultheiß besitzt geheget, bis uff daz maygeding, daz hat dann auch daßelbe recht zuvirkonde uff dem lande, zu ruffen in der stat, zu besitzen, zu hegen und zu . . . . . in allu forme und wyse, als angeschryben steet biß widder uf das herbstding.

Item an dem gericht spelget man zu wissen alle friheite und rechte unsers gnedigen herrn von mentze, unsers herrn des apts und der statt selgenstatt.

Auch wysset man daz die Scheffe alle Jare in dem may dinge eyn uß der gemeinde zu selgenstadt der

kein

scheffe ist kiesen sollen, der unserm hern dem apt syne bunde snyte.

Item von diesen gerichten hait eyn faudt zu selgenstadt und die Scheffne daselbes daz rechte als digke als sie eyn herbstgeding besytzen und halde und als digke als sie eyn mayoing besytzen und halten als digke sülle ynen brinnen mit fysche mit name alle die die des Wages in deme menne zu selgenstadt genise mit fysche und den wert besetze und entsetzen ir iglicher nach synen vermogende alsdan die scheffen erkennen daz genug sy und welcher unter yne uß blibe und sine dinst nit darstelte uf die zyt als sie verbode weren und welches dinst zu keyne were der iglichen were schuldig eyme faud und den scheffen, die buß, und unter den allesamen, so sal zu iglicher vorgeschriben zit unßers hern des apts ferher den besten dinst under yne allen darsetzen so mag denn uns her der apt oder dte sine den besten dinst nehmen. Und neme sie eyn andern dinst den sie ferher dar gesetzt hette daz alles wer eyn ursache daz der dinst nit der beste were, darumb so wer der ferher auch die buß schuldig eyme fauthen und den scheffen als dicke das not were, und wenn der faudt und die scheffen dle dinste und fische also genemen und mit ir eße, so sol yne unß her der apt yne schiken eyn virtel weins und schone brod als bißhero gewonlich ist gewest.

Auch ist eyn Altherkomen als dike als man die obgenannte gerichte heget uf den ersten tag, so sal man den scheffe geben, wenn sie von dem gerichte geen, in unßers hern des apts hoffe eyn soppe und fleische darauf und wins genugk, darzu megen die scheffen zu yne laden Erbare gesellen, dry, vier oder seß anegeverlich, den sal man dasselbe yeglichen auch tun.

5. Willkühr des Raths zu Seligenstadt von 1377.

Wir die Scheffen und der Radt gemeinlich han unter uns gemacht und verwillkort, wer unter uns den andern mit wortten oberfert, oder obelbehandelt,

der

der ist igklicher uns ein phunt heller schuldig zu pene, und sol doch das under uns gerichtet werden, wer dan, recht hat, dem sal der ander syne pene abtthun.

Auch han wir under uns das verbunden, wan wir alle oder das meiste deil sitzen in unßerm rade in unsers herrn und der stade noze, was wir dan alle, oder unser das merteil zurade werden, unsers hern und der stede notze zu schiken, so ensal keyner sprechen ußwendig unsers radts, er en sy daby nit gewest, oder es sy mit syme rade nit gescheen, wie wole er dobey nit sy gewest oder mit syme rade nit sy gescheen, obe iß zu schaden oder zu ungewürne worde dreffen, do wir dos merteil des rades by weren gewest und dos beste darzu hetten geraden und ist dos in Rades wise gemacht zuverswigen.

Auch ist geridt, wann unser diener eyner oder eyn ander an uns fordert zu schenken oder zu gewen umb syn arbeit oder wovon das sy, was wir dann zu rade werden zu gewen oder nit zu gewen davon ensal keyner unser besunder sprechen, ich oder der han dich darane gehindert oder gefordert, dan iß sal in Radeswise verswigen bliben, was man do oberkonet.

Auch ist gerid wan wir sitzen in dem Rade, so ensal unser keyner widder den andern sprechen: dn ensalt nit darumb zornen, ich muß das und das von dir sagen; dan ydermann sal sagen, das yn dunket, das unsers herren und der Stode not rure ungezornet. Diese rede sal man halden by der vorbenanten pene.

6. Der Pfarrer hat beim Sendgerichte nichts zu sprechen, vom Jahre 1435.

Item als uns pherner an uns sintscheffen gefordert hat yme ruge zu tun von sierbrechen wegen und hat uns unß eyde gemanet, da sint wir kommen aschaffenburg vor die scheffin, da wir uns rechte spelgen zu holen, die han uns gewisset zum rechten, das wir

dem

dem pherner kein ruge sullen tun noch phlichtig sie zu tun und auch nit eydhaftig sin von solicher ruge wegen; denn wenn man den sint haltet von unses herrn von menze oder eines pbst (Probst) wegin so sitze ein pherner daby, werde dann dem erzpriester ymals vorbracht odir geruhigt von firbrücher wegen derselb als des erzpriesters straffunge moge er strafen in der bichte.

Auch als die metzell an den sontagen und heilgen tagen stechen und metzellen, die haben die burgermeister zu strafen, ump sollichs und kein pherner.

Diese urtel hat man uns gewiset zu aschaffenbrg da wir da uns urtel spelget zu holen. A. D. M.CC CCXXXV.

7. Urtheile am heiligen Send vom Jahre 1429.

Item dit sint artikle vom Synte de Anno dm. m.ccc c vicesimo nono feria septima post Invocavit.

Item man hat gewißet zum rechten an dem heiligen Synde; werß sache datz eyncherley pfone er werre frauwe oder man unrecht getzehnt hette etz werre an korn, habern an hawe, oder suß an andere frucht oder an win, datz derselbe persone were virfallen dem zehender mit pherden und wagen und mit dem zehende und war er dartzu daruff geforrte hette, oder abe er den Zehende nit furtte mit pherden oder Wagen und doch unrecht getzehent hätte, So were er dem Zehenden virfallen mit dem Zehende und dartzu derselbe pfone der unrecht getzehnet hatte als obgeschr. steet sulde virbußen dem pbst von deswegen der heilige sint gehalten worde sind derselbe persone were damitde nit geletziget an syne eren.

Nortter man hat man gewisset zum rechten auch daselbst. Werß iß sache datz eyn zehender von eyme pfonen clage fürrte, datz er nit rechte gezehent hette und mechte yn das nit bewyßen als deßelben gerichtes gewonheit und recht ist, derselbe zehender were auch virfallen dem pbst mit der buß als obgeschr. steet und

dar=

dartzu sulde er dem von dem er die clage geforit hatte keren kontliche mogliche schaden von gerichte wegen und were auch damitde nit geletziget an sin eren.

Diß obgeschriebeu recht hat man zum rechten gewisset zu Aschaffenburg da wir uiß urtel und recht plegen zu holen.

8. Weisthum vom Jahre 1423.

Anno dmi m.ccccxxiii dmica post festum conceptionis glose vgs marie sint diese gesetze und gebode der gemeyn offenbart von eyne faude und des gemeyn Rades wegen, Als die auch von alder her gewest sint.

Item Es sal keyn strohe dache nyemanntt han und keyn strohe oder fuder in die huser legen davon schade von brandes wegen moge gescheen und sal die wulbe ir dachung haben, die buß ist eyn phunt phenge als dike das not geschieht.

Item nyemant sal off der strasen die durch die stadt get mysten oder die versperren mit hulze oder mit keynerley sachen das die lude sehr oder gefirrte hindern moge und ist die buß v schilling phenge.

Auch sal die gemeynde und was da fry sal sin niemand verbuwen oder oberbuwen one lauben undt willen eyns gemein Rades und die dazu gehoren.

Ite nyemant sal ane geluchte gen in der stadt affter der winglocken, begreift dat aber jemandt den oder die mag ein faut und eyn gemein rad bußen so hohe oder so nieder als sie gelußt.

Sunderlichen ist verboden das nymandt sal zu den juden geen by nacht oder by nebel in Ire huser us oder inn, dann wann not ist mit Ine zuridden, gelt zu entlenen oder zu bezalen, phante zu losen oder zu sezen oder welcherley das ist, das sal eyn igliche offenbar thun by liechte schonen tage und weme man darober begriffet den oder die mogen der faut und radt bußen und straffen wie sich das geheischet.

Item wettunge und kedunge ist berbotn bey x phunt hllr.

hllr. Item alle spele das da gelt magk brengen ist verboden an x schilling als dicke das geschieht, keynerley ußgenommen den bredspiele in erberkeit und fruntschaft, off das hoeste umb eyn phening nit verboden.

Item niemand sal keynen wyn schenken er sy dann versigelt und sal auch nymant keyne virne not lossen rufen vor fulle, er enthu dann eyne abestag So sal auch nymant zweyerlei oder mer wyn schenken in eyme keller, es sey dann nuwe wyn und fyrn wyn oder wyß wyn oder rod wyn by eym phunt phenge.

Item alle die da wyn schenken und wirthschaft halden do sal nymant keyn ortten gesellen lenger halden oder lassen sitzen affter der wynglocken oder diesselben artten gesellen keyne wirt lenger abersitzen oder betrangen affter der zyt.

Und werß sach das jemant daran virbreche und das aber fure, das sal eyn igklich wyrt uff den Aidrugen und vorbrengen den burgmeistern, auch sollen sie by dem eyde rugen und vorbringen allen ungefugk von spiel von abersitzen von schelden flochen stoßen stechen morden stelen schweren öppige unzüchtige wortte und alles dos do ungefugk brengen magk.

Sunderlich ist dem sweren zu buße gesazt, das ir iglicher als dicke das not geschieht eyn kirzen sal thun machen myt drye phunt wachses und die kirzen am sonntag als man zu der pharre zu singen ludt von dem Radthuß an tragen in die phar wie er dan unterwisen wirt.

9. Der Stadtknecht, hat auch dem Abt seinen Diensteid zu leisten, vom Jahre 1435.

Item eß ist eyn alt herkommen recht daß unßers hern des apts schultheiß zu selgenstatt alle Jare uff sankt thomastag die schoffe virboyd vor unßern hern den apt in syne bof als man dic ernmesse geben hait, eyn stodeknecht do zubestedigen. Daz han unser vorfare scheffen mit rechte uff uns bracht. Denn von stund sulle die scheffe unserm hern dem apt offinbarn, wen

wen sie gekorn habe, dem sal unß her der apt von stunt unvertzoglich daselbe ampt mit dem stabe widd bestellen und bestedigen, also daz derselbe stadeknecht sol eyme saude zu selgenstadt truwe gelobe und darnach zu den heilgen swören unsern gnedigen hern von mentze, unsem hern dem apt, zu syne gerichte und rechte, dem rad und der stat selgst. gemeinlich arme und riche zu handelange und zu warte, yedermann zu synem rechte.

10. Vom abteilichen Rechte, Bannwein schenken zu dürfen, vom Jahre 1435.

Auszug.

Item solich recht, als bisher der apt hait daz er in dem Jahre banwyn schenket, eymale in dem brachn monde und daz andere in dem hawmonde, daz sal syn zu igklichen male eyfoder und nit darober, den wie sal er auch geben nach dem gemeylichen slage, als man in der stadt pfleget zu schenken und iß ein alt herkomen.

Weun unser her der apt den Win also uff tun will, daz sal er den wirthen acht tage davor zu wisse tun, daz sie sich darnach gerichte moge ꝛc. ꝛc. und sal eyn amar und ein stedeknecht geen in alle keller daz niemand uff die zyt win geben hait und gebit.

In derselbin wyße hait eyn schultheiß zu Selgenstadt daz Recht ein foder wins zu bannewin zu schengken daz sal er uff tun uff sant tomastag als man eremesse gesungen hait und geet er nit uß alz den christabent als man vesper anzuht, so mog yderman uff tun wer will und davon ist der schultheiß schuldig den scheffen vir virtel wins und unßerm gnedigen hern zu menze u der stat ir ungeld.

Lit. K.

Erzbischof Heinrich von Mainz bestimmt die abteilichen Rechte in der Stadt Seligenstadt, 1339.

Auszug aus dem Original.

Wir Heinrich von godes genaden, erzebischof zu mentze und des römischen rykes durch duzeland erzekanzeler, dun kunt, daz wir alle dy zweyunge zwisen dem apt und deme convente uf eyne syte und deme voyde, Schultheisen, Scheffen und der stadt gemeinlich zu Selgenstad uf der andern syten bizher geweſt syn sezen und rychteu alse hernach geschryben steet.

Zu dem erstenmale sprechen wir, datz eyn apt zu Selgenstadt von siner und des convents wegen vor daz cweklicht eynen forstir setzen sal in dem walde der da heysset der Selgensteder forst. Derselbe vorster sal phenden alle, die da hawen in demselben walde schedelich holz unde virbodens undt wen derselbe vorster also phendet von deme sal er nemen zweie Schilling phenge lychar, der sal ein Schilling gefallen deme apte und der andern der stad und von den zweyn Schillinge sal man den vorstern lonen. Auch sal derselbe vorstere dem apte sweren zu den heilegen vor den vorgenonnten Scheffen alle oder dem Meisten deile den Wald zu bewaren und dy Nutze zu vorderne.

Wir sprechen auch, daz eyn iklich apt von Selgenstad eynen Schultheißen sal setzin in der stadt Selgenstad, wen he wil, eynen Scheffen oder eynen andern burger von Selgenstad, der in der stad gesezzen si, und nich eynen uzlendegen man, derselbe Schultheise sal vragen nach des aptis recht.

Wir sprechen auch, daz eyn apt von Selgenstad mag legen zunvent in deme yare eynen banwyn zu Selgenstadt nach der gewonhyt also bizher gehalten ist zu Selgenstad.

Wir sprechen auch, daz eyn apt von Selgenstadt

sal

sal haben den Zoll eyme verbitrecht in der stadt zu Selgenstadt, alz bizher gewonlich ist geweſt.

Wir sprechen auch, daz eyn apt zu Selgenstad von eyme iklichen man, der zu Selgenstad starbit, her sy herre, etil oder knecht, burger oder ge (unleserlich) eine bestehauben, ane eyn Ros oder eyne Rosinezze hengest nemen sol er sie eyngesezzen odir eyn zukommen man: ane paffen und juden sollen yr sin nach der gewonheit also man deylit zu Selgenstad. Auch sprechen wir daz eyn scheffen odir eyn burger von Selgenstad eyme syme kynde, odir anders syme freunde wolle geben vherd, odir andirleyhn vyhe, daz sal er dun kuntliche vor deme Schulthezzen unde vor zweye Scheffen, odyr dreyne und dunket eynem apt, daz iz mit geverde gescheet, So sal der; der die gyft dut odir dun wil, vordert iz eyn apt oder syn amptman zu den heilgen sweren, daz er iz ane geverde du, undt nich darume, daz der apt des bestehaubes inphere, odir inpherdit, oder daz er iz sych loskove.

Wir sprechen auch, welch vrauwe abeged von dodirwegen, daz von der sal werden eyme apte ir beste lynnenkleyd, alß bizher gewonlich ist geweſt.

Wir sprechen auch daz nieman (unleserlich) daz da heret zu der eygenschaft des closters zu Selgenstat virkaufen oder inphenden sal ane wizzen und wyllen eynes apts zu Selgenstad.

Wir sprechen auch waz roden syn oder werden in der marke zu Selgenstad, daz dies eyn apt nieman lihen sal, den gesezzen burgern zu Selgenstad, eime iklichen morgen yme ses lychte phenninge, wolten aber die burgir die roden nicht alzo um den zins bestehen, So mochte sie der apt mit syn selbes pluge erbeyden ob er wolte.

Wir sprechen auch daz die wyese die da heyzzet eyn gemeyne weyde und eyn allmende, die der voyd, Schulthezze, Scheffen und die gemeynde in yren nutz zyen, dan uz machen und virlihen um eyne cyns ane cyns apts willen und verhengnisse von deme die eygenschaft rurit, vorbaz eyn gemeyne weid und allmen-

de

de sin sal dem apte, sime convente und der Stadt, glych eyme alz deme andern; wollten aber die burger marchen da haben odir machen, daz sullen sie dun mit cyns apts willen und zu eyme bekentnisse des. Wer eyn marchen do machen will, der sal dem apt den zehenden davon geben.

Wir sprechen auch, daz alle diese vorgeschrieben stucke stete und veste gehalten werden. So sal der Voyd, Schulth. Scheffe und darnach die burger gemeynliche arm und ryche eyme iklichen apte, wanne he erkoren wyrdit und von uns und unser nachkommen erzbischouen zu mentze bestediget wyrdet zu den heyligen sweren dyse vorgeschrieben stuke alle stede unde veste zu halden ane allirleye argelyst, und sin recht zu sprechen daz alle dyse vorgeschryben stuke ganz und sted blyben, so han wir unser groz Insiegele gehenket an disen brief der gegeben ist zu aschaffenburg, da man schreybt nach cristes geburht druzehundert yar in deme neun und drizzegestenn yare an deme sundage nach sante Michahels tage.

Lit. L.

Kurfürst Diether schenkt der Stadt Seligenstadt die Ohmgeldserhebung, 1463.

Aus dem Originale.

Wir Diether von gotts gnaden des heyligen Stuls zu mentze erwelter und bestetigt, des heylgen römischen Riches durch Germanien ertzcannzler und kurfürst, bekennen und tun kund offentlichen mit diesem brieffe für uns unser Nachkommen und Stifft, als die ehrsamen unser lieben getruven burgermeister und Radt unser Stat Seligenstat uns fürbringen laßen und mit clage angebracht, wie sie fast mit Sweren buwen sie doselbst zu Selgenstad zu befestendige der Stat angehoben haben, beladen und also benötigt sint, das sie solche buwen one unsern zuthun und hülfe nit

wal

wal vemogen zu vollebringen, Und darum uns angerufen und gebetten sie zu begnaden und ine einkomen von dem banwyne in derselben unser Stat zu schengken, das ist nemlig von der maß wins eynen phenning und auch von der Niderlage ye von ejnem fuder wins eyn phunt heller von eynem yeden innwoner daselbs Er sy geystlich oder weltlich der daselbst wyne zu kauffen oder verkaufet pflegt, zu nemen und uffzuheben, das wir solich Jr notturft auch getruwe und willige dinste sie uns in diesen unse kriegsleufften gethan, darine sie sich willig ertzeygt, angesehen han und jne solchen banwyn zu schenken danen von der nyderlage zu nemen und uffzuheben, dem genanten iren furgnomen buwe zu stuer bis uff unser, unser Nachkommen und Stifts widerrufen, vergonnet und verwilliget, Gonnen und verwilligen Jne solichs wie vorsteet solich gelt zu demselben buwe und anderer derselben Stat nottdürftigkeit zum nitzlichsten und treyisten anzulegen und zugebruchen one geuerde, Jne und mit crafft dieß briefs der des zu Urkunde mit unserm anhangenden Jngesigel versigelt und geben ist zu Aschaffenburg am Sonntag Quasimodogeniti anno dmi. millesimo quadringentesimo seragesimo tertio.

Lit. M.

Kurfürst Berthold von Mainz schenkt der Stadt Seligenstadt um eine gewisse Summe, das Umgeld und giebt die Erlaubniß, die untere Stadtmühle zu bauen, 1488.

Aus dem Original.

Wir Bertholt von gots gnaden des heylegen Stuels zu mentz Erzbischof, des heylegen römischen Ryches durch Germanien Ertzcanzlar und Churfürst bekennen und thun kunt offentlich mit diesem brieff für uns unser nachkommen und Stift. Als unser Vorfarn

se=

seligen sich in vergangen Zeyten mit unser Stad Selgenstad und ettlichen andern unsern Statten auff Verwilligung unsers Cappitels des Ungelts halber so vormals unsere vorfarn selige und unser Stift daselbs fallende gehapt, vertragen haben, also daz sie fürter solch ungelt innemen und uffheben uns unsern Nachkomen und Stift jerlichs deshalber ein benannte summe gelts a) geben und mit der Ubermaß unser Stat in buwe halten sollen inhalt einer verschrybung und vertrags darüber sagende, das wir Berthold obgenant und betracht, mannichfaltige schulde darine die gedacht Unser stat Selgenstad der vergangen kriegsleufte halber so byshero in unserm Stift geschwebt haben komen sin, und darumb zu wider uffhohlung und ableschung salcher schulden mit wissen und willen der wirdigen und Ehrsamen unserer lieben Andechtigen Dechant und Capitels unsers Ethumsstifts zu Meintz, Auch der ersamen unser lieben trewen, Faut, Burgermeister, Schöpfen, Rathe unser burger gemeinlich der gedachten unser Stat gesatzt, geordnet und gemacht, daz nu hinfur zu ewigen zeyten ein iglich unser ingesessen burger der fürter zu Seligenstad zum zapfen wyne verschenken würdet der gedachten unser Stad zu dem obgedachten gewohnlichen Ungeld von eyner jeden maas wyns einen phenning geben soll.

Mere, so haben wir verordnet und gesatzet und wollen, wer hinfürter ein fuder wyns In Seligenstad kaufen und hinuß füren laßen wyrdet, der sal davon unser stat acht schilling geben.

Ob auch yemant wer der mere in der gedachten Stat weißkorn oder mele kaufen oder hinuß füre lassen wyrde, der soll von einem jeden malter weyß acht phennig, von einem malter korns vier phennig, desgleichen von einem malter meles vier pfennig geben. Item were zu Selgenstat ein malter weyß bekt, sall davon geben unser stat acht phenig. Item von einem

ye=

a) Nach einer städtischen Rechnung betrug die an das Erzstift Mainz jährlich abzugebende Summe 28 Pf. Heller.

yeden malter korns das gebaken würde vier phennig und von — (unleserl.) nach anzale geben iglichs nach gebüre. Item von eynem yeden malter Swynaß, so einer malen und hinuß füren lasen oder darvun verbruchen würde soll man unser Stad Selgenstad geben zwey phennig. Item von einem malter habern so hinuß gefürt wyrdet zwene phennige und von mynderm nach anzall.

Item ein igklicher unser bürger zu Selgenstad der Rauch heldet der solle syn Hertschilling geben acht wysphennige. Item eyn hauß, da nymand in wohnet, oder ein hofreyt, da ein huß ufgestanden hat davon soll man geben dry schilling. Item von eckern und wiesen yeder morgen vier phennige. Item von einem malter korn, so einer jerlichs fallen hat, davon solle er jedes jares geben vier phennig und von mynderm nach anzale. Item wer yerliches ein gulden gelts fallen hat, es sye leipgedinge oder gülte, soll jars von yedem gulden acht phennige geben. Item wer garten hat, als mancher Gulten der wert ist, als manich zwey phennig soll er davon geben. Item von eynem morgen wyngarten dry schillinge. Mere, so haben wir der gedachten unser Stat zu sundern gnaden in gutem vergonnet, eyne molen unden an derselben zu buwen und zu ewigen zyten die und alle nutzung so davon gefallen würde derselben unser Stat zu behalten, das alles unser burgermeister und Rat der vilgedachten unser Stad Selgenstad getrewlich ordenen innsamlen uffheben zum besten bestellen und in ableschung derselben unser Stad schulden oder sust der Stad zu nutze keren und uns unsern nachkommen und Stift oder unserm vitzthum und kellner von unser Stad jerlich davon rechnung dun sollen. Und so wir solch ordnung und gnade unser Stat Selgenstad wie obsteet zu nutze nnd guten uffkommen fürgenommen und gesatzet haben Sollen und wollen wir unser nachkommen und Stift sie und alle Ire nachkommen ewiglich daby lassen pleyben und doran keinen abbruch tun, sunder gemeiner unser Stad zu gutt Solichs alles als

ander unser ungelt entsampt der molen und die nutzung davon fallen lassen. Doch ob die gedachten burgermeister Rath und gemeynde der gedachten unser Stad in dryen jaren nechstkommen entpfinden würde, daß solich uffsetze derselben unser stat und gemeynden schaden und nicht nutz brechten, solten sie macht haben die mit unßerm, unßern nachkommen und Stiftsrathe wiederrumb abzustellen, oder uff ander leydlich weiße fürzuneme. Gebieten demnach des zu Urkunde ꝛc.

Meintz Anno dmi millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo.

Mandato dmi
Ewald Wynand Secretarius.

Lit. N.

Urtheil von 1489, welches der Stadt Seligenstadt die Mühle ausserhalb der Stadtmauer zuerkennt.

Auszug aus dem Original.

Ein gewisser Heinzelmann hatte vor der Stadt eine Mühle am Mittelwer besetzen, die in der Fehde zwischen dem Erzstift Mainz und Pfalzgraf Friedrich aus dem Grunde abgebrochen werden mußte, weil die Befestigung der Stadt sonst gelitten hätte. Der Abbruch geschah mit Bewilligung des Heinzelmann, den man entschädigte. Späterhin baute nun die Stadt eine zweite Mühle, deren Besitz Heinzelmann in Anspruch nahm. Hierüber kam es zum Processe. Nach gehöriger Verhandlung erging das Urtheil dahin: „daß die Stadt von der clage erledigt sey, mithin ihr die Mühle zugehöre, Kläger Heinzelmann auch alle kosten zalen müßte. Actum 1489."

Lit.

Lit. O.

Erzbischof Berthold genehmigt einen zwischen der Abtei und Stadt Seligenstadt wegen des Waldbesitzes geschlossenen Vergleich, 1491.

Auszug aus dem Original.

Wir Bertold tun kunt, nachdem sich die erwirdigen unser liebe andechtige Abt und Convent zu Seligenstad und die ehrsame burgermeister und Rethe der Stadt Seligenstadt in unser gegenwertigkeit des walts halber der forst genannt miteynander gutlichen vereiniget, nemblich zum ersten uff daß der bemeldt walt in besserung bracht werde, So soll derselbe walt die negstkünftig zehn jare ganz beslossen sin, byte teile sollen binnen diser zehn jare alle jare uff den andern tag nach sant Michaeli den walt allenthalben besichtigen und was sie schadhofte stämme erfinden die sollen gezeichnet, in dry theil getheylt, eyn teil apt und zwey teyl den unsern zu Selgestad gegeben werde, auch jed teyl sein baum auf sein costen hawen und heimfüren. Was an wyndbrüchen in bemelt zehn jar irfunde werde, solle in dry teil geteilt und wie vorher damit gehalte werde, aber die stumpf mögen die unßern von Selgestad ußreysen und sich zu der notturft gebrawchen ungehindert Apts und Convents. In der zehn jaren sol kyn teil macht haben buweholz zu hawen. Ob aber ein burger zu Selgestad zu buweholz notturft sy, solle daßelbe buwe von beyten teilen besichtigt und was darin erkennt wird, ihm datzu gegeben werde. Wollte der Abt buweholz haben, und vermeinte die Stad daz es nit nöthig sy, so solle solches an uns bracht und durch amptlute unterschieden werden.

Beyde teile sollen alle jar zwanzig dryßig morgen mit echeln beseen oder besteken und uf heege ernstlich sehen, wer degegen oberferet soll zwantzig thornes gerugt werde, welche zu zwey teil, wie vor alters her falle. - Nach ußgang derselbe jare soll alle jare der

wal

walt besichtigt, das dürre schedliche holz zu zweie teilen fallen, igkliche teil soll auf ihre costen das holz hawen und heimfüren. Windbriche sollen in zwey teile geteilt, brauchbare baustämme sollen nit verteilt sondern zum buwen hingelegt werden. Stumpf, orholz sollen beyte teile gebrauchen.

Ob ein burger buwcholz verlangt, daß soll bey den teilen angezeigt, besichtigt und zuerkannt werden wie es die noth erfordert.

Das jerliche burgermeister, Scheffenholz soll von dem stedischen anteil genommen und nicht weiter gegriffen werden. Beyte theile solle auf gemeyn costen jerlich zwantzig dryssig morgen mit echeln besteken auf ewigklichen fort. Auch soll der Apt und Convent den förster setzen wie vorhero gesatzt worden.

Der ecker und weite wegen soll es gehalten werden wie fürder daß unser Spruch auswißt.

Des zu urkunde Steynheim uff dienstag nach unser lieben frauwen tag Nativitatis a. d. millesimo quadringentesimo nonagesimo primo. (Das Majestätssiegel hieran ist noch vollständig gut erhalten.)

Lit. P.

Erzbischof Albrecht bestättigt den zwischen Stadt und Abtei Seligenstadt, hinsichtlich des Waldes, des Zehndtens, des Marktrechtes, des Zolls, des Klosterschultheißen, des Beitriebes von Schaafen und Gänsen, und anderer Rechte der Abtei, geschlossenen Vertrag, 1528.

Auszug aus dem Original.

Wir Albrecht ꝛc. thun kundt mit diesem brief: Als zwischen unserm andechtigen Ludwig Abt und Convent zu Selgenstadt und baw Renthmeister und Rathsaß daselbst Irrung umb nachvolgende Artikel sich erhalten

hat

hat und darum not were daß Fried und Eynigkeit und nachparlicher will gepflanzt werde, thun demnach ihre verträg nachvolgender bestetigen. Nemlich soll der forster uns und einem Apt zu Seligenstadt gelopt sein, wo er eynen beschediger im Waldt ergreift, soll von demselben, vermoge Erzbischoffe Heinrichs vertrags zween Schilling buß genommen werden und solche halb einem Apt, halb der Stadt Seligenstadt zustendig sein, die auch semptlich davon den forster lonen und soll auf jeden Sant Michaels Tag durch Apt und die Stadt der Wald besichtigt und was von Urholz erfunden, bezeichnet und zwei teil, davon eines dem Apt und eines der stadt zugehort, getheilt werden. Dieweil auch die angezogen vertrege mit sich bringen, daß Stock auszurotten und dürre Ast abzuhawen erlaupt sey und dem waldt, als dem vornembsten cleinod dieß orts desterweniger beschaedigung zusten, daß die Stock und dürre Ast von Walpurgis an bis Michaelstag ausgehauwen werden sollen a), so ist bestimmt, daß nachdem die dürre Ast in dieser Zeit nit woll zu erkennen sind, so soll dazwischen nichts gehawen werden.

Ein apt soll einen Schultheißen, der ein bürger zu Selgenstadt ist, setzen, welcher ihme globt sein und nach des Apts Recht zu fragen habe.

Dem Schulthetßen soll von dem Wine, welcher zu Seligenstadt verzapft wird, nemlich von einem fuder ein virtel, von einem halb fuder ein halb virtel, und von zwoe oder eine ome ein maas winns gegeben werden.

Ein statknecht soll einem apt globt sein zu seiner gerechtigkeit, das Markt und zollrecht ist dem Apt, wie von alters her zustendig. Doch soll von butter einem Apt nichts gegeben werden.

Wenn Alimende der Stadt zu Garten gemacht und Zinns davon genommen würde, so soll davon der zehnte an Abt entrichtet werden.

Da

---

a) Sollte eigentlich heißen von Michaelstag bis Walpurgis.

Da die burgerschaft sich beklagt hat, wegen des Ubertreibens der Hemmel, Schaafe und Gensen, so ist bedingt, daß Abt und Convent nit mehr dan vierzig Hemmel und Schaaf und achtzig Gense und nit darüber beitreiben darf, doch sollen diese zuvor besichtigt werden.

In Haltung und Ziehung der Tauben soll sich das Closter einschränken.

Der Zehndten in Gärten von kappes, Kraut, Rüben soll jederzeit mit wissen beyder Parthien von Abt bezogen werden.

Von dem Wildenhauß, so lang es das Kloster gebraucht, wird keine Beschwerde gegeben, so es aber ein bürger bewonet, soll bürgerlich beschwerde davon gegeben werden.

Was Abt und Convent von jetzt an bürgerlichen gütern in der Gemarkung zu Selgenstadt haben, oder an sich bringen, davon sollen sie gleich andern unsern bürgern daselbst beschwerde tragen und leyden.

Das Oberweydig soll zwischen Abt und bürgerschaft abgetheilt bleiben, wie es abgegangen und abgestockt ist; das Underteyl soll der Stadt und das Oberteyl bis zu der ziegelhütten dem Closter zustendig sein. Ein jedes teil sol zu nottürftig Astung und Baw gemeiner stat zu gut, in Baw und Besserung zu ethalten schuldig sein. Dargegen soll das Unterweidig allein Abt und Convent, ungehindert der Stat, zustehen

Des zu Urkunde ꝛc. Gegeben zu Aschaffenburgk uff Dienstag nach Allerheiligen A. dmi millesimo quingentesimo vicesimo octavo.

Lit. Q.

Weisthum des abteilichen Hübnergerichtes zu Kleinwelzheim, welches die Herrn von Babenhausen zu Lehen trugen, 1533.

Auszug aus einer Copie.

Im Jahr als man zalt nach Cristi geburt dusent, funffhundert und in dem drey und drissigsten jare uff sambstag nach dem Sonntage Invocavit in der vasten gelegen umb zehen auver vor mittentage ..... ist erschienen der Erveſt Ebberhard von Babenhaußen als oberster gerichtsherr des gerichts zu Welnsheim, alda erfordert durch seynen Schultheißen alle Hübener und dungwarten des gerichts Ein gericht zu hegen, die dann auch gehorsamtlich erschienen..... Und sall solch gericht gehalten werden uff eines hoffmanns hoff..... da sal eyn Schultheiß Eynen disch bereyd haben durch innen selbst mit eynem weissen duch daruff Ein Laib broitz und ein kese gelegt sein soll und so sollches also geschen ist Hoit der Schultheiß zum erstenmal dingwarten und hübner gefragt, ob es zeyt sey das gerichte meines jungherrn von Babenhaußen. Daruf haben die Hübner gewissen, woher der Schultheiß das gericht ..... verkunt ..... so sy es zeyt das gericht zu hegen.

Weyther hat der Schultheiß gefragt von wehis wegen er solich gericht hegin sollt. Darauf haben Hübner ..... gewysen. Er soll es hegin von Junghere Ebbert wegen als oberst gerichtshere wegen, von des Schultheiß wegen, von der dingwarten wegen..... Solle auch verbieten das die Hübner den stuel nit räumen, sie thun es dann mit laube, sollt auch verbieten alle verkoren wort, sollt auch darüber fried und bann tun.

.....Weyther hoit der Schultheiß gefragt, ob jemands bedorffe des gerichts, zum erstenmaill zum andermaill.

Item

Item ist Junghert Ebberhard von Babenbaußen erschienen ..... und hat sich seine gerechtigkeit wyssen lassen wie nachvolgt.

1. Hat Junghere gefragt: So eyner solicher gut zuständig wurden, in dieß gericht gehörig, waß das pfarecht sey.

Darauf haben die Hübner gewissen. Wer des guts hoit also viel er einen dreybeinetigen stuel *a*) daruff setzen magk, der ist schuldig den gerichtsherrn Eyn hune.

2. Weyther gefragt ..... woher die Emphahung der güetter geschehen sollt.

Darauf haben ..... welcher zu emphahen hat, soll der thun im gericht zu Selgstadt, wer ein dreybeintig stuell setzen kann uff eyn gut, sall das thun.

3. Weiter gefragt ..... su eyner eyn gut übergibt oder veräußert und sie Ein Erbe des guts nehmen wollt ..... zu welcher zeit das geschehen konnt.

Darauf haben ..... wann ..... ein Schultheiß eyn guth bricht ..... so sal der Erbe binnen jaresfrist dazu neher sein ..... wenn er ..... usbleibt, sol er nit dazu kommen, er habe dann ursache.....

4. Weiter gefragt ..... so eyn hübner das gericht nicht ersucht (besucht), was die bueß sey.

Darauf haben ..... wer schuldig dem schultheißen fünff schilling.....

5. Weiter gefragt ..... nach der gerechtigkeit des gerichts.

Darauf haben..... daß man den hübner es dunggeld schuldig sei 5 virtel weins und den schulth. VIIII denarios.

6. Weiter gefragt..... wann sich 2 schlugen und ander frevel beginnen, wem die bueß sey.

Darauf haben ..... seyen schuldig salchs dem herrn zu verbueßen.

7. Weiter gefragt ..... ob einer so muttwillig sey

---

a) Eine originelle, gewiß aber genaue Bestimmung.

sey und in jars frist nit empfahen würde ..... wie derselbe zu gehorsam bracht werde.

Darauf haben ..... so einer ..... verkündt würd seine guetter zu emphahen und solche underwegen ließ ..... so mag der schultheiß anstatt seines Jungherrn ..... solche uffheben ..... a n e der dingworten gericht.

Und ob der gerichtsher zugegen war und über nacht bleyben würde, sal der hoiffmann ine geben E i n f r i s c h s t r o h und z w e y w e i s t i c h e r o d e r l e i l a c h e n, daruf zu ruhen.

8. Weiter gefragt ..... so ein gut uffgehoben würde ..... in welcher zeit ein Erbe dazu kommen möge.

Darauf haben ..... wann er queme in nechst folgender jarsfrist nach der uffhebunge ..... soll er zugelaßen sein und alle cösten schaden bawe und beßerunge entrichten nach erkanntniß.

9. Weiter gefragt ..... so ein hübner schuldig sey das besthaupt ..... was dem schultheiß zu geben sey.

Darauf haben ..... wer ein besthaupt theidinge, sey dem schultheiß schuldig zweene tornoß.

Lit. R.

Ordnung über das Pflaster der Stadt Seligenstadt.

Auszug aus dem Original.

Der Schultheiß Hanns Wielant, die Schöffen und Rathspersonen, Claus Rüder, Contz Blankenbach, Peter Wank, Peter Meyer, Heinrich Neyl, Ewald Schneider, Peter Gast, Claus Lutz, Claus Furg, Veitz Loer, Hanns Hock und Peter Dreyser, thun kundt mit diesem Brief. Nachdem die gassen und fare zu Seligenstadt fast tief, zu wandern und webern beschwerlich sey, mithin ein ganz neues Plaster vom Niederthor an gebaut werden müsse und auf Hilf des Canonicus, Scholasters, Conrad Ricker, des obigen Claus Rücker Sohn, Erzbischof Albrecht der Stadt

bewilliget hat: „daß das bisherige Weggeld zu Bestreitung der Kosten erhoht werde, also daß von einem wagen mit vier Pferden, welcher vorher mehr nicht den vier binger heller gab, jetzt vier phennig zu wegelt geben soll, als haben sie das mit aller unterthenigkeit angenommen. **A. dmi millesimo quingentesimo vicesimo.**

Lit. S.

Erzbischof Albrecht giebt der Stadt Seligenstadt eine neue Ordnung, 1527.

Auszug aus dem Original.

Wir Albrecht ꝛc. thun hiemit kundt ... sonder unser Unterthanen der stat Seligenstadt, als sie sich verschienen jars, gegen uns, als iren rechten natürlichen Herrn ungehorsamlich uffgeworfen und entböret, auch nit geringer Verachtung unser selbs person, derhalben sie durch unsers mit bundesverwandten des bundtes zu Schwaben, aller Irer privilegien, begnadigung, freyheit, Auch Ampt, Gericht, und Rath, wie sie das alles bisher von unsernn vorfarn und uns, als irem herrn und landsfürsten, gehapt und geübt, entsetzt und diesselbigen zu unsern handen und Gewalt gestellt, wie sie unsern Unterthanen zu Selgenstat unns dann das alles ein öffentlich schrifftlich besigelt bekentnuß zugestellt....

Undt erstlich dieweyl wir und sunst niemandt unser Stat Seligenstat rechter und natürlicher ober und her bisher gewest unndt noch sinnd, ... so sollen hinfürter hohe und andere Ampt Gericht und Rath von uns unsern nachkommen yederzeit besetzt und enntsetzt nnd alle gebot, verbot, bescheit und bevelh von unserntwegen und in unserm namen ausgeen.

Zum andern Nachdem unsere underthanen von den Neun steten (deren Seligenstat eine) bisher sonderlichen verbündnis Miteinander gehapt ... sollen dieselben

selben verbündtniß hiermit geintzlich aufhoben, dartzu die neun stett nit mehr wie bisher genant werden.

Ferner setzen wir bemelter unser Stat Selgenstat einen Vitzthumb zu Aschaffenburg als Oberamptmann.

Demselben unsern vitzthumb sollen alle unsere nachgesatzte unter Amptleude, als Faut, Zeutgraf, Rathsaß gericht und ganz gemeine in allen geboten und verboten von unseretwegen in unserm namen, gehorsam und gewertig sein.

Weither setzen wir zu unser Stat Selgenstat einen fauth, wie unsere vorfarn und wir biß anher der arth einen fauth gehapt haben.

Derselbig fauth soll unser fautampt mit allen und jeden seiner eren und rechten verwesenn. Er sol auch jederzeit, wan Rath und gericht gehalten wird, dabey sein, es wäre dann, daß er leibs unvermoglichkeit das gehindert werde ... alsdann soll unser Zentgraf dabey sein und also keyn Rath oder gericht, ohne beysein unsers fauts und zentgraven samptlich oder sonderlich gehalten werden.

Ordnen ..... daß Acht zu Raths und gerichtspersonen, die eins erbaren wesens seindt, außer (aus) der burgerschaft nun hinfüro genommen ... werden ... die sollen neben unserm faut und zentgraven, sammtlich oder sonderlich, von unserntwegen ... zu Rath und Gericht geen....

Und sind diese Acht, so wir zu Raths und gerichtspersonen verordnet haben, Nehmlich, Conz Blankenbach, Peter Wank, Nagel Heinrich, Ewaldt schneyder, Treysen peter, Reytz Lore und peter gast....

Doch sollen durch ernente acht person und ire nachkomen, one wissen, bevelhe und beysein unserer vitzthumbs, fauth oder zentgraven, sampt oder sonderlich nichts fürgenommen werden....

Wir behalten auch uns bevor, dieselbigen geordneten rathspersonen jederzeit ... einen oder mehr ... zu erlauben.

Und soll unser faut und zentgrafe zu haltung der

Gericht zum wenigsten fünf aus den ermeldten personen bei inne haben.

Damit auch dieselben acht personen mit Ämtern nit überflüßig beladen und desto baß iren bevelhe nachkomen mogen, Sollen sie hinfürter kein Ampt mehr zu tragen schuldig sein, dann Rendtmeister und Bawmeister ampt. Die andere Ampt, als Wagenmeister, Eichmeister u. dgl. sollen durch erbare gemeine personen von vitzthumb, fauth sampt den Achten bestelt und beeidigt werden....

Undt damit die Baw und Rentmeister solchen ihren bevelh desto statlicher außwarten mogen ... ordnen wir hiermit, das ir iglichem Zwolff pfundt jerlichs ... gegeben werden sollen.

Wir wollen auch zum Ersten es gesein mag, außerhalb der Reichsordnung des Halsgerichts unser Stat Seligenstadt, ein sonderlich Ordnung zustellen laßen, wie sie sich in andern teglichen und zufeligen bürgerlichen handelungen mit proceß halten sollen und darumb zu fürkommung mergklichen unnützen costens, nit gestatten oder mehr zugeben, einig bey oder enturtheyl bey dem Oberhof *a)* zu holen. Sonder wo der handel so schweher, das er ferrer Rath erfordert, Sollen sich das gericht das bey uns, unserm vitzthumb und fauth oder den rechtsgelarten, so bey der handt jederzeit weren, erhohlen.

Doch soll mittler zeyt der prozeß in gerichtlichen bürgerlichen und Malefizsachen, wie in geprauch herkommen, gehalten werden.

Undt dieweil kleine ...hendel, schulden und anders belangen, sich teglich zutragen, die bisher durch den burgermeister außerhalb des Rats abgericht worden sind und aber nunmehr das burgermeister Ampt abgethan, ist unsere meinung, das nun fürther ein faut und ezentgrave oder in ihrem abwesen der Rentmeister und Bawmeister solchs vollnfüren sollen....

Wyther nachdem die zünfft in unser Stad Seligen-

---

a) Dieser Oberhof war zu Aschaffenburg.

genstadt herkommen und aber sie aller irer freyheiten und gerechtigkeiten ... nunmehr privirt seindt ... so laßen wir solche zünfft außerhalb der verwürkten ... freyheit ... wie bisher pleyben und soll in einer jeden zunnft durch unser vitzthumb, fauth, Zentgrave und die Achte zween zunftmeister verordnet werden, alle gefelle der zunft aufzuheben, die brüderschaft mit irer beleuchtung zum trewlichsten zu versehen und jeden jars unserm vitzthumb ... davon rechnung zu thun.

Undt wollen, das keine zunft einige versamlung... one bevelh des Vitzthums, Fauths ꝛc. fürnehmen, desgleichen voriger freyheiten mit nichten geprauchen. ... Desgleichen sollen alle feld und flurschützen hinnfürther uns auch gelopt sein, und was sie rugbar finden, davon sich ein einigung gepürt, die jederzeit, faut, zentgraf und den Achten fürbringen und daselbst rügen, wie dann hievor am heimgerede oder burgerding beschehenn und soll solche einigung der stat zugeeignet und was durch heimburger bisher ausgericht ... ist, das soll hinfürther durch Baw und Rentmeister versehen und ausgericht werden.

Mit den schlüssel zu den Thoren, Zwinger und schiffhütten soll es dermassen gehalten, das hinfüro unser fauth dieselben bey ime haben und zu yeder zeit soll er der fauth und in seinem abwesen der zentgrafe oder aber des fauths knecht darbey sein, damit die thore alle morgen zu rechter zeyt auff und des nachts verwarlich zugeschlossen werden und alsdann der fauth die schlüssel wider zu sich nemen ... und soll niemant auß oder zugelaßen werden dan sonder trefflich ursach.

Dieweil auch uns alle gemeine waldt und brücher der Stat Seligenstadt neben andern freyheiten heimgefallen seyndt, so wollen wir, daß sich die von seligenstat derselben wald und brücher, nit anders, dann allein das Uhrholz und derselben waßer und weydt ... geprauchen und ohne wissen unsers vitzthumbs oder fauth, darauß nichts verkaufen oder hingeben. Dazu sollen die schützen gedachter gemeinen wald und brücher, unserm faut an unser stat gelopt seyn, welche

alle, die so solche waldt und brücher beschedigen, ergreifen und ... gemelden fauth ... anbringen und rügen und soll die straf zu nutz gemeiner stat geprauchт und nit wie bisher vertrunken werden.

Wir ordnen auch, das alle bethe und gefelle der Stadt Seligenstat zu den vier Quatember ... entricht werden sollen.

(Hier folgen die Eidesformeln für den Rath, Rent- und Baumeister, Zunftmeister und Bürger.)

Nachdem wir befunden, das unser Stat Selgenstat in großem abnehmen erwachsen, so wollen wir, das ein jeder unser bürger Niederlage von dem Weyn, nehmlich von eyner jeden Ome, so er erkauft, undt ime nit selbs erwachsen, ein Albus geben soll, dergleichen soll der kauf und furmann, so zu Seligenstat verkauft, von der Oma einen Album geben.

Es sollen auch hinfüro alle Gasthalter oder gemeine burger, welcher ein faß wein zu feilem kauff aufthuet und zu schennken vermeinet ... solch faß Bawmeystern und Rentmeister anzeygen, und wenn dasselbig faß ausgeschenkt ist, so soll das Ungeld alßbald Bawmeistern und Rentmeistern bezalt und soll, eher das Ungeld entricht ist ... keyn weyther faß uffzuthun verstattet werden, und wollen auch, daß hinfüro alle gasthalter und wirthe Einem yeden Burger und Inwoner unser Stat Selgenstat, die weil er eyn wirth ist, umb sein Gelt Weyn zu geben verpflicht sein. Es soll auch keyn gemein burger, der do offentlich nit Wein schenkt, keinen burger, bawer oder ander uff die Marktege oder anders zeyt mit ime zu Hauß ziehen und wein aus seinem Keller umb Geld geben.

Die beker und den brotkauf belangend, Soll die Wag aus und jn die Mule, wie von alter herkommen, erhalten und jederzeit durch faut ... zween die nit bekker sein verordnet werden, als nehmlich einen aus den Achten und einen aus der gemeine, das brot ꝛc. so oft zu wiegen und wann ungerecht erfunden wirdt, daßelbig alsbald zueschneitten. Die obvermelden verordneten sollen alle Donerstag so Wochenmark ist

den

den frembden beckern ihr broth auch wiegen von dem Meinsten zu dem Minsten und was brot ungerecht erfunden, soll das durch ire erkanntnus, doch nach dem leidlichsten und nit zu hoch geschezt und nit zerschnitten oder ausgetheilt. Darzu denselben frembden bekern nit länger dann zu der zwölften Ohren feyle zu haben vergonnt ... werden.

Und zu Nottürftiger vorsehung des Fleischkaufs bevelben wir, das fauth ꝛc. jedes Jahr zween fleischschezzer ordnen, die sollen ein jedes fleisch so es abgethan wird das pfundt nach seinem wert schezzen.

So soll mit einkauffung des hockwerks und sonderlich zum wochenmark dergestalt gehalten werden, das niemand aus den hokern an dem wochenmark vor der Eylfften Auhren zu kauffen erlaubet sein ... Und in sonder das hering ... fischwergk und ander hockwergk täglich sey....

Sollen zween verordnet werden, die mit dem Stadtschreyber und den stattknechten uff den jarmarken und kerbtagen, Ele, maß und gewicht versehen, standtgeld und anderes uffheben, verrechnen und in den gemeinen nutz verwenden, und soll davon den zwei verordneten für ire mühe jars ein halber Gulden gegeben werden. Desgleichen dem Stadschryber zwölff pfennig und jedem Stadtknecht Sechs pfenning.

Mit der huthe und wacht soll es gehalten werden, wie von altem herkommen....

Zu einschrodung der wein in die keller soll ein yeder, so ein kellerhals uff die gemeinde bawt, dasselbig in den gemeinen nutz zu verzinnsen schuldig seyn, bauet er aber kellershals zweyer schuhe breith von der behausung ... soll er nichts zu geben verbunden sein....

Der Centschöffen halben Soll es pleyben, wie von alter herkommen....

Sollen fauth ... uffsehens haben ... damit die nacht nnd hegeweide der notturft gehegt werde.

Alledyweil ein Armer sunst genugsam pfandt zu geben hat, soll er mit Essenpfanden unangefochten pleyben.

Un-

Unsern jetzigen und zukünfftigen fauth ... sol bevolhen sein die thurn mit geschütz pulver und anderer nottürftiger gereidschaft zu versehen, auch neben den verordneten, mit vleyß darob sein, damit die thürn undt pforrten mit nottürftigen bau erhalten werden.

Nachdem auch Etliche zeyt her das gemein Einfeltig volk durch die lutherische und ander leichtfertiger ungelerter priester verfürliche lere und predigt nit zu geringen abfall Christlicher Religion und ungewonlicher misbreuch, zu irer selen ferlichkeit und verderbnis leibs und guts verleydt und bracht worden sind, So setzen wir, als ir Ertzbischoff und rechter herr, Das hinfürter dieselbigen priester und prediger an keinem ort in unser Stadt Seligenstat zugelassen und gehört, sondern sollen die uffgenommen und gehört werden, die das wortt gottes und das heilig evangelium lauther und klar, vermöge Bapstlicher heilgkeit außgegangen und kaiserlicher edikt, predigen, leren und der kirchen Ceremonien und geprauch wie von alter löblich und ehrlich herpracht worden....

Item nachdem die Kirchweyhungen einer jeden stat und flekens darumb gestifft seindt, damit gott in denselbigen gelobt und die heyligen in der ehr der weyhung besteen ... und aber sollich besuchung etlich zeyther in großen misbrauch erwachsen, als mit besuchung derselben mit wehrhaftiger Rüstung, Trummen, Pfeiffen, Dantz, Spile und andere kurzweile, auch kauffen und verkauffen mit großen ... Costen. So setzen wir ... daß solche... misbreuch in unser stat Seligenstat... undt ganzem Churfürstenthumb ... abgestellt seyn sollen... Doch an welchen orten jarmark wären ... mögen dieselben mit kaufen und verkaufen befugt sein.

Es sollen auch unsere unterthanen ... in verenderung a) ihrer kinder keinen weinkauff halten, doch mag ein jeder seinem kinde zu Ehren ein hochzeit machen, mit den nechsten freunden und in dem über Sechs disch nit haben.

Der-

a) Verheirathung.

Dergleichen wollen wir das ubermessig kindtauf oder ausgangk ... abgestellt haben.

Daneben wollen wir ... alle ungepürlichen ... weyngang ... verboten haben ... das keiner über acht ohren in den wirtsheusern sitzen pleybe....

Desgleichen soll sich ein yder Müssigen und enthalten der unehrlichen schmachliedlein ... es betreff Geistlich oder weltlich, man oder weibpperson.

Wir wollen auch ... das zudrinken ... verboten habenn.

Als auch bis anher der gemein man seinem standt ... ungemeß etwas frevelich, unordentlich ... cleydung getragen, Setzen wir ... das sich unsere unterthanen in stat und ampt Seligenstat ... irem stant gemeß tragen.... Und wollen insonders, das sie der grossen breyden birretten, Auch der zerschnitten kriegischen a) landsknegtischen kleyder geinzlich enthalten ... sollen.

Und nachdem gemeinen unserer unterthanen nit allein in unser Stat Seligenstat, sondern auch auf dem landt ... ob dem nit geringer nachteil ... entstanden, das sie jederzeit gelt uff pension genommen, dagegen ire güter ... verpfendt haben ... wollen wir ... das ... kein unser untertanen ... gelt ... uff pension nemen, Sein güter ... dafür versetzen one wissen und willen unser Amptleute, bevelhen ... unserm fauth und zentgrafen....

Und damit diese unsere Statut ... (hier wird der Befehl wiederhohlt, dieser in allen Stücken bei Strafe nachzukommen.)

Des alles zu urkunde... Geben uff dinstag nach Vincula petri Anno Domini millessimo quingentesimo vicesimo septimo.

Albertus Cardinalis mppr.

Lit.

---

a) Kriegerischen s. Schunk Mainz. Beitr. 1. B. N. 58. §. 54. S. 54. Soldatenkleider.

Lit. F.

Vergleich zwischen Abt Peter und der Stadt Seligenstadt wegen der Altaristei zu Seligenstadt, v. J. 1725.

Aus dem Original.

Kund und zu Wißen Seye hiermit Jedermänniglich, daß nachdeme bey 3 a 4 Jahren hero der Hr. Altarist allhier nicht residirt, seine Meßen auf denen NB. expresse gestifteten undt fundirten Altäre gegen den ausdrücklichen innhalt der milden stiftung, welche sub Emo. Jacobo A. 1397. geschehen, persönlich NB. nicht gelesen, Keine Seelsorg, welche sich doch seine 5 — 6 letztere Vorfahrer embsig und eyffrig haben angelegen seyn laßen, getragen, und die Administrirung der hh. Sacramenten, weßwegen ihme ehedeßen vom Closter der Zweyde Altar sambt Hörsteiner Weinberg allen Renthen und gefällen adjiciret worden, gänzlich unterlaßen und dieses zwar gegen so viele Churfürstliche und erzbischöfliche Decreta, als nemblich Emi Wolfgangi d. a. 1589 Suicardi 1605 Anselmi Francisci 1686 Lothari Francisci et Rdissimi Vicariatus Mog. 1698 et 1701 unter dem nichtigen Vorwand, von sothanen zwey Altären dem priesterlichen Standt gemäß nicht leben und wegen abgebrannten Altaristenhauß allhier nicht residiren zu können, darauf der Disput zwischen allhiesigem Gotteshauß und der statt Seligenstatt entstanden, welcher auß beiden theilen zu wiederaufbauung obgedachten verunglückten Haußes und Einer begehrten Addition wegen zu gering seyn sollender Congruae zu obligiren wäre.

Damit nun alle weitläuftigkeiten und Zwistigkeiten vermieden undt obige milde stiftungen desto ehender wiederumb mögten erfüllet werden, alß ist nach vorhero gepflogener gütlicher unterredung zwischen Ihro Hochwürden Herrn Abbten, Prior und Convent des löblichl. Closter Seligenstatt an Eins, sodann dem Hrn. Fauth, Centgraf, Renthbaumeister und Rath,

wie

wie nicht weniger semtlicher Burgerschaft andern Theils, jedoch die gnädigste Ratification Ihro Churfürstlich Gnaden, oder deß ihme untergebenen hochwürdigen Vicariats vorbehalten, folgender Vergleich getrofen und uffgerichtet worden, alß

1. Soll die Gemeine statt dem Herrn Altaristen auff dem platz in der Mayngaßen, wo das alte gestanden, ein gutes und commodes Hauß auf deren sembtlichen parochianorum Kösten aufbauen undt in baw erhalten, doch daß ein zeitlicher Altarist jährlichen derminen 5 fl. zu verbauen obligirt seyn, unter der handt aber soll die statt ihme ein ander guteß bequemliches und beständigeß anschaffen, bis das newe zur perferktion wird gebracht werden und weiter die statt

2. inskünftige bey sich Ereignender Vacatur Einen zeitlichen Herrn Praelaten Keineswegß wie vor hien, auch sogar gegen die zwey von Ihro jetzt glorreich regierenden churfürstl. Gnaden, unter Dero Eigen handt und Insiegell 1707 den 26ten Januar undt den 19ter Juni ejusdem anni emanirten verordnnng, hatt wollen praesumirt werden, dahin mehr zu obligiren suchen will, daß Er zur Altaristey ein stattkind praesentire, sondern ihme zu jederzeit frey stehen soll, Einer seiner geistlichen nach belieben zu nominir und praesentiren; so hatt Er sich dahin entschloßen, den auffm altaristen hausplatz hafftenden jährlichen grundtzinnß, sambt gebührenden Hühnern, falß es Einer seiner Geistlichen, gänzlich ceßiren und führohin dem Closter Nichts mehr davon entrichten, deßgleichen

3. alle auf denen Hörsteiner weinberg und seligenstätter garten hinter der Mauer ruhende beschwährnuße fahren zu laßen, auch

4. sothanen Altaristen, falß Er, wie obgemeldet, Einer seiner Geistlichen, den sogenannten Catharinen-Altar oder frühmeßerey zu conferiren, welcher dann jährlichen 28 fl. an gelt, samt 4 Mltr Kornß Eintraget, undt von Herrn Abbten Tillmann mit angehefter Obligation, daß Er der frühe Meßer auff sonn

undt

undt feyertage sub solis ortum quando dies diei potest, Eine h. Meß celebriren, gestiftet worden, bestunde also die Altaristey nunmehro aus zwey von dem Closter und Einem von Schultheiß Hartmann Lembchen fundirten Altären, von welchem letzteren, nebst seiner Zweyen, ohne dem schon Einem zeitlichen Abbten von höchstgedachtem Erzbischofen Jacobo daß jus patronatus und Collationis toties quoties vacare contigerit, conferirt werden, dabey ist

5. ferner verabschiedet worden, daß Mann von seithen deß Closterß undt der statt quovis modo in foro competente laboriren wollen, daß Er der Altarist der obgedachten milden stiftung gemäß allhier zu residiren undt persönlich seine Meßen zu leßen, sic enim sonant formalia fundationis, auch juxta decreta tot Emorum et Vicariatus supra citata curam animarum selbsten NB. und nicht per substitum et *quasi mercenarium* zu versehen obligieret werde, weshalben dann ihme gleich dem andern Caplan undt Altaristen allhier pro cura von Herrn Patrono die praesentation einzurichten und Hr. Altarist vorhero zu beßerer versicherung und vermeidung weiter Tergiversation oder Neuer disputs, ratione congruae mit dieser 3 Altären und deren Einkünften nebst seinen fundirten Jahrtägen praesentz Korn, undt gewöhnlichen Zinnßen zufrieden zu seyn, dem Patrono stipulata manu angeloben und versprechen solle.

Zu festhaltung dieses vergleichß haben solchen Ihro Hochwürden der Hr. Abt Petrus, Carolus Emgen Prior und Johannes Weinkens Senior nomine conventus, sambt Hrn. Fauthen, Centgraff, Baurenthmeister und Rath nomine sambtlicher Burgerschaft in duplo eigenhändig unterschrieben, mithin die gewöhnlichen pettschaft beygedrucket undt jedem Theil Ein Exemplar zugestellet, so geschehen Seeligenstatt den Zwölften Monaths May 1725.

Folgen die Unterschriften und die Confirmation des Mainzer Vicariats vom 15ten Februar 1726.

Lit.

Lit. U.

Confirmation des Kurfürsten Wolfgang über die Vereinigung wegen der Altarien zum h. Valentin und h. Kreutz, vom Jahre 1589.

Aus Amtsacten.

Der Hochwürdigst Fürst und Herr Herr Wollfgang des heyligen Stuhlß zu Mainz Erzbischoff, deß heyligen römischen Reichß durch Germanien Ertzcanzlar und Churfürst hat zu sonderem gnädigen gefallen vernohmen die sachen in deroselben statt Seligenstatt, dahin auf Ihro churfürstliche Gnaden ratification abgeredt und gerichtet damit der Gottesdienst in der Pfarrkirchen deß orths besser versehen, die predigen desto fleissiger gehalten, undt die heylige Sacramenten auff alle fäll desto unverzüglicher gehalten werden mögten, Indeme Einen pfarehern zwey Cappläu, alß aßistenten zugeordnet und aus den vier Altarien Jedem Cappelan zu beßerer Unterhaltung zwey zugestellet sollen werden; demnach den Altare S. Valentini in der pfarrkirchen daselbsten vaciret, auch etliche Jahr ledig gestanden undt also devolvirt, Erachten Ihro churfürstliche Gnaden Eine gute gelegenheit zu seyn der sachen einfang zu machen, undt ist darauf deroselben gnädigster will undt Meinung, daß jetzigem possessori Altaris S. Crucis dessen patronatus jus der Rath deß orthß herbracht, gemelter Altar S. Valentini von dem Abbten Ihre churfürstlichen Gnaden Closterß zu Seeligenstatt auff seyn wohlhalten zugelegt werde, doch mit der Condition und bedingniß, daß er alle Sonntag des Advents, wie auch in der fasten undt die übrige Sonntäg die quatember gleicher Massen unser lieben frauen Täge undt Aposteltäg Ein predig um 12 Uhr Nachmittag thun, auch sonsten dem pfarrherrn assistentiam leiste, immassen Einen treuen Caplan aigent gebühret undt wohl anstehet undt dainß Künftig dieser Caplan der sachen wegen befundener

Um-

ungeschicklichkeit nit der Gebühr vorstehen konte (daß zu Erkanntnuß Jhro Churfürstlichen Gnaden Commissarii gestellt wird) oder sich an andere orth begeben wirdt oder todeß verfahren würde, so soll der Abbt alß Patronus Altaris S. Valentini undt der Rath alß Patronus Altaris S. Crucis sembtlich eine qualificirte persohn Jhre churfürstlichen Gnaden praesentiren der den Caplandienst, immaßen oben erklärt, versehen, auch derselbigen gefällen genießen solle, undt der Abbt und Rath Einer persohn sich nit vergleichen könnten, soll der vorgezogen werden, welchen Jhro churfürstliche Gnaden Commissarius für tauglicher erkennen, undt admittiren wirdt, Wann sich auch ergebe, daß Altare S. Barbarae erledigt wird, so soll der Abbt alßbaldt Jhro churfürstl. Gnaden Commissario ein andere Taugliche persohn praesentiren, welcher gleichwie der andere Caplan den parrherrn beystandt leisten und also mit den andern Caplan die Nachmittagspredigt abtheilen soll, damit alle sonntag, lieben frauen und Apostel undt andere führnemen festtäg ein predig umb 3 Uwer von Einem gehalten werde, wie auch Jhro churfürstl. Gnaden beschehen laßen, daß Johann Wäber seinem Erbitten nach solchem Caplan alsbald Altare SS. Apostolorum (den bis anhero Conradus Rücker ingehabt) folgen lasse, auch anstatt des verfallenen häußleins 150 fl. dem Altar umb Jährlich intresse haben anzulegen, zu schiesen, und der platz, darauf daß Häuslein gestanden, zum garten gemacht, dem Caplan Eingeben, oder verkaufft undt daß darauß erleste gelt dem Altar zum guthen angelegt, auch die verfügung getroffen werde, daß ein jeder Caplan auß den übrigen Altarien häußeren ein bequemeß haben und bewohnen möge, undt soll der Pfarrer nichts desto weniger seinen Ambt fleißig abwarten undt was ihme bis anhero zu verrichten abgelegen, nit mit weniger Vorsichtigkeit verrichten, undt die Caplan mit diesen zu viel nit beschwären, darine den Jhro churfürstl. Gnaden Abbt, wie auch Deroselben Commissarius allhier forderst zuzusehen, daß die gestif-

stiftete ferias sie also unter sich austheilen, damit, so viel geseyn mag, Nichts verabsäumet werde, der dann auf die sonntäg und feyertäg mit hiesiger etlicher schüler, die dessen am besten erfahren, beystand thun sollen ꝛc.

Und solle hiemit dem pfarrherrn auch beeden Caplän undt zuforderst dem Herrn Abbten ernstlich anbefohlen seyn, darüber zu halten, undt mit allen Kirchensachen gute inspection zu haben ꝛc.

Dessen zu Urkundt Unter Jhro churfürstlichen Gnaden hievorgedruckten Secret, so geben ist Aschaffenburg den 29ten Monathß Aprilles Anno 1589.

(L. S.) Mainzisch Canzley.

Lit. V.

Präsentations-Urkunde über die Caplanei zu Seligenstadt, vom Jahre 1815.

Aus einer Abschrift.

Wir Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen entbieten dem würdigen und Wohlgebohrnen, Unserm lieben Getreuen, dem General-Vicar der Regensburger Diöces in Aschaffenburg, Unsere Gnade und alles Gute.

Nachdem Wir die durch Kaplans Stoll Beförderung auf die Pfarrey Bürstadt in Erledigung gekommene Caplanei Stelle zu Seligenstadt, dem von Unserm dasigen Justitz-Amtmann und Stadtrath als Compräsentanten dazu in Vorschlag gebrachten dortigen Altaristen Peter Herrmann von Bensheim, in Hinsicht dessen erprobten Fähigkeiten und sittlichen Eigenschaften, zu verleihen Uns gnädigst bewogen gefunden haben; So haben Wir demselben darüber gegenwärtige Präsentations-Urkunde ertheilt und laßen zu dem Ende das gnädigste Gesinnen an obbesagten erzbischöflichen Generalvicar ergehen, gedachten Peter Herrmann, falls er denselben dazu befähigt finden

wird,

wird, die erforderliche bischöfliche Commende zu ertheilen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels. Darmstadt den 14ten August 1815.

Ludewig.

v. Wreden, geh. Referendär.

Lit. VV.

Eine gewisse Isengard bestimmt unter Beistimmung eines gewissen Martin von Dieburg und Genehmigung des Raths zu Seligenstadt ihre Hofraithe in der Hofgassen (Oberstadt) zu einer Pilgrimmsherberge, 1365.

Aus einer Abschrift.

Ich bruder Martin, ... zu Dieppurk, ... und pazen wielandt Trewhalter Isengardt synladen der gott gnad, bekennen unns offentlich an diesem brieve allen, die in ansehen oder horen lesen, Als Isengard vorgenannt zue ein rechten Seelgered, Ir hauß, hofraid und Scheuer gesezt hat, das was darin, besonder in die Schewer Erbare Pilgram Mann und frawen, buben außgesloßen, beherbergen sall, durch Gotis willen mit nahmen dryzehn, gelegen an der hofgaßen, an unsers herrn des apts garden zu Selgenstat, das alle die vergenannten dreyzehn person leiblich empfahen und über nachts behalten in der vorgenannten schewern, zum meisten uf stroe, und sall die vorgenannte hofrid nimmer gedeilt werden, oder zu Schroten, durch deswillen daz man die vorgenannten bilgrim gehalten moege und getrösten, wo daz nit geschee, von den die vorgenannte hofreit inne haben, so haben wir die Trewhalter vorgenennt gebeten und geheißen und bitten die burgermeister, die dan zu ztyen sein zu Selgenstat,

daz

daz sie mit Rath der schepfen und des Rats gemeintlich deßhalb darzu sehen wollen und bestellen nach götlichem lob, daz die armen pilgram getröstet werden moegten nach aller begierd der vorgenannt Eisengarten öhn alle geverde. Und des zu einem Urkund mehrerer stetigkeit, so haben wir gebeten die erbar leuth, den Vayth, Schulthißen, Schöpfen, Burgermeister und den rath gemeintlichen vorgenannt, bekenen uns, das wir durch beede willen der vorgenannten Trewhalter, Herrn Martin und Pazen vorgenannt unser Innsiegel an diesen brief han gehangen. Datum anno millesimo CCCLX quinto, feria quarta x. Conversionis sancti Pauli.

Lit. X.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Landgraf Ludewig von Hessen nimmt von dem Oberamt Steinheim und der Abtei Seligenstadt Besitz, 1802.

Auszug.

Wir Ludewig X. von Gottes Gnaden Landgraf von Hessen ꝛc. Demnach Uns und Unsern Erben für Unsere abgetretene Lande unter andern auch das bisherig Churmainzische Oberamt Steinheim dies- und jenseit Mains, mit allen seinen Dependenzen, ingleichem auch die Abtei Seligenstadt und alle in diesem Amtsbezirk gelegene, dem supprimirten st. Peterstift zu Mainz gehörig gewesene Orte und Besitzungen im Säcularisations-Stande als erbliche Besitzungen dergestalt zugetheilt worden, daß solche auf ewige Zeiten Unserem Fürstlichen Hause angehören sollen: So haben Wir beschlossen, nunmehr besagtes Oberamt und Abtei Seligenstadt mit allen ihren Zubehörungen in Civil-Besitz und unter Unsere Regierung nehmen zu lassen..... Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insiegels.

Darmstadt den 22ten November 1802.

(L. S.) LUDEWIG.

Lit.

Lii. Y.

Weisthum über die Rechte und Privilegien des Erzbischofen von Mainz und des Abten zu Seligenstadt, daselbst, ohne Jahrzahl, vermuthlich von 1329.

Aus den Bodmännischen Diplomatarien (Auszug).

Venerabili in Christo patri ac Dno nostro gratio- D. Henrico archiepiscopo ..... Advocatus, Sculletus, Scabini et Consules oppidi Seligenstatt ..... dicimus bona fide per nostrum juramentum, primo et principaliter, quod vos, pater et domine ..... habetis in jure oppidi Seligenstatt ..... advocatiam et advocatum ipsis oppidanis seu oppido praeficere nomine vestro, qui debet et potest judicare de furtis, homicidiis, vulneribus, falsis mensuris, seu libris et his, que fiunt in Synagoga judeorum, nec non in comitatu seu territorio vestro extra oppidum praedictum, quorum tertia pars poenarum cedere debet advocato nomine vestro, reliquae duae partes sculteto monasterii Seligenstatt praedicti, Item tertia pars thelonii in Nundinis, quae fiunt in palmis cedit advocato, residuae duae partes monasterio praedicto, Item tertia pars Thelonii cedentis in Mogono per duas septimanas ante diem beatorum Marcellini et Petri, et per quindenam post illam diem cedet advocato..... Caeterum insinuamus ..... quod Monasterium Seligenstadiense habet in jure proprietatem nemoris dicti der Seligenstätter Vorst, similiter in agris, in silvis, in arvis, et nihilominus intra muros oppidi supradicti, silvis autem dictis die Kortenbach, das Erlach, das Bruch und die Weyde exceptis, quarum proprietas pertinet ad oppidanos ad muniendum et meliorandum ipsum oppidum.... haereditas autem nemoris praedicti, similiter, aquarum, silvarum et arvorum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad op-

pi-

pidum Seligenstatt. Item dicimus, quod D. Abbas debet dare unicuique oppidano novam domum aedificanti 7 ligna, ad orreum novum 4 ligna et ad restaurationem veteris domus 3 ligna. Item oppidani Selgenst habent in jure a festo Michaelis usque ad diem B. Petri duas dies dictas Waldage in septimana, quibus poterunt deducere seu secare ligna non novica dicta Uhrholz; post diem vero B. Petri usque Michaelis unum diem hujusmodi ad ligna secanda. Item dicimus, quod quandocunque aliquis locus in dicto nemore erit vacans, ubi possunt novalia fieri, illo D. Abbas uni oppidano in oppido praedicto ..... quodlibet juger pro tribus denariis levibus concedere seu locare debet, nec ipse D. Abbas per se laborare, vel aliquomodo in suum usum convertere debet. Item dicimus, quod tenemur dare D. Abbati decimas in oppido nostro vel extra, videlicet, in campis, in ortis, in pratis et pecoribus junioribus..... Item D. Abbas dabit oppido nostro unum bovem validum, unum aperum et unum arietem, sin autem in aliquo ipsorum secus fieret, tunc eorundem pecorum decimam non daremus. ..... Item dicimus, quod cum oppidanus Nobilis vel ignobilis viam universi carnis ingressus fuerit, D. Abbati melius caput pecorum suorum quadrupedum, si habet praeter dextrarium Cabellum equi bonum ministrabit, sed si mulier obierit, ex tunc lineam vestem meliorem, quam ipsa forcipe sua sortire debebat, supra dicto D. Abbati praesentabit. ..... Item dicimus, quod nos Scabini praedicti tres viros idoneos ex nostris cooppidanis eligere debemur, quos in die beati Thomae Ap. D. Abbati praesentare debemur, quorum unum in Scultetum saepefati oppidi ..... debet, qui Scultetus a D. Abbate, confirmatur ipso die B. Thomae vinum bannitum ponere debet in saepedicto oppido Seligenstadt, quod vinum du-

rabit usque ad pulsum vesperarum in vigilia nativitatis Christi, et quicunque ab illo festo vinum propinaverit de quolibet vase parvo et magno usque ad quindenam ante diem Ps. Martini, sculteto unum quartale vini ministrabit, et tunc iterum a festo B. Martini usque Thomae ..... unum quartale dabit ..... qua propter idem scultetus Cellerario Monasterii memorati ..... unam libram denariorum et unam libram piperis praesentabit. Praeterea dicimus, quod pro lignis inutilibus sive comburilibus, quae deduci poterimus in septimana, quivis currus dabit Sculteto nomine Abbatis unum pullum et x ova, et Biga x ova in festo B. Martini. Item quod Scabini in ultimo judicio veris Dmi Abbatis, dicto in dem Afterding debent eligere villicum sive Heimburgonem, quem D. Abbas debet confirmare, qui tempore messis ipso D. Abbati bundas *a*) suas metere ac abcidere debet III maldrae siliginis praesentabit. Item idem Heimburgo servo oppidi sibi assumpto de qualibet domo III denarios exigat pro laboribus suis, Clericis vero, nobilibus et judeis, advocato et sculteto et scabinis exceptis, qua propter dabit D. Abbati x solidos sculteto suo v solidos, scabinis xxxx denarios leves etc. Haec omnia ut praemissa sunt, dicimus per nostrum juramentum ut prius, et vobis venerabili patri ac Dno nostro gratioso conscripsimus, prout multis annis et retroactis temporibus a nostris praedecessoribus dicimus et suavimus, quare vestrae dominationi flexis genibus humiliter supplicamur quatenus nostri perpetui servitii intuitu vestra veneranda paternitas nos et nostrum oppidum apud jura antiquitus observata dignetur permittere gratiose. In quorum testimonium. ..... Datum Seligenstatt XV. Kal. Jan.

Lit.

---

a) Beunen, ein Stück Feld so genannt.

Lit. Z.

Erzbischof Werner von Mainz bestättigt ein der Abtei Seligenstadt gemachtes Vermächtniß des Berthold von Nauheim, 1281.

Aus einer Copie.

Wernherus Dei gratia sancte Mog. Sedis Archiepiscopus..... Noverint universi presentes litteras inspecturi, quod Bertholdus de Nuheim *a*) clerico nostre dioecesis mortuo intestato ad opidum Seligenstatt nostros clericos missimus ut de dicti clerici testamento et aliis factis suis apud clericos et laicos perquirerent diligentius veritatem, qui tandem per depositionès plurium fide dignorum inter cetera invenerunt, quod idem Bertholdus in bona valetudine mentis et corporis constitutus omnia bona sua tam mobilia quam immobilia pro suorum remedio peccatorum legavit, tradidit et donavit Monasterio de Seligenstatt in judicio illo, quod Mayding vulgariter appellatur cum solemnitatibus debitis et consuetis *b*). Propter quod..... priori et conventui Monasterii antedicti in eisdem bonis jus recognoscimus per presentes, volentes ipsos gratia per predictum clericum eis facta. Et ne ipsis super hoc nociva questio valeat suboriri, presentes litteras sigillo nostro duximus roborandas. Datum apud Aschaffenburc Anno Dmni Millesimo CCLXXXI. VIII. Calend. Marcii.

Lit.

---

a) Vermuthlich aus der in mehreren Urkunden vorkommenden Familie von Nauheim.

b) Diese Güter müssen sehr beträchtlich gewesen seyn, weil der Erzbischof für nöthig fand, einen Commissär deßfalls nach Seligenstadt zu schicken, sodann auch, weil das Vermächtniß desselben an dem Hauptgerichtstage zur Sprache kam. Vermuthlich legte dieses Vermächtniß den Grund zu dem vollen Besitze des Klosters Seligenstadt zu Nauheim, als welches Dorf ehemals ganz demselben zugehörte.

Lit. A. A.

Die Bürger zu Seligenstadt müssen dem bestättigten Abten den Huldigungseid leisten.

S. Weinkens Eg. ill. urk. K.

Lit. B. B.

Karl der Große macht an das Kloster Helmstadt eine Schenkung, die er zu Seligenstadt ausstellt.

S. Buccellin Catalog. Abb. Werthinens., Germania sacra p. 307 und Weinkens Eg. ill. urk. R.

Nach dieser Urkunde schenkt Karl d. Gr. dem Kloster Helmonstade (Helmstadt) die Villa Karstorf (Karlsdorf) und datirt diese Schenkungsurkunde von Seligenstadt (?) aus, mit Beifügung seines Siegels. Am Schlusse heißt es also: „Signum Domini Caroli Serenissimi Regis, Andolf Cancellarius ad vicem Brunonis Archicapeliani recognovit. Data VI. Kalend. Majas, Anno Incarnationis DCCCII Caroli vero Serenissimi ejus imperii II. Actum in Seligenstadt feliciter.“ *a*)

Lit. C. C.

Der Lorscher Abt Anselm erneuert die Rechte des Klosters Lorsch zu Michelstadt, 1095.

Auszug aus dem Cod. Lauresh. N. 141.

In nomine Sancte Trinitatis ..... Ego humilis Anselmus provisor rerum S. Nazarii ratum duxi lit-

---

a) Wenn es am Schlusse dieser Urkunde geheißen hätte Actum in Mulinheim, so wäre derselben mehr Glauben beizumessen, denn bekanntlich hieß Mülinheim, der Ort, den Ludwig der Fromme in seiner 815 ausgestellten Urkunde ausdrücklich so nennt, damals noch nicht Seligenstadt (Se-

li-

litteris innotescere, omnium fidelium, qualiter cella Michlinstatt dicta, nobis antiquitus sit tradita, vel quemadmodum his novissimis temporibus deo servientium congregatio inibi sit eo adunata, sive donata ..... quae singula relatu et memoriae digna hoc ordine sint completa..... Tempore igitur imperatoris Ludovici Pii cognomento, quidem Einhartus, nobilitatis et dignitatis clarus *a*) et uxor ejus *Imma Carli Magni filia b*) praedictam cellam Sancto Nazario in Lauresham pari devotione tradiderunt, eadem libertate et integritate, qua et ipsi eam a praefato imperatore in proprietatem susceperunt etc. Istud test. fact. est anno MXCV.

Lit. D. D. a.

Kurfürst Friedrich Karl Joseph giebt der zu Seligenstadt bestehenden Schützencompagnie neue Statute und erklärt sie als ein eigenes von der Centcompagnie abgesondertes Corps, 1801.

Auszug aus dem Original.

Wir Friedrich Carl Joseph ꝛc. ꝛc. thun kund..... Uns hat die in Unserer Stadt Seligenstadt schon seit lan-

---

ligenstatt, Saligenstad, Saligunstat) als jene Urkunde von Karl d. Gr. 802 ausgestellt worden ist. Eginhard selbst nennt immer den Namen Mülinheim und später nach den Jahren 829 und 30 kommt Seligenstatt erst vor.

a) Was hier von Eginhart gesagt wird, bezeugt dessen edle Herkunft und Geburt.

b) Imma wird hier uns ausdrücklich eine Tochter Karls des Großen genannt, ein Beweis also, daß diese Sache eine bekannte und uralte Tradition schon damals gewesen ist, die gewiß weder Anselm erfunden, noch auch der spätere Lorscher Chronikschreiber erdacht hat und die sich vielleicht auf Originalurkunden gründete, welche aber zu uns nicht gekommen sind (Bemerkungen des Herrn K. Rath Dahl).

langen Jahren her bestandene Schützenkompagnie unterthänigst gebethen, Wir möchten gnädigst geruhen, um allen mit der dort ebenfalls errichteten Zentkompagnie sich geäußerten Irrungen vorzubeugen, sie als ein eigenes abgesondertes Korps zu erklären und ihre erneuerte Statuten bestättigen. Gleichwie es nun Unsere ernstliche Willensmeinung ist ..... Uns Unserer Seligenstädter lieben und getreuen Schützenkompagnie — welche sich bei Gelegenheit des Aufgeboths Unserer obererzstiftischen Unterthanen zum Landsturme und daraus errichteten Landmilitz gegen das vordringende feindliche französische Armeekorps sehr bereitwillig gezeiget, besonders aber sich in den Monaten September und Oktober des Jahres 1800 beständig zum Vorpostendienste und zu Streifkommando's hat gebrauchen lassen und sich sowohl im Dienste als vor dem Feinde durch Tapferkeit und gute Ordnung ganz besonders ausgezeichnet hat — vorzüglich geneigt zu bezeigen und die dem Vaterlande von ihr geleisteten guten Dienste zu belohnen; so haben Wir die von dieser Schützenkompagnie Uns unterthänigst vorgelegte Bitte ..... gnädigst zu erhören beschlossen und erklären hiermit die in Unserer Stadt Seligenstadt bestehende Schützenkompagnie als ein eigenes ausser allem Verbande mit der dortigen Zentmannschaft abgesondertes Korps, jedoch unter folgenden Bedingnissen (hier folgen die Bestimmungen und Reglements über Formation der Compagnie, deren Officiere, ihre Dienstpflicht, Uebungen beim Scheibenschießen, Disciplin u. s. w.).

Dessen zu Urkund haben Wir unser Kurfürstliches Regierungskanzleiinsiegel an diesen auf Pergament geschriebenen Brief hängen lassen, so geschehen Aschaffenburg den 31ten Julius 1801.

L. S.

Lit. D. D. b.

Kurfürst Lothar Franz verleiht der Stadt Seligenstadt das Recht zum Wochenmarkt, 1706.

Aus dem Original.

Dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Franzen, des heyl. Stuhls zu Mainz Erzbischoffen, des heyl. römischen Reichs durch Germanien ErtzCanzlern und Kurfürsten, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Herrn ist gehorsamst referirt worden, welcher gestalt Dero Fauth zu Seligenstadt Johann Friedrich Sommer underthänigst nachgesuchet und gebeten, gnädigst zu erlauben, den durch den dreyssigjährigen Krieg daselbsten in Abgang gerathenen Wochenmark wiederrumb auf Freytag einzuführen und zu halten, Nachdeme nun höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden dieße ahn Sie gelangte underthänigste Bitt in gnaden angesehen und erwogen haben, daß die wiedereinführung sothanes in abgang kommenen Wochenmarkths zu dasiger ahngewachsener Burgerschaft wie auch deren Landtsunterthanen nutzen und besten gereichen werde, Alß haben Sie gnädigst verwilliget, verwilligen auch hiermit und in kraft dieses, daß hienfüro wochentlich zue Seligenstadt Ein Wochenmarkt auf Freytag gehalten werden und dieses Stättlein derwegen gleichmeßige Freyheit, wie bey andern unßeren Erzstifts Wochenmarkhten üblich, zue geniesen haben solle, wie dann hierauf, mehr höchstgedachte Churfürstl. Gnaden Dero ViceDhomb zue Aschaffenburg und Keller im Bachgau *a*) gnädigst befohlen, bey dieser ihrer Concession und vergünstigung das Städtlein kräftiglich zu schützen und handzuhaben. Signatum unter Dero hieranhengenden Canzley Secret Insiegell. Maynz den Ein und dreyssigsten August Anno Eintausend Siebenhundert und Sechs.

Lit.

---

a) Kellerei Bachgau ist ausgestrichen.

Lit. E. E. a.

Kurfürst Friedrich Karl Joseph ertheilt und resp. erweitert der Stadt Seligenstadt das Recht zu Vieh- und Krämermärkten, 1798.

Aus dem Originale.

Wir Friedrich Karl Joseph ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund hiermit öffentlich, Demnach Uns der städtische Vorstand zu Seligenstadt' unterthänigst vorstellen laßen, daß die Lage Unseres Städtchens Seligenstadt zu Jahr und Viehmärkten vorzüglich geeigenschaftet, und die Gegend mit zahlreichen, theils inn- theils ausländischen Ortschaften umgeben seye, sie daher zum Besten der gemeinheitlichen Kasse sowohl, als auch zum Vortheile der Amtsunterthanen nebst den bereits bestehenden zwey Jahrmärkten noch zwei dergleichen zu errichten uud jedem derselben einen Viehmarkt, welcher jedesmalen nach dem Jahrmarkte gehalten werden soll, beizugeben gesonnen seyen, mit gehorsamster Bitte, daß Wir hierzu Unsere landesherrliche Einwilligung zu ertheilen gnädigst geruhen möchten; Als haben Wir auf zugleich eingelangten Bericht, und das beifällige Gutachten Unseres Ober Amts Steinheim diese an Uns gethane unterthänigste Bitte in Gnaden angesehen und dem suppliciренden Städtchen Seligenstadt die Errichtung und Erweiterung der Vier Jahr- oder Krämer und Viehmärkte auf den von ihm selbst bestimmten Tagen, nämlich den ersten auf den 21ten November, den 2ten auf Fastnachtmondag, den 3ten auf Montag vor Christi Himmelfarht und den 4ten auf Montag nach Bartholomae hiermit gnädigst genehmigt; Wir befehlen demnach Unserm Ober Amt Steinheim gnädig und ernstlich die Gemeinde Seligenstadt bei der ihr gegenwärtig ertheilten Gnade gegen jedermann zu schützen und nicht zuzugeben, daß sie in Ausübung der ihr gestatteten Jahr und Viehmarktsprivilegien irgends beschwert oder gehindert werde. Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir Unser Kurfürstl. Regierungs Canzley

ley Insiegel diesem offenen Briefe wissendlich aufdrucken lassen, so geschehen Aschaffenburg den 17ten im August 1798.

L. S.

Lit. E. E. b.

Abt Volkmar und Convent verkaufen dem Priester Gerhard von Gelnhausen eine Klosterpräbende, 1386.

Auszug aus dem Copialbuch der Abtei.

Wir Volkmar ꝛc. ꝛc..... bekennen, daß wir virkauft han..... Gerhardo von Gelnhausen eyne pründe an wyne an brode, an kochinspeise wochentlich en, gleich in weise als ayen Convent bruder, mit name alle Woche eyn und zwanzig alde heller, und zu ostern zwelfe alde heller, und zu pingsten zwelfe alde heller und zu wihnachten zwelfe alde heller vor kochenspeise, und alle woch an sybin Brod der acht und zwanzig uz aym malder korns gevallen, und allen dag en zwey maz wins, als iz der gemeyne convent trincket und zu S. Mardinstage ein mark phennge vor eyn rock, umb eine somme geldis ꝛc. ꝛc. Des zu urkunde anno dmi M.CCCLXXXVI. mart. episc.

Lit. F. F. a.

Abt Winther und Convent verkaufen dem Albrecht Becker, einem Priester von Umstadt, eine Präbende, 1395.

Aus dem Copialbuch.

Diese Urkunde lautet fast wie die vorige, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier das Kaufpretium auf anderthalb hundert Gulden bestimmt wird.

Lit.

Lit. F. F. b.

Kurfürst Johann Friedrich Karl Joseph zu Mainz bestättigt den zwischen der Abtei nnd der Stadt Seligenstadt wegen des Seligenstädter Forstwaldes geschlossenen Vergleich, 1755.

Auszug aus dem Original.

Wir Johann Friedrich Carl ꝛc. ꝛc. urkunden ..... nachdem zwischen Abt und Convent zu Seeligenstatt, sodann Rath und Burgerschaft daselbsten über mehrhundertjährige ..... Irrungen, sich endlich unter Vermittelung Unserer angeordneten Commission und sorgsamen Beystandt beyder Theile gerichtlicher Sachwalteren den 27ten Februar 1755 nachfolgender gütlich ..... vereinigt.....

Kund sey hiermit ..... Nachdem zwischen Abt und Convent zu Seeligenstatt, sodann Rath und gemeiner Burgerschaft daselbst ..... wegen des Seligenstätter Forstwaldes ..... sich abermal Irrungen erhoben ..... Ihro Churfürstliche Gnaden aber als Landsfürst ..... zu Erzielung beyder Theilen ..... künftigen Wohl diesem Unwesen nicht länger nachsehen, sondern demselben gütlich, jedoch gründlich ..... abgeholfen gnädigst wissen wollen ..... zu dem Ende auch aus dem Mittel Höchstdero ..... Regierung eine eigene Commission ..... angeordnet haben, so ist nach vielfältiger der sachen gütlicher Behandlung ..... in Zustand ihrer Consulenten und ..... Sachwaltern, vereinigt ..... worden, wie ..... folgt:

1. Soll der Seligenstätter Forstwald ..... durch ohnpartheyliche Holz und Waldverständige (deren einen der Hr. Prälat, den andern aber Rath und Burgerschaft vorzuschlagen haben .....) ..... abgemessen, in zwey gleiche Halbscheiden alßo, daß diejenige Hellfte, so in der qualität an grund und boden sowohl als an gehöltz geringer auffallen dürffte, der anderen, vermittelst einer weiteren ..... proportionirten

zu-

zulag, resp. an Morgenzahl und gehölz, gleichgestellet wird, abgetheilet, sofort verloset, demnächst aber von dem der Stadt zugefallenen Antheil zu abbteilichen Helfte hundert Morgen, der Morgen ad 160 Ruthen die Ruth ad 12 Schuh, Seligenstätter Maaß, hinwiedernm zurückgemessen, mithin diese 100 Morgen, als ein ausdrückliches praecipuum der abteilichen halbscheid in uno contiguo, auch in gleicher mit dem übrigen Städtischen Antheil proportionirten qualität zugetheilet werden. Das jetzt erwehntermassen vergliechene Städtische Antheil Walds thut mann abseiten der Abbtey in uno Contiguo, jedoch ohne abbruch ..... der bisherigen Entscheid und Urtheilsmässigen Abbteylichen Wald Obrigkeit, Rath und Burgerschaft zu Seligenstadt dergestalten einräumen, daß

2. sothanes ihr Antheil zu ihrem Bau sowohl als Brennholz zu ewigen Tagen *privative* ..... forstmäßig ..... genießen ..... davon sodann

3. niemahlen unter einigerley Vorwand das mindeste ausgerottet ..... sondern zu ewigen Tagen als ein tüchtiger Wald ..... cultivirt, noch weniger

4. aus einiger Ursach verpfändet oder gar veräußert, auch daraus kein Baum, Wellen ..... an fremde oder einheimische verschenkt oder verkauft werden, sondern das darinn befindliche Gehöltz zur alleinigen des Raths Stadt und gemeiner Burger Nottdurft gewidmet dleiben, auch

5. an dem der Abtei zufallenden Antheil (die Viehweyd und Eckerich aufgenommen) an Bau, Brenn- und Loßholz, auch holz zu schlägen ꝛc. niemals den mindesten Anspruch zu machen befugt, dahingegen

6. in Ansehung und zur ..... Anerkenntniß der abteylichen Waldobrigkeit alljährlich ..... innerhalb dem ersten quartal eines jeglichen Jahres drey Claffter gesund und drey und ein halbschuhigen zur einer halbscheid Buchen, zur andern Eichen oder Birken Brennholz aus ihrem städtischen Antheil mit Stadtgeschirr auf dero alleinige Kösten in den Klosterhof zu Seligenstadt ..... führen zu lassen schuldig seyen. Ferner

7.

7. Wegen Bestell und Verpflichtung des Försters sowohl als denen abteylichen May und Herbgerichten, soll es bey dem herkommen sein Verbleiben behalten.....

8. Soll mit des Försters Zuziehung alles im Städtischen Antheil ..... zu fällende Brennholz ..... angewiesen werden. Ob nun zwar auch

9. Abbt und Convent zu Seligenstatt nicht allein dem dasigen Stadtpfarrer das jährliche Brennholz aus dem clösterlichen Antheil, sondern auch beyden altaristen und Caplan daraus das Brennholz einreißen zu laßen übernommen, daß zu letzteren Ihnen ein jährlicher Beytrag von 4 Klafter holtz ..... durch die von besagten Altaristen in cura animarum versehene Orten, Zellhaußen, Kleinwelsheim, Froschhaußen zu beschehen hat, so hat es gleichwohlen

10. bey dem Innhalt obigen §. vti, vermög wessen Rath an die Abbtey und dero Antheil Waldes sich alles Anspruchs begeben, mithin dieselbe sowohl die übrigen Holzbestreitungen, als zum Bauwesen derer bürgerlichen Häußer und Scheuern die schwellen und Eckposten ..... als auch alle Erfordernisse für Unterhaltung derer Stadtthore ..... ohne Ausnahme, jedoch mit Ausschließung derjenigen Brücken, welche der Mühr-Müller bishero unterhalten hat, *privative* übernehmen. ..... Gestalten dann

11. soviel die ausgenommenen Viehewey̆d und Eckerig betrift, beyde Theil, dahin verstanden, daß nach wie vor in ein, so anderem Waldantheil die Viehewey̆d und Eckerichs Genuß ..... gemeinschaftlich zu verbleyben, dergestalten, daß der Abbtey zu denen gemeinen Stadtheerden 40 Stück Schaaf oder Hämmel, auch an Rind, Stier, Ochsen, Kühe und schweinviehe so viel als gefällig ..... gegen Entrichtung des Hirtenlohns beyzuschlagen, freystehet, wobey jedoch bedungen, daß nach altem herkommen keynem Theil erlaubt sey, schweine nach Jacobi anzukaufen, um solche in das Eckerich zu schlagen ..... des endes auch, damit Rath und Burgerschaft zu ewigen Tagen in dem Weyd und Eckerichsge-

nuß

nuß in dem abbteylichen Antheil nicht geschmälert werde, sothaner Antheil ..... zu ewigen Tagen Wald bleiben ..... anbey in keinem Theil Waldung mehr, als in eines jeglichen Antheil der fünfte Theil zugehenkt werden solle, die Viehe Ruhdung aber

12. betreffend, so ist dahin verglichen, daß solche in zukunnft ein Jahr über das andere, wechselweiß ..... das erste Jahre von Abten im abteilichen, das zweyte Jahr von Burgerschaft im städtischen Theil benutzt werden soll.

13. Sollen die Waldantheile durch Grenzsteine, worauf auf deren einen Seite das abteiliche, auf der andern das städtische Wappen befindlich ist, unterschieden werden.

14. Ist in casum contraventionis dem beleidigten Theile vorbehalten, über kurz oder lang den Vergleich hinwieder aufzuheben.

15. Wird Confirmatio Eminentissimi vorbehalten.

16. Soll dieser Vergleich jährlich vorgelesen werden und begeben sich beide Theile der Rechtswohlthaten ꝛc.

(Hier folgt der Befehl an das kurfürstl. Generalvicariat und Hofgericht über die zu ertheilende Confirmation Gutachten zu geben; sodann sind die beiden Gutachten, welche auf Confirmation des Vergleichs antragen, ebenfalls in der Urkunde eingerückt und nun schließt diese mit den Worten:)

Als confirmiren wir denselben (Vergleich) ..... hiermit aus chur und landsfürstlicher auch erzbischöfflicher Macht und wollen gnädigst, daß auf den Fall, wo von einem oder dem andern Theil diesem Vergleich ..... in einigerley Weege zuwider gehandelt wird ..... Unß ..... von dem beleidigten Theile ..... unterthänigste Anzeig ..... geschehe, damit auf des Vergleichs ohnabbrüchiger Erfüllung ..... festgehalten und der beleydigende Theil hierzu ..... angehalten, mittels dessen ..... sich des bedungenen §. 14. in solchen Fällen zu bedienen

nen nicht noth haben möge. In Urkund ꝛc. Mainz den 17ten Aprill 1755.

J. Friedrich Carl Churfürst mpr.

L. S.

Lit. G. G.

Abt Winther und Convent verkaufen dem Priester Johann Trierer von Babenhausen eine Präbende, ohne Jahrzahl.

Aus dem Copialbuche der Abtei.

Wie Urkunde *Lit. F. F. a.*

Lit. H. H.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen schenkt der Stadt Seligenstadt die vormalige Abteikirche daselbst, 1812.

Aus dem Original.

Demnach des Großherzoges Königliche Hoheit auf beschehenes allerunterthänigstes Nachsuchen der Gemeinde Seligenstadt, allergnädigst zu verfügen geruhet haben, die vormalige Abteykirche daselbst mit der dermalen darin befindlichen Einrichtung an Altären, Glocken, Kanzel, Orgel, Bet- und Beichtstühlen, Taufstein und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der übrigen Kirchen-Geräthe, gedachter katholischen Gemeinde zum Behuf des Pfarrgottesdienstes dergestalt zu schenken und als Eigenthum zu überlassen, daß erstlich die katholische Gemeinde die Reparatur und Unterhaltung der beiden unteren am Portal befindlichen Thürme übernehmen solle; zweitens, daß die alte baufällige Pfarrkirche daselbst abgebrochen, aus dem Erlöß von den Materialien ein Fond gebildet, auf Zinsen gelegt und davon die Unterhaltungskosten des

Lang-

Langhauses oder Schiffs der Kirche bestritten werden; daß dagegen drittens die Reparation des Chors und der darauf stehenden Kuppel auf herrschaftliche Kosten aus den Zehentgefällen, gleichwie bei der alten Pfarrkirche, bezahlt werden soll; daß viertens, zwar der Gemeinde überlassen bleibe, von der inneren Einrichtung der alten abgebrochen werdenden Pfarrkirche in die neue Pfarrkirche das noch Brauchbare zu verwenden, dagegen aber, wenn der aus dem Erlöß der verkauft werdenden Materialien sich bildende Fond, oder vielmehr die Zinsen hiervon zur Reparation des Langhauses der neuen Pfarrkirche nicht hinreichen sollten, das Fehlende aus dem Kirchenfond, oder durch Beiträge von den Parochianen beigeschossen werden müße; daß fünftens der Fiscus zu sonst keinen Beiträgen, es sey zur Kirche oder zu Kirchen-Geräthen und sonstigen Bedürfnißen, verpflichtet seye, und es von höchster Entschließung allein abhängen solle, die jetzt bestehenden Eingänge vom Kloster-Umfang in die neue Pfarrkirche beizubehalten uud abzuändern, sowie die Gränzen zu bestimmen; Als ist über diese Allerhöchste Resolution für die Gemeinde Seeligenstadt gegenwärtige Urkunde ausgefertigt worden.

So geschehen Darmstadt den 15ten April 1812.

Aus Allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Bigeleben Hofmann.

vt. Schultz.

Lit.

Lit. I. I.

Etat sämmtlicher Besitzungen, Zehndten, Gefälle, Gerechtsamen u. s. w., welche bei Aufhebung der Abtei Seligenstadt aufgezeichnet worden sind.

Auszug aus einem an die Landgräfl. Hess. Organisat. Commission von dem ehemaligen Abtei-Officialat 1802 erstatteten Bericht.

Albstadt, k. b. Ldgt. Alzenau: Kornpacht von 7 Achtl. Gelnhäuser Maases.

Altenmittelau, kurf. h. A. Gelnhausen: 6 Achtl. Korn Gelnh. Maases.

Alzenau, k. b. Ldgt. Alzenau: das dasige Camezkische Gut 4 Mrg. Weinberg, 18 Mrg. Ackerfeld, 2 Mgn. Wiesen; die Hähnerhecke von 4 Mgn.; ein Hausplatz, worauf das alte Pfarrhaus stand, mit anderth. Mrg. Garten; ein Erbleihgut von 2 Hofraithen giebt 7 Mltr. Korn, 2 Mltr. 2 Sr. Hafer, 2 Kapaunen, 3 kr. Zinns, 3 Mltr. 2 Sr. 6 Schtr. Korn; der Weinberg auf dem Kirchberg giebt 1 fl. 36 kr 1 pf. Der Zehndte besteht zur Hälfte im großen, zur Hälfte im kleinen, Kartoffelnzehnde auf dem Haferfeld, von einem kleinen Stück einigerlan der Brücke gelegenen Wiesen und Weinberge. Das Pfarrhaus ist abteilich. Die Competenz besteht in 50 fl., 30 Mltr. Korn, 2 Mltr. Schotenfrüchte, 30 Mltr. Kartoffeln, 500 Kraut, 9 Ohm Wein, 20 Ctr. Heu, 1 ſ2 Blutzehndten, ausschließlich Lämmer. Das Chor unterhält die Abtei.

Blankenbach, k. b. Ort: Großer Zehndte.

Bürgel bei Offenbach: 2 abgesteinte Distrikte, großer und kleiner Zehndte.

Damm bei Aschaffenburg: mehrere eigenthümliche Aecker.

Dettingen am Main: 2 Mltr. 1 Sr. Korn.

Ditzenbach, gr. h. A. Babenhausen: Erbleigut in 2 Theilen, giebt 2 Mltr. Korn, 2 Fastnachtshühner, 5 kr. Zinns, — Besthaupt.

Dör-

Dörrenschönbach, k. baier. Ort: großer Zehndte.

Emmensee, Hof bei Omersbach: großer und kleiner Zehndte.

Eppertshausen, gr. h. Hoh. A. Dieburg: Eine Wiese von 5 Mgn. giebt 40 Ctr. Heu. Seligenstadt muß das Heu abhohlen und einen Wagen stellen.

Frohnbügel bei Geißelbach: abteilicher Hof von 70 Mgn. Feld und Wiesen und 70 Mgn. Hecken.

Frohngut daselbst: Erbbestand, großer und kleiner Zehndte.

Froschhausen bei Seligenstadt: Ein Erbbestandsgut giebt 17 Mltr. Korn, 6 Mltr. 1 Sr. Hafer, Zinnskorn fallen 50 Mltr. auf Andreastag; von jedem Haus 1 Rauchhuhn; alle Einwohner geben Besthaupt. Abteilich sind 25 Mgn. Wiesen, 2 1/2 Mgn. Ackerfeld am Brüel, 4 Mgn. Feld und Wiesen am Gebiethsacker. Großer und kleiner Zehndte *a*).

Geißelbach, k. b. Lbgcht. Alzenau, nebst den Orten Omersbach und Hofstätten, abteiliche Orte, welche im 13ten Jahrhundert vom Erzstift Mainz rückkäuflich an diese gelangten *b*). Geißelbach zählt ohngefähr 80, Omersbach 62, Hofstetten 40 Nachbarn. Das alte Eigenthum der Abtei wurde diesen Leuten vertheilt in Lehen gegeben. Zur Besoldung des abteilichen Amtmanns daselbst hatten sie laut Kurmainz. Regierungs-Commissions-Verfügung vom 12ten März 1783 jährlich zu contribuiren. Die Besoldung bestand in 150 fl., 5 Mltr. Waizen, 15 Mltr. Korn, 1 Mltr. Schotenfrüchten, 12 Klafter Buchenholz, nebst den Accidentien und Sporteln. Der Amtsactuar erhielt 11 fl., 5 Malter Korn, nebst den herkömmlichen Accidentien. Der Schultheiß bezog 8 Achtel Korn.

Der

---

a) Froschhausen war unstreitig der Abtei ganz zugehörig. Eine Menge alter Urkunden des 13ten Jahrhunderts beweisen ihren dasigen ausgedehnten Besitz.

b) Im Jahre 1269. Mit dem Jahre 1278 fangen die Urkunden an, welche theils Erbleih-, Kauf- und Gültbriefe, theils Reverse und andere ähnliche Instrumente sind.

Der Revierjäger hatte freie Wohnung, mehrere Wiesen, 75 fl.; 16 Achtl. Korn, 1 Mltr. Waizen, freies Holz, 2 Drittel des abteilicher Seits gemachten Holzerlöses, das Anweisgeld und 1 Zehntel der Strafen. Ein ihm untergeordneter Förster bezog 8 Achtel Korn, 2 Klftr. Holz, das Anweisgeld, einen Strafantheil. Der Pfarrer hat eine Competenz von 30 fl., 40 Achtl. Korn, 30 Ctr. Heu, 12 Klftr. Buchenholz, den ganzen Geißelbacher Kartoffelzehndten, Obst- und kleinen Zehndten in der Geißelbacher Pfarrei, wozu nebst den 3 abteilichen Ortschaften, Huckelheim und Oberwestern gehörten, nebst etlichen Pfarräckern zu Geißelbach. Zu Geißelbach insbesondere ist ein abteiliches Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Garten, worin gegenwärtig der Pfarrer wohnt, sodann einem beträchtlichen Wald, welcher nach dem 16schuhigen Ruthenmaas 1429 1/2 Morgen groß ist und meistens in Buchen besteht. Die Unterthanen der 3 Orte haben darin das Recht der Mastung gegen Zahlung von 30 kr. per Stück. Diese darf nur 9 Wochen dauern; Geißelbach insbesondere darf in bestimmten angewiesenen Districten dieses Waldes Rindvieh hüten. Jeder Nachbar von Geißelbach und Hofstätten empfängt aus demselben das benöthigte Bauholz zu Bauschwellen u. Eckposten für Haus, Scheuer u. Backhaus. Die Einwohner von Geißelbach, Omersbach und Hofstätten, zu 120 Personen gerechnet, erhielten ein jeder 1 Klftr. Brennholz; überzählige junge Nachbarn erhielten keinen Theil. — Der abteiliche Erbbestandshof besteht aus 4 Hofraithen und einem gemeinschaftlichen Walde, die Hofhecke genannt. Jeder Hof giebt 6 Achtl. Korn, 6 Achtl. Hafer und 1 fl. Palliumsgeld, und jeder mußte jährlich einmal eine 4spännige Fuhr in die Abtei stellen. Eine Erbbestandsziegelhütte muß jährlich pro Canone 1000 Stück Ziegeln abliefern. — Die übrigen in Geißelbach vorkommenden Güter, ehemals Grundeigenthum der Abtei, sind Landsiedel-Lehen, welche in große und kleine eingetheilt werden; jener befinden sich daselbst 8, dieser 6. Jedes Lehen gab jährlich 1 Huhn, und auf die-

sem Lehen beruhte weiter die Schatzungsberechtigung, welche die Abtei ohne Widerspruch von jeher ausübte. Ein großes Lehen gab in simplo 45 kr., ein kleines 39 kr. Dergleichen Simplen wurden jährlich 12 gehoben, welche der Schultheiß repartirte; gewöhnlich betrugen diese in den 3 Ortschaften jährlich 262 fl. Ein großes Lehen gab fernerhin noch 2/8 Kornpacht, 1/8 Hafer, ein kleines, 58 kr. Erpfenzinns, 1/8 Erpfenkorn, sodann für Heuzehndten und zwar ein großes 24 kr., ein kleines Lehen 20 kr., wozu die Lehensbetheilten, deren nehmlich mehrere zu einem solchen sind, concurriren mußten. — Ein jeder Unterthan mußte Kopfgeld, der Mann 2 fl., die Frau 1 fl. zahlen. Jede Wohnung gab ihr Rauchhuhn. Jeder Unterthan der drei Ortschaften hat das Besthaupt zu thätigen und bei einem Abzug, von der Leibeigenschaft sich loszukaufen, auch das Abzugsgeld zu bezahlen. — Die Abtei hatte an Gerechtsamen noch folgende: Zu Geißelbach, Omersbach und Hofstätten zusammengenommen, die Wirthschaftsaccise und das Schornsteinfegen, die Schaafweide, wozu die Abtei 200, die Unterthanen auch 200 und die Erbbeständer 30 Stück beischlagen durften; die Unterthanen mußten den Schäfer unterhalten, die hohe und niedere Jagd und die Fischerei in allen Bächen. Ausschließlich des Kartoffel- und Obstzehndten war die Abtei zu Geißelbach Besitzer des großen und kleinen Zehndten. Sämmtliche Unterthanen der drei Ortschaften waren zu unbestimmten Hand- uod Spannfrohndten, jedoch gegen die halbe Frohndtgebühr, und zu Zahlung eines Drittheils extra ordinärer Abgaben, welche der Abtei zuweilen von Kurmainz angesetzt worden sind, verpflichtet. Von einigen Zinnsgütern bezog die Abtei jährlich 9 fl.

Großauheim, k. h. Amt Bucherthal: Ein Erbbestandsgut in 4 Theilen giebt zusammen 12 Mltr. Korn, 2 1/2 Mltr. Hafer; das Faßelvieh müssen die Erbbeständer für die Gemeinde halten; Zinns 11 1/2 Mltr. Korn; großer und kleiner Zehndte durch die Gemarkung; kämmerzehndte. Das Pfarrhaus

haus und das Thor erhält die Abtei. Die Competenz ist 30 fl., 24 Mltr. Korn, 4 Ohm Wein.

Großostheim und Pflaumheim im Bachgau — zwischen beiden lag das ausgegangene Ort Ringelheim mit einem Erbbestandsgut, wovon die Einwohner beider Orte 4 Mltr. 2 Sr. 4 Schtr. Hafer Zinns geben. In der Großostheimer Gemarkung liegt ein abteilicher Acker, welcher um 1 Sr. verpachtet worden ist.

Großwelzheim, k. b. Ldgt Alzenau: Zwei Erbbestandshöfe geben zusammen 29 Mltr. 2 Sr. Korn und 5 Mltr. Hafer, 1 fl., Besthaupt und Zehndte; die 60 Mgn. Weinbergsäcker nach der Seligenstädter Farth sind zehndtbar.

Hainhausen, gr. h. A. Seligenstadt: Ein Erbbestandsgut in 4 Theilen giebt zusammen 14 Mltr. Korn, 2 Gänse, 2 Fastnachtshühner, 4 Sommerhühner, 1 fl. 17 kr. Geld und Wiesenzinns; Besthaupt.

Hainstadt, gr. h. A. Steinheim: 9 Mltr. Korn und 1 fl. 16 kr. Zinns, großen und kleinen Zehndten *a*).

Hauerhof und Hauensteinerhof: Großer und Kartoffelzehndte.

Hausen, gr. h. A. Heusenstamm: daselbst liegt die Tränkwiese von 16 Morgen.

Häuseracker bei Hörstein, ein abteiliches Gut von 112 Mrgn. Feld, Wiesen und Hofraithe.

Heinsbach: Großer und kleiner Zehndte.

Hofstätten (s. Geißelbach): Daselbst sind 9 große Lehengüter.

Horbach, k. h. A. Gelnhausen: 1 Achtl. 2 Ms. Fruchtzins.

Hörstein, k. b. Ldgt. Alzenau: 2 abteiliche Wohnhäuser, 42 Mgn. Weinberg, 8 1/2 Mgn. Wiesen, zehndtfrei; 17 Stämme Erbbestandsgüter geben zusammen circa 40 Mltr. Korn und 2 Ohm Wein; von verschiedenen Häusern 45 fl. Zinns; 1 1/2 Mltr. Korn-

---

a) Dieser Zehndte wurde 1476 an das Bartholomäusstift in Frankfurt um 500 fl. verpfändet.

Kornzinns, Die Abtrei treibt 400 Stück zur Schaaheerde; für den Pferchschlag giebt sie dem Schäfer 20 fl., ferner 20 Mltr. Korn, 1 fl. 30 kr. Gußgeld und 1 Mgn. Pferchschlag. Die Gemeinde stellt Brennholz für den Weinbergsmann und Schäfer, und wann die Pachte gehoben werden.

Huckelheim, gräflich Schönbornisch: Diesseits der Bach der große und kleine Zehndte.

Jügesheim, gr. h. A. Seligenstadt: 2 Erbbestandsgüter geben 4 Mltr. Korn, 1 Gans, 3 Hühner, Besthaupt.

Kahl, k. b. Ldgt. Alzenau: Statt Zinnskorn jährlich 10 Gulden; zwei Mühlen geben 4 Mltr. Korn.

Kelberau, k. b. Ldgt. Alzenau: 1 1/2 Mgn. Weinberg; ein Erbbestandsgut, in ein Zinnsgut ausgeartet, giebt 9 Mltr. 2 Sr. 2 Schtr. Korn, 22 kr. 2 pf.

Kleinauheim, gr. h. Amt Steinheim: Großer und kleiner Zehndte, Lämmerzehndte, 1 Mltr. 1 Sr. Korn und 7 3/2 Geldzinns. Zwei Erbbestandsgüter geben zusammen 12 Mltr. Korn, 7 Mltr. 2 Sr. Hafer, 1 Gans, 4 Hühner, 15 kr. Zinns.

Kleinkrotzenburg, gr. h. Amt Seligenstadt: 2 abteil. Häuser — eins für den Oeconom und eins für den Pfarrer — ein Mauergarten 10 Mgn. groß, ein Gut von 200 Mgn. Feld, 36 Mgn. Wiesen. Der Oeconomiehof hat folgende Rechte: Loosholz aus der Gemeinde, die Nachbarn müssen die Gasse vor dem Hause unterhalten, er treibt 40 Stück Schaafe zur Heerde, dagegen muß er das Faßelschwein halten; 18 Mltr. 1 Sr. Korn und 3 fl. 16 kr. 2 pf. Geldzinns; allen großen, kleinen und Blutzehndten a). Der Schullehrer bezieht in gewissen Districten den Glockenzehndten. Besthaupt von allen Bewohnern. Competenz sind 18 fl., 30 Mltr. Korn, 1 Mltr. Wälschkorn, 20 Mltr. Kartoffeln, 500 Kappes, 6 Ohm Wein.

Klein-

a) 1492 verkaufte die Abtei diesen Zehndten an Pfarrer Konrad Mild zu Großkrotzenburg auf Lebenslang um 600 fl.

Kleinwelzheim, gr. h. A. Seligenstadt: Sechs Hofgüter, aus vielen Abtheilungen bestehend, geben zusammen 57 Mltr. 2 Sr. Korn, 25 Mltr. Hafer, Besthaupt. Großer, kleiner, Lämmer- und Heuzehndte, 6 M. 1 Sr. 1 Schtr. Korn und 6 fl. 57 kr. Geldzinns fallen daselbst.

Königshofen und Königshöfer Hof, gräfl. Schönbornisch: Großer und kleiner Zehndte.

Lämmerspiel, g. h. A. Steinheim: Von einer Mühle 4 Mltr. Korn.

Langenborn, k. b. Ldgt. Kaltenberg: Großer und Kartoffelzehndte.

Mainflingen, gr. h. A. Seligenstadt: Ein abgesteinter District, sämmtliche herrschaftliche und Kloster Schmerlenbacher Erbbestandsgüter daselbst geben den großen und kleinen Zehndten.

Meißenhausen, k. b. Ldgt. Alzenau, ist ein abteilicher Hof von 8 Mgn. Weinberg, 202 Mgn. Ackerfeld, 50 Mgn. Wiesen, 220 Mgn. Wald, 20 Mgn. Oedungen mit schönen Gebäuden. Abt Bonifaz II. kaufte es von der Familie von Willemi und Knoblauch. Hier ist Schäferei und niedere Jagd in der Hofterminei *a*).

Mensengesäß, gräflich Schönbornisch: Großer und kleiner Zehndte.

Michelbach, k. b. Ldgt. Alzenau: Großer und kleiner Zehndte *b*); ausserdem 12 Mltr. Korn, 41 kr. Geldzinns, 50 Eyer, Flatengericht *c*).

Mühlheim, gr. h. A. Steinheim: Vom dasigen Hübnergericht 12 Mltr. 1 Sr. 2 Schtr. Korn u. 1 fl. 8 kr. 2 Erbbestandshöfe, jedes giebt 15 Mltr. Korn, 10 Mltr. Hafer und Besthaupt, sind zehndtfrei. 3 Mühlen, eine giebt 9 Mltr., die andere 7 Mltr. Pachtkorn, die dritte 45 kr., sind besthauptspflichtig *d*).

---

a) 1323 wird dieser Hof schon genannt (s. §. 9. v. Holm.)

b) Der Zehndte ist sehr alt (s. §. 9. v. Erpho).

c) Das Flatengericht wurde zu Wasserlos gehalten (s. §. 9.) Ehemals (1529) war hier ein großes abteiliches Erbbestandsgut.

d) Nach Urkunden von 1343 u. 44 verkaufen die Herrn von Eppenstein an die Abtei dasige Besitzungen.

Neuses, kurf. hess. A. Gelnhausen: Ein Erbbestandshof giebt 2 Achtl. 4 Maaß Korn. Daselbst fallen 2 Achtl. 2 Maaß 2 Schtr. Kornzinns.

Niedernberg, k. b. Ldgt. Obernburg: 3 Sr. Zinnskorn.

Niedersteinbach, k. b. Ldgt. Kaltenberg: Großer, Kartoffel- und Heuzehndte.

Niedersteinheim, gr. h. A. Steinheim: Ein Erbbestandsgut, der Familie von Reuß ehemals zugehörig, ist jetzt im Temporalbestand. Auffer der Pachtsumme giebt der Bestander den üblichen Canon, und 19 Mltr. Korn, 2 Mltr. Hafer, 2 Gänse, 3 Hühner, 4 Schillingsheller, muß das Faßelvieh der Gemeinde stellen, einen Ducaten Besthaupt geben und die ewige Lampe in Steinheim unterhalten *a*). Ein Erbbestandsgut giebt 4 Mltr. Korn. Den st. Barbara Pacht bezieht der Abteischultheiß zum Gehalt. Daselbst ist großer und kleiner Zehndte; es fallen 3 fl. 52 kr. Zinns und jedes Haus giebt 1 Huhn. Competenz des Pfarrers ist 50 fl., 35. Mltr. Korn, 2 Mltr. Waizen, 10 Mltr. Hafer, 2 Mltr. Wälschkorn, 15 Mltr. Kartoffeln, 600 Kraut, 12 Ohm Wein.

Obergrombach, gräflich Schönbornisch: Großer und kleiner Fruchtzehndte, ein abteiliches Pfarrhaus und ein Wäldchen (s. Geißelbach).

Oberrodenbach, kurh. A. Bucherthal: 4 Mltr. Kornpacht.

Oberschue, gräfl. Schönbornischer Ort: Großer und Kartoffelzehndte.

Obersteinheim, gr. h. A. daselbst: Die kurfürstliche Ober-Amtskellerei Steinheim gab jährlich wegen einer der Abtei vorhin gehörigen Salzpfanne zu Orb 5 Mltr. Korn *b*). Daselbst ist groser und kleiner

---

a) In Urkunden von 1484 und 1630 kommt daselbst der Frohnehof vor, welcher derselbe ist, den die Familie Reuß zur Erbleihe hatte (s. das Niedersteinheimer Weisthum).

b) Diese Sode kommt als abteiliches Eigenthum 1848 vor. Durch Vergleich kam sie 1645 an das Erzstift Maint.

ner Zehndte; es fallen hier 1 Mltr. 2 Sr. Korn und 50 kr. Geldzinns.

Oberwestern, gräfl. Schönborn. Ort: Großer und kleiner Zehndte.

Omersbach (s. Geißelbach): 7 große Lehengüter; Rauchhühner, Erpfenpacht und 12 Simplen erhob die Abtei, auch den großen und kleinen Zehndten. Die Teufelsmühle, nebst zwei andern im Teufelsgrunde, ist mit 3 Achtl. Korn zinnspflichtig.

Pilzter Hof, gräfl. Schönbornisch: Giebt großen, kleinen und Kartoffelzehndten.

Rembrücken, gr. h. A. Seligenstadt: Ein Erbbestandshof in 2 Theilen giebt 8 Mltr. Korn, 30 kr. Zinns, Besthaupt. *a*)

Rothenberg, ein Erbbestandshof bei Omersbach mit 70 Mgn. Wald.

Schneppenbach, k. b. Ldgt. Kaltenberg: Großer und Kartoffelzehndte.

Seligenstadt: Immobiliarvermögen sind, ausser der Abtei mit ihrem Umfange, die Laurentiuskirche, das Pfarrhaus, das Altaristenhaus, woran die Stadt 2 Drittheil Baukosten tragen muß, die Wasserburg; die Oberbeune mit 80 Mgn., sammt 36 Mgn. in der Kleinwelzheimer Gemarkung; vor dem Steinheimer Thore 76 Mgn., im Mittelfeld 38 Mgn., in der Kortenbach 94 Mgn., im Heegfeld anderthalb Mgn. und 4 Mgn. Krautäcker; 28 Mgn. Wiesen im Lumpenmahl; den Dielgarten mit anderth. Mgn., neben der Schleifbach 2 Mgn. Kleinere Stücke liegen neben der Chaussee und am Zellhäuser Weeg, zusammen 2 Mgn. Der Abtswald ist 2455 Mgn. groß und das Zöllerbruch enthält 60 Mgn. 5 Erbbestandsgüter in Unterabtheilungen geben zusammen circa 100 Mltr. Früchte; auch sind 4 Erbbestandshäuser und 2 Erbbestandsmühlen vorhanden. Die Bollenmühle giebt 6, die Muhrmühle 10 Mltr. Pacht. Von einigen Mainfahrten fallen 5 Mltr. 3 Sr. 6 Schtr. Korn und 3 fl. Wegen des Beunenschnittes giebt die Stadt

6

---

a) Ward 1322 um 50 Mrk. Pfennige von der Abtei acquirirt.

6 fl. jährlich. Von verschiedenen Hausplätzen, Aeckern und Wiesen fallen 30 fl. 22 kr., 12 Mltr. 2 Sr. Korn. Rechte der Abtei sind: der Mainzoll, der Fachschlag ober- und unterhalb der Stadt, der Bannweinzapf, der große und kleine Zehndte, Heu-, Flachs-, Taback-, Wein-, Lämmer- und Blutzehndte, welch letzteren der Pfarrer als Competenz bezieht; ferner die Jagd in der ganzen Cent Seligenstadt, welche gewöhnlich an die Kurfürsten verliehen war. Beischlag mit 40 Schaaf und 25 Hammel. Die Pfarrcompetenz ist 25 fl., 40 Mltr. Korn, 2 Mltr. Weizen, 2 Mltr. Hafer, 12 Ohm Wein, 200 Kraut, 3 Wagen Rüben, 12 Klftr. Holz, 300 Wellen. Faßelstier und Faßelschweine hat die Abtei zu halten; sie kann so viel Vieh treiben, als sie will.

Somborn, k. h. A. Gelnhausen: 3 Achtk. 3 Maaß Kornpacht.

Stockstadt, k. b. Lbgt. Aschaffenburg: Wald von 528 Mgn. in 16schuhigen Ruthen, wobei 25 Mgn. Wiesen sind. Die Gemeinde hat durch Vergleich von 1786 daran gar nichts mehr zu suchen. Die Hübnerschaft giebt der Abtei 17 Mltr. 1 Sr. 7 Schtr. Aschaffenb. Maaß Korn, 140 Hub und 140 todte Hühner, den Osterpfennig und 100 Ostereier. An Winterpacht werden 31 Mltr. 2 Sr. Schtr. Korn gehoben. Daselbst ist großer und 2/3 Kartoffelzehndte. Eigenthum sind 70 Mgn. Wiesen *a*). Pfarrcompetenz sind, ausser einem Gute, 25 Mltr. Korn, 20 Klftr. Holz, 1/3 Kartoffelzehndte, der ganze, kleine und Blutzehndte, in einigen Districten aller Zehndte.

Untergrombach, Unterschuhe, Unterwestern, Waag über der Kahl, grafl. Schönborn. Orte: Geben alle den großen und Kartoffelzehndten.

Wasserlos, k. b. Lbgt. Alzenau: Daselbst ist ein freiadeliches Haus mit Zugehör, wohin die Unterthanen des dasigen Vogteigerichtes ihre Abgaben entrichten mußten. Aus der hohen Mark mußte für die-

---

a) Zu Stockstadt war in den Jahren 1318 u. 1350 die Abtei durch die Familie von Klingelsporn sehr begütert worden.

dieses Haus das nöthige Bauholz herbeigeschafft werden, welches für 2 Hofraithen zu Hörstein, für das Pfarrhaus zu Alzenau nnd den Meißenhauser Hof auch geschieht. 9 Mgn. Weinberge wurden von der Abtei bebaut. Daselbst sind auch noch 1 Mgn. Aecker und 3 Mgn. Wiesen. 8 Mltr. 2 Sr. 7 Schtr. Korn und 2 fl. Geldzinns, so wie 6 fl. von 2 Bauplätzen. Daselbst ist großer und kleiner Zehndte. Von dem Maine bis an die Brücke zu Kahl bei Michelbach und von da längs dem Gebürge bis an die Dettinger Brücke, hat die Abtei mit Marquis de Chasteler und v. Hohneck die kleine Koppeljagd.

Weiskirchen, g. h. A. Seligenstadt: Ein Erbbestandshof in 6 Theilen giebt 18 Mltr. Korn, 2 Gänse, 6 Hühner und Besthaupt. Der Meisenfelder Acker giebt als Erbbestandsgut 1 Sr. 4 Schtr.; eine Pachtmühle 4 Mltr. Korn. 6 Mgn. Wiesen sind Eigenthum.

Zellhausen, g. h. A. Sellgenstadt: Giebt 22 Mltr. Zinnskorn; ferner am Gründonnerstag 1 Huhn, 10 Eier; für die Erhebung bekommt der Jäger 1 Ei. Der große und kleine Zehndte fällt zu 3/4, das eine Viertel hat der Graf von Schönborn zu Lehen. Der Blutzehndte ist Pfarrcompetenz. Statt des Heuzehndten hat die Gemeinde eine 6morgige Wiese abgegeben. Die Gemeinde hat, wann keine Heege ist und ausser der Eckerichszeit, Koppelweide in einem District des Abtswaldes, dafür die Gründonnerstagseier.

Lit. K. K.

Vergleich zwischen Stadt und Abtei Seligenstadt über die Stadtschule daselbst, 1718.

Aus einer Abschrift.

Kundt, undt zu wissen seye hiermit, Nachdeme der zwischen dem löbl. Gotteßhauß, undt unß Fauth, Centgraffen, RenthBawMeistern undt Rath Ao. 1715 am 28. April pto deß hießigen schuhlweßenß errreichter

Ver-

Verglich von Hochwürdigen Vicariat auß bewegendter Ursachen cassiret worden, dannenhero Mann von seithen gemeiner Statt Sr. Churfürstl. Gnaden unserem allerseithß gndst. Herren derentwegen umb behörige gndste remedur unterthänigst anzuflehen sich gemüßiget befunden, Worauff dann ietzt Höchstgedr. Ihro Churfürstl. Gnaden ahn den jetztmahligen Hochwürd. Herrn Abbt Petrum in mildesten terminis gndst rescribiret, waß massen die selbe gern gndst sehen mögten, daß die verdrüssliche schuhlsach zur Consolation undt ohne sonderbahre Beschwerung dero Unterthanen dermahlen zum standt gebracht werden mögte; Alß haben nach vorhero gepflogenen gütlichen Unterredungen Ihro Hochw. der Herr Abbt, Prior, undt Convent deß Löbl. Closterß Seeligenstatt Eineß = so dann wir Fauth, Cenigraff RenthBawmeistere und Rath alda administatorio Nomine anderen theilß, deßfallß von Neuem mit Einander (jedoch die gnädige Ratification deß Hochged. Hochw. Vicariats vorbehaldente) wieder dahin verglichen, daß

Primo: Mehrwohlged. Löbl. Gotteßhauff demnechst Einen lateinischen schuhlmeister so in orgelschlagen erfahren seyn muß (zu folg der am 31ten August 1713 vom Hochw. Vicariat Ergangener verordnung) dem Ertzbischoffl. Commissariat zu Aschaffenburg präsentiren, undt dem selben die von mehrhochbesagtem Vicariat gemachte 12 Mltr Korn undt 15 fl. an gelt jährlich abreichen, mithin solche Bestallung von quartal zu quartal bezahlen; daß statt renthambt aber demselben uber obigeß noch weiter 50 fl. zulegen, undt die freyhe wohnung verschaffen, wobei nebenß Er wegen der orgell von der Kirch jahrlich 15 fl. so dann von den schühlern daß gewöhnliche Schuhlgelt sambt Holtz zu Erheben haben solle: weilen Nun die gemeine Statt vorhin zu dem Schuhlweßen weiter nichtß als das gewöhnliche Schulgeld contribuiret hatt, hingegen aber jetzt undt inß Künfftig nicht allein zu deß Lateinischen schuhlmeisterß Bestallung mit 50 fl. jährlich concurriren, sondern auch daß schuhl=

hauß

hauß (welcheß die selbe ohne dem schon über 1500 fl. gekostet) mit sonderbahrer Beschwernuß unterhalten Muß; Alßo ist

2do. Umb der angeregten Verordnung de Ao. 1713 dießfalß zu inhäriren, wohlwissentlich verabschiedet worden, daß der Teutsche schuhlmeister führohin zu gleich Klöckner seyn, undt Nebst den Klöcknerey gefallen auß hießigem Hospital die Einem zeitlichen Teutschen schuhlmeister vor Einem Hochw. Vicariat Ao. 1713 zuErkandte 4 Mltr Korn, wie auch die freyhe wohnung, daß gewöhnliche schuhlgelt und Brennholtz jährlich Empfangen, dahingegen auch allzeit ein solcher angenohmen werden solle, welcher mit Einem Capablen Neben Subjecto versehen ist, umb beeden dinsten zu gleich Rechtschaffen vorstehen zu Können, der gleichen Leuth (Massen von denen Klöcknerey einkünfften allein Einer wohl substituiren kann) leichtlich zu bekommen; dieser Teutsche schuhlmeister undt Klöckner wird wegen deß Klocken dinst dem alten herkommen gemäß von Einem zeitlichen Herrn Prälaten, wie auch Fauth, Centgraff, undt Rath, bey denen Er darumb suppliciren Muß, conjunctim forderſambst angenohmen = so dann alß schuhlmeister von Einem zeitlichen pfarrherrn, auch Fauthen, Centgraffen, undt Rath dem wohlgeml. Löbl. Commissariat zu Aschaffenburg präsentiret, welcheß letzteren in pto ahnnehmung deß Mägdgen schuhlmeisterß ebenmäßig competiret.

Zu Vesthaltung dieser Transaction haben solche Ihro Hochw. deß Wohllöbl. Closterß wohlverordneter Herr Abbt Petrus, Joes Weinkens Prior, Coelestinus Lell Senior Conventus nomine deß Ehrwürdigen Convents sambt unß Fauth, Centgrafen, undt Rath in duplo aigenhändig unterschrieben, mitthin die gewöhnliche Pittschafften beygetruckt, und ist iedem theil Eineß davon Nachrichtlich zu gestellet worden. So geschehen Seeligenstatt den 9ten May Anno 1718.

(Folgen die Unterschriften und die Confirmation des Generalvicariats zu Mainz dat. 30. May 1718.)

Lit.

Bayerische Staatsbibliothek

Lit. L. L.

Bevölkerungsliste der Pfarrei Seligenstadt vom Jahre 1818.

Namen der Pfarrei und Filialortschaften.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien.	Einzelne Bewohner.						Knechte, Gesellen und Jungen		Mägde.		Summa aller Seelen.	Unter diesen sind				Geborne				Gestorbene				Getraute Paare.
			Kinder von 1 — 8 Jahren incl.		Kinder v. 9 — 12 Jahren incl.		Erwachsene über 12 Jahr							Christen			Juden	ehelich		unehelich		Erwachsene		Kinder		
			männl	weibl.	männl	weibl.	männl	weibl.	inl.	ausl.	inl.	ausl.		kathol.	lut	ref.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Seligenstadt, Pfarreiort.	403	476	256	256	114	126	731	793	38	24	58	42	2432	2296	24	6	116	47	33	4	5	14	29	24	13	14
Zellhausen, Filial.	72	87	67	67	23	18	134	139	4	3	4	6	465	463	2	—	—	7	11	—	—	4	2	5	5	2
Froschhausen, Filial.	66	85	36	50	20	20	122	127	9	1	8	1	394	391	1	—	2	8	—	—	—	1	3	3	—	3
Kleinwelzheim, Filial.	53	68	38	35	12	17	104	110	5	1	7	2	331	331	—	—	—	6	7	1	1	3	—	3	—	2
Summarium.	594	716	391	408	169	181	1091	1169	56	29	77	51	3622	3481	27	6	118	68	50	5	6	22	34	35	18	21

Lit. M. M.

Tabellarisches Verzeichniß über den Viehstand zu Seligenstadt am Ende 1819.

Benennung des Viehes.	Stück.	Summarischer Werth.
Pferde	83	5810 fl.
Fohlen	4	264 —
Bullen	3	198 —
Ochsen	94	4700 —
Kühe *	410	12300 —
Rinder	144	2880 —
Schaafe	381	1905 —
Schweine	267	1602 —
Ziegen	60	180 —
	Zusammen	29839 fl.

* Unter den Kühen befinden sich 37 Stück Zugkühe.

Summarische Uebersicht der Gemarkung von Seligenstadt, nach dem neuen großh. hessischen Flächenmaaße.

Häuser.	Ackerland und Gärten.	Wiesen.	Waldung.	Summa.
Anzahl.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
403	$2945\frac{3}{4}$	$541\frac{3}{8}$	$4115\frac{3}{4}$	$7602\frac{7}{8}$

Register
der im Inhalts-Verzeichniß nicht wörtlich angegebenen, merkwürdigen Sachen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abtei erhält das Recht der bischöflichen Insignien 130.
Altäre in der alten Stadtkirche 103, in der Abteikirche 299, Hochaltar wird geweiht 298 u. 299, sodann neu errichtet und von Abt Molitor neu eingeweiht; Translation der Beneficien aus der alten in die neue Pfarrkirche 112 u. 299; Altar in der Laurentiuskirche 305 Not.

B.

Bachgau, ein Theil des Maingaues 25; Grafschaft Stockstadt hierunter begriffen 146; kommt an Mainz 127; Seligenstadt und seine Cente, unter dem Namen Grafschaft, gehört zum Bachgau 142; die Abtei hatte am Centgerichte Antheil 143; Organisation des Bachgaues 317; die Cent Seligenstadt wird davon getrennt 318, so wie die Rentei 321.
Bad, römisches, 9 u. 279.
Beunen, daselbst celebrirt Eginhard den Empfang der Reliquien der HH. Peter und Marzellin 71.
Besitznahme der Abtei und Stadt durch das nassauische Haus 257 Not. *b*.
Besthaupt zu Seligenstadt 156.
Bruchhausen, ausgegangener Ort, 174 Not. *c*.
Brunnen, rother, 211 u. 279.
Burgerding 146.
Burgmänner zu Seligenstadt 122, 185 u. 319.
Bürger, Streit mit der Abtei wegen einer Mauer 110.
Bursfelder Congregation, ihr Jahrscapitel in der Abtei, 210 u. 239.

D.

Dienstpersonen der Abtei 166.
Donard, östr. General, erobert Seligenstadt 229.
Dreckhausen, ausgegangener Ort, 239.
Drogo, Graf, Besitzer von Obermühlheim 28.

E.

Eginhard und Emma, Gemälde 304; Inschrift 50; alter Bildstock 61; Sarg 51 Nota, 212, 241, 301; Grabschriften auf Eginhard 51, 93, 301.

F.

Fauth s. Vöte.
Feierlichkeit bei Uebergabe der Abteikirche an die Stadt 262.
Fischer, Hauptmann, vertheidigt die Stadt 226.
Fraternität der Abtei mit der Abtei Ilbenstädt 99 Nota c, mit dem Metropolitanstift zu Mainz das.
Frauenhaus 159.

G.

Gottschalk, erster bekannter Jude zu Seligenstadt 184.

H.

Hausen, ausgegangener Ort, 19.
Haingerede 146.
Hübnergericht zu Mühlheim, Kleinwelzheim, Stockstadt 147 ff.

K.

Kirche. Alte Pfarrkirche 99 u. 106; Inschrift daran 106 Nota a; innere Größe 304; Laurentiuskirche 99 u. 304; schwedischer Gottesdienst darin 225 Nota a u. 304; Abteikirche, ihre Erbauung 72, 74 u. 79; ihre Erneuerung 129 u. 237; Engelsthurm 242; vordere Thürme 242 u. 297; das Einweihungsfest der alten Pfarrkirche ist aufgehoben 300 Nota a.
Kleinkrotzenburg 230 Nota.
Kortenbach, Erlach und Bruch sind zur Befestigung der Stadt bestimmt 186 u. 248.

L.

Landwehrgraben 167 Nota.
Leibeigenschaftsrechte zu Seligenstadt 156.
Lehen der Abtei, Lehnhof 138.

M.

Main, dessen alter Lauf 16.
Marktrecht der Abtei und Stadt 85, 153 u. 363.
Marzellin, d. H., zu Ehren eine Kapelle bei Gedern 88 Nota; Marzellin und Peter zu Ehren eine Kirche bei Rom 71 Nota.
Molitor, letzter Abt, sein Epitaph 285.
Münzrecht der Abtei 85 u. 153.
Mühlen 122, 296, 293, 312, 338 u. 360.

N.

Nauheim 169.
Niedererlenbach 170.

O.

Officialen der Abtei 163.
Ohmgeld 198, 336 u. 357.
Orgel der Abteikirche 229.

P.

Palatium 33, 283 u. 232 Nota.
Passage, franz. General, 2 3.
Pfarreien Steinheim 113, Großauheim 113, Geißelbach, Stockstadt, Grombach 114, Alzenau, Kleinkrotzenburg 115.
Peter I., Kaiser von Rußland, zu Seligenstadt 315.
Präbenden der Abtei 164.
Preiße, ehemalige, der Waffen 188.

R.

Rathlaith, Abt 77, hohlt die Gebeine der HH. Peter und Marzellin 69, Grabschrift 78.
Rochechouart, Herzog, 245, Epitaph 302.

S.

Seligenstadt, Ableitung von Saleaast 80, Seligenstadt im Hildesheimischen 81, erhält Stadtrechte 121.
Steinschriften, römische, 3 ff., 278.
Stadtschreiberamt 318 Nota c.
Stadtknecht das.
Struttmann, Fauth, 220.

V.

Vögte der Stadt 122 u. 135, Reihenfolge 319 ff., der Abtei 131, Obervogtei 138.
Verzeichniß der Orte, worin die Abtei im Mittelalter berechtigt gewesen 159.

W.

Wachthügel, römischer, 17.
Walz, Prior und Abt, 215 u. 221.
Wehre an der Stadtmühle 121.
Wildgefälle 29.

Z.

Zehndrecht der Abtei 157.
Zellkirche 67 Nota a.
Ziegelsteine römischer Cohorten 10 u. 278, mit einer Hirschfürthe 10 Nota a.
Zoll zu Land und zu Wasser 85, 153, 354, 363 u. 384.

Druckfehler u. Verbesserungen.

Seite 4 Zeile 1 statt **Antonin** lies **Antonini.**
— — — 7 gehört der auf die Note sich beziehende Buchstabe *b)* in die 6te Zeile hinter **aram et.**
— 5 — 6 statt sehr schwer l. theils schwer.
— — in der Note st. Dr. Ulefeld l. Dr. Alefeld.
— 6 Zeile 28 statt Senetetiseta lies Senetiseta.
— — — 18 statt längsthin lies längshin.
— 12 — 12 statt Zeichen lies Inschriften.
— 17 — 13 streiche man die Worte „mitten in einer ebenen Gegend durch Sümpfe fast unzugänglich gelegen" als überflüßig weg.
— 24 in der Note *b)* statt **Lamii** lies **Lamei.**
— — Zeile 18 setze zum Worte Maingau, Bachgau zu.
— 29 — 12 statt Dominialgüter lies Domanialgüter.
— 42 Nota *a)* statt **capiebam** lies **cupiebam.**
— 43 Zeile 6 statt **indecoriperis** lies **indecori operis.**
— 44 Nota *a)* statt Iriklenheim lies Trittenheim.
— 47 Zeile 3 statt zurückschreiten lies zurückschrecken.
— 58 — 16 statt leiblicher lies leiblichen.
— 66 Nota *a)* statt **ispsis** lies **ipsis.**
— 87 Zeile 7 statt 1239 lies 1293.
— 91 — 21 statt gleichzeiten lies gleichzeitigen.
— 128 Nota *a)* Zeile 20 füge zu den Worten „auch wahrscheinlich der Obergerichtssitz" folgendes hinzu: „wiewohl nach einer Urkunde von 1024, welche K. Heinrich III. ausstellt (Schannat T. Fuld. N. 598 S. 247, Kremer rh. Franz. S. 110 u. 111) eine Grafschaft Stottenstadt (Stockstadt) im Bachgau vorkommt und dabei bemerkt wird, daß sich dort ein **mallus publicus** (Gerichtsplatz, (Mahlstatt) befunden habe, wor-

aus

aus sich dann schließen lassen dürfte, daß Stockstadt der Hauptort der Grafschaft Bachgau, wenigstens im 11ten Jahrhundert, würklich gewesen ist".

Seite 145 Zeile 1 statt Rathschultheiß für lies Rathschultheiß. Für

— 145 Nota statt 1327 lies 1527.
— 156 Seite 9 st. natürliche Regel l. gewöhnliche Regel.
— 163 — 14 statt Cellarius lies Cellerarius.
— 195 — 15 statt Ob sie lies Daß sie.
— 219 — 15 statt bekleidet lies gekleidet.
— 223 — 12 statt 6. Nvbr. l. 16. November.
— 225 — 6 statt 6. Novbr. l. 7. September.
— 245 — 28 statt Comte de Rochechouart lies Herzog von Rochechouart.
— 246 — 21 statt dieses Prozesses l. diese Prozesse.
— 254 — 10 statt Kellermeister l. Küchenmeister.
— 281 — 15 statt nach der Gesichtsseite zugewendet lies von der Gesichtsseite abgewendet.
— 289 — 1 statt Flug lies Pflug.
— 293 — 2 sind die angegebenen Zahlen der Professionisten folgendergestalt zu berichtigen: 22 Tuchmacher, 19 Leinweber, 15 Schneider, 29 Schuster, 19 Bäcker, 11 Metzger, 15 Krämer, 2 Schlosser, 4 Schmiede, 10 Zimmerleute, 8 Maurer, 6 Schreiner, 2 Leiendecker, 5 Weisbinder, 3 Nagelschmiede, 4 Spengler, 25 Kiefer und Bierbrauer, 4 Sattler, 1 Dreher, 1 Buchbinder, 27 Fischer, 61 Ackerleute, 8 Wagner, 3 Glaser, 5 Müller, 1 Ziegler, 4 Roth- und Weisgerber, 5 Strumpfweber, 3 Säckler, 1 Korbmacher, 1 Schönfärber, 1 Seiler. Unter diesen insgesammt ist, die Ackersleute ausgenommen, die Hälfte arbeitslos.
— 295 — 10 statt vom 11ten lies 12ten.

Seite

Seite 296 Nota statt J. J. 1777 lies 1727.
— 297 Zeile 23 st. zu Ende des 11ten l. zu Ende des 12ten.
— 299 — 17 setze man nach der Jahrzahl 1721 noch hinzu: „die dritte unter Abt Marzellin Molitor am 5ten Juni 1794, nachdem der jetzt stehende Hochaltar unter Abt Merget errichtet worden war. In denselben sind die Einweihungsschedel der 3 Perioden aufbewahrt.
— 304 — 16 setze hinzu: „11. Die Statuen der 12 Aposteln in Lebensgröße aus Lindenholz; sie werden in der Sacristei gegenwärtig aufbewahrt, wiewohl sie wegen der künstlichen Sculptur verdienten, in der Kirche aufgestellt zu werden (s. Aschaffenburger Anzeiger v. J. 1811 Nro. 115).
— 320 ist nach dem Fauth Stenger zu setzen: „Johann Friedrich Sommer, Fauth von 1698 bis 1709.
— 385 Zeile 8 statt nociva lies novica.
— 385 — 12 statt illum lies illo.

Kleinere Fehler und weggelassene Interpunctionen bittet man zu entschuldigen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steiner, Johann Wilhelm Christian,

Geschichte und Beschreibung der Stadt und Abtei Seligenstadt in der Groß herzogl. Hessischen Provinz Starkenburg [Mit 3 Kupfer]

Aschaffenburg 1820

Germ.sp. 464 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021700-0